

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 25. Oktober 2006

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 20. November 2006, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Emil Bischofberger

2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2006 (wird später zugestellt)

Grossratspräsident Emil Bischofberger

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2007

44/1/2006 Antrag Standeskommission

44/1/2006 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)

Referent: Grossrat Hans Büchler

Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007

46/1/2006 Antrag Standeskommission

46/1/2006 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)

Referent: Grossrat Hans Büchler

Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

5. Finanzplanung 2007 - 2010

45/1/2006 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

6. Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

42/1/2006 Antrag Standeskommission

42/1/2006 Zusatzantrag Standeskommission

Referenten: Grossrat Alfred Inauen
Landammann Bruno Koster

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)

43/1/2006 Antrag Standeskommission

Referenten: Grossrat Alfred Inauen
Landammann Bruno Koster

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)

49/1/2006 Antrag Standeskommission
Referenten: Grossrat Bruno Ulmann
Landammann Bruno Koster

9. Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

41/1/2006 Antrag Standeskommission
41/1/2006 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Alfred Inauen
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

10. Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen

39/1/2006 Antrag Standeskommission
Referenten: Grossrat Bruno Ulmann
Landammann Bruno Koster

11. Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und der Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

40/1/2006 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

12. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

52/1/2006 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Bruno Koster

13. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV)

48/1/2006 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

14. Landrechtsgesuche**47/1/2006**

Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Emil Bischofberger

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2007

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2007**

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen ~~und juristischen~~ Personen für das Jahr 2007 beträgt 90 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2007 beträgt 9.8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2007 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2007 beträgt 0.05 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2007 beträgt 45 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Finanzplanung 2007 - 2010

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2007 - 2010 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanz-
ausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und
Kantonen (NFA)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

¹Die Umsetzung der NFA in Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen hat grundsätzlich durch die Landsgemeinde zu erfolgen.

²Ist die Umsetzung gemäss Ziff. I. Abs. 1 dieses Beschlusses aus zeitlichen oder materiellen Gründen unaufschiebbar, ist der Grosse Rat ermächtigt, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen, welche unter Einhaltung der Fristen von Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen sind.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

III.

Dieser Beschluss wird nach dessen Vollzug durch die Ständekommission aufgehoben.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

1. Ausgangslage

1.1. Beschlüsse auf Bundesebene

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 28. November 2004 den Änderungen der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit grossem Mehr zugestimmt. Bereits vor dieser Abstimmung ist von den eidgenössischen Räten das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLAG) verabschiedet worden. Die Referendumsfrist dazu ist am 17. März 2005 unbenutzt abgelaufen. Die geänderten Verfassungsbestimmungen sowie das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz bilden den ersten Schritt in der Umsetzung der NFA (sog. 1. NFA-Botschaft) und die Grundlage für die Anschlussgesetzgebung auf Bundesebene.

Die NFA befindet sich gegenwärtig in der zweiten Phase. Der Bundesrat hat nach dem Vernehmlassungsverfahren am 7. September 2005 die Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA verabschiedet (sog. 2. NFA-Botschaft). Es geht dabei um die Teilrevision von 33 Bundesgesetzen sowie unter anderem um den Erlass eines Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Die NFA-Ausführungsgesetzgebung soll im Rahmen eines Mantelerlasses verabschiedet werden, d.h. alle Gesetzesrevisionen werden in einer einzigen Vorlage erlassen. Dieser Mantelerlass soll auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Zur Zeit wird diese Vorlage in den eidgenössischen Räten beraten, wobei der Ständerat die Beratungen in der Frühlingssession 2006 durchgeführt hat und das Geschäft nun beim Nationalrat liegt. Die NFA-Ausführungsgesetzgebung soll in der Herbstsession 2006 im Parlament verabschiedet werden. **Somit steht erst im Oktober 2006, bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist Anfang 2007, die definitive Ausgestaltung des Bundesrechts fest.**

Neben der Verabschiedung der Ausführungsgesetzgebung im Oktober 2006 wird zur Zeit die Botschaft über die Dotierung der neuen Ausgleichsgefässe des Finanzausgleichs (Ressour-

cen- und Lastenausgleich) sowie des Härteausgleichs (sog. 3. NFA-Botschaft) ausgearbeitet. Die Vernehmlassung zum Schlussbericht der Projektorganisation betreffend die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleiches sowie über den Entwurf der Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 3. Oktober 2003 läuft bis zum 13. Oktober 2006. Diese dritte Vorlage soll von den eidgenössischen Räten im Juli 2007 verabschiedet werden.

1.2. Zielsetzung der NFA

Mit der NFA wird eine Verbesserung der Effizienz, der Effektivität und der Anreizstruktur des föderalen Systems der Schweiz angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die NFA insbesondere Folgendes vor:

1.2.1. Neuer Finanzausgleich

Ein vollständig neu konzipiertes Ausgleichssystem soll die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs beseitigen. Heute wird der Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone rund zur Hälfte über eine Abstufung der Subventionen nach der Finanzkraft der Kantone angestrebt. Neu soll der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln bestehen, wobei zwischen einem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und einem Lastenausgleich (Beitrag für Sonderlasten) unterschieden wird. Dies soll die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kantone stärken und ihren Mitteleinsatz näher auf die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung ausrichten (vgl. Beilage 1, S. 10 und 11).

1.2.2. Reorganisation der Aufgabenteilung Bund-Kantone

In zahlreichen Aufgabenbereichen überlagern sich heute Kompetenzen und Finanzströme und führen damit zu Doppelspurigkeiten, unklaren Verantwortlichkeiten und einer zunehmenden Abhängigkeit der Kantone vom Bund. Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung soll Ordnung in das Gefüge der staatlichen Aufgabenerfüllung bringen. Im Rahmen der Organisation der Aufgaben sollen drei Instrumente für mehr Effizienz sorgen:

- Die Aufgabenteilung reorganisiert das heutige Beziehungsgeflecht zwischen Bund und Kantonen.
- Für gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen (Verbundaufgaben) werden neue Zusammenarbeitsformen geschaffen.
- Die interkantonale Zusammenarbeit wird ausgebaut und gestärkt, um Grössenvorteile besser ausschöpfen und Mitnahme-Effekte reduzieren zu können.

1.3. Verwirklichung der Zielsetzung mit fünf Instrumenten

Die Ziele der NFA sollen mit den nachfolgenden fünf Instrumenten erreicht werden:

1.3.1. Zwei Instrumente des neuen Finanzausgleichs

Mit der NFA entfallen die bisherigen Transferzahlungen vom Bund an die Kantone (bisherige finanzkraftabhängige Beiträge oder Subventionen). Der Ersatz der Finanzkraftzuschläge durch zweckfreie Ausgleichszahlungen befreit die Kantone von der Fessel, einen grossen Teil der Finanzausgleichszahlungen durch Eigenleistungen "erkaufen" zu müssen. Der neue Finanzausgleich mit dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Abgeltung für Sonderlasten) soll wie folgt ausgestaltet werden:

1.3.1.1. Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird ein wirksamerer Ausgleich zwischen reichen und armen Kantonen angestrebt. Grundlage für den Ressourcenausgleich ist der neue Ressourcenindex. Dieser widerspiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die besteuerbare Wertschöpfung. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. In der aktualisierten, provisorischen Globalbilanz 2004/2005 (Fassung 3. NFA-Botschaft) weist der Kanton Appenzell I.Rh. einen Ressourcenindex von 82,4 auf, womit er einen Ressourcenausgleich von ca. Fr. 6,2 Mio. erhalten soll (vgl. Beilage 1, S. 12 und 13).

1.3.1.2. Lastenausgleich

Der Lastenausgleich besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgilt, kommt der soziodemografische Lastenausgleich hauptsächlich den städtischen Kantonen zugute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, die aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen. Der Kanton Appenzell I.Rh. erfüllt nur die Kriterien des geographisch-topographischen Lastenausgleichs und wird unter diesem Titel gemäss der aktualisierten, provisorischen Globalbilanz 2004/2005 voraussichtlich ca. Fr. 7,26 Mio. erhalten. Hievon ist ein Härteausgleich von Fr. 283'000.-- abzuziehen (vgl. Beilage 1, S. 14 und 15).

1.3.2. Drei Instrumente der Aufgabenreorganisation

1.3.2.1. Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung

Mit der NFA werden Aufgaben im Umfang von rund Fr. 5,5 Mrd. der zweckgebundenen Transfers zwischen Bund und Kantonen entflochten. Das bedeutet, dass heute gemeinsam getragene staatliche Aufgaben im Umfang von rund Fr. 3,3 Mrd. in die alleinige Verantwortung des Bundes und im Umfang von rund Fr. 2,2 Mrd. in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen.

Die unten angefügten Tabellen zeigen auf, welche Aufgaben zum Bund verschoben werden (Tabelle 1), für welche Aufgaben die Kantone abschliessend zuständig werden (Tabelle 2) und welche Aufgaben weiterhin als Verbundaufgaben, neu geregelt von Bund und Kantonen erfüllt werden (Tabelle 3). Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen innerhalb des Kantons sind unter Ziff. 4 der Botschaft dargestellt.

Tabelle 1: Aufgaben des Bundes (Aufgabentflechtung)

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Individuelle Leistungen AHV	Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Leistungen. Der Bund übernimmt 16.36 % der Ausgaben, die Kantone 3.64 %. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Der Bund übernimmt den Anteil der Kantone.
Individuelle Leistungen IV	Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der IV. Der Bund übernimmt 37.5 % der Ausgaben der IV, die Kantone 12.5 %. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Der Bund übernimmt die Anteile der Kantone.
Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen	Bund und Kantone unterstützen bei der Betagten- und Behindertenhilfe private Leistungserbringer wie z.B. Pro Senectute oder Spitex.	Der Bund konzentriert sich bei der Betagten- und Behindertenhilfe auf die Unterstützung der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisationen. Die Subventionierung der kantonalen und lokalen Organisationen inkl. Spitex liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen	Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen sind eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Rund 85 % der Kosten trägt der Bund. Die Beiträge des Bundes an die Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Ausbau, Betrieb und Unterhalt des bestehenden und künftigen Netzes gehen vollständig in die Verantwortung des Bundes über.
Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung	Die Landesverteidigung ist alleinige klare Bundesaufgabe. Beim Armeematerial haben jedoch der Bund und die Kantone eine geteilte Verantwortung: Der Bund beschafft das Gros des Armeematerials, die Kantone sind für die persönliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen verantwortlich.	Die Verantwortung für sämtliches Armeematerial trägt ausschliesslich der Bund. Die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonaler Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen wird gestrichen. Diese Neuregelung ist bereits im Rahmen der Armee XXI (Änderung des Militärgesetzes) beschlossen worden.
Landwirtschaftliche Beratungszentralen	Zur Unterstützung der kantonalen Beratungsdienste gibt es zwei Beratungszentralen in Lausanne und Lindau.	Der Bund übernimmt die heutige finanzielle Unterstützung der Kantone für diese Beratungszentralen.
Tierzucht	Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung von Zuchtförderungsmassnahmen, die der Grundlagenverbesserung dienen. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Der Bund übernimmt integral die Finanzierung von Zuchtförderungsmassnahmen.

Tabelle 2: Aufgaben der Kantone (Aufgabentflechtung)

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Bund, Kantone und die IV beteiligen sich am Bau und Betrieb dieser Institutionen. Das Auseinanderfallen von lokaler Bau- und Betriebs- sowie nationaler Hauptfinanzierungsträgerschaft führt zu Fehlanreizen: Die vom Bund bzw. von der IV vorgegebenen detaillierten baulichen und betrieblichen Standards sind hoch und können zu teuren Lösungen führen.	Die Kantone übernehmen die integrale Verantwortung für diesen Bereich, analog der heutigen Situation der Altersheime. Zusätzlich soll ein Rahmengesetz des Bundes Mindeststandards festlegen und den Rechtsschutz festschreiben. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben darüber hinaus die bisherigen Leistungen der IV in diesem Bereich weiterzuführen, bis sie über vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.
Sonderschulung	Entsprechend der Schulhoheit sind die Kantone für die Sonderschulung zuständig. Die IV leistet jedoch individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge im Umfang von rund Fr. 700 Mio. an die Sonderschulleistungen.	Die Kantone übernehmen die alleinige organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderschulung. Die IV zieht sich aus der Finanzierung zurück. Die Kantone werden verpflichtet, sämtliche bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.
Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: kantonale und kommunale Tätigkeiten für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)	Bund bzw. AHV und Kantone unterstützen die Hauspflegeleistungen privater Leistungserbringer (Spitex).	Die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Hauspflegeorganisationen wird kantonalisiert. Die Kantone haben jedoch die bisherigen Leistungen des Bundes bzw. der AHV bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause weiter auszurichten.

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	Die IV richtet die Finanzierungsbeiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus.	Im Interesse einer Harmonisierung der Sozialversicherungsleistungen werden die Beiträge der IV aufgehoben. Auf Hoch- und Fachhochschulstufe leistet der Bund weiterhin Beiträge. Für die übrigen Ausbildungslehrgänge sind die Kantone zuständig.
Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	Bund und Kantone unterstützen gemeinsam die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten mit nicht rückzahlbaren Beiträgen an die Baukosten. Die finanzielle Hauptlast tragen die Kantone, abgestuft nach ihrer Finanzkraft.	Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten wird ausschliesslich Aufgabe der Kantone.
Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II	Nach geltender Ordnung ist das Stipendienwesen grundsätzliche Sache der Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Stipendienordnung. Der Stipendienartikel in der Bundesverfassung ermächtigt jedoch den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.	Stipendien unterhalb der Hochschulstufe werden nur noch durch die Kantone finanziert. Aus diesem Bereich zieht sich der Bund zurück.
Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport und Lehrmittelherausgabe	Sowohl im Bereich des freiwilligen Schulsports als auch bei der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport teilen sich Bund und Kantone die Verantwortung.	Die Finanzierung des freiwilligen Schulsports wird ausschliesslich Sache der Kantone. Gleichzeitig sind sie allein verantwortlich für die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport.
Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen	Der Bund unterstützt Vorhaben zur Sanierung von Niveauübergängen, Bahnunter- und -überführungen sowie Verkehrstrennungsmassnahmen ausserhalb von Agglomerationen.	Ausserhalb der Agglomerationen fallen solche Projekte künftig in die alleinige Zuständigkeit der Kantone; der Bund zieht sich aus der Finanzierung zurück.
Flugplätze	Der Bund kann Darlehen für den Bau von Flugplätzen gewähren.	Diese Bestimmung, die nie zur Anwendung gelangte, wird mit der Inkraftsetzung der NFA aufgehoben.
Landwirtschaftliche Beratungsdienste	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen der Kantone für die direkte Beratungsarbeit mit den Bäuerinnen und Bauern. Die Bundesbeiträge sind nach Finanzkraft abgestuft.	Die direkte Beratungsarbeit wird ausschliesslich eine Aufgabe der Kantone.

1.3.2.2. Zweckmässiger Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

Zahlreiche Aufgaben sollen auch weiterhin von Bund und Kantonen gemeinsam erbracht werden. Statt Einzelobjekte nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren, sollen vermehrt Mehrjahresprogramme mit Zielvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträge zum Tragen kommen (**sog. Programmvereinbarungen**). Dabei obliegt dem Bund die strategische Führung, während die Kantone die operative Verantwortung übernehmen. Ein verstärktes Controlling sorgt für die Qualitätssicherung. Die Finanzkraftzuschläge entfallen und fliessen im Rahmen des neuen Ausgleichssystems zweckfrei an die Kantone.

Tabelle 3: Gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen (Neugestaltung von Verbundaufgaben)

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Prämienverbilligung Krankenversicherung	Die Bundessubventionen an die Kantone hängen heute von deren Finanzkraft, der Wohnbevölkerung und dem schweizerischen Durchschnitt der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ab.	Der Bund übernimmt 25 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 % der schweizerischen Wohnbevölkerung. Als Kriterien für die Beiträge des Bundes an die Kantone gelten nur noch die Einwohnerzahl eines Kantons sowie der schweizerische Durchschnitt der Gesundheitskosten
Ergänzungsleistungen	Die Ergänzungsleistungen sind eine Verbundaufgabe. Die Beiträge der Kantone an die Finanzierung der in ihrem Kanton ausbezahlten Ergänzungsleistungen sind nach Finanzkraft abgestuft. Die finanzschwachen Kantone erhalten 35 % der anrechenbaren Kosten, die finanzstarken Kantone 10 % (Kanton Appenzell I.Rh. aktuell: 34 %).	Bund und Kantone finanzieren die jährlichen Ergänzungsleistungen im Verhältnis 5/8 zu 3/8. Die Kantone übernehmen diejenigen Kosten vollständig, die im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen. Die Kantone vergüten ebenfalls die Krankheits- und Behinderungskosten.
Obligatorische Arbeitslosenversicherung	Die Kantone beteiligen sich im Umfang von 0.05 % der erfassten Lohnsumme an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Schlüssel sind die Finanzkraft und die Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit.	Die Abstufung der Kantonsbeteiligung nach Finanzkraft wird aufgehoben.
Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich	Der Bund ist ermächtigt, auch auf den unteren Schulstufen Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.	Der Bund finanziert Stipendien und Studiendarlehen nur noch auf der Hochschulstufe mit.

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Agglomerationsverkehr	Es fehlt eine Verfassungsgrundlage für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten des Agglomerationsverkehrs.	In der Bundesverfassung wird in Art. 86 die Grundlage für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geschaffen. Es werden Globalbeiträge an Programme von Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs ausgerichtet.
Regionalverkehr	Der Bund bezahlt fast 70 % der ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs (z.B. Bahnen, Busse)	Der Finanzierungsanteil des Bundes wird auf durchschnittlich rund 50 % herabgesetzt. Die Kantone übernehmen bei vermehrten Kompetenzen den verbleibenden Finanzierungsanteil.
Hauptstrassen	Der Bau von Hauptstrassen ist eine Verbundaufgabe. Der Bund legt das Hauptstrassennetz fest. Die Beiträge des Bundes an die kantonalen Bauvorhaben sind nach Finanzkraft abgestuft.	Die Kantone erhalten neu Globalbeiträge, die sie auch für den Betrieb und Unterhalt von Hauptstrassen einsetzen können.
Lärmschutz mit Mineralölsteuern (ohne National- und Hauptstrassen)	An die Kosten der Lärmsanierungen erhalten die Kantone aus Mineralölsteuermitteln Bundesbeiträge, die nach Strassenkategorie, Finanzkraft und zum Teil auch nach Kosten der Sanierung abgestuft sind.	Die Mittelzuteilung erfolgt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Auf die fallweise Prüfung von Einzelobjekten kann damit verzichtet werden. Der Lärmschutz entlang von National- bzw. Hauptstrassen erfolgt über das Nationalstrassenbudget bzw. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen.
Amtliche Vermessung	Bei der amtlichen Vermessung gibt es zwischen dem Bund und den Kantonen Doppelspurigkeiten und administrative Schwerfälligkeiten.	Der Bund definiert die Ziele und Grundsätze, die operative Verantwortung liegt vollständig bei den Kantonen.
Heimatschutz und Denkmalpflege	Der Bund finanziert die Erhaltung und Pflege der Objekte von nationaler Bedeutung mit, gleich wie jene von lokaler und regionaler Bedeutung.	Bei den Bundesbeiträgen entfällt die Finanzkraftabhängigkeit. Zudem strebt der Bund Programmvereinbarungen mit den Kantonen an.
Natur- und Landschaftsschutz	Der Bund finanziert Einzelvorhaben in Funktion der Kosten, der Bedeutung des Objekts (national, regional, lokal), der Finanzkraft des Kantons sowie der Belastung des Kantons durch Biotop- bzw. Moorland-schaftsschutz.	Der Bund und die Kantone schliessen grundsätzlich Programmvereinbarungen für bestimmte Gebiete ab und vereinbaren Schutzziele. Die vereinbarten Leistungen werden mit Globalbeiträgen unterstützt.

<i>Sachbereiche</i>	<i>Bisher</i>	<i>Mit NFA</i>
Hochwasserschutz	Der Bund leistet an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen an die Kosten für einzelne Massnahmen des Hochwasserschutzes.	Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Globalbeiträge für die Erreichung der vereinbarten Schutzziele.
Gewässerschutz	Der Bund subventioniert einzelne Projekte in Abhängigkeit der Kosten.	Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Beiträge zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele.
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Die Unterstützung erfolgt kostenorientiert auf der Basis von Einzelprojekten und ist nach Finanzkraft abgestuft.	Die Abstufung der Beiträge nach der Finanzkraft fällt weg. An Bodenverbesserungen und Hochbauten sollen künftig Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke werden Programmvereinbarungen angewendet.
Wald	Der Bund leistet kostenabhängige, nach Finanzkraft abgestufte Beiträge an eine Vielzahl von Einzelprojekten.	Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge.
Jagd und Fischerei	Der Bund leistet kostenorientierte Beiträge an Einzelprojekte.	Es werden Programmvereinbarungen abgeschlossen, die der Bund mit Globalbeiträgen unterstützt. Beim Artenschutz in der Fischerei fällt die bisherige kantonale Kostenbeteiligung weg.

Aus der Tabelle 3 ergibt sich, dass der Bund als Folge der neuen Zusammenarbeit bei den Verbundaufgaben mit den Kantonen künftig insbesondere in den Bereichen

- Lärmschutz mit Benzinzollmitteln (ohne National- und Hauptstrassen)
- Heimatschutz und Denkmalpflege bei Objekten von nationaler Bedeutung
- Natur- und Landschaftsschutz
- Hochwasserschutz
- Gewässerschutz
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Wald
- Jagd und Fischerei

mehrfährige - in der Regel über vier Jahre laufende - **Programme bzw. Leistungsvereinbarungen** abschliessen und Globalbeiträge leisten wird. Es findet somit ein Wechsel von der bisherigen aufwandbezogenen Objektsubventionierung zu einer Programmsubventionierung

(Leistungsvereinbarung mit Globalbeiträgen) statt. Der Abschluss von derartigen Vereinbarungen wird aufgrund der beabsichtigten Änderung des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (Art. 20a) auch in Bereichen, welche nicht mit der NFA zusammenhängen, zur Debatte stehen.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund ist bisher im kantonalen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Es soll deshalb in einem Landsgemeindebeschluss betreffend Ergänzung von Art. 30 der Kantonsverfassung festgelegt werden, dass der Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund grundsätzlich der Standeskommission obliegt. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

1.3.2.3. Verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Aufgrund der wachsenden Mobilität von Unternehmen, Arbeitskräften und Wohnbevölkerung decken sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensräume immer weniger mit den Kantonsgebieten. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei der staatlichen Aufgabenerfüllung Grössenvorteile nicht genügend stark genutzt werden oder Mitnahme-Effekte entstehen (z.B. im Kulturbereich oder beim Agglomerationsverkehr).

Die NFA regelt den kantonsübergreifenden Leistungsbezug in neun Sachbereichen. Dabei kann es sich sowohl um Verbundaufgaben als auch um kantonale Aufgaben handeln. Auf der Basis einer interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) schliessen die Kantone Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen ab. Dem Bund kommt hier lediglich eine "Schiedsrichterrolle" zu: auf Antrag interessierter Kantone kann er nicht kooperationswillige Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten.

Die IRV gilt für die interkantonale Zusammenarbeit in folgenden neun Sachbereichen:

- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

- Agglomerationsverkehr
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von invaliden Personen

Der Grosse Rat hat den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bereits am 31. Oktober 2005 beschlossen.

2. Umsetzung der NFA im Kanton

2.1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Standeskommission hält in Bezug auf die Umsetzung der NFA im Kanton Appenzell I.Rh. in grundsätzlicher Hinsicht Folgendes fest:

1. Die Umsetzung der NFA ist keine Sparübung. Andererseits sollen die möglichen Effizienzgewinne ausgeschöpft werden.
2. Die Aufgaben werden auf ihren gesellschaftlichen Nutzen überprüft und es werden entsprechende Programmvereinbarungen und soweit notwendig gesetzliche Anpassungen vorbereitet und dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde unterbreitet.
3. Nach der Klärung der Verhältnisse zwischen Bund und dem Kanton (erste Phase) sollen in einer zweiten Phase mögliche Entflechtungen in Bezug auf den Kanton, die Bezirke und die Schulgemeinden geprüft werden.

2.2. Anpassungsarbeiten auf kantonaler Ebene

Die NFA soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Wie der Bund müssen auch die Kantone im Hinblick auf die Einführung der NFA Gesetze und Verordnungen anpassen, Verfahrensabläufe umstellen, Budgetanpassungen vornehmen und Übergangsprobleme lösen. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und auf die Bezirke und die Schulgemeinden geklärt und gelöst werden.

Die NFA führt auf kantonaler Ebene zu Handlungs- und Anpassungsbedarf in folgenden Bereichen:

2.2.1. Anpassung von kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Standeskommissionsbeschlüssen

In der kantonalen Gesetzgebung sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umgesetzt und die neuen oder modifizierten Zu-

sammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen angewendet werden können. Davon sind 19 Sachbereiche betroffen, bei denen die Rechtsgrundlagen anzupassen sind (vgl. Ziff. 3 dieser Botschaft).

2.2.2. Anpassung von interkantonalen Verträgen

Allenfalls sind verschiedene bestehende interkantonale Zusammenarbeitsverträge anzupassen bzw. zu ergänzen. Auszubauen ist die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich insbesondere in den im neuen Artikel 48a BV aufgeführten neun Aufgabenbereichen. Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV), welcher der Kanton, wie bereits ausgeführt, mit Grossratsbeschluss vom 31. Oktober 2005 beigetreten ist.

2.2.3. Budgetanpassungen (ab 2008)

Die Hauptproblematik bei der Bewältigung des kantonalen Anpassungsbedarfs liegt im Zeitplan des Bundes. Die definitive Ausgestaltung des Bundesrechts im Bereich der Aufgabenteilung steht frühestens im Oktober 2006 bzw. Anfang 2007 fest. Die definitive Dotierung der Ausgleichsgefässe und die effektiven finanziellen Auswirkungen auf den Finanzausgleich Bund-Kantone werden sogar erst im Sommer 2007 bekannt sein. Es ist deshalb unmöglich, bereits der Landsgemeinde 2007 konkrete Beschlüsse zu unterbreiten. Die Standeskommission schlägt deshalb für den Fall, dass mit bestimmten Entscheiden nicht bis zur Landsgemeinde 2008 zugewartet werden kann, eine Regelung vor, gemäss welcher der Grosse Rat, ausschliesslich bezogen auf die Umsetzung der NFA, stellvertretend für die Landsgemeinde Beschlüsse fassen kann, welche der Landsgemeinde nachträglich vorzulegen sind.

3. Von der NFA betroffene Aufgabenbereiche

Von der NFA sind 37 Aufgabenbereiche betroffen. Das heisst, es findet in 37 Aufgabenbereichen entweder eine Änderung in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen statt (Aufgabenteilung oder Neuorganisation der Aufgabenteilung) oder eine Änderung der Finanzierung einer Aufgabenerfüllung zwischen Bund und Kantonen (Finanzierungsentflechtung oder Neuorganisation der Verbundfinanzierung einer Aufgabe). Der Kanton Appenzell I.Rh. ist deshalb stärker betroffen als andere Kantone, weil er zahlreiche Aufgaben erfüllt, für welche in anderen Kantonen die Gemeinden zuständig sind.

Im Rahmen der Analyse des Handlungsbedarfes wurde für alle von der NFA betroffenen Aufgabenbereiche der Anpassungsbedarf im Detail abgeklärt (**vgl. Beilage 2 zu dieser Botschaft**). Die nachfolgende Tabelle hält die von der NFA betroffenen Aufgabenbereiche im

Überblick fest. In Bezug auf die Umsetzungsarbeiten auf der Ebene des Kantons können die betroffenen Aufgabenbereiche in die nachfolgenden zwei Kategorien aufgeteilt werden.

3.1. Kein gesetzlicher Handlungsbedarf

Aufgabenbereich	Pos. gemäss Botschaft vom 07.09.2005	Verantwortliches Departement
Straf- und Massnahmenvollzug	2.2.	JPMD
Förderung der Universitäten	2.3.2	ED
Turnen und Sport	2.3.3	ED
Landesverteidigung	2.5	JPMD
Hochwasserschutz	2.7.1	BUD
Nationalstrassen	2.7.2.	BUD
Hauptstrassen	2.7.3	BUD
Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen	2.7.4, 2.7.7	BUD
Agglomerationsverkehr	2.7.6	VD
Flugplätze	2.7.9	VD
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	2.8.1	BUD
Gewässerschutz	2.8.2	BUD
Individuelle Leistungen AHV	2.9.1	GSD
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	2.9.6	ED
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	2.9.9	GSD
Familienzulagen in der Landwirtschaft	2.9.10	GSD
Obligatorische Arbeitslosenversicherung	2.9.11	VD
Ökoqualitätsverordnung	2.10.1.2.3.4	LFD
Fischerei	2.11.3	BUD
Nationalbank	2.12	FD

3.2. Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig (Gesetz, Dekret, Verordnung oder interkantonalen Vertrag)

Aufgabenbereich	Pos. gemäss Botschaft vom 07.09.2005	Verantwortliches Departement
Amtliche Vermessung	2.1	LFD
Berufsbildung	2.3.1	ED
Nicht werkgebundene Beiträge	2.7.5	BUD
Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	2.10.1	LFD
Landwirtschaftliche Beratung	2.10.3	LFD
Stipendien und Studiendarlehen	2.3.4	ED

Natur- und Landschaftsschutz	2.4.1	LFD
Heimatschutz und Denkmalpflege	2.4.2	ED
Öffentliche Finanzen/Subventionsgesetz	2.6	FD/RK
Regionalverkehr	2.7.8	VD
Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	2.9.2, 2.9.5	GSD
Individuelle Leistung IV	2.9.3	GSD
Bau- und Betriebserträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	2.9.4	GSD
Sonderschulung	2.9.7	ED
Ergänzungsleistungen	2.9.8	GSD
Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	2.9.12	LFD
Tierzucht	2.10.2	LFD
Wald	2.11.1	LFD
Jagd	2.11.2	BUD

4. Finanzielle Auswirkungen der NFA auf den Kanton und die Bezirke

Die neuesten Berechnungen der Globalbilanz 2004/2005 vom 30. Juni 2006 ergeben für den Kanton Appenzell I.Rh. einen möglichen (vgl. Ziff. 2.2.3. dieser Botschaft) Positivsaldo von Fr. 600'000.-- bis Fr. 3,8 Mio. Andererseits sind in der Globalbilanz die nachfolgenden Bereiche nicht berücksichtigt, welche diesen Saldo **wesentlich** reduzieren:

Negative Auswirkungen auf die Globalbilanz	
Entlastung gemäss Globalbilanz 2004/2005 vom 30.06.06	6'134'000
Gewinnanteil Nationalbank	- 200'000
Strassenrechnung Wegfall ausserordentlicher Anteil	- 158'000
Hauptstrassen	- 781'000
Nationalstrassen	- 728'000
Interkantonaler Lastenausgleich	- 485'000
Realistische Entlastung	3'782'000
Maximale Schwankungsbreite Ressourcenindex gemäss der 3. NFA-Botschaft	- 3'144'000
Entlastung im schlechtesten Fall	638'000

Gewinnanteil Nationalbank (SNB)

Die Globalbilanz geht von einem Anteil der Kantone von Fr. 1.1 Mrd. aus. Tatsächlich wurden in den Jahren 2004/2005 Fr. 1.93 Mrd. an die Kantone ausbezahlt. Für die Jahre 2006-2013 sind Fr. 1.66 Mrd. vorgesehen. Die SNB geht davon aus, dass dieses Ausschüttungsniveau längerfristig nicht aufrecht erhalten werden kann. Ab dem Auszahlungsjahr 2014 dürf-

ten jährlich ca. Fr. 666 Mio. an die Kantone ausbezahlt werden. Daraus folgt, dass die Einnahmenverluste durch den Wegfall der Finanzkraft ab dem Jahre 2008 um Fr. 200'000.-- grösser sein werden, als dies in der Globalbilanz berücksichtigt wurde (Zusätzlich muss ab dem Jahre 2014 mit Einnahmenausfällen von Fr. 2'200'000.-- gerechnet werden.).

Strassenrechnung nicht werkgebundene Beiträge

Berechnungen der 3. NFA-Botschaft haben ergeben, dass die Spezialfinanzierung Strassenrechnung nicht kostenneutral ist und die Mehrkosten finanziert werden müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die nicht werkgebundenen Beiträge (einschliesslich Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen) reduziert werden müssen (Reduktion Mindestbeitrag von 12 auf 10 %, Wegfall ausserordentlicher Anteil). Die Reduktion von 12 auf 10 % wurde berücksichtigt. Der ausserordentliche Anteil von Fr. 158'000.-- ist immer noch in der Globalbilanz enthalten.

Hauptstrassen

Es muss davon ausgegangen werden, dass der zukünftige Netzbeschluss keine beitragsberechtigten Hauptstrassen für den Kanton Appenzell I.Rh. beinhalten wird. Somit entfällt der gesamte Bundesbeitrag (gemäss Globalbilanz Fr. 781'000.--). Ebenso entstehen auch Auswirkungen auf die Strassenrechnung bzw. die nicht werkgebundenen Beiträge und die LSVA.

Nationalstrassen

Es ist zu berücksichtigen, dass das beschlossene Netz nach den bisherigen Regeln erstellt und finanziert wird. Falls die Enggenhüttenstrasse als Nationalstrasse definiert wird, entfällt der gesamte Bundesbeitrag (gemäss Globalbilanz Fr. 1'328'000.--). Die Übernahme der Betriebskosten und der Ausbau durch den Bund, würde im Durchschnitt die Rechnung um ca. Fr. 0.6 Mio. pro Jahr entlasten.

Interkantonaler Lastenausgleich

Der interkantonale Lastenausgleich wird getrennt von den übrigen Instrumenten der NFA dargestellt. In der 1. NFA-Botschaft ergab eine sehr rudimentäre Schätzung einen Mehraufwand von Fr. 485'000.-- (Neuere Daten sind nicht vorhanden).

Ressourcenausgleich

In der 3. NFA-Botschaft des Bundes wird mit **Nachdruck** darauf hingewiesen, dass der Ressourcenausgleich nicht den zu erwartenden effektiven Ausgleichszahlungen für die Kantone im Jahr 2008 entsprechen Berechnungen des Bundes haben gezeigt, dass der Ressour-

cenindex im Kanton Appenzell I.Rh. in den vergangenen Jahren um +/- 1.7 geschwankt hätte. Im schlechtesten Fall hätte dies zu Einnahmenausfällen von bis zu Fr. 3'144'000.-- geführt.

Die angeführten Berechnungen und Feststellungen zeigen deutlich, dass die finanziellen Auswirkungen der NFA nicht abschliessend beurteilt werden können. Es ist daher nicht zu verantworten, wenn auf der Basis der Globalbilanz 2004/2005 vom 30. Juni 2006 Mehrausgaben beschlossen würden.

Unter der Annahme, dass alle durch die NFA verursachten Einnahmenausfälle (Wegfall Finanzkraft etc.) durch den Kanton und die Bezirke getragen werden und der Finanzierungsschlüssel nicht geändert wird, ergäbe dies die nachfolgenden zusätzlichen Belastungen für die Bezirke.

Aufgabengebiet	Finanzielle Auswirkungen auf die Bezirke
Amtliche Vermessung	19'000
Regionalverkehr	482'000
Prämienverbilligungen Krankenversicherung	684'000
Verbesserung der Wohnverhältnisse	126'000
Total	1'311'000

5. Einführung der NFA und Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh.

Zur Einführung der NFA sind grundsätzlich zwei Strategien denkbar: Zum einen kann die Einführung aufgrund und in Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen, d.h. auf Basis des Status Quo. Die andere Möglichkeit besteht darin, die Einführung der NFA dazu zu benutzen, die bestehenden Finanzierungsverflechtungen auch im Kanton weitmöglichst aufzuheben, d.h. die Gelegenheit wahrzunehmen, Aufgaben und Finanzierungen zwischen Kanton und Bezirken und Schulgemeinden zu entflechten.

Für die Beibehaltung der bestehenden Verbundfinanzierungen, d.h. den Status Quo, sprechen folgende Gründe:

- Die Aufgaben- und Finanzierungsteilung zwischen Kanton und Bezirken und Schulgemeinden bewirkt eine Risikoverteilung. Insbesondere in den Bereichen mit hohem Kostenwachstum mildern sich die Auswirkungen, wenn die Last durch Kanton und Bezirke und Schulgemeinden gemeinsam getragen wird.
- Es braucht verhältnismässig wenige gesetzliche Anpassungen zur Einführung der NFA.

Aufgrund der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen wurde eingehend die Frage besprochen, ob diese Gelegenheit genutzt werden sollte, auch die finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Bezirken und Schulgemeinden zu entflechten. Die Standeskommission erachtete es in Anbetracht des Umstandes, dass bereits die Umsetzung der NFA im Kanton mit einem grossen Aufwand verbunden ist, für richtig, die Einführung der NFA in aller Ruhe durchzuführen, erste Erfahrungen damit zu sammeln und eine mögliche Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden erst in der Folge anzugehen. Bekanntlich steht zur Zeit auch die Prüfung des kantonsinternen Finanzausgleiches und der Antrag der Bezirkshauptleute betreffend Verteilung der LSVA-Gelder an, welche im Zusammenhang mit der Einführung der NFA im Kanton abschliessend beurteilt werden sollen.

Die Standeskommission beabsichtigt daher, die Finanzströme zwischen Kanton, Bezirken und Schulgemeinden erst nach der Einführung der NFA eingehend zu prüfen, wobei folgende Ziele angestrebt werden sollen:

- Kostenneutralität
- Abbau der Administration
- Erhöhung der Transparenz
- Effizienter Finanzausgleich

Zum heutigen Zeitpunkt bestehen verschiedene Gesetze und Verordnungen, welche die Finanzierung von einzelnen Aufgabenbereichen regeln. In den meisten Fällen erfüllt der Kanton die Aufgabe und die Bezirke und die Schulgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung. Mit der Entflechtung der Finanzströme könnten in der Folge folgende Aufgabengebiete überprüft werden:

- Bezirksbeiträge an die 4.-6. Klasse des Gymnasiums Appenzell
- Bezirksbeiträge an die Berufsbildung
- Bezirksbeiträge an die Prämienverbilligung
- Bezirksbeiträge an die Familienzulage Landwirtschaft
- Bezirksbeiträge an die Kantonale Tierseuchenkasse
- Bezirksbeiträge an die Hoch- und Tiefbauten
- Bezirksbeiträge an die Waldpflege und die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie an die Strukturverbesserungen
- Bezirksbeiträge an die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

- Bezirksbeiträge an die Vermessung
- Bezirksbeiträge an den öffentlichen Verkehr
- Bezirksbeiträge an die Sanierung der Niveauübergänge
- Beiträge der Schulgemeinden an die Pädagogisch-therapeutischen Dienste
- Beiträge der Schulgemeinden an die Lehrerfortbildung
- Beiträge der Schulgemeinden an die 1.-3. Klasse des Gymnasiums Appenzell
- Kantonsbeiträge an die Fuss- und Wanderwege
- Kantonsbeiträge an die Strassenrechnungen der Bezirke

6. Landsgemeindebeschlüsse

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere Ziff 5. dieser Botschaft, unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde die nachfolgenden Landsgemeindebeschlüsse:

6.1. Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Ziff. I.

Da in Abs. 2 von Ziff. I. eine Ausnahme vorgesehen ist, ist es notwendig, in Ziff. I. Abs. 1 die an sich selbstverständliche Regel aufzunehmen, dass die Änderung von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen durch die Landsgemeinde zu erfolgen hat.

In Ziff. I. Abs. 2 wird mit der oben erwähnten Ausnahme festgehalten, dass in dem Fall, in dem die Umsetzung der NFA in Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen aus zeitlichen oder materiellen Gründen unaufschiebbar ist, der Grosse Rat ermächtigt wird, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen, welche unter Einhaltung der Fristen von Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung (Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten) der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen sind. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass entsprechende Beschlüsse auch gefasst werden können, wenn die Einhaltung der Fristen von Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung nicht möglich sind, sodass allenfalls eine Vorlage an die Landsgemeinde erst im nachfolgenden Jahr erfolgt. Dazu ist noch Folgendes anzuführen: Vorerst ist klar festzuhalten, dass es der Landsgemeinde in jedem Fall möglich ist, einen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates abzulehnen. Der Grosse Rat wird in

diesem Fall eine andere Lösung suchen müssen. Mit dem Wort "unaufschiebbar" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Grosse Rat insbesondere dann handeln soll, wenn der Kanton im anderen Fall einen finanziellen Schaden erleiden würde.

Ziff. III.

Nach der Umsetzung der NFA soll die Ständekommission ermächtigt werden, den Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) formell aufzuheben.

6.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)

Mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) soll festgelegt werden, dass der Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Grundsatz der Ständekommission obliegt.

Im Rahmen der NFA soll das Subventionengesetz vom 5. Oktober 1990 mit einem neuen Art. 20a ergänzt werden, gemäss welchem der Bund den Kantonen Finanzhilfen oder Abgeltungen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt. Es erscheint vernünftig und richtig, mit einem neuen Abs. 9 von Art. 30 der Kantonsverfassung den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Grundsatz der Ständekommission zu übertragen.

Obwohl der neue Art. 20a des Subventiongesetzes im Zusammenhang mit der NFA erlassen werden soll, wird in Zukunft der Abschluss derartiger Vereinbarungen nicht nur Bereiche betreffen, welche mit der NFA verbunden sind.

Der erste Satz des neuen Abs. 9 soll deshalb bewusst allgemein gehalten werden. Andererseits soll im gleichen Absatz bestimmt werden, dass in dem Fall, in dem die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden Verpflichtungen des Kantons die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung übersteigen oder der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig macht, die Vereinbarung dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen ist. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Vereinbarungsverhandlungen miteinzubeziehen.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landsgemeindebeschlüsse betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 26. September 2006

Namens Landammann und Standeskommission	
Der Statthalter:	Der Ratschreiber-Stv.:
Werner Ebnetter	Rudolf Keller

Landsgemeindebeschluss
betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs
und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Die Standeskommission beantragt, Ziff. I. des Landsgemeindebeschlusses mit einem Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

³Der Kanton sorgt dafür, dass die Umsetzung der NFA gemäss Abs. 2 dieses Beschlusses bei den Bezirken und Gemeinden nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Entlastungen führt.

Begründung:

Auf Seite 17 der Botschaft der Standeskommission zum Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 26. September 2006 wird ausgeführt, unter der Annahme, dass alle durch die NFA verursachten Einnahmehausfälle durch den Kanton und die Bezirke getragen würden und der Finanzierungsschlüssel nicht geändert würde, ergäbe dies für die Bezirke zusätzliche Belastungen von Fr. 1'311'000.--.

In der nachfolgenden Ziff. 5. der Botschaft hat die Standeskommission dargelegt, eine mögliche Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Schulgemeinden solle erst nach der Einführung der NFA an die Hand genommen werden.

Diesen Überlegungen lag die Annahme der Standeskommission zu Grunde, dass die oben erwähnten zusätzlichen Belastungen für die Bezirke im Rahmen der Umsetzung der NFA in irgendeiner Form kompensiert werden müssen. Da die Botschaft der Standeskommission diesbezüglich aber keine Ausführungen enthält, sind im Rahmen der ersten Beratungen des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Umsetzung der NFA verständlicherweise entsprechende Befürchtungen seitens der Bezirke geäussert worden.

Nach Auffassung der Standeskommission ist es daher richtig und unabdingbar, diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Umsetzung der NFA auch Entlastungen für die Bezirke mit sich bringen wird. So werden z.B. die nicht werkgebundenen Beiträge vor dem Inkrafttreten des Sachplanes Verkehr ansteigen.

Es soll deshalb festgelegt werden, dass der Kanton dafür zu sorgen hat, dass sowohl Belastungen als auch Entlastungen der Bezirke und Gemeinden, welche auf die Umsetzung der NFA zurückzuführen sind, bis zur vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Schulgemeinden nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Entlastungen führt. Damit gewinnen die Bezirke und die Gemeinden die notwendige Budgetsicherheit. Die Standeskommission geht auch davon aus, dass die Umsetzung der NFA keinen Einfluss auf die Steuerpolitik hat. Allfällige diesbezügliche Änderungen werden im Rahmen der erwähnten Aufgabenteilung zu diskutieren und allenfalls neu zu regeln sein.



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
zwischen Bund und Kantonen - NFA

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA

Die Reform für

- mehr Effizienz in der Aufgabenerfüllung
- günstigere Leistungen unseres Staates
und
- ein geringeres Gefälle zwischen den Kantonen

Informationsbroschüre
zur Abstimmungsvorlage vom 28. November 2004

www.nfa.ch

Wichtig für Bund und Kantone	
Neuer Schub für die Schweiz	2
Mehr Bürgernähe und mehr Wirkung	3
Eine schweizerische Lösung	
Ein Vorhaben von grosser Tragweite	4
Die NFA im Überblick	
Die Vorlage	6
Der Finanzausgleich	
Der Finanzausgleich verkleinert das Gefälle zwischen den Kantonen	10
Instrument 1: der Ressourcenausgleich	12
Instrument 2: der Lastenausgleich	14
Die Aufgabenteilung	
Die Reorganisation der Aufgabenteilung	16
Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung	18
Instrument 4: zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben	22
Instrument 5: verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen	25
Der Ablauf	
In drei Schritten zum Ziel	28
Der Nutzen	
Die Wirkungen der NFA	30
Wörterklärungen	34
Weitere Informationen	37

Herausgeber und Bezugsquelle:
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3, 3003 Bern
doc@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

und

Konferenz der Kantonsregierungen KdK
Amthausgasse 3, Postfach 444, 3000 Bern 7
mail@kdk.ch, www.kdk.ch

Redaktion:
Eidg. Finanzdepartement EFD und Konferenz
der Kantonsregierungen KdK

Grafiken: Bundeskanzlei
Layout: GrafikDesign Christine Lang, Herdern
Druck: Buag, Grafisches Unternehmen AG,
Baden-Dättwil

Cette publication existe également en français.

Questa pubblicazione è disponibile anche
in lingua italiana.

Die NFA in Kürze

Die Kernpunkte der NFA

- Die NFA ist eine Weichenstellung für die Zukunft des politischen Systems Schweiz.
- Sie ersetzt über 30 unkoordinierte Einzelmassnahmen durch zwei politisch steuerbare Ausgleichsinstrumente.
- Unbeeinflussbare Sonderlasten der Kantone werden gezielt abgegolten.
- Kein ressourcenschwacher Kanton soll durch den Übergang zur NFA zum "Verlierer" werden. Dafür sorgt der befristete Härteausgleich.

Reform der Finanzflüsse und der Aufgabenteilung

Um diese Ziele zu erreichen, setzt das Reformvorhaben NFA an zwei Hebeln an:

- Bei den Finanzen
 - Der Ressourcenausgleich sichert jedem Kanton ein Mindestmass an eigenen Geldmitteln.
 - Der Lastenausgleich entschädigt Gebirgs- und Zentrums-kantone für Sonderlasten.
- Bei den Aufgaben
 - Die Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung: Wo möglich sollen entweder der Bund oder die Kantone zuständig sein.
 - Für Verbundaufgaben (= gemeinsame Aufgaben) werden neue Formen der Zusammenarbeit eingeführt.
 - Eine verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen ermöglicht eine verbindliche Aufgabenerfüllung und die Abgeltung gegenseitiger Leistungen.

Wirkung

- Der Steuerfranken wird effizienter eingesetzt.
- Weil die Kantone mehr Kompetenzen erhalten, fallen mehr Entscheide bürgernah.
- Die neue Arbeitsteilung mit den Kantonen gibt dem Bund Raum für seine Kernaufgaben.
- Das Gefälle zwischen den Kantonen wird verringert.
- Der Handlungsspielraum der Kantone wird wesentlich vergrössert.
- Die NFA eliminiert die Fehlanreize für überteuerte Projekte.



Neuer Schub für die Schweiz

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) wollen Bund und Kantone den Föderalismus neu beleben und damit das Fundament der Schweiz stärken.

In unserem föderalistischen Staat nimmt jede der drei Ebenen, von der Gemeinde über den Kanton zum Bund, ihre Kernaufgaben wahr. Ein Ja zu unserem föderalistischen Staatsaufbau stärkt somit die Verantwortung vor Ort und ermöglicht das Setzen von Prioritäten. Mit der NFA soll die Zusammenarbeit unter den Kantonen als auch zwischen dem Bund und den Kantonen verbessert werden. Dies entlastet den Bund, der sich vermehrt auf seine Kernkompetenzen konzentrieren kann.

Getreu dem Subsidiaritätsprinzip soll der Bund nur dann eine Aufgabe übernehmen, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann. Damit kann sich der Bund vermehrt jenen Aufgaben zuwenden, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen, wie z.B. Nationalstrassen oder Landesverteidigung. Statt sich, wie heute, zu verzetteln, werden mit der NFA die Kräfte gebündelt.

Damit die Kantone ihre Aufgaben wahrnehmen und vermehrt zusammenarbeiten können, muss ein gerechteres Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen greifen. Darüber hinaus sind übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten der Bergkantone und der grossen Zentren unseres Landes abzugelten. Diese Instrumente sind Garant für ein solidarisches Finanzausgleichssystem, das einen fairen Wettbewerb zwischen den Kantonen zulässt. Innovationen und unterschiedliche Lösungen werden dadurch ermöglicht.

Die NFA ist in intensiver Teamarbeit von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet worden. Die Konferenz der Kantonsregierungen, der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben sie verabschiedet. Die NFA wird zu mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit in Regierung und Verwaltung und damit zu einem besseren Einsatz des Steuerfrankens beitragen. Aus diesem Grund werden die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes profitieren, wenn Fehlanreize eliminiert, der Steuerfranken damit gezielter eingesetzt und ein zukunftsfähiger Föderalismus entwickelt wird. Am 28. November 2004 entscheiden Volk und Stände über diese zentrale Vorlage.

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes EFD

Mehr Bürgernähe und mehr Wirkung

Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurden die Kantone immer mehr zu Ausführungsorganen des Bundes. Auch wurden die Unterschiede zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Kantonen laufend grösser, obwohl jeder vierte Bundesfranken an die Kantone geht. Diese Tatsachen unterhöheln das Erfolgsrezept der Schweiz, den Föderalismus: 26 Kantone erfüllen einen Grossteil der staatlichen Aufgaben. Sie garantieren, dass der Staat seine Aufgaben bürgernah und damit wirkungsvoll wahrnimmt.

Die Kantonsregierungen erachten deshalb die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA als Schlüsselprojekt für die Zukunft unseres Landes, sowohl aus staats- als auch aus finanzpolitischen Gründen. Aus staatspolitischer Sicht bringt die NFA die dringend nötige und durchgreifende Reform des Föderalismus. Mehr Entscheide fallen wieder bürgernäher. Die neuen finanzpolitischen Instrumente erhöhen die Transparenz und Effizienz. Sie vergrössern die Verteilergerechtigkeit zwischen den Kantonen und garantieren deren Handlungsautonomie. Ein gut funktionierender Finanzausgleich und eine klare Aufgabenteilung garantieren, dass vier Kulturen unter einem Dach zusammen wohnen können.

Die Bedeutung der NFA geht für die Kantone über das in Franken quantifizierbare Ergebnis hinaus. Für die Kantone geht es um die Chance, unseren föderalistischen Bundesstaat in wirkungsvoller Art und Weise den veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen und damit lebensfähig zu erhalten.

Die Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt deshalb die partnerschaftlich von Bund und Kantonen erarbeitete Vorlage.



Peter Schönenberger
Regierungsrat des Kantons St. Gallen,
NFA-Delegierter der Konferenz der
Kantonsregierungen KdK

Ein Vorhaben von grosser Tragweite

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA ist eines der wichtigsten Reformvorhaben der letzten Jahre. Die NFA ist gemeinsam von Bund und Kantonen angepackt worden, um die Instrumente des Finanzausgleichs der veränderten Zeit und den dadurch entstandenen neuen Gegebenheiten anzupassen sowie die Staatsaufgaben zu entflechten. Sie revidiert die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Staatsebenen. Der Föderalismus, eine der tragenden Säulen des schweizerischen Staatswesens, soll mit der NFA erneuert werden.

Die Schweiz ist kein Land, das aus einer geografischen Logik oder aus einer kulturellen Einheit heraus gewachsen ist. Sie wird getragen vom gemeinsamen Willen, gemeinsame Ziele in verschiedenen Kulturen und Räumen mit viel Eigenverantwortung zu erreichen. Dieser föderalistische Ansatz prägt die Erfolgsgeschichte der Schweiz. Er gilt auch heute noch als Vorbild, der Eigenheit belässt und dennoch Identität stiftet.

Der schweizerische Föderalismus trägt wesentlich zu einer effizienten und leistungsfähigen Aufgabenerfüllung bei und sichert eine hohe dezentrale Problemlösungsfähigkeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig berücksichtigt er die spezifischen Anliegen der Regionen. Föderalismus führt so zu einer Vielfalt innerstaatlicher Lösungsansätze, die besten Lösungen setzen sich durch.

Er bündelt die Staatsmacht durch deren Aufteilung auf die drei staatlichen Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der massvolle Wettbewerb unter den Kantonen schafft Anreize für bedarfsgerechte und günstige Lösungen, was wiederum den Standort Schweiz und seine internationale Konkurrenzfähigkeit stärkt.

Das föderalistische Gestaltungsprinzip zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte unseres Landes, das mit seinen unterschiedlichen Regionen, Sprachen, Religionen, Kulturen und Mentalitäten in der Form eines Zentralstaates nicht vorstellbar wäre. Ein kurzes Experiment mit zentralistischen Strukturen ist in der Schweiz denn auch kläglich gescheitert: Die helvetische Republik, 1798 von Frankreich aufgezwungen, degradierte die ehemals souveränen Stände zu reinen Verwaltungsbezirken. Dies führte zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen.

Napoleon entschied deshalb, mit der Mediationsverfassung wieder föderale Staatsstrukturen zuzulassen, die mit dem Bundesvertrag von 1815 im Wesentlichen auf den Stand vor 1798 zurückgeführt wurden. Angelpunkt in der Ausgestaltung der föderalen Ordnung war der Übergang des Staatenbundes zum Bundesstaat, basierend auf der Bundesverfassung von 1848.

Föderalismus: Was ist das?

In föderalistischen Staaten kann jede Ebene (Bund, Kantone, Gemeinden) autonom über gewisse Aufgaben entscheiden. Deshalb hat auch jede Ebene direkte Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern. Der Bund wie auch die Gliedstaaten (Kantone) können Gesetze erlassen und diese vollziehen. Beide haben auch die Kompetenz, Recht zu sprechen und beide verfügen über eigene Einnahmen. Ebenso werden für beide Ebenen Regierung und Parlament demokratisch gewählt.

Die Gliedstaaten (Kantone) sind bei der Willensbildung auf der übergeordneten Ebene beteiligt, in der Schweiz durch den Ständerat, das Ständemehr bei Volksabstimmungen und die Teilnahme an Vernehmlassungen. Die Stellung der Gemeinden wird in den einzelnen Kantonsverfassungen definiert.

Der Föderalismus ermöglicht es, Verschiedenartigkeit in einer Einheit zu leben. Für die Schweiz, mit mehreren Sprachen und grossen topographischen Unterschieden, ist er eine wichtige Voraussetzung für das Zusammenleben.

Föderalistische Staaten sind neben der Schweiz u. a. die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Australien, Indien, Österreich und Deutschland.

Seit 1848 hat die Fülle staatlicher Aufgaben sowohl beim Bund wie bei den Kantonen stark zugenommen. Das wachsende Bedürfnis nach staatlicher Intervention auf den Gebieten der Infrastruktur, der Sozialpolitik und der Konjunkturpolitik hat aber auch zu einer Verlagerung der Gewichte von den Kantonen zum Bund geführt. Mit dieser Herausforderung hat die Entwicklung des Föderalismus nicht Schritt gehalten. Ins-

besondere das 20. Jahrhundert brachte eine zunehmende und undurchschaubare Aufgaben- und Finanzierungsverflechtung zwischen Bund und Kantonen sowie ein kritisches regionales Wohlstandsgefälle mit sich.

Die Verfassungsreform von 1999 mit einer Neukonzeption des Zusammenspiels Bund-Kantone (kooperativer Föderalismus) hat einen ersten Schritt einer umfassenden, notwendigen Föderalismusreform realisiert: Die Kantone können ihre Mitwirkung in bundespolitischen Fragen besser wahrnehmen.

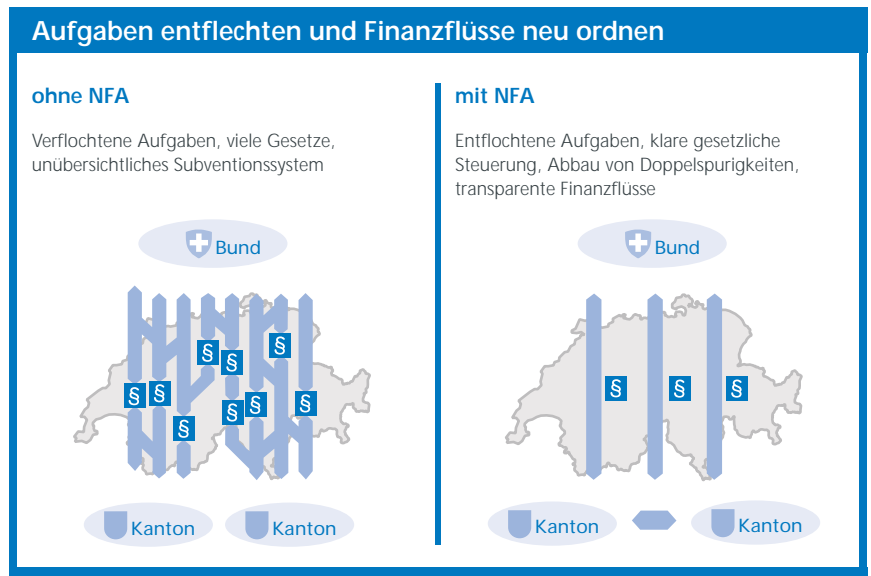
Die NFA ist ein weiterer Schritt dieser Föderalismusreform, um Bund, Kantone und Gemeinden lebenskräftig und vital ins 21. Jahrhundert hinein zu führen. Mit der NFA soll die Wirkungskraft des Föderalismus gestärkt werden, im Interesse einer effizienten und bürgernahen Aufgabenerfüllung.

Eine Reform von solcher Tragweite entsteht nicht über Nacht. Nach ersten Analysen zu Beginn der 90er-Jahre konnte das ambitionöse Projekt 1994 gestartet werden. Nach zwei in den Jahren 1996 und 1999 durchgeführten Vernehmlassungen wurden die Arbeiten an der Botschaft an die Hand genommen, begleitet von zahlreichen Hearings und wissenschaftlichen Gutachten. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der NFA-Reform bezeichnen Bundesrat und Kantonsregierungen übereinstimmend als vorbildlich.

Die Analysen hatten deutlich gezeigt, dass nicht nur der Finanzausgleich als solcher neue Instrumente benötigt. Probleme ergeben sich auch aus der Art und Weise, wie sowohl Bund und Kantone als auch die Kantone untereinander zusammenarbeiten.

Die NFA soll das Prinzip der Subsidiarität stärken. Wo immer möglich sollen Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen entflochten werden. Ziel ist es, die staats- und finanzpolitische Handlungsfähigkeit von Bund und Kantonen zu stärken.

Der heutige Finanzausgleich besteht aus über 100 Einzelmassnahmen. Das Getriebe des Finanzausgleichs besteht aber nicht allein aus



Die NFA ersetzt ein Gewirr von mehr als 30 Ausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen durch zwei transparente Instrumente. Von den heute gemeinsamen Aufgaben übernehmen die Kantone 11, der Bund sieben. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird gestärkt.

komplexen Rechenoperationen und Finanzströmen. Diese sind eng mit der Aufgabenteilung und den Zusammenarbeitsformen vernetzt. Darum müssen im Rahmen der NFA insgesamt 27 Verfassungsartikel geändert werden. Zudem muss das bestehende Bundesgesetz über den Finanzausgleich total revidiert werden.

Das Parlament hat die Vorlage zur Änderung der Bundesverfassung und das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz in den Schlussabstimmungen vom 3. Oktober 2003 verabschiedet. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat am 18. Juni 2004 die vom Parlament verabschiedete Fassung diskutiert und sagt klar "Ja" zum Projekt NFA.

Als Nächstes steht am 28. November 2004 die obligatorische Volksabstimmung über die Änderungen der Bundesverfassung an.

Die Vorlage

Das Problem

Die heute noch geltende rechtliche Grundlage für den Finanzausgleich stammt aus dem Jahr 1959. Dieser Finanzausgleich umfasst die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kantonen. Er besteht aus über 100 Einzelmassnahmen. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kantonen sind eine direkte Folge der geltenden Aufgabenteilung. Die Zeit ist nicht stillgestanden. Im heute gültigen System zeigen sich Mängel:

- **Verflechtung der Aufgaben**
Bei der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen ist heute nicht immer klar, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Es gibt verwischte Verantwortlichkeiten, viele Instrumente und zwangsläufig zahlreiche Doppelspurigkeiten.
- **Unterschiede werden grösser**
Allen Bemühungen zum Trotz nehmen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone zwischen ärmeren und reicheren Kantonen tendenziell zu.
- **Steuerung ist mangelhaft**
Der heutige Finanzausgleich kann nicht wirksam gesteuert werden. Die Folge davon: einzelne Kantone erhalten tendenziell zu viel, andere zu wenig Bundesmittel.

Die Lösung heisst NFA

Die Leistungsfähigkeit des "politischen Systems Schweiz" muss sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wirtschaft erhalten bleiben. Deshalb haben die 26 Kantone und der Bund eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs eingeleitet: die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA.

Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt: der Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz. Um diese Ziele zu erreichen, setzt die NFA bei zwei Hebeln an: bei den Finanzen (Finanzausgleich im engeren Sinn) und bei der Organisation der Aufgaben:

- **Hebel 1: Neuer Finanzausgleich**
Heute wird der Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone rund zur Hälfte über eine Abstufung der Subventionen ange-

strebt, und zwar nach der Finanzkraft der Kantone. Neu soll die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone mit bloss noch zwei separaten und von den Subventionen unabhängigen Ausgleichsinstrumenten geregelt werden.

- **Hebel 2: Reorganisation der Aufgaben**
In zahlreichen Aufgabenbereichen überlagern sich heute Kompetenzen und Finanzströme und führen somit zu Doppelspurigkeiten, unklaren Verantwortlichkeiten und einer zunehmenden Abhängigkeit der Kantone vom Bund. Mit der angestrebten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung soll deshalb wieder Ordnung in das Gefüge der staatlichen Aufgabenerfüllung gebracht werden. Im Rahmen der Organisation der Aufgaben sorgen drei neue Instrumente für mehr Effizienz: Die Aufgabenentflechtung reorganisiert das heutige Beziehungsgeflecht zwischen Bund und Kantonen. Bei gemeinsamen Aufgaben werden neue Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen eingeführt. Zudem wird die Zusammenarbeit unter den Kantonen, die interkantonale Zusammenarbeit, gestärkt.

Auf einen Blick

Die NFA verbessert die Wirksamkeit des Steuerfrankens und fördert die Effizienz der staatlichen Leistungen

Die NFA ersetzt ein Gewirr von mehr als 30 Ausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen durch zwei transparente Instrumente. Doppelspurigkeiten und kostentreibende Strukturen werden eliminiert. Der Finanzausgleich wird besser steuerbar. Der Steuerfranken kann dank reibungsloser Geldflüsse wirkungsvoller eingesetzt werden. An die Stelle von starren Einzelsubventionen (75% der Subventionen sind zweckgebunden) treten Pauschal- und Globalbeiträge. Der so genannte Ressourcenausgleich sichert jedem Kanton ein Mindestmass an eigenen Geldmitteln zur freien Verfügung zu. Die Kantone können ihre eigenen Prioritäten vermehrt selber setzen.

NFA: fünf Instrumente für bessere Effizienz und Ausgleich kantonaler Unterschiede

Innerhalb dieser beiden Hebel werden die Ziele mit fünf Instrumenten erreicht. Diese wirken gezielt und ergänzen sich gegenseitig.

Hebel 1: Neuer Finanzausgleich

■ Instrument 1: Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich bringt einen wirksamen Ausgleich zwischen reichen und ärmeren Kantonen. Jeder Kanton soll über ein Mindestmass an eigenen Mitteln verfügen. Dazu erhalten die ressourcenschwachen Kantone vom Bund wie auch von den ressourcenstarken Kantonen finanzielle Mittel. Dieser "Ressourcenausgleich" ist politisch steuerbar.

■ Instrument 2: Lastenausgleich

Die Gebirgs- sowie die Zentrums Kantone tragen spezielle Lasten. Diese übermässigen und weitgehend nicht beeinflussbaren Sonderbelastungen sollen mit dem Lastenausgleich ausgeglichen werden.

Ein befristeter Härteausgleich wird den Übergang vom alten zum neuen System abfedern.

Ziele und Instrumente der NFA

Das Gefälle zwischen den Kantonen verringern

Ressourcenausgleich	Lastenausgleich
Gezielter Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Kantonen; »Mindestausstattung« für alle Kantone	Entlastung von Kantonen mit Sonderlasten wegen der Topografie (Gebirge) oder sozialer Lasten (z.B. Armut, Alter)

Die Zuständigkeiten bei den Aufgaben klar regeln

Aufgaben-entflechtung	Gemeinsame Aufgaben Bund – Kantone	Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit
Klare Zuweisung von Aufgaben an Bund und Kantone	Bei »Verbundaufgaben« neue Zusammenarbeit: Bund: Strategie; Kantone: operative Umsetzung; Globalbeiträge statt Einzelsubventionen	Kantone sind zur Zusammenarbeit bei einzelnen Aufgaben verpflichtet

Wirk-samerer Einsatz des Steuer-frankens

Der Ressourcenausgleich gibt den ärmeren Kantonen mehr Handlungsspielraum und der Lastenausgleich reduziert Sonderlasten. Die Entflechtung der Aufgaben erhöht die Effizienz. Dies führt insgesamt zu einem wirkungsvolleren Einsatz der Steuermittel.

Hebel 2: Reorganisation der Aufgaben

■ Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung

Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine Ebene zuständig sein: entweder der Bund oder die Kantone. D.h. die Aufgaben werden entflochten und damit zusammenhängend auch deren Finanzierung.

■ Instrument 4: Zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

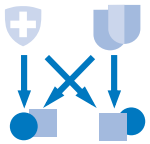
Bei jenen Aufgaben, die weiterhin gemeinsam erfüllt werden, den so genannten "Verbundaufgaben", wird die Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Basis neu geregelt; die Finanzierung erfolgt nach einem neuen Prinzip. Statt starren Einzelsubventionen werden Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet.

■ Instrument 5: Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen

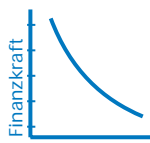
Die NFA stärkt die interkantonale Zusammenarbeit und schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Reformbedarf beim Finanzausgleich und der Aufgabenteilung

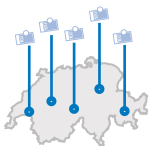
ohne NFA



Doppelspurigkeiten
Die Zuständigkeit bei den Aufgaben ist oft unklar. Das führt zu Doppelspurigkeiten.

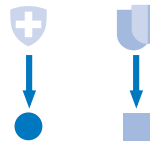


Grosses Gefälle
Das Gefälle zwischen ärmeren und reicheren Kantonen ist heute gross.

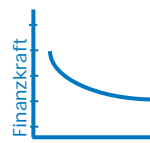


Starres Subventionssystem
Das heutige Subventionssystem ist an starre Einzelsubventionen gebunden.

mit NFA



Klare Zuordnung
Die Aufgaben werden neu zugeordnet, und die interkantonale Zusammenarbeit wird gestärkt.



Gefälle verringert
Die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Kantonen werden kleiner.



Mehr Effizienz
Pauschal- und Globalbeiträge bringen mehr Effizienz und mehr Spielraum vor Ort.

Der bestehende Finanzausgleich konnte in den letzten Jahren die Ziele nicht mehr erreichen. Die NFA reformiert die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Sie stellt die ärmeren Kantone besser und sorgt für einen effizienteren Einsatz der Steuermittel.

Die Wirkung der NFA

Die NFA ist ein tiefgreifendes Reformprojekt und wirkt deshalb auf mehreren Ebenen:

Ebene Bund:

Konzentration auf die Kernaufgaben

Will der Bund effizient arbeiten, muss er sich auf jene Aufgaben konzentrieren, die im landesweiten Interesse sind. Die neue Arbeitsteilung mit den Kantonen gibt dem Bund eine grössere Handlungsfähigkeit und mehr Raum für seine Kernaufgaben. Mit der Neugestaltung der Finanzbeziehungen können Kosten eingespart und die Bundesmittel zielgerichteter und wirkungsorientierter eingesetzt werden.

Ebene Kantone: Mehr Spielraum

Der Handlungsspielraum der Kantone wird wesentlich vergrössert. Die Kantone erhalten durch die NFA mehr Kompetenzen und mehr Mittel, um ihre Aufgaben eigenständig auszuführen. Das Gefälle zwischen den Kantonen wird kleiner.

Ebene Bürgerinnen und Bürger:

effizienterer Einsatz des Steuerfrankens

Weil die Kantone mit der NFA für mehr Aufgaben zuständig sind, werden Direktbetroffene vor Ort vermehrt einbezogen. Daraus entstehen lokal angepasste Lösungen. Kurz: die Politik wird bürgernäher.

Die Staatsleistungen und deren Kosten werden transparenter. Dank der Beseitigung von Fehlansätzen wird der Steuerfranken effizienter eingesetzt.

Test erfolgreich bestanden

Noch vor den Beratungen in den eidg. Räten wurden die Instrumente der NFA von Prof. René L. Frey, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ der Universität Basel, einer Wirkungsanalyse unterzogen. Dabei wurde insbesondere untersucht, ob die gesteckten staatspolitischen Ziele erreicht werden können. Die wissenschaftliche Expertise kam zum Schluss, dass die NFA die Stärken unseres Föderalismus fördert und die Schwächen verringert. Im Internet ist die Analyse zu finden unter www.efd.admin.ch/d/dok/berichte/2001/05/nfa_frey.pdf

Das ändert sich mit der NFA – Beispiel 1

Hauptstrassen: zu hohe Kosten wegen Fehlanreizen

Das heutige Subventionssystem ist mit zahlreichen Fehlanreizen verbunden. Das führt zu einem ineffizienten Einsatz von Steuergeldern.

Situation

Statt der notwendigen Strassensanierung wird ein kompletter Neubau beschlossen, weil der vom Kanton zu tragende Kostenanteil bei beiden Lösungen gleich gross ist, bei einem Neubau aber noch etwa dreimal so viele Bundesmittel in die Region fliessen.

Problem

Das heutige System kann die Kantone dazu verleiten, Projekte mit einem hohen Anteil an Finanzkraftzuschlägen des Bundes zu realisieren. Sie können auf diese Art und Weise mehr Bundesgeld "abholen".

Mit NFA

Mit der NFA erhalten die Kantone aufgrund gewichteter Hauptstrassenkilometer Globalbeiträge, die sie nach ihren eigenen Prioritäten einsetzen können.

Wirkung

Die Fehlanreize für überdimensionierte Projekte verschwinden. Es wird interessant, passende Lösungen zu realisieren ohne auf zusätzliches Geld „aus Bern“ schielen zu müssen.

Der Finanzausgleich verringert das Gefälle zwischen den Kantonen

Der Finanzausgleich zwischen den reicheren und den ärmeren Kantonen wird gegenüber dem heute geltenden System ausgebaut. Um die Notwendigkeit und Richtung der Neuerungen zu verstehen, ist es sinnvoll, zuerst die Mängel des heutigen Finanzausgleichs zu betrachten.

Mängel des heutigen Finanzausgleichs

Bereits mit dem heutigen Finanzausgleich sollten die Unterschiede in der Finanzkraft zwischen ärmeren und reicheren Kantonen verringert werden. Dieses Ziel wurde verfehlt. Ein Grund dafür sind die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs:

Zweckgebundene Subventionen

Rund die Hälfte des heutigen Finanzausgleichs erfolgt über Beiträge des Bundes an die Kantone für den Vollzug von zahlreichen gemeinsamen Aufgaben. Diese Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einem Finanzkraftzuschlag: je finanzschwächer der Kanton, desto grösser ist sein Finanzkraftzuschlag. Für den Bezug dieser Beiträge sind die Kantone aber in der Regel verpflichtet, einen Eigenbeitrag zu leisten. Damit sind zahlreiche Fehlanreize verbunden:

- Um Grundbeiträge und Finanzkraftzuschläge zu erhalten, müssen die Kantone eigene Mittel bereitstellen. Finanzschwache Kantone haben somit einen Anreiz, ihr Budget zu erhöhen, damit sie möglichst viel Ausgleichszahlungen erhalten. Dies kann in den finanzschwachen Kantonen zu einer höheren Steuerbelastung führen. Gleichzeitig wirkt dies dem Ziel des Finanzausgleichs entgegen, die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen zu reduzieren.
- Da der Kanton die Kosten nicht alleine trägt, werden oft zu teure, überdimensionierte und zu perfekte Projekte realisiert, mit dem Ziel, "möglichst viel Bundesgeld abzuholen". Das führt zu einem ineffizienten Einsatz von Steuergeldern.
- Die finanzschwachen Kantone haben einen Anreiz, ihre Tätigkeit auf jene Aufgabenbereiche zu konzentrieren, für welche sie hohe Finanzkraftzuschläge erhalten. Dadurch wird eine selbstständige Finanzpolitik, die möglichst gut den Bedürfnissen der Bevölkerung des Kantons entspricht, beeinträchtigt.

Mechanismus des Finanzkraftindex

Heute teilt der Bund die Gelder den Kantonen gemäss dem so genannten Finanzkraftindex zu. Dieser Index erfasst die Finanzkraft der Kantone. Die Finanzkraft wird mit vier Teilindikatoren ermittelt: kantonales Volkseinkommen, Steuerkraft, Steuerbelastung und strukturelle Lasten des Berggebiets. Die ersten beiden orientieren sich an den Einnahmen, die letzten beiden an den Lasten.

Die Vermischung von Einnahmen- und Lastenelementen verunmöglicht eine differenzierte Steuerung des Finanzausgleichs. Denn im heutigen Finanzausgleich werden mit demselben Instrument zwei Ziele angepeilt: der Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Regionen sowie die Entschädigung von Sonderlasten. Das führt zu Zielkonflikten. Die Folge davon: einzelne Kantone erhalten tendenziell zu viel, andere zu wenig Bundesmittel.

Ausserdem erfasst der heutige Finanzausgleich nur die Sonderlasten des Berggebiets, jedoch nicht jene von städtischen Regionen. Diese haben mittlerweile einen mindestens ebenso beachtlichen Umfang angenommen.

Der Teilindikator "Steuerbelastung" verzerrt eine möglichst objektive Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone. So ist die Steuerbelastung auch von anderen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel dem kantonale oft unterschiedlichen Wunsch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nach staatlichen Gütern und Dienstleistungen. Der Miteinbezug der Steuerbelastung in den Finanzkraftindex führt dazu, dass finanzschwache Kantone mit einer hohen Steuerbelastung tendenziell zu viel, finanzschwache Kantone mit einer tiefen Steuerbelastung tendenziell zu wenig Finanzausgleich erhalten. Konkret: Senkt ein finanzschwacher Kanton seine Steuern, um seine Position im Standortwettbewerb zu verbessern, wird er bestraft: Die Steuersenkung führt nämlich zu einem höheren Finanzkraftindex. Dies wiederum führt dazu, dass der Kanton weniger Ausgleichsmittel erhält.

Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems


Ein erstes Ziel ist, alle Kantone mit einem Grundstock an finanziellen Ressourcen auszustatten. Damit soll die «Schere» zwischen ärmeren und reicheren Kantonen kleiner werden. Dies geschieht über den Ressourcenausgleich. Ein zweites Ziel ist der Ausgleich von Sonderlasten, die in einzelnen Kantonen entstehen. Die übermässigen Lasten des Berggebiets werden mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich abgegolten. Für die übermässigen Lasten der Zentrums Kantone geschieht dies über den soziodemografischen Lastenausgleich.

Die NFA führt zu umfangreichen Veränderungen bei den finanziellen Transfers zwischen Bund und Kantonen. Gleichzeitig wird der heute geltende Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen mit seinen kaum steuerbaren und wenig transparenten Einzelmassnahmen abgeschafft. Mit den dadurch frei werdenden Mitteln werden die neuen Ausgleichsinstrumente der NFA, der Ressourcenausgleich und der Lastenausgleich, finanziert.

Damit kein ressourcenschwacher Kanton nach dem Systemwechsel schlechter gestellt ist als bisher, werden die zwei neuen Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs während maximal 28 Jahren durch einen Härteausgleich ergänzt.

Der Finanzausgleich

Ressourcenausgleich

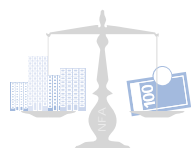



Ressourcenstarke Kantone und der Bund helfen ärmeren Kantonen

Effekte

- Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Kantone
- Mögliche Abnahme der Steuerbelastung in diesen Kantonen

Lastenausgleich

Soziodemografischer Lastenausgleich Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Effekte

Ausgleich der nicht beeinflussbaren Sonderlasten der Zentrums Kantone und der Gebirgskantone

Härteausgleich

Effekte

Gleicht max. 28 Jahre lang Härten aus, die durch den Übergang vom heutigen System zur NFA entstehen können

Der Finanzausgleich arbeitet mit zwei Instrumenten: Der Ressourcenausgleich gibt den ärmeren Kantonen einen Grundstock an finanziellen Mitteln. Der Lastenausgleich sorgt für die Abgeltung von Sonderlasten der Berggebiete und der Städte.

Auf einen Blick

Die NFA verringert die grossen Unterschiede bei den Finanzressourcen der Kantone

Die NFA trägt zu einem Abbau des finanziellen Gefälles zwischen den Kantonen bei. Der heute anhaltende Trend zu laufend grösseren Unterschieden bei der Finanzlage zwischen den Kantonen wird gebrochen. Während Gebirgskantone in den Genuss des geografisch-topografischen Lastenausgleichs kommen, werden Zentrums Kantone für ihre Sonderlasten neu durch den so genannten soziodemografischen Lastenausgleich entschädigt.

Instrument 1: der Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich löst zusammen mit dem Lastenausgleich den heutigen undurchsichtigen Finanzausgleich ab. Mit dem Ressourcenausgleich erhalten die ressourcenschwachen Kantone vom Bund und den ressourcenstarken Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Dadurch soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone angeglichen werden.

Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex
Für den Ressourcenausgleich wird in einem ersten Schritt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone ermittelt. Hierzu wird das Ressourcenpotenzial, die so genannte aggregierte Steuerbemessungsgrundlage ASG, berechnet. Das Ressourcenpotenzial setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen, dem steuerbaren Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen. Auf dieser Basis wird der Ressourcenindex ermittelt. Er setzt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel, welches den Ressourcenindex-Wert von 100 erhält. Kantone mit

mehr als 100 Punkten gelten als ressourcenstark, Kantone mit weniger als 100 Punkten als ressourcenschwach.

Das ändert sich mit der NFA – Beispiel 2

Der Finanzausgleich: zu grosses Gefälle zwischen den Kantonen

Heute wird der Finanzausgleich zwischen ärmeren und reicheren Kantonen über Einzelmassnahmen anvisiert.

Situation

Mit dem aktuellen Instrumentarium konnte bis heute nicht verhindert werden, dass die Differenzen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen ärmeren und reicheren Kantonen tendenziell zunehmen.

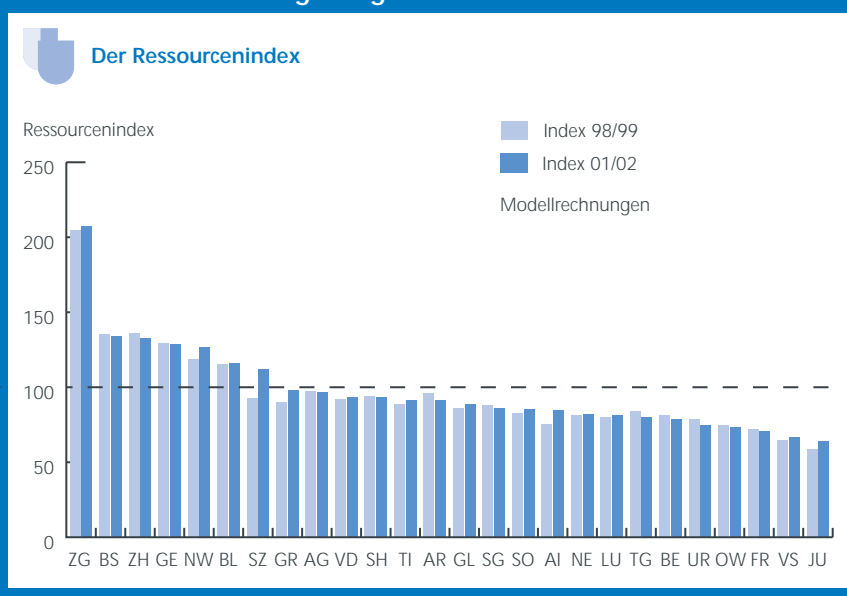
Problem

Der Finanzausgleich ist politisch kaum steuerbar. Die vielen Einzelmassnahmen können zu wenig auf das gewollte Ergebnis hin gebündelt werden.

Mit NFA

Das eidgenössische Parlament bestimmt, wie viel Finanzausgleich unter den Kantonen realisiert werden soll. Dazu werden zwei neu konzipierte Instrumente eingesetzt: der Ressourcen- und der Lastenausgleich.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone



Der Ressourcenindex ist die Basis für den Ressourcenausgleich. Er ist das Mass für die mögliche Finanzstärke eines Kantons pro Einwohner. Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial eines Kantons pro Einwohner ab, im Verhältnis zum schweizerischen Mittel (100). Der Vergleich zweier Perioden zeigt, dass sich der Ressourcenindex je nach kantonaler Wirtschaftslage verändert.

Horizontaler und vertikaler Ausgleich

Der Ressourcenausgleich besteht aus einer horizontalen und einer vertikalen Komponente. Beim horizontalen Ressourcenausgleich stellen die ressourcenstarken Kantone gemäss Modellrechnung für die Jahre 2001/2002 zusammen rund 1,1 Milliarden Franken zur Verfügung. Zusätzlich steuert der Bund im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs rund 1,6 Milliarden Franken bei. Mit Annahme der NFA wird in der Bundesverfassung verankert, dass der horizontale Ressourcenausgleich mindestens 2/3, höchstens aber 4/5 des vertikalen Ressourcenausgleichs betragen soll. Die ressourcenschwachen Kantone erhalten so insgesamt rund 2,7 Milliarden Franken Ressourcenausgleich. Diese Mittel sind zweckfrei, d.h. sie können von den Kanto-

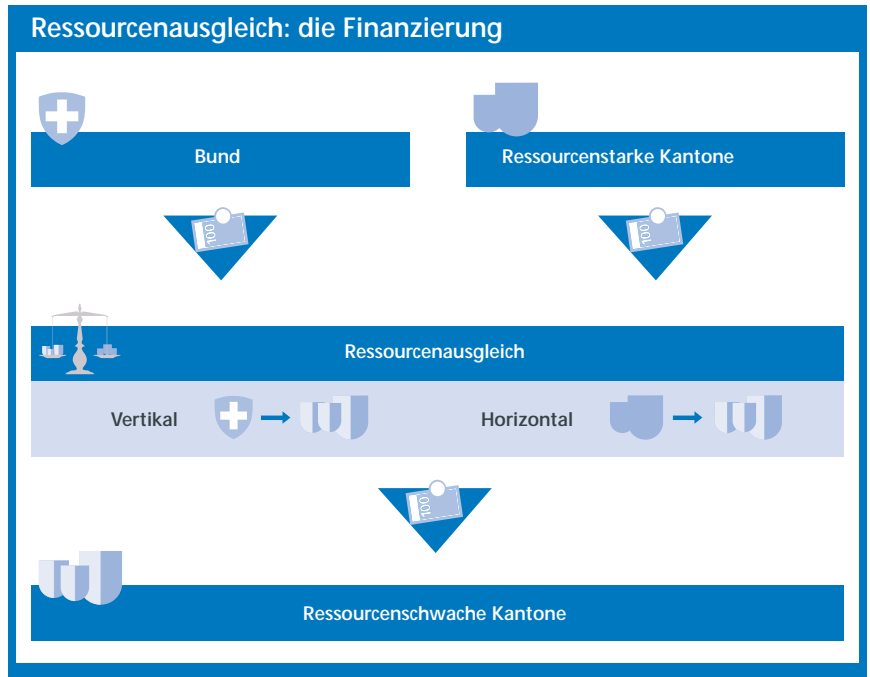
nen frei nach ihren Bedürfnissen verwendet werden, z.B. für Schuldenabbau, Steuersenkungen oder die Finanzierung ihrer Aufgaben.

Die eidgenössischen Räte werden alle vier Jahre unter Berücksichtigung eines Wirkungsberichts die Höhe der Beiträge von Bund und Kantonen festlegen.

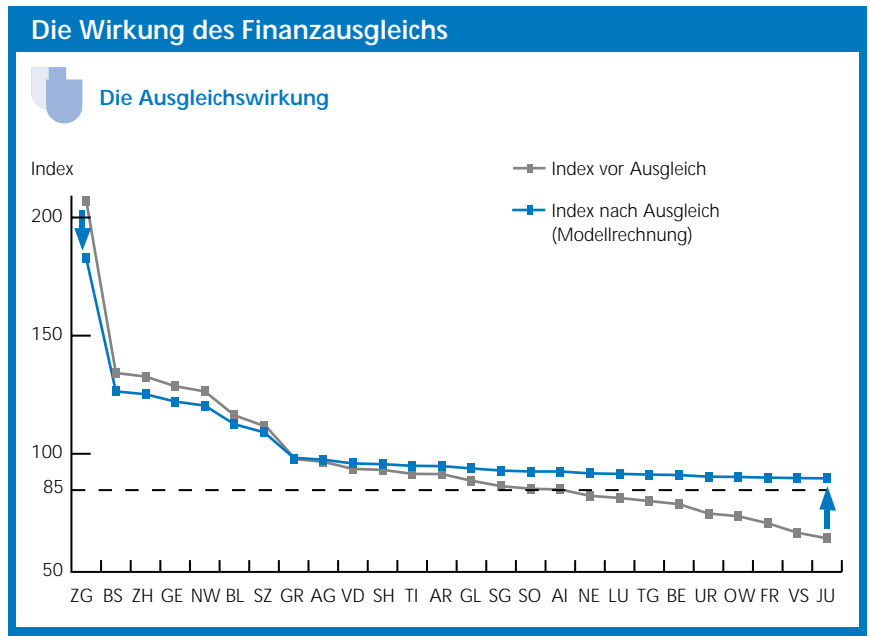
Ausgleichswirkung

Das Gesamtvolumen des Ressourcenausgleichs soll gemäss Finanzausgleichsgesetz so bemessen werden, dass jeder Kanton nach dem Ausgleich über eigene Ressourcen im Umfang von mindestens 85% des gesamtschweizerischen Durchschnitts verfügt. Ausserdem wird der Ressourcenausgleich progressiv ausbezahlt. Je tiefer das Ressourcenpotenzial eines Kantons, desto stärker ist seine Entlastung im Verhältnis zum Ressourcenpotenzial.

Die Grafik "Die Wirkung des Finanzausgleichs" stellt die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs dar. Dort sind auf der waagrechten Achse die Kantone in der Reihenfolge ihres Ressourcenindex abgetragen. Die grauen Punkte zeigen die Kantone vor dem Ressourcenausgleich. Durch den Ressourcenausgleich verschieben sich auf der senkrechten Achse die Werte der ressourcenstarken Kantone nach unten, jene der ressourcenschwachen Kantone nach oben. Das Resultat: die Unterschiede zwischen den Kantonen werden kleiner. Durch den Ressourcenausgleich sollen alle Kantone über freie Mittel im Umfang von mindestens 85% des Schweizer Durchschnitts verfügen. Dieses Ziel wird gemäss der Modellrechnung für die Jahre 2001/02 erreicht.



Bund und ressourcenstarke Kantone beteiligen sich an den Ausgleichszahlungen.

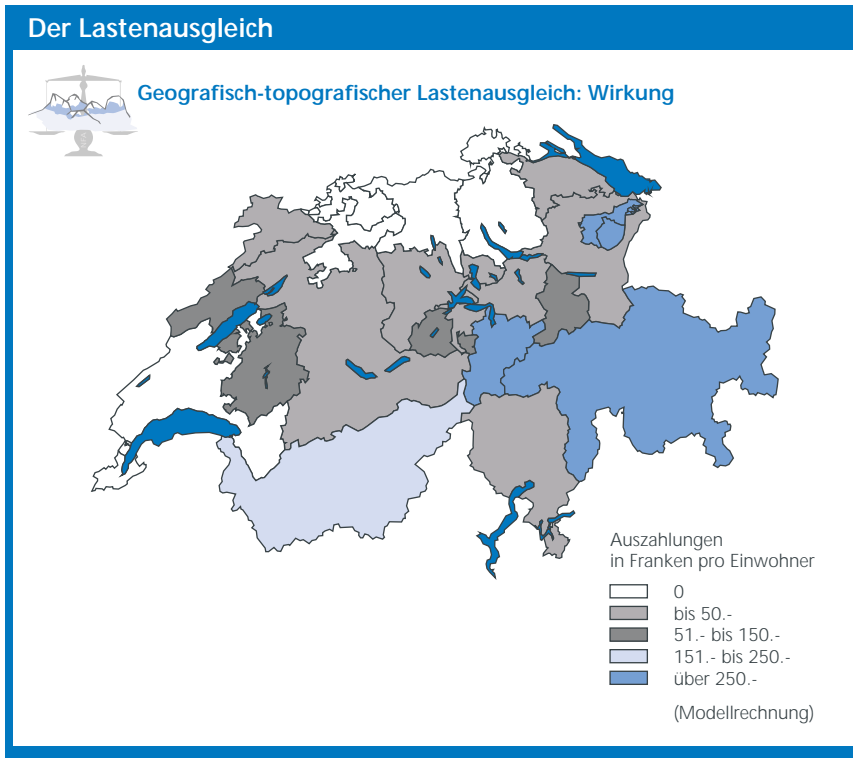


Durch den Ressourcenausgleich verkleinern sich die Unterschiede zwischen den Kantonen. Die ärmeren Kantone werden besser gestellt. Durch den Ressourcenausgleich sollen alle Kantone über freie Mittel im Umfang von mindestens 85% des Schweizer Durchschnitts verfügen. Dieses Ziel wird gemäss der Modellrechnung für die Jahre 2001/02 erreicht.

Instrument 2: der Lastenausgleich



Die Lasten der Gebirgskantone werden mit drei Indikatoren erfasst: Bevölkerung (Bevölkerung, die über 800 m ü. M. wohnt), Siedlungsstruktur (Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern, geringe Bevölkerungsdichte), Fläche (produktive Fläche über 1080 m ü. M. = Lasten der Höhe und der Steilheit).



Den Gebirgskantonen werden drei "Sonderlasten" ausgeglichen: Höhe (z.B. höhere Kosten des Winterdienstes), Steilheit (z.B. Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung) und die "feingliedrige" Besiedlung (z.B. höhere Infrastrukturkosten).

Die Gebirgskantone und die Zentrums Kantone sind bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen mit höheren Kosten konfrontiert. Diese können sie nicht beeinflussen. Diese Sonderlasten sollen im Rahmen der NFA gezielt reduziert werden; zum einen mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, zum anderen mit dem soziodemografischen Lastenausgleich. Wie beim Ressourcenausgleich legt das Parlament alle vier Jahre die Beiträge des Bundes für die beiden Ausgleichsgefässe unter Berücksichtigung eines Wirkungsberichts fest. In der Modellrechnung für die Jahre 2001/02 wurde von je 295 Millionen Franken ausgegangen.

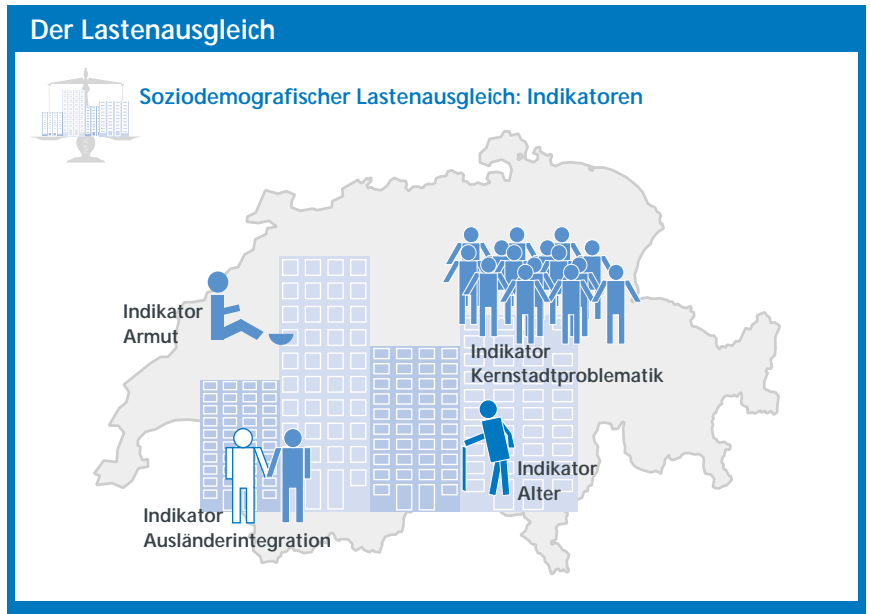
Der geografisch-topografische Lastenausgleich

Er entschädigt Gebirgskantone und dünn besiedelte Kantone für folgende Sonderlasten:

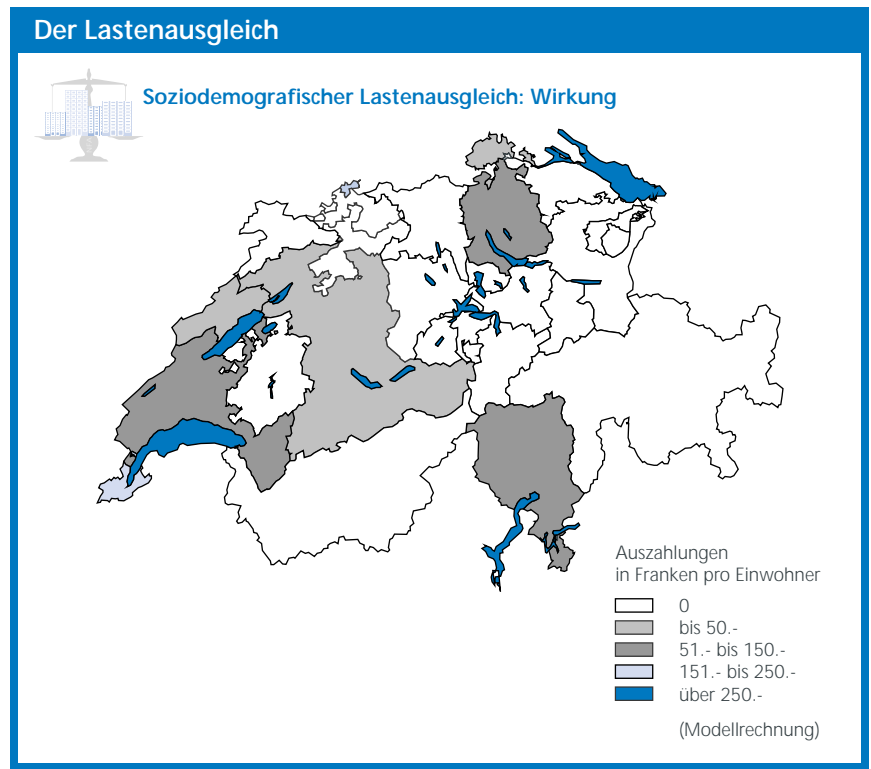
- Die Lasten der Höhenlage: Zum Beispiel höhere Kosten des Winterdienstes oder des Infrastruktur-Unterhalts.
- Die Lasten der Steilheit: Zum Beispiel höhere Kosten bei der Waldbewirtschaftung und dem Gewässerbau sowie der Aufwand für Lawinenverbauungen.
- Lasten der «feingliedrigen» Besiedlung (Kosten der Weite): Zum Beispiel höhere Kosten für die Infrastruktur (Strasse, Wasser, Energie), das Schulwesen, das Gesundheitswesen oder die Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

Der soziodemografische Lastenausgleich

Zentren weisen oft einen überdurchschnittlichen Anteil von älteren und armen Personen sowie verhältnismässig viele Ausländerinnen und Ausländer auf. Diese Gruppen können überdurchschnittlich hohe Ausgaben verursachen, z.B. in den Bereichen Gesundheit, soziale Wohlfahrt und Integration. Hinzu kommen überproportionale Kosten, die Kernstädte aufgrund ihrer Funktion als Zentren der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aktivität zu tragen haben. Dabei handelt es sich z.B. um höhere Ausgaben für die öffentliche Sicherheit oder um Kosten, welche mit einer hohen Arbeitsplatz- und Siedlungsdichte in Zusammenhang stehen (Kosten der Enge). Während die Lasten des Berggebietes bereits im heutigen Finanzausgleich berücksichtigt werden, sollen die Lasten der Zentren neu mit der NFA ausgeglichen werden. Mittel dazu ist der neue soziodemografische Lastenausgleich.



Für den Ausgleich soziodemografischer Lasten werden folgende Indikatoren herangezogen: Armut (z.B. Bezüger von Sozialhilfe), Altersstruktur (hochbetagte Personen), Ausländerintegration (Anzahl Ausländerinnen/ Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von maximal zwölf Jahren), Kernstadtproblematik (so genannte Kosten der "Enge", z.B. überdurchschnittliche Kosten für die Sicherheit).




Zentren weisen oft einen überdurchschnittlichen Bevölkerungsanteil von älteren und armen Personen, Auszubildenden oder Arbeitslosen auf. Diese Gruppen können einerseits hohe Lasten verursachen und bewirken andererseits wenig Steuereinnahmen. Für Ausgleich sorgt der soziodemografische Lastenausgleich.

Die Reorganisation der Aufgabenteilung

Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden neu geregelt


Aufgaben entflechten

 Heute teilen der Bund und die Kantone verschiedene Aufgaben. Die NFA ordnet die Zuständigkeiten neu.

Effekte

- Wegfall von Doppelspurigkeiten
- Klare Verantwortlichkeiten
- Leistungen näher beim Bürger
- Stärkung der Eigenverantwortung


An Zielen orientierte Subventionen

 Heute subventioniert der Bund in den Kantonen Einzelprojekte. Mit der NFA werden vermehrt Globalsubventionen ausgerichtet.

Effekte

- Grössere Handlungsspielräume für die Kantone
- Gemeinsame Zielfestlegung
- Orientierung an Zielerreichung
- Wegfall von Fehlanreizen

Mehr zusammenarbeiten

 Die Zusammenarbeit der Kantone wird neu an einen Lastenausgleich geknüpft. Die NFA regelt diesen Ausgleich.

Effekte

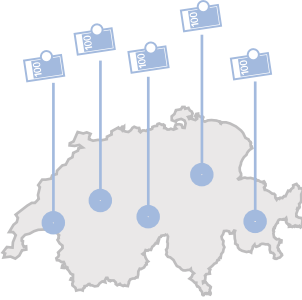
- Faires Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Nutzniessern
- Konzentration der Kräfte

Die NFA beseitigt zahlreiche doppelte Verantwortlichkeiten. Durch eine Entflechtung der Aufgaben und der Finanzflüsse schafft sie klare Zuständigkeiten für den Bund und die Kantone.

Die NFA erhöht die Wirkung von Subventionen

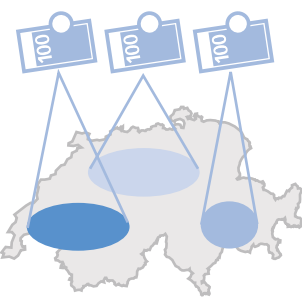
ohne NFA

Punktueller Einzelsubventionen



mit NFA

Zielorientierte Globalsubventionen



Effekte

- Grösserer Handlungsspielraum für Kantone
- Partnerschaft statt Bundesdiktat
- Wirkungs- statt Kostenorientierung

Die NFA fördert die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes in unserem föderalistischen Staat. Heute bezahlt der Bund den Kantonen oft bestimmte Anteile an Einzelaufgaben und Objekten. Mit der NFA sollen statt dessen gemeinsam definierte Leistungen finanziert werden.

Zahlreiche Staatsaufgaben werden heute von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt. Die NFA will die Aufgaben aufteilen, entflechten und die Verantwortlichkeiten zweckmässiger und klarer regeln.

Bei jenen Aufgaben, die Bund und Kantone auch mit der NFA gemeinsam erbringen, werden die Zusammenarbeitsform und die Kostenabgeltung an die Kantone neu geregelt.

Die Kantone sollen verstärkt zusammenarbeiten. Mit einem neuen Instrument, einer interkantonalen Rahmenvereinbarung, soll dies vereinfacht werden. In diesem Sinne werden auch Leistungen, die einzelne Kantone für andere erbringen, vermehrt abgegolten.

Auf einen Blick

Die NFA sorgt für eine klare Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen

Die NFA beendet weitgehend unnötige doppelte Verantwortlichkeiten. Durch eine Aufgabenentflechtung schafft sie klare Zuständigkeiten für den Bund und die Kantone. Von 20 bisher gemeinsam verantworteten Bereichen gehen sieben in die alleinige Verantwortung des Bundes über, für die anderen 11 sind künftig allein die Kantone zuständig. Der Bund setzt für Leistungen zugunsten Behinderter Mindeststandards fest, die landesweit einzuhalten sind. Die verstärkte Delegation von Aufgaben an die Kantone führt dazu, dass Entscheide vermehrt vor Ort gefällt werden. Für 17 Aufgaben, die weiterhin gemeinsam ausgeführt werden (so genannte Verbundaufgaben) wird eine neue, partnerschaftliche Grundlage geschaffen. Dabei beschränkt sich der Bund auf die Festlegung der strategischen Vorgaben. Die operative Umsetzung und Verantwortung wird von den Kantonen übernommen.

Die Massnahmen und ihre Effekte

<p>Aufgaben <i>Heute teilen sich der Bund und die Kantone verschiedene Aufgaben. Mit der Aufgabenteilung sollen Doppelspurigkeiten beseitigt werden: Bund und Kantone erhalten klare Verantwortungen zugewiesen. Es gilt das Prinzip: Der Bund übernimmt eine Aufgabe nur dann, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).</i></p>	<p>Effekte <i>Abschaffung von Doppelspurigkeiten</i> <i>Klare Verantwortlichkeiten</i> <i>Effizienter und wirksamer</i> <i>Leistungen werden entweder rationeller (Zentralisierung) oder regional differenziert (Kantonalisierung) erbracht</i> <i>Abhängigkeit der Kantone vom Bund wird verringert</i></p>
<p>Subventionen <i>Für Aufgaben, die Bund und Kantone weiterhin gemeinsam erbringen, sollen die Kantone vom Bund künftig vermehrt Global- und Pauschalsubventionen erhalten, an Stelle von Einzelsubventionen.</i></p> <p><i>Der Bund entschädigt heute die Kantone für bestimmte Aufgaben mit jährlichen Subventionen von rund 13 Milliarden Franken. Meistens werden Einzelprojekte finanziert, das Geld ist eng an eine Detailaufgabe gebunden.</i> <i>Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung erhalten die Kantone vermehrt Global- und Pauschalsubventionen. Das heisst: Die Kantone bestimmen selber, nach welchen Prioritäten die Mittel in einem Aufgabengebiet eingesetzt werden. Die neuen Subventionsformen sollen Mehrjahresprogramme finanzieren, die Zielerreichung wird überprüft. Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung werden in Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt.</i></p>	<p>Effekte <i>Vergrösserung des Handlungsspielraumes für die Kantone</i> <i>Anreiz für die Kantone, die Leistungen möglichst kostengünstig zu erbringen; erhöhtes Kostenbewusstsein bei Bund und Kantonen</i> <i>Gemeinsame Zielfestlegung statt Verfügung von oben</i> <i>Orientierung an der Zielerreichung und den Wirkungen statt detaillierte Kostenabrechnungen</i> <i>Eliminierung von Fehlanreizen für Kantone, möglichst viele Subventionen abzuholen.</i></p>
<p>Zusammenarbeit unter den Kantonen <i>Die Kantone sollen in Zukunft vermehrt zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist an einen Lastenausgleich geknüpft: Der Kanton, der für die anderen Leistungen erbringt, soll dafür entschädigt werden. Wer mitbezahlt, darf mitreden.</i></p> <p><i>Ist ein Kanton nicht bereit, gemeinsame Lasten zu tragen, kann ihn der Bund auf Antrag einer Mehrheit der übrigen Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten.</i></p>	<p>Effekte <i>Faires Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Nutzniessern</i> <i>Abbau von Doppelspurigkeiten, Konzentration der Kräfte</i></p>

Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung

Aufgaben Bund

Die Aufgabenteilung weist dem Bund in sieben Bereichen Aufgaben zu, die bisher gemeinsam von Bund und Kantonen vollzogen wurden. Für diese ist er neu alleine verantwortlich und finanziert sie allein.

Individuelle Leistungen der AHV

Heute: Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Leistungen. Der Bund übernimmt 16.36% der Ausgaben der AHV, die Kantone 3.64%. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.

Mit NFA: Der Bund übernimmt den Anteil der Kantone.

Individuelle Leistungen der IV

Heute: Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der IV. Der Bund übernimmt 37.5% der Ausgaben der IV, die Kantone 12.5%. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.

Mit NFA: Der Bund finanziert die individuellen Leistungen an die IV-Bezüger. Die Kantone tragen die Kosten für Infrastrukturen im Bereich der IV.

Aufgaben, für die der Bund die alleinige Verantwortung übernimmt



AHV: Individuelle Leistungen

Nationalstrassen

IV: Individuelle Leistungen

Landesverteidigung

Betagten- und Behindertenorganisationen

Landwirtschaftliche Beratungszentralen

Tierzucht

Sieben Aufgaben, die einer einheitlichen Steuerung bedürfen, werden mit der NFA neu vollumfänglich vom Bund wahrgenommen. Im Gegenzug wird der Bund von Aufgaben entlastet, die die Kantone selber erfüllen können.

Das ändert sich mit der NFA – Beispiel 3

Der Bau von Nationalstrassen: verflochtene Aufgaben

Wer macht was in der Schweiz? Ist der Bund für eine Aufgabe verantwortlich? Sind es die Kantone? Oder beide zusammen? Heute sind die Verantwortlichkeiten oft verwischt.

Situation

Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen sind heute Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Kantonen. Der Bund bezahlt jedoch rund 85 Prozent der Kosten.

Problem

Durch die Verflechtung werden die Kostensenkungspotenziale ungenügend ausgeschöpft. Die Koordination der Bauarbeiten ist ungenügend.

Mit NFA

Der Bau von Strecken, die neu ins Netz der Nationalstrassen aufgenommen werden sowie deren Betrieb und Unterhalt werden ausschliesslich Aufgabe des Bundes. Die strategische Steuerung wird wie bisher von der Bundesversammlung und vom Bundesamt für Strassen wahrgenommen. Die operativen Aufgaben sind bei der neu zu gründenden Anstalt des Bundes ("Schweizerische Nationalstrassen") angesiedelt.

Wirkung

Durch die Zentralisierung der nationalen Aufgabe ergeben sich Einsparungen. Die verbleibenden Mittel können effizienter eingesetzt werden. Betrieb und Unterhalt werden administrativ wesentlich vereinfacht. Ziel ist, in den ersten 10 Jahren der neuen Betriebsorganisation der Nationalstrassen eine Reduktion von bis 15 % der heutigen Gesamtkosten von 170 Millionen zu erzielen.

Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen

Heute: Bund und Kantone unterstützen bei der Betagten- und Behindertenhilfe private Leistungserbringer wie z.B. Pro Senectute oder Spitex.

Mit NFA: Der Bund unterstützt bei der Betagten- und Behindertenhilfe weiterhin die gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisationen. Die Subventionierung der kantonalen und lokalen Organisationen inkl. Spitex liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen

Heute: Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen sind eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Rund 85 Prozent der Kosten trägt der Bund. Die Beiträge des Bundes an die Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft. Der Kanton Uri erhält z.B. für den Unterhalt 97% der Kosten vom Bund erstattet, der Kanton Genf 80%.

Mit NFA: Ausbau, Unterhalt und Betrieb des bestehenden und künftigen Netzes gehen vollständig in die Verantwortung des Bundes über.

Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung sowie kantonale Formationen

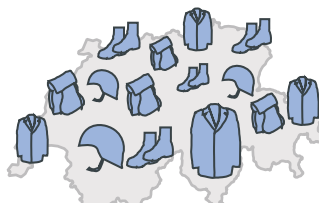
Heute: Die Landesverteidigung ist eine klare Bundesaufgabe. Beim Armeematerial haben aber heute der Bund und die Kantone eine geteilte Verantwortung: Der Bund beschafft das Gros des Armeematerials, die Kantone sind für die persönliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen (z.B. Rucksack oder Regenmantel) verantwortlich.

Mit NFA: Die Verantwortung für sämtliches Armeematerial, das heisst auch für die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen soll ausschliesslich der Bund tragen. Sodann wird die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonalen Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen gestrichen. Diese Neuerung ist bereits im Rahmen von Armee XXI (Änderung des Militärgesetzes) beschlossen worden. Die zentrale Beschaffung beinhaltet, je nach Beschaffungsgegenstand, ein Einsparungspotenzial von bis zu 50%.

Abbau von Doppelspurigkeiten: Bsp. persönliches Armeematerial


ohne NFA

Heute beschaffen der Bund und die Kantone das persönliche Armeematerial



mit NFA

Mit der NFA: Nur noch der Bund beschafft Armeematerial



Effekte

- Keine Doppelspurigkeiten
- Klare Verantwortlichkeiten
- Kosteneinsparungen

Die traditionellen Verantwortlichkeiten für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung verteuern Beschaffung und Lagerung. Die NFA bringt eine Vereinfachung.

Landwirtschaftliche Beratungszentralen

Heute: Zur Unterstützung der kantonalen Beratungsdienste gibt es zwei Beratungszentralen in Lausanne und Lindau.

Mit der NFA übernimmt der Bund die heutige finanzielle Unterstützung der Kantone an diese Beratungszentralen.

Tierzucht

Heute: Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung von Zuchtförderungsmassnahmen, welche der Grundlagenverbesserung dienen. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.

Mit NFA: Der Bund übernimmt integral die Finanzierung von Zuchtförderungsmassnahmen.

Aufgaben Kantone

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Soziales, Bildung, Verkehr und Umwelt werden heute von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen.

Bei der Aufgabenentflechtung werden in diesen Bereichen elf Aufgaben in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen, sie werden kantonalisiert.

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Heute beteiligen sich Bund, Kantone und IV am Bau und Betrieb solcher Institutionen. Das Auseinanderfallen von lokaler Bau- und Betriebs- sowie nationaler Hauptfinanzierungsträgerschaft führt zu Fehlanreizen: Die vom Bund bzw. der IV vorgegebenen detaillierten baulichen und betrieblichen Standards sind hoch und können zu teuren Lösungen führen.

Mit der NFA übernehmen die Kantone die integrale Verantwortung für diesen Bereich, analog der heutigen Situation im Bereich der Altersheime. Zusätzlich soll ein Rahmengesetz des Bundes Mindeststandards festlegen und den Rechtsschutz festschreiben. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit ver-

pflichtet (s. dazu Kapitel "Instrument 5: verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen"). Sie haben darüber hinaus die bisherigen Leistungen der IV in diesem Bereich weiterzuführen, bis sie über vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Sonderschulung

Heute: Entsprechend der Schulhoheit sind die Kantone für die Sonderschulung zuständig. Die IV leistet jedoch individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge im Umfang von rund 700 Mio. Franken an die Sonderschulleistungen.

Mit NFA: Die Kantone übernehmen die alleinige organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderschulung. Die IV zieht sich aus der Finanzierung der individuellen und kollektiven Sonderschulleistungen zurück. Die Kantone werden verpflichtet, sämtliche bisherige Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: kantonale und kommunale Tätigkeiten für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)

Heute: Bund bzw. AHV und Kantone unterstützen die Hauspflegeleistungen privater Leistungserbringer (Spitex).

Mit NFA: Die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Hauspflege-Organisationen wird kantonalisiert. Die Kantone haben jedoch die bisherigen Leistungen des Bundes bzw. der AHV weiter auszurichten bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Heute: Die IV richtet Finanzierungsbeiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus.

Mit NFA: Im Interesse einer Harmonisierung der Sozialversicherungsleistungen werden die Bei-

Aufgaben, die in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen

Turnen/Sport (Schulsport/Lehrmittel)	Heime: Bau-, Betriebsbeiträge
Verkehrstrennung/ Niveauübergänge	Sonderschulung
Flugplätze	Betagten- und Behinderten- organisationen
Heimatschutz/Denkmalpflege	Ausbildungsstätten für soziale Berufe
Berggebiete (Wohnverhältnisse)	Stipendien
Landwirtschaftliche Beratung (direkte Beratungsarbeit)	

Die Kantone werden gestärkt, weil sie diese Aufgaben in alleiniger Verantwortung übernehmen können. Viele Entscheide werden nicht mehr zentral in Bern gefällt.

träge der IV aufgehoben. Auf Hoch- und Fachhochschulstufe leistet der Bund weiterhin Beiträge. Für die übrigen Ausbildungsgänge werden die Kantone zuständig.

Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II

Heute: Nach geltender Ordnung ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Stipendienordnung. Der 1964 in die Bundesverfassung eingefügte Stipendienartikel ermächtigt jedoch den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.

Mit NFA: Stipendien unterhalb der Hochschulstufe werden nur noch durch die Kantone finanziert; in diesem Bereich zieht sich der Bund zurück.

Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport und Lehrmittelherausgabe

Heute: Im Bereich des freiwilligen Schulsportes als auch bei der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport teilen sich Bund und Kantone die Verantwortung.

Mit NFA: Die Finanzierung des freiwilligen Schulsportes wird ausschliesslich Sache der Kantone. Die Kantone werden ebenso für die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule integral verantwortlich.

Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen

Heute: Der Bund unterstützt Vorhaben zur Sanierung von Niveauübergängen, Bahnunter- und -überführungen sowie Verkehrstrennungsmassnahmen ausserhalb von Agglomerationen.

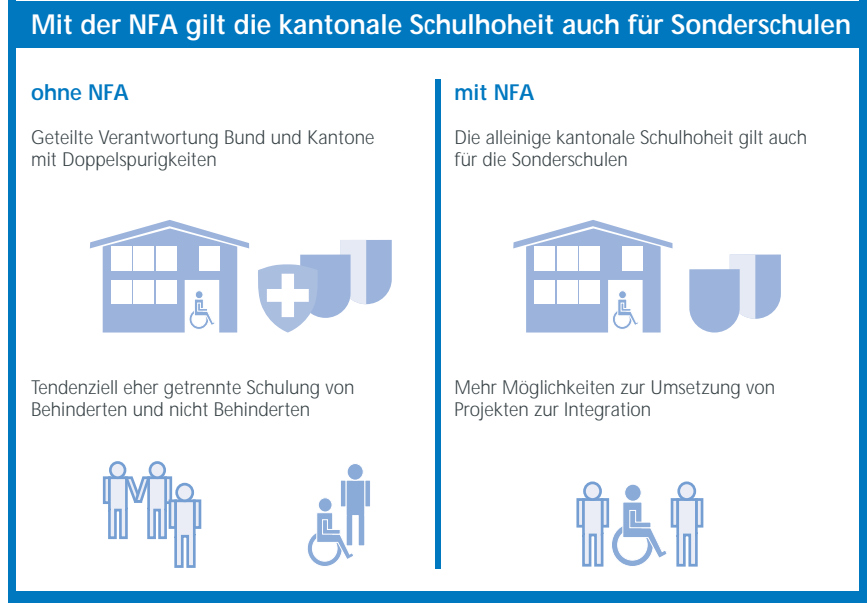
Mit NFA: Ausserhalb von Agglomerationen fallen solche Projekte künftig in die alleinige Zuständigkeit der Kantone; der Bund zieht sich aus der Finanzierung zurück.

Flugplätze

Mit der NFA wird die Bestimmung, wonach der Bund Darlehen für den Bau gewährleisten kann, gestrichen.

Heimatschutz und Denkmalpflege: Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung

Heute: Der Bund unterstützt den Heimatschutz und die Denkmalpflege auf allen Stufen; das



Wichtige Entscheide werden mit der NFA näher bei den betroffenen Institutionen angesiedelt.

heisst auch bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung.

Mit NFA: Der Schutz von Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung wird allein Sache der Kantone.

Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

Heute: Bund und Kantone unterstützen gemeinsam die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten mit nicht rückzahlbaren Beiträgen an die Baukosten. Die finanzielle Hauptlast tragen die Kantone, abgestuft nach ihrer Finanzkraft.

Mit NFA: Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten wird ausschliesslich Aufgabe der Kantone.

Landwirtschaftliche Beratungsdienste

Heute: Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen der Kantone für die direkte Beratungsarbeit der Bäuerinnen und Bauern.

Mit der NFA wird die direkte Beratungsarbeit für die Bäuerinnen und Bauern ausschliesslich Kantonsaufgabe.

Instrument 4: zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

Nicht bei allen Aufgaben ist eine strikte Entflechtung sinnvoll. In 17 Bereichen teilen sich der Bund und die Kantone die Verantwortung und die Finanzierung weiterhin. Solche Aufgaben werden als Verbundaufgaben bezeichnet.

Die Finanzierung der Verbundaufgaben erfolgt prinzipiell durch Mehrjahresprogramme (Pauschal- und Globalsubventionen an die Kantone). In Gesetzen werden die Grundzüge geregelt. Darauf gestützt werden Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung in Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt. Die Zielerreichung wird durch den Bund überprüft.

Verbundaufgaben, die Bund und Kantone gemeinsam wahrnehmen



Krankenversicherung

Ergänzungsleistungen

Stipendien (Tertiärbereich)

Agglomerationsverkehr

Regionalverkehr

Hauptstrassen

Lärmschutz

Straf- u. Massnahmenvollzug

Amtliche Vermessung

Heimatschutz/Denkmalpflege

Natur- u. Landschaftsschutz

Hochwasserschutz

Gewässerschutz

Landwirtschaftliche
Strukturverbesserungen

Wald

Jagd

Fischerei

Ein Teil der Aufgaben wird weiterhin gemeinsam ausgeführt (Verbundaufgaben). Kantone und Bund sind hier gleichberechtigte Partner mit verteilten Rollen: Der Bund legt die strategischen Vorgaben fest. Die Kantone übernehmen die operative Umsetzung.

Das ändert sich mit der NFA – Beispiel 4

Die Pflege des Waldes: auf die Kosten ausgerichtet, nicht auf die Leistung
Die Finanzierung von Staatsaufgaben ist heute an ein kostenorientiertes Subventionssystem gebunden. Für eine einzelne Aufgabe gibt es inzwischen oft eine Vielzahl von einzelnen Subventionen.

Situation

Die Pflege und der Unterhalt des Waldes sind Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Kantonen. Heute werden jährlich rund 1'800 Einzelprojekte (z.B. Bau von Waldwegen) vom Bund unterstützt.

Problem

Es gibt Doppelspurigkeiten in der administrativen Tätigkeit. Jedes Dossier wird immer von Bund und Kantonen geprüft. Die Finanzierung ist auf die Kosten und nicht auf die Leistung ausgerichtet.

Mit NFA

Bund und Kantone teilen sich weiterhin die Pflege des Waldes. Die Leistungen der Kantone werden neu auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit Pauschal- und Globalsubventionen entschädigt. Dadurch findet ein Wechsel von einer punktuellen zu einer übergeordneten und globalen Sicht statt.

Wirkung

Die Pauschalsubventionierung ermöglicht es, Prioritäten zu setzen. Nicht mehr das Einzelvorhaben, sondern das Gesamte steht im Vordergrund. Administrative Doppelspurigkeiten werden abgebaut und Kosten können gesenkt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird optimiert.

Die Verbundaufgaben

Prämienverbilligungen Krankenversicherung

Heute: Die Bundessubventionen an die Kantone hängen heute von deren Finanzkraft, der Wohnbevölkerung und dem schweizerischen Durchschnitt der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ab.

Mit NFA: Der Bund übernimmt 25% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der schweizerischen Wohnbevölkerung. Neuregelung der Beiträge an die Kantone: Kriterien sind nur noch die Einwohnerzahl eines Kantons und der schweizerische Durchschnitt der Gesundheitskosten.

Ergänzungsleistungen

Heute: Die Ergänzungsleistungen sind eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Beiträge der Kantone an die Finanzierung der in ihrem Kanton ausbezahlten Ergänzungsleistungen ist nach Finanzkraft abgestuft. Die finanzschwachen Kantone erhalten 35% der anrechenbaren Kosten, die finanzstarken Kantone 10%.

Mit NFA: Die Ergänzungsleistungen bleiben eine Verbundaufgabe. Bund und Kantone finanzieren die jährlichen Ergänzungsleistungen im Verhältnis 5/8 zu 3/8. Die Kantone übernehmen diejenigen Kosten vollständig, welche im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen. Die Kantone vergüten ebenfalls die Krankheits- und Behinderungskosten.

Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich

Heute: Der Bund ist heute ermächtigt, auch auf den unteren Schulstufen Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.

Mit NFA: Der Bund finanziert Stipendien und Studiendarlehen nur noch auf der Hochschulstufe mit.

Neu: Agglomerationsverkehr

Heute: Es fehlt eine Verfassungsgrundlage für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten des Agglomerationsverkehrs.

Mit NFA: In der Bundesverfassung wird in Art. 86 die Grundlage für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geschaffen. Es werden Globalbeiträge an Programme von Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs ausgerichtet.

Regionalverkehr

Heute: Der Bund bezahlt fast 70 Prozent der ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs (z.B. Bahnen, Busse).

Mit NFA: Der Finanzierungsanteil des Bundes wird auf durchschnittlich rund 50 Prozent herabgesetzt. Die Kantone übernehmen bei vermehrten Kompetenzen den verbleibenden Finanzierungsanteil.

Hauptstrassen

Heute: Der Bau von Hauptstrassen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund legt das Hauptstrassennetz fest. Die Beiträge des Bundes an die kantonalen Bauvorhaben sind nach Finanzkraft abgestuft. Der Kanton Graubünden erhält z.B. einen Beitrag von 50%, der Kanton Basel-Stadt einen Beitrag von 15% der Baukosten.

Mit NFA: Die Finanzierung von Hauptstrassen bleibt weiterhin eine Verbundaufgabe. Die Kantone erhalten jedoch neu Globalbeiträge, die sie auch für den Betrieb und Unterhalt von Hauptstrassen einsetzen können.

Lärmschutz mit Mineralölsteuermitteln (ohne National- und Hauptstrassen)

Heute: An die Kosten der Lärmsanierungsmaßnahmen erhalten die Kantone aus Mineralölsteuermitteln Bundesbeiträge, die nach Strassenkategorie, Finanzkraft und zum Teil auch nach den Kosten der Sanierung abgestuft sind.

Mit der NFA wird eine Mittelzuteilung auf der Grundlage von Programmvereinbarungen erfolgen. Auf die fallweise Prüfung von Einzelprojekten kann damit verzichtet werden. Der Lärmschutz entlang von National- bzw. Hauptstrassen erfolgt über das Nationalstrassenbudget bzw. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen.

Straf- und Massnahmenvollzug

Siehe im Kapitel "Instrument 5: verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen".

Amtliche Vermessung

Heute: Bei der Amtlichen Vermessung gibt es zwischen dem Bund und den Kantonen noch Doppelspurigkeiten und administrative Schwerfälligkeiten.

Mit NFA: Der Bund definiert die Ziele und Grundsätze, die operative Verantwortung liegt vollständig bei den Kantonen.

Heimatschutz und Denkmalpflege: Objekte von nationaler Bedeutung

Heute: Der Bund finanziert die Erhaltung und Pflege der Objekte von nationaler Bedeutung mit, gleich wie jene von lokaler und regionaler Bedeutung.

Mit NFA: Im Gegensatz zu den Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung bleibt der Schutz von Objekten von nationaler Bedeutung eine Verbundaufgabe. An solche Objekte bezahlt der Bund weiterhin Beiträge an die Erhaltung und Pflege; er kann Standards definieren und unterstützt die Kantone mit fachlicher Beratung.

Natur- und Landschaftsschutz

Heute: Der Bund subventioniert Einzelvorhaben in Funktion der Kosten, der Bedeutung des Objektes (national, regional, lokal), der Finanzkraft des Kantons sowie der Belastung des Kantons durch den Biotop- bzw. Moorlandschaftsschutz.

Mit NFA: Der Bund und die Kantone schliessen Programmvereinbarungen für bestimmte Gebiete ab und vereinbaren Schutzziele. Die vereinbarten Leistungen werden mit Globalbeiträgen unterstützt.

Hochwasserschutz

Heute: Der Bund leistet an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen an die Kosten für einzelne Massnahmen des Hochwasserschutzes.

Mit NFA: Der Hochwasserschutz bleibt Verbundaufgabe. Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Globalbeiträge für die Erreichung vereinbarter Schutzziele.

Gewässerschutz

Heute: Der Bund subventioniert einzelne Projekte in Abhängigkeit der Kosten.

Mit NFA: Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Beiträge zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele.

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Heute: Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Unterstützung erfolgt kostenorientiert auf der Basis von Einzelprojekten.

Mit NFA: Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen bleiben eine Verbundaufgabe. An Bodenverbesserungen und Hochbauten sollen künftig Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke kommen Programmvereinbarungen mit den Kantonen zum Zug.

Wald

Heute: Der Bund leistet kostenabhängige Beiträge an eine Vielzahl von Einzelprojekten.

Mit NFA: Der Bereich bleibt eine Verbundaufgabe. Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge für die Erreichung der vereinbarten Leistungsziele.

Jagd und Fischerei

Heute: Der Bund leistet kostenorientierte Beiträge an Einzelprojekte.

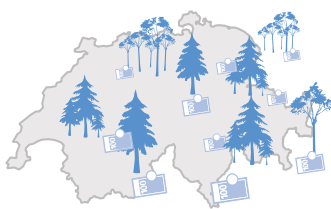
Mit NFA: Die Wildschutzgebiete bleiben eine Verbundaufgabe. Es werden Programmvereinbarungen abgeschlossen, die der Bund mit Globalbeiträgen unterstützt. Beim Artenschutz in der Fischerei fällt die bisherige kantonale Kostenbeteiligung weg.

z.B. Waldpflege: Global- anstelle von Objektsubventionen

ohne NFA

Objektorientiert

Heute subventioniert der Bund mit Verfügungen in den Kantonen Hunderte von Einzelprojekten.



mit NFA

Zielorientiert

Mit der NFA werden ganze Programme mit Globalbeiträgen unterstützt. Die Ziele werden in Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen ausgehandelt.



Weg von der starren Finanzierung einzelner Objekte, hin zur Finanzierung von vereinbarten Leistungen. Damit erlaubt die NFA den Kantonen eine flexiblere Umsetzung. Und sie garantiert eine effizientere Zielerreichung.

Instrument 5: verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen

Kantonsgrenzen fallen immer weniger mit den wirtschaftlichen und sozialen Lebensräumen zusammen. Deshalb müssen die Kantone über ihre Grenzen hinaus zusammenarbeiten können. Sie müssen ihre Leistungen auch in den so genannten "funktionalen Räumen" erbringen.

Bei einzelnen kantonsübergreifenden Aufgaben arbeiten die Kantone bereits heute zusammen, z.B. beim Gefängniswesen. Es gibt verschiedene Gremien, die koordinieren, z.B. die kantonalen Fachdirektorenkonferenzen.

Da heute die Zusammenarbeit unter den Kantonen freiwillig ist, kann ein Kanton nicht verpflichtet werden, sich finanziell an der Infrastruktur eines anderen Kantons zu beteiligen, auch wenn er diese in Anspruch nimmt.

In neun in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen regelt die NFA diesen kantonsübergreifenden Leistungsbezug. Dabei kann es sich sowohl um Verbundaufgaben (wie zum Beispiel den Agglomerationsverkehr oder den Straf- und Massnahmenvollzug) als auch um kantonale Aufgaben handeln. Wer solche Leistungen in Anspruch nimmt, muss dafür bezahlen. Umgekehrt erhält der Leistungsempfänger Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Die Modalitäten werden in einer interkantonalen Rahmenvereinbarung und in Einzelverträgen geregelt. Die Bundesversammlung kann, auf Antrag einer Mehrheit der Kantone, die interkantonale Rahmenvereinbarung und andere interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären sowie einzelne Kantone zum Beitritt zu interkantonalen Verträgen verpflichten.


Auf einen Blick

Die NFA stärkt und baut die interkantonale Zusammenarbeit aus

Dank den neuen Instrumenten in der horizontalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen werden Zentrumsleistungen gerecht verteilt. Kantone, die von den Leistungen eines anderen Kantons profitieren, kommen für ihren konsumierten Anteil auf. Dafür erhält der Leistungsempfänger ein Mitspracherecht. Auf Antrag der Kantone können neu nicht kooperationswillige Kantone in bestimmten Aufgabenbereichen vom Bundesparlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Die näheren Modalitäten werden in der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) festgehalten und in interkantonalen Einzelverträgen geregelt. Der Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit stärkt den Föderalismus, weil dadurch eine übermässige Zentralisierung beim Bund verhindert werden kann.

Die Kantone verpflichten sich zu verstärkter Zusammenarbeit

mit NFA




Interkantonale Vereinbarungen verstärken die Zusammenarbeit unter den Kantonen

Effekte

- Regionen-Denken statt Kantonlgeist
- Wer profitiert, zahlt mit
- Die Kosten verringern sich
- Abbau von Doppelspurigkeiten
- Konzentration der Kräfte

Die NFA schafft die Möglichkeit, dass ein Kanton auf Antrag anderer Kantone für bestimmte Aufgaben vom Bundesparlament zur Zusammenarbeit verpflichtet wird. Regionale Dienstleistungen für die regionale Bevölkerung werden so von allen tangierten Kantonen mitgetragen.

Neun gemeinsame Kantonsaufgaben



Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter	Agglomerationsverkehr
Spitzenmedizin und Spezialkliniken	Straf- und Massnahmenvollzug
Kantonale Universitäten	Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
Fachhochschulen	Abfallbewirtschaftung
	Abwasserreinigung

Kantone, welche sich an den Zentrumsleistungen eines Nachbarkantons beteiligen, erhalten im Gegenzug ein Mitspracherecht. Die Bundesverfassung zählt die Aufgaben abschliessend auf, welche für die interkantonale Zusammenarbeit in Frage kommen.

Die neun Aufgabenbereiche der interkantonalen Zusammenarbeit

Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Menschen mit einer Behinderung Mit der NFA soll die Bedarfsplanung zwischen den Kantonen koordiniert werden. Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt sind gegenseitig fair abzugelten.

Das ändert sich mit der NFA – Beispiel 5

Spitzenmedizin: mangelnde Instrumente zur Koordination

Teure Leistungen werden von den Kantonen häufig unkoordiniert erbracht, weil Mechanismen zur verbindlichen Koordination fehlen. Oder es wird ein Kanton für sein Angebot zu wenig entschädigt.

Situation

Zum Teil unkoordiniert sind in den letzten Jahren viele Spezialkliniken (z.B. für Transplantationen, Herzchirurgie oder Rehabilitationszentren) entstanden.

Problem

Heute bestehen zum Teil teure Überkapazitäten, die Spitäler sind nicht ausgelastet, die teuren Instrumente stehen zeitweise still.

Mit NFA

Das Ziel ist die Konzentration der hoch spezialisierten Medizin auf wenige hoch kompetente Zentren. Die Trägerkantone sollen für ihre Investitionen über einen Lastenausgleich entschädigt werden. Eine interkantonale Vereinbarung soll die Planung und Aufgabenteilung in der Spitzenmedizin regeln.

Wirkung

Der Einsatz der Mittel und die Versorgung mit Leistungen der Spitzenmedizin werden optimiert. Die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen dürfte zu Kosteneinsparungen führen.

Spitzenmedizin und Spezialkliniken

Mit der NFA werden Planung, Aufgabenteilung und Finanzierung in einer interkantonalen Vereinbarung festgelegt.

Kantonale Universitäten

Mit der NFA soll mit einem Lastenausgleich zwischen Hochschulkantonen und Nicht-Hochschulkantonen eine faire Finanzierung der kantonalen Universitäten sicher gestellt werden.

Fachhochschulen

Heute: Die ehemals 60 Höheren Fachschulen wurden in den letzten Jahren gruppiert und zu sieben Fachhochschulen zusammengefasst.

Mit NFA: Der Lastenausgleich unter den Kantonen soll eine gerechte Finanzierung sicherstellen.

Agglomerationsverkehr

Mit der NFA wird die Bildung gemeinsamer Trägerschaften bei kantonsüberschreitenden Agglomerationen erleichtert.

Straf- und Massnahmenvollzug

Heute: Beim Straf- und Massnahmenvollzug existiert einerseits eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, andererseits eine solche unter den Kantonen. Für letztere bestehen drei Konkordate.

Mit NFA: Der Bund bleibt Mitfinanzierer; der Bedarfsnachweis seitens der Kantone soll jedoch verschärft werden. Zudem soll die Koordination unter den Kantonen verbessert werden, insbesondere was die Bauplanung anbelangt. Der Bund soll noch vermehrt Pauschalbeiträge statt rein projektabhängige Beiträge ausrichten.

Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Mit der NFA soll es bei Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Museen) einen Lastenausgleich geben.

Abfallanlagen

Mit der NFA soll die interkantonale Zusammenarbeit eine koordinierte Planung der Anlagekapazitäten sicherstellen.

Abwasseranlagen

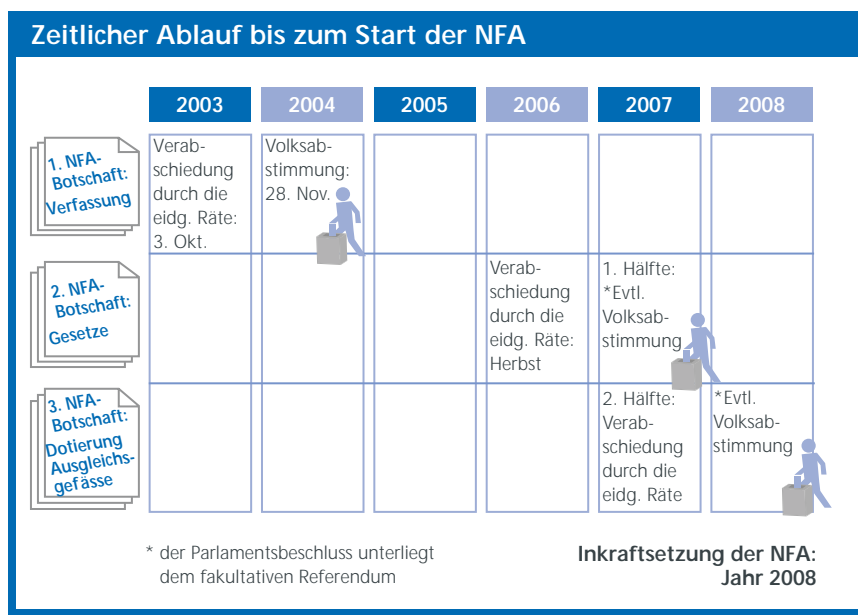
Mit der NFA stellen die Vereinbarungen sicher, dass die Dauer der Beteiligung der anderen Kantone den hohen Investitionskosten angepasst ist.

Die NFA verstärkt Koordination und Konzentration der Spitzenmedizin

ohne NFA	mit NFA
<p>Heute gibt es bei der hoch spezialisierten Medizin zum Teil zu viele Leistungserbringer: Koordinationsbedarf und Konzentrationspotenzial sind vorhanden.</p> 	<p>Interkantonale Vereinbarungen legen die Planung und die Aufgabenteilung in der Spitzenmedizin fest.</p> 

Die NFA strebt eine Konzentration der hoch spezialisierten Medizin auf einige Zentren an. Überkapazitäten werden abgebaut. So wird weiterhin eine optimale spitzenmedizinische Versorgung garantiert, die aber nicht mehr so teuer sein wird.

In drei Schritten zum Ziel



Nach der Änderung der Bundesverfassung werden in einem zweiten Schritt Änderungen in den Spezialgesetzen behandelt. In einer dritten Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament Vorschläge für die Dotierung der Ausgleichsgefässe. Analog zur Bundesebene müssen die Kantone Gesetze anpassen.

Die NFA ist eine sehr umfangreiche und auch komplexe Vorlage. Darum müssen im Rahmen der NFA über 20 Verfassungsartikel sowie das Bundesgesetz über den Finanzausgleich und eine Reihe von Spezialgesetzen geändert werden.

Der erste: Verfassungsänderungen

Mit einer ersten Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte werden die Verfassungsgrundlagen für die NFA geschaffen.

Der Bundesrat hat die Botschaft zu den Verfassungsartikeln und zum neuen Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (1. NFA-Botschaft) am 14. November 2001 verabschiedet.

Das Parlament hat der Vorlage am 3. Oktober 2003 zugestimmt.

Volk und Stände werden am 28. November 2004 über die Verfassungsänderungen entscheiden.

Der zweite: Gesetzesrevisionen

In einer zweiten Botschaft werden Änderungen in den Spezialgesetzen behandelt.

Es ist vorgesehen, dass die zweite NFA-Botschaft zu den zahlreichen Gesetzesrevisionen im Sommer 2004 als Entwurf in die Vernehmlassung geht und dem Parlament, nach Annahme der ersten Vorlage in der Volksabstimmung, in der zweiten Jahreshälfte 2005 unterbreitet wird. Dieser Parlamentsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der dritte: Dotierung der Ausgleichsgefässe

In einer dritten Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament die Vorschläge für die Dotierung der Ausgleichsgefässe: Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich. Dieser Parlamentsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Laufen alle diese Schritte wie geplant ab, kann die NFA per 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden.

Zu leistende Vorarbeiten in den Kantonen

Analog zur Bundesebene sind auch auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Einführung der NFA Verfassungen und Gesetze anzupassen, Verfahrensabläufe umzustellen, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Diese Arbeiten sind in allen 26 Kantonen parallel zur Behandlung der zweiten und dritten NFA-Botschaft auf Bundesebene zu erledigen.

In den Bereichen mit Aufgabenentflechtung müssen in den Kantonen die erforderlichen Gesetzesgrundlagen geschaffen bzw. angepasst werden. Wenig Probleme dürften dabei jene Bereiche verursachen, in denen neu der Bund die alleinige Verantwortung übernimmt. Anspruchsvoller wird die Aufgabe in jenen Aufgabenbereichen, in denen mit der NFA die Verantwortung ganz oder in Teilbereichen den Kantonen zugewiesen wird. Hier müssen die Kantone in der Lage sein, zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA die ihnen zugewiesenen neuen Aufgaben zu erfüllen.

Für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen müssen ebenfalls die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen geschaffen werden.

Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet die interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV). Das Ratifikationsverfahren ist rechtzeitig in die Wege zu leiten, so dass die IRV bei Einführung der NFA in einer Mehrheit von Kantonen ratifiziert sein wird. Parallel dazu sind die bestehenden Zusammenarbeitsverträge in den einzelnen Aufgabenbereichen anzupassen.

Mit der Einführung der NFA werden die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen grundlegend verändert. Diese Veränderungen sind in den Finanzplanungen und Budgets der einzelnen Kantone auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA zu erfassen. Da in den meisten Kantonen auch die Gemeinden in unterschiedlichem Ausmass betroffen sein werden, wird auch der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich anzupassen sein.

Die Wirkungen der NFA

Die Instrumente der NFA wurden bereits vor der Botschaft des Bundesrates an das Parlament einer ersten Wirkungsanalyse unterzogen. Durchgeführt wurde sie von Prof. René L. Frey vom Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum WWZ der Universität Basel („Ziel- und Wirkungsanalyse des Neuen Finanzausgleichs“, Basel, 14. Mai 2001. Im Internet ist der Bericht zu finden unter www.efd.admin.ch/d/dok/berichte/2001/05/nfa_frey.pdf).

Einerseits zeigte eine qualitative Untersuchung auf, ob die gesteckten staats- und finanzpolitischen Ziele erreicht werden können. Andererseits geben verschiedene quantitative Analysen Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die einzelnen Kantone.

Die Expertise zu den qualitativen Wirkungen der NFA führt zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Reformvorhabens: Die NFA verstärkt die Stärken und verringert die Schwächen des schweizerischen Föderalismus. Die Aufgabenentflechtung ist eine zielgerichtete Massnahme

Auf einen Blick

Die NFA erneuert den Bundesstaat und führt damit zu einer modernen Schweiz

Die NFA fördert die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes in unserem föderalistischen Staat. Die Kantone werden gestärkt, denn viele Entscheide werden nicht mehr zentral in Bern gefällt. Aufgaben, die einer einheitlichen Steuerung bedürfen, werden neu vollumfänglich vom Bund wahrgenommen. Im Gegenzug wird der Bund von Aufgaben entlastet, die für ihn mit grossem administrativem Aufwand verbunden sind. Die Umsetzung der Grundsätze „wer von einer Leistung profitiert, soll dafür bezahlen“ und „wer zahlt, befiehlt“, schafft die Grundlage für eine zukunftsweisende Entwicklung hin zu einer modernen Schweiz.

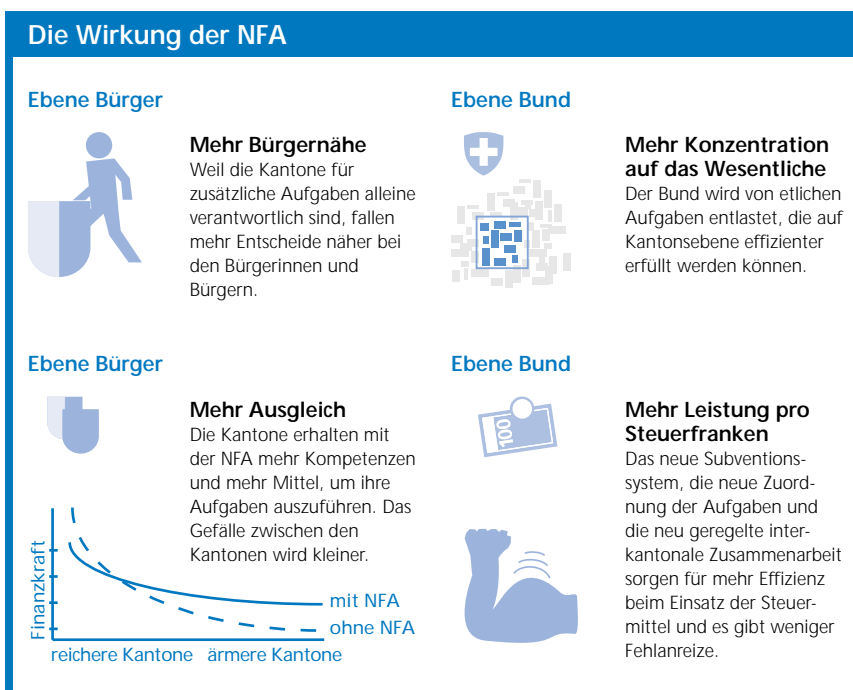
und darf daher in ihrem Umfang nicht mehr weiter verringert werden. Die Neuausrichtung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen verspricht eine erhöhte Ziel- und Wirkungsorientierung wie auch eine effizientere Mittelverwendung. Die anvisierte Institutionalisierung der interkantonalen Zusammenarbeit stärkt die Rolle der Kantone im Bundesstaat, während der interkantonale Lastenausgleich den Anbieterkantonen von Zentrumsleistungen leistungsgerechte Entschädigungen ermöglicht.

Die Wirkungen der NFA sind breit und entfalten sich auch bei den Bürgerinnen und Bürgern:

Nutzen für den Bund

Der Bund wird von etlichen Aufgaben entlastet, die auf der Kantonsebene effizient erfüllt werden können.

- **Konzentration auf die Kernaufgaben**
Will der Bund effizient arbeiten, muss er sich auf jene Aufgaben konzentrieren, die im landesweiten Interesse sind.
- **Kontrolle**
Dank der Neugestaltung der Aufgaben muss er sich weniger um die Kontrolle von Auflagen, Gesetzen und Subventionen kümmern.



Die Wirkungen der NFA stärken die Demokratie, entschlacken die Staatsleistung und erhalten die Schweiz international wettbewerbsfähig.

- **Handlungsfähigkeit**
Die Arbeitsteilung mit den Kantonen gibt ihm eine grössere Handlungsfähigkeit und mehr Raum für seine Kernaufgaben.
- **Führung**
In den verbliebenen Verbundaufgaben wird der Bund vor allem strategisch führen und kann auf Detailaufgaben verzichten.
- **Kosten**
Die Arbeit mit Mehrjahresprogrammen führt zu tieferen Kosten.
- **Zielgerichtet**
Mit den neuen Finanzausgleichsinstrumenten werden die Bundesmittel zielgerichteter eingesetzt.

Nutzen für die Kantone

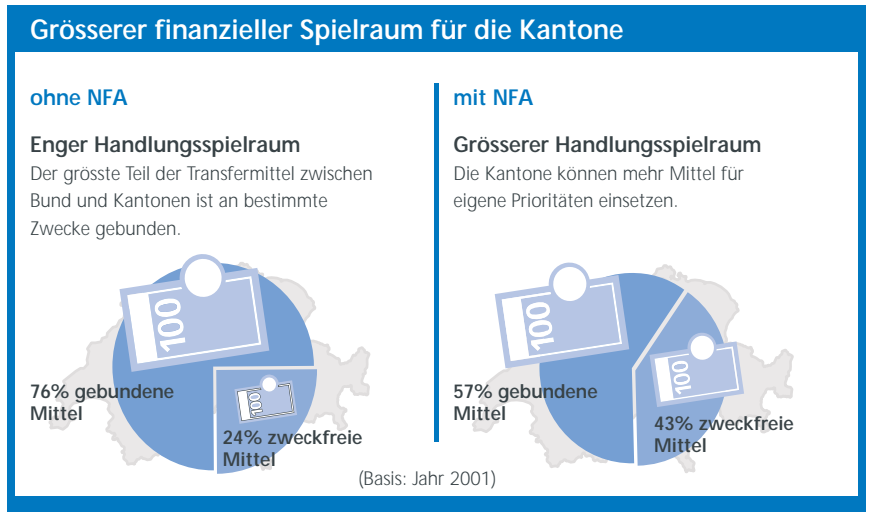
Die Kantone erhalten durch die NFA mehr Kompetenzen und mehr Mittel, um ihre Aufgaben eigenständig auszuführen. Das Gefälle zwischen den Kantonen wird kleiner.

- **Mehr Spielraum**
Für die Kantone eröffnen sich neue Perspektiven. Sie erhalten mehr Gelder, die nicht zum vornherein für definierte Aufgaben vorbestimmt sind.
- **Entscheide**
Die zusätzlich frei verfügbaren Mittel vergrössern den Gestaltungs- und Handlungsspielraum der Kantone.
- **Kosten**
Die neue Art der interkantonalen Zusammenarbeit koordiniert verschiedene Leistungen der Kantone. Das spart Kosten ein.
- **Mitteleinsatz**
Der Finanzausgleich wird von der Anreizfunktion der Subventionen abgekoppelt und somit wirkungsvoller und gerechter.

Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger

Weil die Kantone neu für weitere Aufgaben alleine verantwortlich werden, rückt die Entscheidungskompetenz dafür näher zu den Bürgerinnen und Bürgern.

- **Mehr Leistung pro Steuerfranken**
Weil die Kantone mit der NFA für mehr Aufgaben zuständig sind, können vermehrt lokal angepasste Lösungen zum Tragen kommen. Kurz: Die Politik wird bürgerinnen- und bürgernäher.



Durch die Entflechtung der Aufgaben nehmen mit der NFA die Transfers zwischen Bund und Kantonen stark ab. Die Kantone erhalten gleichzeitig mehr zweckfreie Mittel. Diese werden sie zum Teil für die Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen müssen, können allerdings die Prioritäten selber festlegen.

- **Transparenz**
Die Staatsleistungen und deren Kosten werden transparenter.
- **Effizienz**
Weniger Doppelspurigkeiten und geringerer Koordinationsaufwand verringern die Kosten: Es werden Mittel frei, der Steuerfranken wird effizienter eingesetzt.
- **Entlastung**
Weil die Anreizfunktion der Subventionen wegfällt, werden Mittel eingespart und damit die Steuerzahler entlastet.
- **Mitbestimmung**
Durch die Verlagerung von Verbundaufgaben in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen mehr Entscheide näher bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Die finanziellen Auswirkung der NFA

In der Globalbilanz werden die finanziellen Auswirkungen der NFA zusammengestellt. Die Globalbilanz stellt für jeden Kanton die Auswirkungen des neuen Ausgleichssystems den Auswirkungen der Aufgabenentflechtung und des Wegfalls des bisherigen Finanzausgleichs gegenüber. Sie vergleicht also den bestehenden Finanzausgleich mit dem Finanzausgleich der NFA, inklusive der Wirkung des Härteausgleichs. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine Modellrechnung und eine Momentaufnahme für die betrachteten Jahre (2001/02). Die Globalbilanz wird im Hinblick auf die Einführung der NFA neu zu berechnen sein. Es versteht sich, dass sich die Werte bis zur Einführung der NFA im Jahr 2008 noch verändern können.

Die Grafik zeigt, dass das neue System die reicheren Kantone belastet, während die ärmeren Kantone entlastet werden. Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die NFA im Jahre 2001 in Kraft getreten wäre.

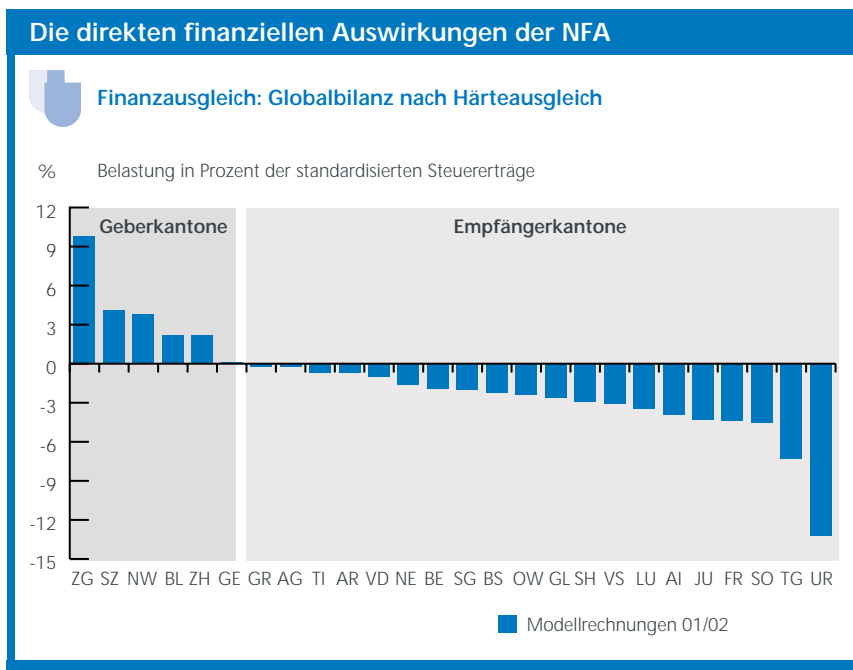
Der Härteausgleich stellt damit sicher, dass alle ressourcenschwachen Kantone beim Übergang zur NFA eine Netto-Entlastung aufweisen, d.h. mehr finanzielle Mittel erhalten als heute. Der Härteausgleich ist befristet. Er bleibt während der ersten acht Jahre nach dem Übergang zur NFA fix und wird anschliessend um fünf Prozent pro Jahr reduziert. Das Parlament kann ihn alle vier Jahre teilweise oder ganz aufheben, wenn seine Fortführung nicht mehr notwendig ist.

Die Effizienzgewinne

Die Globalbilanz zeigt nur die direkten finanziellen Auswirkungen (Finanzausgleich einschliesslich Aufgabenentflechtung) für den Bund und die einzelnen Kantone unmittelbar beim Übergang zur NFA. Nicht abgebildet werden jedoch die indirekten mittel- bis langfristigen Auswirkungen der NFA auf die Effizienz und die Wirksamkeit der staatlichen Leistungen.

Durch die NFA werden den Kantonen in zahlreichen Aufgabenfeldern mehr Kompetenzen und Eigenverantwortung übertragen. Zugleich erfolgt der neue Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich) ausschliesslich durch zweckfreie Mittel. Die Kantone erhalten somit mehr finanziellen Spielraum und Eigenverantwortung; die Bürgernähe der Politik steigt, die Steuergelder werden effizienter eingesetzt.

Die Kantone sind nicht mehr gezwungen, für den Erhalt von Finanzausgleich (Finanzkraftzuschläge) selbst Mittel aufzuwenden. Durch das neue Ausgleichssystem erhalten die ressourcenschwachen Kantone mehr Mittel zur freien Verfügung. Diese können sie nach ihren eigenen Prioritäten einsetzen, auch für den Schuldenabbau oder für Steuersenkungen.



Die Grafik zeigt die finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA, wenn sie im Jahre 2001 in Kraft getreten wäre. Kantone mit positiven Werten werden durch die NFA netto belastet, Kantone mit negativen Werten entlastet.

Die Anreize, für den Erhalt von möglichst viel Bundesgeld und Finanzausgleich möglichst teure und zum Teil überdimensionierte Projekte zu realisieren, entfallen. Durch die Entkoppelung von Finanzausgleich und Aufgabenerfüllung können die Kantone die Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen stärker auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausrichten.

Durch die Aufgabenentflechtung erhalten die Kantone für einige wichtige Staatsaufgaben mehr Kompetenzen, aber auch mehr finanzielle Verantwortung. Gleichzeitig werden sie von der Mitfinanzierung von Bundesaufgaben entlastet. Dadurch entfallen zahlreiche Fehlanreize, die sich heute in zahlreichen Aufgabenbereichen aufgrund der starken Überschneidungen von Finanzierung und Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ergeben.

Bei gemeinsamen Aufgaben von Bund und Kantonen werden die Kantone nicht mehr nach Aufwand, sondern im Rahmen von Programmvereinbarungen nach der Zielerreichung oder pauschal entschädigt. Die Kantone sind dadurch bestrebt, die gemeinsamen Aufgaben möglichst effizient und mit einem möglichst günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.

Die NFA regelt die gemeinsame Bereitstellung und Abgeltung von grenzüberschreitenden Aufgaben (interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich). Dadurch können Skalenerträge besser ausgeschöpft werden. Auch dies führt zu einer kostengünstigeren und bedürfnisgerechteren Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen.

Verringerung der Steuerbelastung?

Im Gegensatz zur Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone, die über den Ressourcenausgleich erfolgt, kann und soll die NFA die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen nicht direkt beeinflussen. Eine diesbezügliche Vorgabe des Bundes käme einer materiellen Steuerharmonisierung gleich und würde damit die Steuer- und Finanzautonomie der Kantone aushöhlen. Dies wiederum würde den Steuer-

wettbewerb zwischen den Kantonen, der zu einem im internationalen Vergleich immer noch moderaten Steuerklima in der Schweiz beiträgt, ausschalten.

Mit der NFA sollen die interkantonalen Unterschiede in der Steuerbelastung in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Im Jahre 2001 variierte der Gesamtindex der Steuerbelastung zwischen 50,7 Indexpunkten im Kanton Zug und 132,2 Indexpunkten im Kanton Jura, d.h. die durchschnittliche Steuerbelastung betrug im Kanton Jura das 2,6fache jener des Kantons Zug. Die aktualisierten Modellrechnungen zeigen, dass gemessen an den standardisierten Steuererträgen im ressourcenstärksten Kanton Zug mit dem Ressourcenausgleich rund 10% der finanziellen Ressourcen abgeschöpft werden, während die ressourcenschwächsten Kantone durch die neuen Ausgleichsinstrumente bis zu 40% erhalten.

Wieweit die durch die NFA begünstigten Kantone die zusätzlichen freien Mittel in eine effektive Reduktion der Steuerbelastungen umsetzen werden, ist ihre Entscheidung. Ebenso wenig kann vorausgesagt werden, wie jene Kantone, welche durch die NFA belastet werden, ihre Mehrbelastung auffangen werden. Es stehen ihnen dabei grundsätzlich vier Optionen offen. Sie können Spar- und Effizienzsteigerungsprogramme durchführen, sich verstärkt verschulden, die Steuern anheben oder diese drei Möglichkeiten kombinieren.

Zusammenfassend heisst dies: Wie auch bei der Höhe der Effizienzgewinne, die durch die NFA ermöglicht werden, so kann auch das Ausmass des Abbaus der Steuerbelastungsunterschiede nicht beziffert werden. Gesichert ist aber das Vorhandensein eines Potenzials für Steuersenkungen. Ob und in welchem Ausmass dieses Potenzial zum Tragen kommen wird, wird letztlich die jeweilige Kantonsbevölkerung zu entscheiden haben.

Worterklärungen

Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage

Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) widerspiegelt das Ressourcenpotenzial eines Kantons. Sie dient als Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex und des Ressourcenausgleichs im Rahmen der NFA.

Die ASG eines Kantons besteht aus der Summe der steuerbaren Einkommen, Vermögen und Gewinne.

Entflechtung

Von einer Entflechtung wird dann gesprochen, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt worden ist, neu nur noch von einer staatlichen Ebene erfüllt wird (vgl. Verbundaufgabe).

Finanzausgleich

Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, welche als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben oder dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.

Finanzausgleich im engeren Sinn

Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, welche der Umverteilung zwischen den Kantonen sowie dem Ausgleich übermässiger struktureller Lasten dienen.

Finanzausgleich im weiteren Sinn

Der Finanzausgleich im weiteren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Vgl. Ressourcenpotenzial.

Finanzkraftindex

Masszahl und Basis für den heute geltenden Finanzausgleich. Er misst die Finanzkraft der Kantone. Der Finanzkraftindex eines Kantons wird berechnet aus dem Volkseinkommen, der Steuerkraft (= Steuereinnahmen im Verhältnis zum Steuerbelastungsindex), dem Steuerbelastungsindex und dem Anteil des Berggebiets an der Kantonsfläche. Die NFA ersetzt den Finanzkraftindex durch den Ressourcenindex.

Globalbilanz

Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Bund und die Kantone, welcher sich aus dem Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA ergibt. Die Globalbilanz ist für den Bund und für die Gesamtheit der Kantone ausgeglichen. Ressourcenstarke Kantone werden jedoch durch den Übergang zur NFA in der Regel stärker belastet, ressourcenschwache Kantone werden mehrheitlich entlastet. Für jene ressourcenschwachen Kantone, welche aus speziellen Gründen zusätzlich belastet werden, wird der Übergang durch einen befristeten Härteausgleich abgedeckt.

Globalbudget

Das Globalbudget ist ein Führungsinstrument, mit dem der "Auftraggeber" dem "Auftragnehmer" nicht ein detailliertes Budget bewilligt, sondern einen globalen Betrag pro Leistung oder Leistungsgruppe gewährt und die damit zu erreichenden Ziele und/oder Wirkungen definiert. Oft sind die Globalbudgets an einen Leistungsauftrag gekoppelt. Die Auftrageserfüllung wird meist mit vordefinierten Indikatoren gemessen.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den GLA entlastet. Der GLA wird vollständig durch den Bund finanziert.

Interkantonaler Lastenausgleich (ILA)

Mit dem interkantonalen Lastenausgleich werden die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Kantons genutzten öffentlichen Leistungen eines andern Kantons abgegolten. Es handelt sich um die finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit.

Interkantonale Rahmenvereinbarung

Vertragswerk zwischen den Kantonen. Es hält die Grundzüge der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Rahmen der NFA fest.

Lastenausgleich

Vgl. interkantonaler Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich und soziodemografischer Lastenausgleich.

Ressourcenausgleich

Instrument der NFA. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Ressourcenindex, der die Kantone in ressourcenstarke (reichere) und ressourcenschwache (ärmere) Kantone unterteilt. Er hat zum Ziel, den ressourcenschwachen Kantonen ein Mindestmass an freien Mitteln zur Verfügung zu stellen. Er wird vom Bund (= vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (= horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.

Ressourcenindex

Der Ressourcenindex eines Kantons setzt dessen Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel. Der Ressourcenindex basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (= Ressourcenpotenzial). Er soll den Finanzkraftindex des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs ablösen.

Ressourcenpotenzial

Das Ressourcenpotenzial umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ohne Berücksichtigung der effektiven Steuereinnahmen und Steuerbelastungen und entspricht damit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.

Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA)

Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder ihre Zentrumsfunktionen übermässig belastet sind, werden durch den SLA entlastet. Der SLA wird vollständig durch den Bund finanziert.

Standardisierte Steuererträge

Die standardisierten Steuererträge sind die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden unter der Annahme, dass in allen Kantonen das Ressourcenpotenzial mit einem einheitlichen Steuersatz ausgeschöpft wird. In der Modellrechnung 2001/02 beträgt dieser Satz 31%.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen.

Verbundaufgabe

Von einer Verbundaufgabe wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund und Kantonen finanziell gemeinsam getragen wird (vgl. Entflechtungen und Teilentflechtungen).



Weitere Informationen

Aktuelle Informationen rund um die Uhr auf:
www.nfa.ch

Dort können in der Rubrik "Dokumente" weitere Unterlagen heruntergeladen oder bestellt werden.

Folgende Unterlagen können auch direkt bestellt werden.

- Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001
 Artikelnummer: 039.098.d; Preis: Fr. 31.35

Bezugsquelle:

BBL

Vertrieb Publikationen

CH-3003 Bern

verkauf.gesetze@bbl.admin.ch

www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

- Weitere Exemplare dieser Broschüre "NFA – Die Reform für mehr Effizienz in der Aufgabenerfüllung, günstigere Leistungen unseres Staates und ein geringeres Gefälle zwischen den Kantonen"
- Newsletter zur NFA (Überblick über die Vorlage NFA; August 2004)
- Faktenblätter (vertiefende Informationen zu einzelnen Bereichen)

Bezugsquellen:

Eidg. Finanzdepartement EFD

Bundesgasse 3

3003 Bern

doc@gs-efd.admin.ch

www.efd.admin.ch

und

Konferenz der Kantonsregierungen KdK

Amthausgasse 3

Postfach 444

3000 Bern 7

mail@kdk.ch

www.kdk.ch

www.nfa.ch

Beilage 2

Analyse der Aufgabenbereiche

Aufgabenbereich	Pos. gem. Botschaft vom 7.9.2005	Verantwortl. Stelle	Seite
Amtliche Vermessung	2.1	LFD	3
Straf- und Massnahmenvollzug	2.2.1	JPMD	4
Berufsbildung	2.3.1	ED	5
Förderung der Universitäten	2.3.2	ED	6
Turnen und Sport	2.3.3	ED	7
Stipendien und Studiendarlehen	2.3.4	ED	8
Natur- und Landschaftsschutz	2.4.1	LFD	9
Heimatschutz und Denkmalpflege	2.4.2	ED	10
Landesverteidigung	2.5	JPMD	11
Subventionsgesetz	2.6.1	RK	12
Direkte Bundessteuer	2.6.2	FD	13
Verrechnungssteuer	2.6.3	FD	14
Hochwasserschutz	2.7.1	BUD	15
Nationalstrassen	2.7.2	BUD	16
Hauptstrassen	2.7.3	BUD	17
Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen	2.7.4, 2.7.7	BUD	18
Nicht werkgebundene Beiträge	2.7.5	BUD	19
Agglomerationsverkehr	2.7.6	VD	20
Regionalverkehr	2.7.8	VD	21
Flugplätze	2.7.9	VD	22
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	2.8.1	BUD	23
Gewässerschutz	2.8.2	BUD	24
Individuelle Leistungen AHV	2.9.1	GSD	25
Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	2.9.2, 2.9.5	GSD	26
Individuelle Leistungen IV	2.9.3	GSD	27
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	2.9.4	GSD	28
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	2.9.6	ED	30
Sonderschulung	2.9.7	ED	31
Ergänzungsleistungen	2.9.8	GSD	32
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	2.9.9	GSD	33
Familienzulagen in der Landwirtschaft	2.9.10	GSD	34
Obligatorische Arbeitslosenversicherung	2.9.11	VD	35
Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	2.9.12	LFD	36
Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	2.10.1	LFD	37
Tierzucht	2.10.2	LFD	40
Landwirtschaftliche Beratung	2.10.3	LFD	41

Aufgabenbereich	Pos. gem. Botschaft vom 7.9.2005	Verantwortl. Stelle	Seite
Wald	2.11.1	LFD	42
Jagd	2.11.2	BUD	45
Fischerei	2.11.3	BUD	46
Nationalbank	2.12	FD	47

Aufgabenbereich	2.1 Amtliche Vermessung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Heute wird bereits zwischen dem Kanton (StK) und der Eidg. Vermessungsdirektion ein Leistungsauftrag für vier Jahre erarbeitet. Pro Jahr wird dann dieser Leistungsauftrag zwischen der Eidg. Vermessungsdirektion und dem Vermessungsamt des Kantons in einer Leistungsvereinbarung umgesetzt.	
Neue Lösung gemäss NFA	Neuer Verfassungsartikel: <ul style="list-style-type: none"> • Landesvermessung ist Sache des Bundes • Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen. Streichung der Finanzkraftzuschläge (Die Praxis der Leistungsvereinbarungen bleibt unverändert.)	
Rechtsgrundlagen Bund	Art. 75a BV (neu) Art. 39 SchIT ZGB Finanzierungsverordnung Amtliche Vermessung Ausserhalb NFA: neues BG über Geoinformationen	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Vermessungsgesetz (GS 220) und Vermessungsverordnung (GS 221) sind so anzupassen, dass der Wegfall der Finanzkraftzuschläge kompensiert werden kann.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke (Restkosten finanziert durch Kanton 70 %, Bezirke 30 %)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	63	19
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Kompensation Wegfall Finanzkraftzuschläge	
Bemerkungen	Ohne Ausgleichszahlungen wird es nicht möglich sein, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung bis zum Jahre 2012 abzuschliessen. Mit jedem Jahr, mit dem der Abschluss hinausgeschoben wird, fallen erhöhte Kosten an (doppelte Nachführung des Vermessungswerkes).	

Aufgabenbereich	2.2.1 Straf- und Massnahmenvollzug	
Heutige Lösung / Finanzierung	<p>Bau und Betriebsbeiträge: Da wir keine Vollzugsanstalten im Kanton haben und auch ausserkantonale für keine zuständig sind, entfällt dieser Bereich. Gemäss StPO Art. 158 ist der Landesfährhrih für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Wir sind für den Vollzug der im Kanton Appenzell I.Rh. ausgesprochenen Urteile zuständig und haben die daraus resultierenden Kosten zu übernehmen. Treffen Freiheitsstrafen aus verschiedenen Kantonen zum Vollzug zusammen, so muss in der Regel der Kanton den Gesamtvollzug übernehmen, dessen Richter die längste Strafe ausgesprochen hat. Nach Abschluss des Vollzuges wird den anderen Kantonen ihr Anteil der Vollzugskosten in Rechnung gestellt.</p>	
Neue Lösung gemäss NFA	<p>Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen. Bau und Betriebsbeiträge: Da wir keine Vollzugsanstalten im Kanton haben und auch ausserkantonale für keine zuständig sind, entfällt dieser Bereich nach wie vor. Der NFA wird keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen. Die Richtlinien der drei Konkordate befinden sich bereits in einem Harmonisierungsprozess und kommen somit der Forderung nach einem einheitlichen Vollzug nach. Innerhalb des Ostschweizer Konkordates wird der einheitliche Vollzug aufgrund der vorhandenen Richtlinien bereits praktiziert.</p>	
Rechtsgrundlagen Bund	Art. 123 Abs. 2 BV (neu) Anpassung Art. 372 Abs. 3 nStGB (neu) Änderungen im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Justizbehörden, KAPO	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Harmonisierung der Richtlinien der drei Konkordate. Neuregelung der Finanzierung des Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonals (SAZ)	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Koordination durch die KKJPD Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit nach Art. 48a BV (neu)	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.3.1 Berufsbildung	
Heutige Lösung / Finanzierung	keine Bundesbeiträge Ausserkantonale Bildungsinstitutionen erhalten Bundesbeiträge. Die Beiträge werden bei der Rechnungsstellung abgezogen.	
Neue Lösung gemäss NFA	Der Bund zahlt die Subventionen an die berufliche Grundausbildung nicht mehr an den Schulortskanton, sondern an den Lehrortskanton. Die Finanzkraft wird nicht mehr berücksichtigt. Die Subvention wird als Pauschale nach Anzahl der Lehrlinge entrichtet. Wegen des Wegfalls der Bundessubventionen an die Berufsschulen werden die ausserkantonalen Schulrechnungen höher ausfallen. Die entsprechende Differenz kann mit den neu an der Lehrortskanton fließenden Subventionen gedeckt werden.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderung Art. 53 Abs. 1 BBG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	geringfügige, formelle Anpassung im Berufsbildungsgesetz (GBB, GS 451) insbesondere in Art. 6	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke (Aufteilung Berufsfachschulbeiträge: 60% Kanton, 40% Lehrortsbezirk)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	-14	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Die Höhe der Bundesbeiträge gem. BBG Art. 53 noch offen	
Bemerkungen	Es ist mit einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung zu rechnen. Die Höhe des Bundesbeitrages ist noch ungewiss.	

Aufgabenbereich	2.3.2 Förderung der Universitäten	
Heutige Lösung / Finanzierung	Die Finanzierung der Universitäten beruht auf drei Säulen: 1. Bundesbeitrag, 2. Kantonsbeiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (Art. 6 bis Art. 14 IUV), 3. Hauptfinanzierung durch den Trägerkanton.	
Neue Lösung gemäss NFA	Die Finanzkraft des Universitätskantons wird nicht mehr berücksichtigt. Innerrhoden beteiligt sich an den Kosten der Universitätskantone mit in der IUV festgelegten Schulgeldern. Ohne Revision der IUV hat der NFA in diesem Bereich keine Auswirkung auf Innerrhoden.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderung Art. 18 Abs. 4 UFG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Überprüfung Hochschulkonkordat	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Abklärung Abzug Wanderungsverluste	
Bemerkungen	Wir gehen davon aus, dass die Hochschulkantone die Beiträge im bisherigen Rahmen belassen werden.	

Aufgabenbereich	2.3.3 Turnen und Sport	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Bund bzw. das BASPO haben jeweils den freiwilligen Schulsport finanziell über Jugend+Sport unterstützt und zudem Lehrmittel entwickelt und den Kantonen bzw. Lehrerinnen und Lehrer bzw. Leiterinnen und Leitern zur Verfügung gestellt. Unter dem Titel freiwilliger Schulsport wurde in den letzten Jahren kein Kurs abgerechnet.	
Neue Lösung gemäss NFA	Rückzug des Bundes von der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Lehrerinnen und Lehrer sowie J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	Keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Ev. regionale Zusammenarbeit bei der Herausgabe neuer Lehrmittel	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	Regionale Zusammenarbeit	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.3.4 Stipendien und Studiendarlehen	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Studiendarlehen) im Rahmen von 32%. Das Parlament entscheidet jeweils über den Kredit für Ausbildungsbeihilfen.	
Neue Lösung gemäss NFA	<p>Teilentflechtung, der Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe. Die Beitragsbemessung erfolgt in pauschalierter Form. Bei der Bemessung sind die durchschnittlichen kantonalen Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen der jeweils letzten fünf Jahre massgebend.</p> <p>Der Bund kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen fördern und Grundsätze für die Unterstützung festlegen.</p> <p>Die Bundesrechtliche Verpflichtung des Kantons zur Ablieferung statistischer Daten macht eine kantonale Gesetzesgrundlage entbehrlich.</p>	
Rechtsgrundlagen Bund	Art. 66 Abs. 1 BV (neu) Neues Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	formelle Anpassungen des KG an das BG: Dauer (Art. 9 BG/13 KG) Beso Ausb (Art. 13 KG/10BG) Statistik (Art. 14 BG)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Stipendiengesuchsteller	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Bestrebungen zur interkantonalen Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen insbesondere auf der Sek.-Stufe II	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	190	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.4.1 Natur- und Landschaftsschutz	
Heutige Lösung / Finanzierung	Heute wird bereits mit dem BAFU über Globalsubventionierung verkehrt. Das OFA erarbeitet pro Jahr ein Globalbudget, welches vom BAFU genehmigt wird. Ende Jahr wird in einer detaillierten Zusammenstellung abgerechnet.	
Neue Lösung gemäss NFA	Bleibt Verbundaufgabe; neue Zusammenarbeitsformen und Streichung der Finanzkraftzuschläge	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im NHG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Vo über den Natur- und Heimatschutz (GS 481) Die Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen muss geregelt werden. Gemäss Art. 13 Abs 4 NHG sind heute die Kantone am Verfahren zur Festsetzung der Bundesbeiträge unmittelbar beteiligt. Diese Aufgabe fällt mit der Einführung der NFA weg. Dafür sind die Kantone künftig selber Subventionsgeber. Ausführungsbestimmungen zu Art 13 Abs 4 NHG im kantonalen Recht müssen somit beseitigt oder angepasst werden. Der Bund kann in Anwendung von Art 13 Abs 2, Art 18d Abs 2 sowie Art 23c Abs 4 NHG in Ausnahmefällen weiterhin Einzelvorhaben ausserhalb der Programmvereinbarungen direkt subventionieren. Soweit der Kanton in solchen Fällen zusätzliche eigene Beiträge sprechen will, muss er in der Ausführungsgesetzgebung einen entsprechenden Subventionstatbestand schaffen.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Grundeigentümer	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	50	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Kompensation der Bundesmittel, welche entfallen?	
Bemerkungen	Es gilt zu berücksichtigen, dass die altrechtlichen Zusicherungen noch nach den bisherigen Finanzierungsregeln zu behandeln sind.	

Aufgabenbereich	2.4.2 Heimatschutz und Denkmalpflege	
Heutige Lösung / Finanzierung	Beitragsleistungen von bis max.45% (Beispiel Roothuus Kantonsbeitrag 10 %, Bezirksbeitrag 10 %, Bundesbeitrag 15 %). Die Beitragsleistungen sind von Fall zu Fall verschieden. Die Beiträge gehen direkt an die Bauherrschaft.	
Neue Lösung gemäss NFA	Die Finanzkraft des Kantons wird nicht mehr berücksichtigt. Subventionierung grundsätzlich nur auf der Grundlage von sog. Programmvereinbarungen.	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im NHG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	formelle Anpassung Art. 42 NHV Schaffung der Rechtsgrundlage für Programmvereinbarungen	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke und Grundeigentümer	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	14	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	Es gilt zu berücksichtigen, dass die altrechtlichen Zusicherungen noch nach den bisherigen Finanzierungsregeln zu behandeln sind.	

Aufgabenbereich	2.5 Landesverteidigung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Neue Aufgaben der NFA wurden bereits mit neuer Armee 21 vollzogen (vgl. Neue Lösung)	
Neue Lösung gemäss NFA	Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundessache. Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderung Art. 58 Abs. 3 und Aufhebung Art. 60 Abs. 3 BV Anpassungen im Militärgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Kündigung der Verträge mit den bisherigen Lieferanten	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	Kein Handlungsbedarf mehr, Änderungen mit neuer Armee 21 vollzogen.	

Aufgabenbereich	2.6.1 Subventionsgesetz	
Heutige Lösung / Finanzierung	Keine	
Neue Lösung gemäss NFA	Regelung der Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Rahmen des Rahmengesetzes NFA.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990, insbesondere Art. 20a (neu)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen (Programmvereinbarungen) auf die Landsgemeinde 2007.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.6.2 Direkte Bundessteuer	
Heutige Lösung / Finanzierung	30 % des Ertrages der direkten Bundessteuer fallen den Kantonen zu. 17 % werden nach dem Steueraufkommen und 13 % über den Finanzausgleich ausbezahlt.	
Neue Lösung gemäss NFA	Der Kantonsanteil beläuft sich neu auf 17 % und die Verteilung unter den Kantonen erfolgt künftig ausschliesslich nach dem Steueraufkommen.	
Rechtsgrundlagen Bund	BG über die direkte Bundessteuer vom 14.12.90	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	4'362	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Sollten die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern, könnte der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Bundesbeschluss vom 3.10.03 bis auf 15 % gesenkt werden. Dies hätte einen zusätzlichen Einnahmefall von ca. Fr. 400'000.-- zur Folge.	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.6.3 Verrechnungssteuer	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Kantonsanteil am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer beträgt 10 %. Die Hälfte wird nach der Bevölkerungszahl und die andere Hälfte nach der Finanzkraft der Kantone ausgerichtet.	
Neue Lösung gemäss NFA	Der Kantonsanteil am Reingewinn der Verrechnungssteuer berechnet sich neu ausschliesslich nach dem Anteil der Wohnbevölkerung der Schweiz.	
Rechtsgrundlagen Bund	BG über die Verrechnungssteuer vom 13.10.65	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	194	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.7.1 Hochwasserschutz	
Heutige Lösung / Finanzierung	Beiträge des Bundes an Hochwasserschutzmassnahmen (Schutzbauten, Gefahrengrundlagen, Wiederherstellung bei belasteten Gewässern) unter Berücksichtigung der Finanzstärke. Der Bundesbeitrag beträgt im Normalfall 40 %.	
Neue Lösung gemäss NFA	Der Bund leistet einen Grundbeitrag an Lebensraum-schutzmassnahmen, Erarbeitung von Gefahrengrundlagen und die Sicherung des Raumbedarfes der Gewässer. Voraussetzung für die Beiträge sind entsprechende Programmvereinbarungen (Verbundaufgabe). Massgebend für die Höhe der Beiträge sind die Fliessgewässerslänge und Indikatoren. Projektbedingte Beiträge werden nur im Rahmen von Grossprojekten gesprochen (voraussichtlich Projekte grösser Fr. 1 Mio.).	
Rechtsgrundlagen Bund	Bundesgesetz über den Wasserbau	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Schaffung der Rechtsgrundlage für Programmvereinbarungen	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	10	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Die Definition für Grossprojekte ist noch offen.	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.7.2 Nationalstrassen	
Heutige Lösung / Finanzierung	<p>Bau, Unterhalt und Betrieb sind eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. AI verfügt über keinen Nationalstrassenabschnitt und bekommt daher einen jährlichen "Beitrag an Kantone ohne Nationalstrassen" in der Höhe von ca. Fr. 500'000.--.</p>	
Neue Lösung gemäss NFA	<p>Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe; Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe; AI wird voraussichtlich mit der Enggenhüttenstrasse einen 6 km langen Nationalstrassenabschnitt bekommen. Der "Beitrag an Kantone ohne Nationalstrassen" wird wegfallen. Der Betrieb wird voraussichtlich vom Bund finanziert und von den Kantonen AI, AR, SG, u.a. gemeinsam organisiert. Der Ausbau der Nationalstrassen ist alleinige Bundesaufgabe.</p>	
Rechtsgrundlagen Bund	<p>Anpassung Art. 83 Abs. 2 und Aufhebung Art. 83 Abs. 3 BV Anpassungen im Nationalstrassengesetz, im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und im Strassenverkehrsgesetz</p>	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	<p>Der nachfolgende Anpassungsbedarf ist nur nötig, falls AI einen Nationalstrassenzubringer erhält (Entscheidung voraussichtlich 2010). Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen können. Allenfalls Strassengesetz oder Konkordatsvertrag, sofern sich Kanton an Betrieb des Nationalstrassennetzes beteiligt. Nach heutigem Wissensstand wird sich der Kanton am Strassenbetrieb beteiligen.</p>	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Nachbarkantone	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	AR / SG / TG, Lead bei SG	
Regionale Zusammenarbeit	Eventuell Bildung gemeinsamer Trägerschaften für den Betrieb einzelner Nationalstrassenabschnitte	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	-850	0
Personelle Auswirkungen	Mitwirkung in gemeinsamer Trägerschaft Betrieb voraussichtlich ressourcenneutral	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	<p>Zeitpunkt Netzbeschluss Nationalstrasse Ja oder Nein (Enggenhüttenstrasse) Langsamverkehr entlang Enggenhüttenstrasse noch nicht geregelt (Notwendigkeit Fahrspur? Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt)</p>	
Bemerkungen	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass das beschlossene Netz noch nach den bisherigen Regeln erstellt und finanziert wird. Falls die Enggenhüttenstrasse als Nationalstrasse definiert wird, entfällt der gesamte Bundesbeitrag (gemäss Globalbilanz 2004/2005 von Fr. 1.3 Mio. Die Übernahme der Betriebskosten und der Ausbau durch den Bund, würde im Durchschnitt die Rechnung um ca. Fr. 0.6 Mio. pro Jahr entlasten.</p>	

Aufgabenbereich	2.7.3 Hauptstrassen	
Heutige Lösung / Finanzierung	Subventionierung von Neu- und Ausbauten nach Finanzstärke (AI ca. 60 %); beitragsberechtigt sind Hauptstrassen, welche vom Bundesrat im Hauptstrassennetz aufgenommen sind. Die Mittelzu- teilung erfolgt in Mehrjahresprogrammen. Die Grenze für beitragsberechtigte Projekte liegt bei Gesamtkos- ten von Fr. 2.5 Mio. Auf Grund des heutigen Ausbau- standards sind in den nächsten 10-20 Jahren keine beitragsberechtigten Projekte zu erwarten.	
Neue Lösung gemäss NFA	Hauptstrassen werden zur kantonalen Aufgabe ; Unterstützung durch den Bund in Form von Globalbei- trägen, bemessen an den gewichteten Hauptstras- senkilometern. Gemäss vorliegendem Sachplan Verkehr wird AI in Zukunft aus dem Hauptstrassennetz herausfallen (- 18 km) und damit nicht an den Globalbeiträgen für die "Hauptstrasse" partizipieren.	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassung von Art. 86 Abs. 3 Bst c BV Anpassungen im MinVG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlas- se (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	515	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Zeitpunkt Netzbeschluss Wird es in Zukunft noch beitragsberechtigte Haupt- strassen geben?	
Bemerkungen	Momentan muss davon ausgegangen werden, dass der zukünftige Netzbeschluss keine beitragsberechtig- ten Hauptstrassen für AI beinhalten wird. Somit ent- fällt der gesamte Bundesbeitrag (Gemäss Globalbi- lanz 2004/2005 Fr. 781'000.--).	

Aufgabenbereich	2.7.4, 2.7.7 Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Bund beteiligt sich seit 1999 nicht mehr an der Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen. → neue Belastung für Kanton und Standortbezirk von jährlich Fr. 160'000.--, davon Fr. 80'000.-- für die Bezirke	
Neue Lösung gemäss NFA	Beseitigung von Niveauübergängen sowie weitere Verkehrstrennungsmassnahmen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone. Die bisherigen Beiträge für die Sanierung von Niveauübergängen werden für die Förderung des Agglomerationsverkehrs umgelagert. Streichung der Finanzkraftabstufung Der Bund kann nur noch Beiträge an die Kosten für die Erstellung von Anschlussgleisen ausrichten.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im MinVG Änderung im Bundesgesetz über die Anschlussgleise	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke, Eigentümer übrige Strassen	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	Standortbezirke	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.7.5 Nicht werkgebundene Beiträge	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Anteil der nicht werkgebundenen Beiträge beträgt mindestens 12 % der zweckgebundenen Strassen-einnahmen. Er wird seit mehreren Jahren um ausserordentliche Beiträge erhöht. Er ist aufgeteilt in «allgemeine Beiträge und Finanzausgleich» (94 %) sowie in «Kantone mit internationalen Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen» (6 %).	
Neue Lösung gemäss NFA	Globalbeiträge an die Kantone aufgrund eines neuen Verteilschlüssels und einer neuen Gewichtung (40% Strassenlasten, 30% Strassenlänge Hauptstrassen, 30% Strassenlänge übrige Strassen); Alle Aufgaben im Bereich der Hauptstrassen und der übrigen Strassen (inkl. Umweltschutz) wird alleinige Aufgabe der Kantone sein.	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im MinVG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der Bezirke (inkl. Fuss- und Wanderwege) müssen überdacht und voraussichtlich neu geregelt werden (StrG, StrV).	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	Beiträge an Bezirke	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	-1'564	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.7.6 Agglomerationsverkehr	
Heutige Lösung / Finanzierung	OeV-Infrastrukturen analog Regionalverkehr über Vereinbarungen bzw. Zahlungsrahmen SBB und KTU Strassenprojekte verschiedentlich schwer finanzierbar	
Neue Lösung gemäss NFA	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer	
Rechtsgrundlagen Bund	Art. 86 Abs. 3 Bst. bbis BV (neu) Änderungen im MinVG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Momentan besteht kein Anpassungsbedarf. Aktuell nur das Agglomerationsprogramm St.Gallen-West, bei dem am Rande Herisau betroffen ist. Agglomerationsprogramme, an denen Appenzell beteiligt sein könnte, sind nicht in Sicht. Eine Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen und die Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr sind in AI somit zur Zeit kein Thema.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Bei der - ggf. in weiter Ferne liegenden - Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr (AI / AR / SG)	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	Vertretung von AI in Trägerschaft eines allfälligen, in nächster Zeit aber nicht zu erwartenden, Agglomerationsprogrammes.	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.7.8 Regionalverkehr	
Heutige Lösung / Finanzierung	<p>Verbundaufgabe Bund/Kantone Finanzierungsanteile zwischen Bund und Kanton bestimmen sich im Rahmen einer Globalsteuerung, deren zentrales Instrument die sog. „Kantonsquoten“ sind. Ermittlung der Kantonsbeteiligungen erfolgt unter Berücksichtigung der Finanzkraft und der strukturellen Voraussetzungen des jeweiligen Kantons (Bevölkerungsdichte, Privatbahnlängen). Die Bundesbeiträge gehen direkt an das jeweilige Transportunternehmen. Neben dem Kantonsanteil an den Abgeltungen im Regionalverkehr besteht noch ein Kantonsanteil an den Investitionsbeiträgen.</p>	
Neue Lösung gemäss NFA	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeltungen für den regionalen OeV bleiben Verbundaufgabe. - Reduktion der Bundesbeiträge - Streichung der Finanzkraftabstufung <p>Bundesbeiträge an den öff. Regionalverkehr werden nicht an die Kantone, sondern weiterhin direkt an die Transportunternehmungen ausgerichtet.</p>	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im Eisenbahngesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	<p>Wichtige Punkte der „Bahnreform 2“ sind immer noch offen: Insb. Finanzierung der Schieneninfrastruktur, die neu in ein Grundnetz (nur vom Bund finanziert) und ein Ergänzungsnetz (nur von den Kantonen finanziert) aufgeteilt werden soll. Erst nach vorliegen der definitive Entscheide kann die Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über Beiträge an öff. Verkehrsunternehmen (GS 776) - StK-Beschluss über Beteiligung Bezirke an den Appenzeller Bahnen (GS 778) 	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirke (beteiligen sich momentan mit 50% am Kantonsanteil) - Transportunternehmungen (Appenzeller Bahnen, Postauto-Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell) 	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Zwingend zwischen SG, AR und AI	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	BAV (Bundesamt für Verkehr)	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	964	482
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	<p>Die Anpassung im Bereich OeV dürften erst auf die Landsgemeinde 2008 möglich sein (Verzögerung bei der Bahnreform 2, offene Fragen z.B. im Bereich Grund-/Ergänzungsnetz). Bundesbeiträge an den öff. Regionalverkehr werden nicht an die Kantone, sondern weiterhin direkt an die Transportunternehmungen ausgerichtet.</p>	

Aufgabenbereich	2.7.9 Flugplätze	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Bund kann zins- und amortisationsgünstige Darlehen bis zu 25% an Verbesserung oder Erweiterung der Landesflugplätze sowie der Flugplätze, die in erster Linie dem gewerbsmässigen Regionalverkehr dienen, gewähren.	
Neue Lösung gemäss NFA	Streichung der Möglichkeit der Darlehensgewährung durch den Bund	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im Luftfahrtgesetz (LFG)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine (keine Flugplätze in AI)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.8.1 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Im Rahmen der Verwendung des Reinertrages des Treibstoffzolls für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr beteiligt sich der Bund heute an den Kosten für die an den Strassen oder ersatzweise an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen. Während sich der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemisst, sind bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.	
Neue Lösung gemäss NFA	Im Rahmen von Programmvereinbarungen (Verbundaufgabe) werden die Beiträge an Lärmschutzmassnahmen für die übrigen Strassen geregelt. Die Beiträge bemessen sich an der Qualität der Vorhaben (Wirkung einer Massnahme) und unter Berücksichtigung des Kosten-/Nutzenverhältnisses. Die Bundesbeiträge werden ca. 30 % der beitragsberechtigten Kosten ausmachen. In Zukunft wird es verschiedene Projekte geben, welche zu Bundessubventionen führen (Gaiserstrasse, Umfahrungsstrasse, Dorfkerne).	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im Umweltschutzgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Schaffung der Rechtsgrundlage für Programmvereinbarungen (EG USG od. USV)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.8.2 Gewässerschutz	
Heutige Lösung / Finanzierung	Beiträge an ARA's für weitergehende Stickstoffreduktion (Einzugsgebiet Nordsee); AI verfügte bereits über entsprechende Ausbauten und war daher nicht betroffen.	
Neue Lösung gemäss NFA	Neu strategische Führung beim Bund; dieser wird punktuell bei Grossanlagen eingreifen (AI nicht betroffen). Der Gewässerschutz wird vollumfänglich eine Kantonsaufgabe sein.	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im Gewässerschutzgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.1 Individuelle Leistungen AHV	
Heutige Lösung / Finanzierung	Heute tragen die Kantone und der Bund gemeinsam 20% der jährlichen Gesamtausgaben der AHV. Der Bundesanteil beträgt 16.36%, der Anteil der Kantone 3.64% (rund 1.1 Milliarden Franken im Jahre 2003). Dieser Betrag wird unter den Kantonen in Berücksichtigung ihrer Finanzkraft aufgeteilt (AI 2003: 0.15% des Kantonsbeitrags).	
Neue Lösung gemäss NFA	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Vollzug bleibt unverändert (inkl. Organisationsstruktur der Ausgleichskassen)	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen in Art. 112 BV Änderungen im Bundesgesetz über die AHV	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine (Rechtsgrundlage im Bundesgesetz)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	-1'750	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.2, 2.9.5 Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	
Heutige Lösung / Finanzierung	Die Betagtenhilfe ist heute eine Verbundaufgabe. Gemäss AHVG werden in der Betagtenhilfe tätige private Organisationen durch den Bund subventioniert. Aber auch die Kantone nehmen in diesem Gebiet Aufgaben wahr, vorab in der Alters- und Pflegeheimversorgung sowie bei der Spitex.	
Neue Lösung gemäss NFA	Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt. Gemäss Übergangsbestimmung zur BV sind die bisherigen Leistungen gemäss Art. 101 bis AHVG durch die Kantone weiter auszurichten bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.	
Rechtsgrundlagen Bund	Art. 112 c BV (neu) Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV Anpassungen im AHVG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	In die kantonalen Rechtsgrundlagen ist eine Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex, Tagesheime, Mahlzeitendienst) aufzunehmen. Solange keine solche Regelung besteht, haben die Kantone gemäss ÜBest zu Art. 112c BV die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV auszurichten. AI verfügt mit Art. 22 Abs. 1 Gesundheitsgesetz, dem Gesetz über die öffentliche Altershilfe (AhiG; GS 995) und der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (GS 804) - welche eine Defizitdeckung für die entsprechenden Dienstleistungen vorsieht - bereits über die nötigen rechtlichen Grundlagen (Umsetzung via LV). Zu prüfen bleibt, ob der Mahlzeitendienst und die Tagesstätte als jene zu subventionierenden Leistungen, die in kant. Erlassen noch nicht explizit erwähnt sind, in der AhiV oder der Spitex-VO ausdrücklich erwähnt werden sollen (Ergänzung der Spitex-Verordnung oder evt. dasselbe in der noch ausstehenden Verordnung zum Altershilfegesetz gestützt auf Art. 8 AhiG).	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Spitexverein Appenzell Innerrhoden Pro Senectute Appenzell Innerrhoden (Pro Infirmis)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	322	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.3 Individuelle Leistungen IV	
Heutige Lösung / Finanzierung	Bisher wird die Hälfte der jährlichen Ausgaben für individuelle Leistungen durch die öffentliche Hand finanziert; davon wiederum entfällt ein Viertel auf alle Kantone, letztlich also 12.5% der Gesamtausgaben (1.332 Mrd. Franken im Jahr 2003). Davon wiederum entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. rund 0.12 Prozent (2003).	
Neue Lösung gemäss NFA	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Der Bund sorgt für die Errichtung kantonaler IV-Stellen. Hierzu schliesst er mit den Kantonen Vereinbarungen (...) ab.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderung Art. 112 Abs. 3 BV Anpassungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Koord. mit der 5. IV-Revision (ausserhalb NFA)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Streichung des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 25. Okt. 1993 (GS 930). Die sowohl in NAF als auch in der 5. IV-Revision vorgesehene Regionalisierung der heutigen kantonalen IV-Stellen wird definitiv fallengelassen. Es bleibt somit bei 26 kantonalen IV-Stellen.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Regionale Koordination der IV-Stellen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	-1'712	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.4 Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
Heutige Lösung / Finanzierung	Die Invalidenversicherung (IV) gewährt Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie die Betriebskosten von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung Invalider, von Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider sowie von Institutionen, die Eingliederungsmassnahmen der Versicherung durchführen.
Neue Lösung gemäss NFA	Aufgabeneinflechtung: Übernahme der Aufgabe durch die Kantone (ohne Eingliederungsmassnahmen). Gemäss Übergangsbestimmung zur BV müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterführen.
Rechtsgrundlagen Bund	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 112 b BV (neu) - Übergangsbestimmung zu Art. 112 b BV - Anpassungen im IVG - Neues Bundesgesetz (Rahmengesetz) über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	<p>Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes (in der Ostschweiz koordiniert in Vorbereitung; soll Ende 2006 vorliegen).</p> <p>In AI sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Übernahme der neuen Aufgabe (Bereiche der Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung von Behinderteneinrichtungen) teilweise gegeben, jedoch ist zu prüfen, wieweit die bisher im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 (SozG; GS 988) enthaltenen Kann-Formulierungen bzgl. Ausrichtung von Bau-, Betriebs- und Einrichtungsbeiträgen an Behinderteninstitutionen zwingend zu formulieren sind. Vorbehalten bleibt zudem Änderungsbedarf, der sich erst während der Übergangsfrist zeigt.</p> <p>Die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 1. Okt. 2001 regelt die Details über die Erteilung von Bewilligungen an Heime und Einrichtungen und auch die Grundlagen für einen Leistungsauftrag (Art. 15 ff.). Auch sind hier die Beitragsleistungen gemäss Art. 27 Abs. 2 SozG im Detail umschrieben.</p> <p>Ein weiterer notwendiger Baustein zur Erfüllung der neuen Kantonsaufgabe ist der Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE).</p> <p>Anpassung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 (SozG; GS 988) in den Artikeln 26 und 27 Totalrevision der Verordnungen zu den Ergänzungsleistungen GS 926 und 926a (vgl. dort) Standeskommissionsbeschluss (neu) zum Rahmenkonzept Behindertenplanung Standeskommissionsbeschluss zum IVSE-Beitritt</p>
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Leistungserbringer
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/> Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/>

Koordinationsbedarf	
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen
Regionale Zusammenarbeit	Regionale Abstimmung der Angebote
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Ratifikation der interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen (IVSE) Interpretation der Übergangsbestimmung zu Art. 112 b BV durch SODK und FDK, in Zusammenarbeit mit dem Bund Anpassung der IVSE an die IRV in Zusammenarbeit von SODK, EDK, GDK, KKJPD und FDK
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	2'726
Personelle Auswirkungen	evtl. zusätzliche Stellenprozente in den sozialen Diensten zur Abwicklung der neuen Aufgabe
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine
Bemerkungen	keine

Aufgabenbereich	2.9.6 Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	
Heutige Lösung / Finanzierung	Ausserkantonale Bildungsinstitutionen erhalten Bundesbeiträge. Die Beiträge werden bei der Rechnungsstellung abgezogen.	
Neue Lösung gemäss NFA	Die IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals zurück. Die Finanzierung dieser Ausbildungen wird in Zukunft von den Kantonen übernommen werden müssen, wobei die Behinderteninstitutionen Beiträge leisten. Innerrhoden ist nur betroffen, wenn wir entsprechende Schüler oder Studenten haben.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im IVG Neues Bundesgesetz (Rahmengesetz) über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Keine gesetzgeberische Auswirkungen Die Ausbildung läuft über FHV, FSV und neu auch BSFV. Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit den Behindertenorganisationen durch das GSD.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Leistungserbringer	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Koordination zwischen SODK und EDK Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik Einbindung von bisher durch die IV unterstützten Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	91	0
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	Unter das Berufsbildungsgesetz BBG fallen nur die Studiengänge der höheren Fachschulen. Fachhochschulen und Universitäten unterstehen den jeweiligen Vereinbarungen (Fachhochschulvereinbarung, Universitätsvereinbarung).	

Aufgabenbereich	2.9.7 Sonderschulung	
Heutige Lösung / Finanzierung	<p>Antrag zur Sonderbeschulung kann durch die Inhaber der elterlichen Sorge, Institutionen oder den Schulrat erfolgen. Die Finanzierung der Sonderbeschulung läuft längstens bis zum 20. Lebensjahr.</p> <p>Die Kosten von Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer sozialen oder psychischen Grundproblematik werden zu 2/3 vom GSD und 1/3 vom ED übernommen. Die Kosten einer Sonderbeschulung für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung werden zu 100% vom ED übernommen.</p> <p>Die Pädagogisch-therapeutischen Dienste umfassen die Logopädie, die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie und die Fördermassnahmen in Sprache und Rechnen. Die IV leistet einen Pauschalbeitrag pro Volksschüler. Die Schulgemeinden finanzieren pro Therapiestunde einen festen Betrag. Den restlichen Teil finanziert der Kanton. Die heilpädagogische Früherziehung wurde vollends von der IV finanziert.</p>	
Neue Lösung gemäss NFA	<p>Die IV zieht sich aus dem Bereich der Sonderschulen vollständig zurück. Der Kanton übernimmt in einer Übergangsphase von drei Jahren die bisherigen Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen (Art. 197 Ziff. 4 BV).</p>	
Rechtsgrundlagen Bund	<p>Art. 62 Abs. 3 BV (neu), Übergangsbestimmung zu Art. 62 BV (Schulwesen), Anpassungen im IVG</p>	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	<p>Für die Sicherstellung der bisherigen IV-Leistungen genügt ein Ständekommissionsbeschluss.</p> <p>Erarbeitung Sonderschulkonzept (Grundlage für; die heilpädagogischen Früherziehung, die pädagogisch-therapeutischen ambulanten Massnahmen PTM, der Sonderschulen)</p> <p>Die Umsetzung des Konzeptes bedingt Gesetzeserlasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffend heilpädagogischer Früherziehung - betreffend individueller Leistungen - Beitritt und Umsetzung zur IVSE 	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	<p>Schulgemeinden, ev. Eltern</p>	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/></p>	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	<p>Kanton und Schulgemeinden betr. P T D</p>	
Regionale Zusammenarbeit	<p>Regionale Abstimmung der Angebote</p>	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	<p>Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen durch EDK und SODK Ratifikation, ev. Anpassung IVSE (vgl. Pos. 4.9.4)</p>	
Finanzielle Auswirkungen	<p>Belastung (+) Entlastung (-)</p>	<p>davon Bezirke</p>
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	<p>1'209</p>	<p>0</p>
Personelle Auswirkungen	<p>Eventuell zusätzliche Stelle im ED ab 2007 (Zuweisung, Überwachung und Abrechnung mit Dritten)</p>	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	<p>keine</p>	
Offene Punkte	<p>keine</p>	
Bemerkungen	<p>Die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung während der Übergangsfrist müssen im Zeitpunkt der Einführung der NFA bekannt sein.</p>	

Aufgabenbereich	2.9.8 Ergänzungsleistungen	
Heutige Lösung / Finanzierung	Die EL kommen dort zum Einsatz, wo die Renten der AHV und IV den Existenzbedarf nicht mehr zu decken vermögen. Bund und Kantone teilen sich heute die Finanzierung der EL; der Anteil der Kantone richtet sich nach dessen Finanzkraft. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat heute 66% „seiner“ Gesamtleistungen zu übernehmen, der Bund kommt für die restlichen 34% auf (AI 2003: netto total 2'016'000 (=66%), zuzüglich Fr. 81'000.-- Verwaltungskosten).	
Neue Lösung gemäss NFA	Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behindernungskosten ausschliesslich durch die Kantone	
Rechtsgrundlagen Bund	Art. 112 a BV (neu) Totalrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Es ist zu prüfen, ob im Bereich der jährlichen Ergänzungsleistungen im Vollzugsbereich sowie bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten und des Betrages für persönliche Auslagen der Heimbewohner Änderungen notwendig sind.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Leistungserbringer (Heime): es ist/bleibt Sache der Kantone, ob die Finanzierung des Heimaufenthaltes durch eine personenbezogene Hilfe (EL) oder über die Subventionierung von Institutionen (=verbilligte Taxen) zu erfolgen hat.	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	eventuell	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Koordination zwischen Heimfinanzierung und EL	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	117	0
Personelle Auswirkungen	offen	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	offen	
Offene Punkte	Die exakte Quantifizierung der kantonalen Mehraufwendungen ist sehr schwierig. Dies insbesondere auch deshalb, weil im Heimbereich der Kanton durch seine Tax- bzw. Subventionspolitik einen direkten Einfluss haben wird auf die EL-Aufwendungen.	
Bemerkungen	Evt. Mehrkosten durch den Wegfall der Obergrenze der Gesamtleistung der EL pro Heimbewohner. Abhängig von der Tarifgestaltung der Heime.	

Aufgabenbereich	2.9.9 Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Bund leistet den Kantonen Beiträge an die Prämienverbilligung nach Massgabe von Finanzkraft und Anzahl Wohnbevölkerung sowie Grenzgängern. Die Kantone müssen den Bundesbeitrag um mind. 50% aufstocken, wobei die minimale Aufstockung des Kantons von seiner Finanzkraft abhängt. Ein Kanton kann seinen Beitrag um max. 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung trotzdem sichergestellt ist. Der Bundesbeitrag wird entsprechend gekürzt. Gemäss Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998 (GS 901) tragen die Bezirke die Hälfte der Kosten.	
Neue Lösung gemäss NFA	Pauschale Beteiligung des Bundes mit 25 Prozent der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung.	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im KVG	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Es dürfte notwendig werden, die Strategie des Kantons hinsichtlich Verbilligungsziel (Selbstbehalt) zu überdenken.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	ja - finanzielle Beteiligung der Bezirke	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	1'368	684
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Strategie des Kantons betreffend Verbilligungsziel	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.10 Familienzulagen in der Landwirtschaft	
Heutige Lösung / Finanzierung	Die Kantone beteiligen sich heute zu einem Drittel an den die Beiträge übersteigenden Ausgaben für die FZ in der Landwirtschaft. Gemäss Art. 21 FLG sind die Kantonsbeiträge nach Finanzkraft abzustufen.	
Neue Lösung gemäss NFA	Aufhebung der Finanzkraftzuschläge	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassung im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	39	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.11 Obligatorische Arbeitslosenversicherung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Kantone beteiligen sich mit einem Betrag von 0.05% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme. Der Verteilschlüssel für die Anteile der Kantone basiert auf der jährlicher Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit und der Finanzkraft. Die Basis für die Kantonsbeiträge wird nur im AVIG geregelt (keine kant. Rechtsgrundlage).	
Neue Lösung gemäss NFA	Aufhebung der Finanzkraftabstufung	
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassung im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	RAV (ausgegliedert gem. Leistungsvereinbarung zwischen VD und Ausgleichskasse)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	(AI / RAV AR / Ausgleichskasse AI)	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	20	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.9.12 Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	
Heutige Lösung / Finanzierung	Normalfall	Härtefall
	Beitrag Bund 30 %	45 %
	Beitrag Kanton 9 %	14 %
	Beitrag Bezirk 6 %	11 %
	an Bausumme > Fr. 25'000.--/< Fr. 100'000.-- an Fr. 100'000.--, falls Bausumme > Fr. 100'000.-- in Spezialfällen höhere beitragsberechtigte Summen möglich	
Neue Lösung gemäss NFA	Vollständiger Rückzug des Bundes Änderung vom 16. Dezember 2005: "... bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ..."	
Rechtsgrundlagen Bund	fällt weg	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (GS 973)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Bezirken	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	316	126
Personelle Auswirkungen	Bei Weiterführung eher Entlastung, da kein Verkehr mehr mit Bundesamt für Wohnungswesen notwendig (Subventionsantrag, Teilabrechnungen, Schlussabrechnungen, Mutationsmeldungen, Rückerstattungen, Kreditbegehren, Inspektionen, ...). Pro Fall dürfte sich eine Entlastung von 2 bis 4 Stunden, verteilt auf eine durchschnittliche Projektdauer von etwa 2 Jahren ergeben.	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	Bereits jetzt sehr schlankes, effizientes Verfahren.	
Offene Punkte	Grundsatzentscheid: Weiterführung der Aufgabe oder nicht (Landsgemeinde 2008).	
Bemerkungen	Bei einer Beibehaltung dieser Unterstützung sollte mehr Gewicht auf die Punkte Natur- und Heimatschutz sowie Denkmalpflege gelegt werden.	

Aufgabenbereich	2.10.1 Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Tiefbau)	
Heutige Lösung / Finanzierung	A-Fonds-perdu-Beiträge (pauschal oder in Prozenten) mit Beteiligung der Kantone, die vor allem an gemeinschaftliche Werke gewährt werden.	
Neue Lösung gemäss NFA	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone (Verbundaufgabe) Wegfall der Finanzkraftzuschläge	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Die VO über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (GS 1035) ist so anzupassen, dass Programmvereinbarungen abgeschlossen werden können.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Die Bezirke sind indirekt betroffen, indem sie sich an den Strukturverbesserungen prozentual beteiligen müssen.	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	41	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Verlangt der Bund eine kantonale Gegenleistung? Kompensation Wegfall Finanzkraftzuschläge	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.10.1 Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Hochbau)	
Heutige Lösung / Finanzierung	Pauschalsubventionierung Bund 100 Teile Kanton 70 Teile, davon ½ Bezirk Begrenzung Kanton: 30 Grossvieheinheiten	
Neue Lösung gemäss NFA	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone (Verbundaufgabe) Wegfall der Finanzkraftzuschläge	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (GS 1035)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Bezirke	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Bezirken	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	82	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Verlangt der Bund eine kantonale Gegenleistung? Kompensation Wegfall Finanzkraftzuschläge	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.10.1.2.3.4 Ökoqualitätsverordnung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Die ÖQV ist eine Verbundaufgabe, bei welcher die Kantone zwischen 10 und 30% der Beiträge mittragen müssen. Momentan muss Appenzell Innerrhoden 20% der Beiträge übernehmen (100% Beitrag ist Fr. 5.- pro berechnete Are)	
Neue Lösung gemäss NFA	Bleibt Verbundaufgabe, die Finanzkraftabstufung fällt weg.	
Rechtsgrundlagen Bund	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 04. April 2001 (SR 910.14)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	In der kantonalen Verordnung ist vorgesehen, die kantonalen Mittel zu gewährleisten, solange die Bundesmittel auch zur Verfügung gestellt werden. Weil der Anteil des Bundes wohl reduziert wird, aber auf 70% bleibt, ist keine Änderung nötig.	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Bezirken	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	12	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	Einführung der Kantonalen Vernetzung per 2006 wird die berechtigten Flächen erhöhen und somit den gesamten auszahlenden Beitrag massiv erhöhen. Somit wird auch der Kantonsanteil erhöht.	

Aufgabenbereich	2.10.2 Tierzucht	
Heutige Lösung / Finanzierung	Gemäss Art. 6 der Tierzuchtverordnung leistet der Bund nur Beiträge an die Tierzucht, wenn sich der Kanton daran beteiligt. Diese Kantonsbeiträge sind in Art. 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 geregelt. Der Bereich der Milchleistungsprüfungen ist ebenfalls im Landwirtschaftsgesetz sowie in der Verordnung über die Qualitätssicherung, die Qualitätskontrolle und die Unterstützung des Absatzes von Milch und Milchprodukten geregelt. Hier bezahlt der Kanton ebenfalls einen Anteil an die Milchleistungsprüfungen, den Rest übernimmt der Bund.	
Neue Lösung gemäss NFA	Aufgaben der Tierzucht gehen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz.	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Art. 7, 10, 11; Landwirtschaftsgesetz (1026) Art. 7, 10, 11; Verordnung über die Viehzucht, Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen (1051)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Bezirken	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Bereich MiBD	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	-167	
Personelle Auswirkungen	Tierzucht: Kaum Auswirkungen	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	Bereich Milch wird derzeit neu organisiert, noch keine Aussagen möglich.	
Offene Punkte	keine	

Aufgabenbereich	2.10.3 Landwirtschaftliche Beratung	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Beratungsdienst besteht aus Bruno Inauen, welcher neben der Beratung auch den Vollzug macht, sowie aus drei nebenamtlichen Betriebsberatern, welche stundenweise angestellt sind. An die Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau wird ein Jahresbeitrag von Fr. 7'000.-- bezahlt und für die kantonale Beratung erhält der Kanton einen Bundesbeitrag von ca. Fr. 74'000.--.	
Neue Lösung gemäss NFA	Der Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen (Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau, Jahresbeitrag Fr. 7'000.--), die Kantone jene der kantonalen Beratung (Wegfall Bundesbeitrag). Die Kantone sind gemäss BG über die Landwirtschaft verpflichtet die Beratung auf ihrem Gebiet sicherzustellen.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Art. 15 des Landwirtschaftsgesetzes sollte bei der Überarbeitung des ganzen Gesetzes auch angepasst werden (Auflösung MIBD, hat indirekt auch mit Beratung zu tun).	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	69	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Treibstoffzollrückerstattung (Weiterverrechnung Bezirke)	
Bemerkungen	Die telefonischen Beratungsanfragen haben in den letzten Jahren stark zugenommen aufgrund der politisch unsicheren Lage. Dies trotz Abnahme der Landwirtschaftsbetriebe. Das Landwirtschaftsrecht ist komplex, so dass sich bei Abwesenheiten die Stellvertretung schwierig gestaltet.	

Aufgabenbereich	2.11.1 Wald (Erschliessungen)	
Heutige Lösung / Finanzierung	A-Fonds-perdu-Beiträge (pauschal oder in Prozenten) mit Beteiligung der Kantone, die vor allem an gemeinschaftliche Werke gewährt werden.	
Neue Lösung gemäss NFA	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Waldgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen regeln; Entkoppelung von den Bundesbeiträgen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (GS 1091) VO zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (GS 1092)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Die Bezirke sind indirekt betroffen, da sie zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind (Art. 24 Abs 2 EG WaG)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	Festlegung der Bezirksbeiträge	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Koordination der Umsetzung der neuen Waldpolitik durch die FoDK bereits im Gang	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	9	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine-	
Offene Punkte	Kompensation Wegfall Finanzkraftzuschläge	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.11.1 Wald (Waldränder)	
Heutige Lösung / Finanzierung	Im effor2-Pilotprogramm, bzw. dessen Verlängerung, wird das Anlegen von stufigen Waldrändern mit Fr. 6000.--/ha unterstützt, das Pflegen derselben mit Fr. 3'000.--/ha. Es kann nicht genau gesagt werden, wie viele Mittel davon Bundesmittel sind und wie viele Kantonsmittel.	
Neue Lösung gemäss NFA	Das Anlegen von stufigen Waldrändern wird als ein Produkt "Biodiversität im Wald" vom Bund mit Fr. 10'000.--/ha unterstützt, die Pflege mit Fr. 4'500.--/ha.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Waldgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Analog zum bisherigen Verfahren im Rahmen des effor2-Pilotprogrammes Wald-Wild werden mit den Waldeigentümern Leistungsverträge abgeschlossen. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (GS 1091) Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (GS 1092)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	Zusammenarbeit zumindest mit Ausserrhoden wünschenswert, allenfalls auch mit St. Gallen. Grundsätzlich sollten solche Biodiversitätsmassnahmen im Rahmen von Wildräumen umgesetzt werden.	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Koordination der Umsetzung der neuen Waldpolitik durch die FoDK bereits im Gang	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	9	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Kompensation Wegfall Finanzkraftzuschläge Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.11.1 Wald (Jungwaldpflege)													
Heutige Lösung / Finanzierung	<p>Im Rahmen von 5-Jahresprojekten werden defizitäre Eingriffe im Jungwald (Jungwuchs, Dickung, Stangenholz bis 20 cm BHD) durch Bundes- und Kantonsbeiträge unterstützt. Die Höhe der Unterstützung hängt dabei von der Entwicklungsstufe sowie von verschiedenen Zuschlägen ab (Wegzeit, Hangneigung, Eingriffs-Turnus, Behandlung, ...). Der Bundesbeitrag beträgt 50 % des nach Richtwerten abgeschätzten Aufwandes, der Kantonsbeitrag 20 %, so dass der Waldeigentümer noch 30 % selber zu übernehmen hat.</p> <p>Pro ha ergaben sich zwischen 1993 und 2005 folgende Beiträge:</p> <table border="1"> <tr> <td>Richtwert/ha</td> <td>Bundesbeitrag</td> <td>Kantonsbeitrag</td> </tr> <tr> <td>minimal Fr. 3'362.--</td> <td>Fr. 1'681.--</td> <td>Fr. 672.--</td> </tr> <tr> <td>maximal Fr. 4'175.--</td> <td>Fr. 2'088.--</td> <td>Fr. 835.--</td> </tr> <tr> <td>Schnitt Fr. 3'718.--</td> <td>Fr. 1'859.--</td> <td>Fr. 744.--</td> </tr> </table>		Richtwert/ha	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	minimal Fr. 3'362.--	Fr. 1'681.--	Fr. 672.--	maximal Fr. 4'175.--	Fr. 2'088.--	Fr. 835.--	Schnitt Fr. 3'718.--	Fr. 1'859.--	Fr. 744.--
Richtwert/ha	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag												
minimal Fr. 3'362.--	Fr. 1'681.--	Fr. 672.--												
maximal Fr. 4'175.--	Fr. 2'088.--	Fr. 835.--												
Schnitt Fr. 3'718.--	Fr. 1'859.--	Fr. 744.--												
Neue Lösung gemäss NFA	Die Jungwaldpflege wird als ein Produkt "Waldwirtschaft" vom Bund mit Fr. 640.--/ha unterstützt. Die Finanzkraftzuschläge fallen weg.													
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Waldgesetz													
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	<p>Wenn durch den Wegfall des Finanzkraftausgleichs der Kanton ebenfalls Fr. 640.--/ha ausrichten würde, würde die Jungwaldpflege neu mit Fr. 1'280.--/ha unterstützt. Gegenüber durchschnittlich Fr. 2'603.-- stellte dies mehr als eine Halbierung dar. Es ist fraglich, ob mit einer solchen Unterstützung die Waldeigentümer in Zukunft noch dazu gebracht werden können, den Jungwald überhaupt noch zu pflegen. Teilweise wird eine solche Entscheidung von der Entwicklung des Holzpreises abhängen.</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (GS 1091) Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (GS 1092)</p>													
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine													
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA													
Koordinationsbedarf														
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen													
Regionale Zusammenarbeit	keinen													
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	Koordination der Umsetzung der neuen Waldpolitik durch die FoDK bereits im Gang													
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke												
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	9													
Personelle Auswirkungen	keine													
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine													
Offene Punkte	Kompensation Wegfall Finanzkraftzuschläge													
Bemerkungen	keine													

Aufgabenbereich	2.11.2 Jagd	
Heutige Lösung / Finanzierung	Für die Anstellung, die Ausrüstung und die Ausbildung von Personen, welche die Aufsicht über die eidgenössischen Jagdbannggebiete und die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wahrnehmen, trägt der Bund 30-50% der Kosten, je nach Finanzkraft der Kantone. Die ausbezahlten Abgeltungen werden entsprechend der Fläche der Schutzgebiete berechnet. Wildschäden, die auf eidg. Jagdbannggebiete zurückzuführen sind, d.h. Schäden, die entweder innerhalb des Schutzperimeters oder eines bestimmten pro Jagdbannggebiet festgelegten Wildschadenperimeters liegen, trägt der Bund 30–50 % der Kosten, je nach Finanzkraft der Kantone.	
Neue Lösung gemäss NFA	Die Verbundaufgabe bleibt: Im Rahmen von Programmvereinbarungen haben die Kantone bei der Mittelverwendung einen möglichst ganzheitlichen, integralen, wirkungsorientierten Ansatz zu verfolgen.	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Jagdgesetz	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Die Zuständigkeit für Programmvereinbarung muss geregelt werden. Jagdgesetz (JaG) vom 30. April 1989	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	AI mit BAFU	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	2	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.11.3 Fischerei	
Heutige Lösung / Finanzierung	Bundesbeiträge an Fischereiprojekte unter der Voraussetzung einer Kantonsbeteiligung	
Neue Lösung gemäss NFA	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fischereilichen Artenschutz entfällt / Bundesaufgabe	
Rechtsgrundlagen Bund	Änderungen im Bundesgesetz über die Fischerei	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	0	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	keine	
Bemerkungen	keine	

Aufgabenbereich	2.12 Nationalbank	
Heutige Lösung / Finanzierung	Der Nationalbankgewinn geht zu 2/3 an die Kantone und zu 1/3 an den Bund. Der Anteil der Kantone wird nach der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft verteilt.	
Neue Lösung gemäss NFA	Der Kantonsanteil am Nationalbankgewinn berechnet sich neu ausschliesslich nach dem Anteil an der Wohnbevölkerung der Schweiz (Kanton AI 0.198 % der Wohnbevölkerung).	
Rechtsgrundlagen Bund	Nationalbankengesetz vom 3.10.03	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	keine	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	Keine	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA	
Koordinationsbedarf		
Zwischen Kanton und Gemeinden	keinen	
Regionale Zusammenarbeit	keinen	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	keinen	
Finanzielle Auswirkungen	Belastung (+) Entlastung (-)	davon Bezirke
Gemäss Globalbilanz 2004/2005 (in Fr. 1'000)	332	
Personelle Auswirkungen	keine	
Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	keine	
Offene Punkte	Zukünftige Ausschüttungshöhe	
Bemerkungen	Die Globalbilanz geht von einem Kantonsanteil von Fr. 1.1 Milliarden aus. Tatsächlich wurden in den Jahren 2004/2005 Fr. 1.93 Milliarden an die Kantone ausbezahlt. Für die Jahre 2006-2013 sind Fr. 1.66 Milliarden vorgesehen. Die SNB geht davon aus, dass dieses Ausschüttungsniveau längerfristig nicht aufrecht erhalten werden kann. Ab dem Auszahlungsjahr 2014, werden jährlich ca. Fr. 666 Millionen an die Kantone ausbezahlt. Daraus folgt, dass die Einnahmenverluste durch den Wegfall der Finanzkraft ab dem Jahre 2008 um Fr. 200'000.-- grösser sein werden, als dies in der Globalbilanz berücksichtigt wurde. Zusätzlich muss ab dem Jahre 2014 mit Einnahmenausfällen von Fr. 2'200'000.-- gerechnet werden.	

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision der Kantonsverfassung
(Abschluss von Programmvereinbarungen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Der Art. 30 wird durch einen neuen Abs. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 30

⁹Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Die Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Grenzbeschriebe)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 27 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 27

²Er legt die Grenzen der Bezirke und Gemeinden fest.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

II.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu dem

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung war vorgesehen, die Grenzbeschriebe der Bezirke und der Gemeinden in Zukunft auf einer Karte in der Gesetzessammlung festzuhalten. Nachdem davon auszugehen ist, dass mit der Regionalkirchgemeinde Appenzell Innerer Landesteil in Zukunft verschiedene Kirchgemeindegrenzen geändert werden, erschien es nicht richtig, das Vorhaben, die Grenzbeschriebe auf eine Karte in der Gesetzessammlung festzulegen, im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung zu verwirklichen.

Die in der Gesetzessammlung vorhandenen Grossratsbeschlüsse über die Grenzbeschriebe der Bezirke, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und der Feuerschaugemeinde Appenzell wurden deshalb im Rahmen der Bereinigung nochmals überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass lediglich der Grossratsbeschluss über den Grenzbeschrieb der Schulgemeinden eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage enthält, nämlich Art. 3 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG).

Es erschien daher unabdingbar, die Frage der Zuständigkeit betreffend Festlegung der Grenzbeschriebe neu zu beurteilen, nachdem sich mit Ausnahme der Grenzbeschriebe der Schulgemeinden die übrigen Grenzbeschriebe auf aufgehobene oder unklare gesetzliche Grundlagen abstützen. Richtiger erschien die Lösung, eine entsprechende Zuständigkeit des Grossen Rates in der Verfassung aufzunehmen.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

In einem neuen Abs. 2 von Art. 27 KV soll festgelegt werden, dass der Grosse Rat die Grenzen der Bezirke und Gemeinden festlegt. Wie er das tut, ist seine Sache. Vorläufig sind aus den obgenannten Gründen die bisherigen Grenzbeschriebe noch zu belassen. In Zukunft ist vorgesehen, diese auf einer Karte darzustellen und diese Karte in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2007 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 29. August 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 843 und 848 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 90 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) sowie Art. 45 Abs. 5 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Als Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten:

Grundstücke

- a) Die Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB, nämlich
 1. die Liegenschaften;
 2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (Art. 779, 780 ZGB);
 3. die Bergwerke;
 4. die Miteigentumsanteile an Grundstücken (Art. 646 ff., 712a ff. ZGB).
- b) Gebäude, welche nicht Bestandteil eines Grundstückes sind, sondern auf Grund eines unselbständigen Baurechtes oder eines schuldrechtlichen Vertrages auf fremdem Boden erstellt wurden.
- c) die im kantonalen Recht begründeten Grundstücke, nämlich
 1. die altrechtlichen Baurechte;
 2. die Hüttenrechte in den Gemeinalpen gemäss Verordnung über die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996 (Alpbüchlein);
 3. die selbständigen Anteilrechte an privaten Alpen.

Art. 2

¹Für die Schätzung wird zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sowie gemischten Betrieben unterschieden:

Grundstückska-
tegorien

²Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) unterstellt sind, sowie Grundstücke im Sinne von Art. 1 lit. c Ziff. 2 und 3 dieser Verord-

nung. Als gemischte Betriebe gelten Grundstücke im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. d BGG. Alle andern Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 3

Schätzungs-
organe

¹Schätzungsorgane sind:

- a) das kantonale Schätzungsamt;
- b) die landwirtschaftliche Schätzungskommission;
- c) das Oberforstamt;
- d) die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission.

²Der Vorsteher* des kantonalen Schätzungsamtes oder dessen Stellvertreter ist zugleich Präsident der beiden Schätzungskommissionen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden. Er besorgt alle administrativen Arbeiten und führt den vollständigen Schätzungskataster. Zu seiner Aufgabe gehört die permanente Instruktion der Mitglieder der Schätzungskommissionen. Er ist kantonal Angestellter.

³Die landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission bestehen je aus dem Vorsteher bzw. Stellvertreter des kantonalen Schätzungsamtes als Präsident und je vier Experten als Mitglieder. Bei den Schätzungen haben in der Regel der Vorsteher (bzw. sein Stellvertreter) und ein Mitglied mitzuwirken. Die Experten der beiden Kommissionen können bei Bedarf gegenseitig ausgetauscht werden.

⁴Die Wahl der Mitglieder der Schätzungskommissionen erfolgt alljährlich durch den Grossen Rat.

⁵Die Mitglieder der Schätzungskommissionen haben die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 121 StG zu beachten.

III. Umfang der Schätzungen

Art. 4

Landwirtschaft-
liche
Grundstücke

¹Bei der Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke sind nachfolgende Werte zu bestimmen:

- a) Ertragswert mit allfälligen Verkehrswertzuschlägen im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG;
- b) Verkehrswert als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG;
- c) Belastungsgrenze für die Errichtung von Grundpfandrechten im Sinne von Art. 73 f. BGG.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Für die Ertragswertschätzung und die Belastungsgrenze ist die Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB) massgebend.

³Die Schätzung des Ertrags- und Verkehrswertes der Waldungen erfolgt nach der in Abs. 2 genannten Verordnung durch das Oberforstamt bzw. die von diesem beauftragten Forstorgane.

⁴Bei nicht land- oder forstwirtschaftlichen Verhältnissen (Bauland, Kies- oder Sandausbeutung etc.) wird ein Verkehrswertzuschlag gemacht.

Art. 5

Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke sind nachfolgende Werte zu bestimmen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert (Art. 42 Abs. 5 StG) und Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze zur Errichtung von Schuldbriefen und Gülden (Art. 843 und Art. 848 ZGB).

IV. Verfahren

Art. 6

Eine Totalrevision der Grundstückschätzungen findet normalerweise alle zehn Jahre statt.

Neuschätzung

Art. 7

¹Eine Zwischenrevision der Grundstückschätzungen findet statt:

- a) für neu errichtete Grundstücke;
- b) auf Verlangen des Grundeigentümers;
- c) auf Begehren der kantonalen Steuerverwaltung;
- d) auf Veranlassung des Grundbuchamtes;
- e) auf Begehren der Perimeterschätzungskommissionen;
- f) auf Begehren der Bodenrechtskommission.

Zwischenschätzung

²Die Schätzungskommissionen ordnen von sich aus Neuschätzungen an, wenn erhebliche Änderungen (Neu- und Umbauten, Landzukauf, wertverändernde Gegebenheiten usw.) eingetreten sind.

Art. 8

¹Dem Grundeigentümer wird die Vornahme der Schätzung rechtzeitig mitgeteilt. Die Bekanntgabe an weitere Beteiligte (Pächter, Mieter etc.) ist Sache des Eigentümers.

Bekanntgabe

²Die Schätzung ist, von Ausnahmen abgesehen, aufgrund einer Besichtigung durch die zuständige Schätzungskommission vorzunehmen. Wenn die Schätzung besondere, den Schätzern abgehende Fachkenntnisse erfordert, kann die Schätzungskommission entsprechende Sachverständige beiziehen. Der Grundeigentümer ist

verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen und der Schätzungskommission alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Diese Auskünfte sind auf Verlangen zu belegen. Der Eigentümer sowie die Mieter und Pächter oder andere Berechtigte haben den Schätzern Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Verweigert der Grundeigentümer die verlangten Auskünfte oder steht er den Schätzungsorganen nicht zur Verfügung, so kann die Schätzung nach freiem Ermessen vorgenommen werden.

³Kann die Schätzung trotz rechtzeitiger Ankündigung aus Verschulden des Eigentümers nicht vorgenommen werden, so hat dieser für die erwachsenden zusätzlichen Kosten nach Massgabe der zeitlichen Mehrbeanspruchung der Schätzungsorgane und eventuell Reisekosten aufzukommen. Dies gilt auch, wenn zufolge Auskunftsverweigerung des Eigentümers besondere Erhebungen notwendig sind.

Art. 9

Protokoll Über jede Schätzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben über die Schätzungsgrundlagen und die Berechnungsart.

Art. 10

Eröffnung ¹Das kantonale Schätzungsamt hat das Ergebnis der Schätzung dem Grundeigentümer und dem Nutzniesser schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

²Der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln.

³Die Grundbuchämter werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist. Das Landwirtschaftsdepartement sowie das Bau- und Umweltdepartement können anschliessend bei Bedarf Einsicht in das Protokoll nehmen.

Art. 11

Rechtsmittellegitimation der Steuerverwaltung Die Steuerverwaltung hat das Recht, gegen das Ergebnis von Schätzungen Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 12

Kostentragung Bezüglich der Kosten der Grundstückschätzungen gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 13

Entschädigung Schätzungs-kommissionen Die Entschädigung für die Mitglieder der Schätzungskommissionen erfolgt im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung.

Art. 14

Die Ständekommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie ist insbesondere befugt, Schätzungsmethoden und Schätzungshandbücher als anwendbar zu erklären. Ausführungsbestimmungen

V. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

1. Ausgangslage

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung wurde festgestellt, dass die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 15. Juni 1987 in formeller Hinsicht angepasst werden muss. Weitere Abklärungen, die unter Beizug des Vorstehers des Schätzungsamtes getroffen worden sind, haben jedoch ergeben, dass zusätzlich gewisse Anpassungen vorgenommen werden sollten, die über eine bloss formelle Bereinigung hinausgehen. Da andererseits zahlreiche Artikel gestrichen werden konnten, erschien es auch aus Gründen der Übersichtlichkeit richtig, die Verordnung neu zu fassen.

2. Bemerkungen zur Neufassung

Zu den einzelnen Änderungen bzw. Ergänzungen, welche im Rahmen der Neufassung vorgenommen wurden, ist Folgendes zu bemerken:

Ingress

Der Wortlaut des Ingresses ist dem Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG) angepasst worden. Da Art. 168 Ziff. 2. EG ZGB aufgehoben worden ist, ist der diesbezügliche Hinweis im Ingress ersatzlos gestrichen worden.

Art. 1 lit. c Ziff. 2.

Die Verordnung über die Bewirtschaftung der Gemeinen Alpen vom 9. Februar 1953 (Alpbüchlein) ist durch die Verordnung betreffend die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996 (Alpbüchlein) abgelöst worden.

Art. 1 lit. c Ziff. 3.

Mit dem Erlass der Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004 sind "die Alprechte (Gräser) in den Privatalpen" durch "die selbständigen Anteilsrechte" im Sinne von Art. 1 der erwähnten Verordnung ersetzt worden. Der Ausdruck "Gräser" ist gestrichen worden.

Art. 2

Es erscheint zweckmässig, all jene Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB), in Kraft seit 1. Januar 1994, unterstellt sind, auch unter dem Gesichtspunkt des Schätzungsrechts als landwirtschaftlich zu behandeln. Mit der Wendung "..Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB..." wird sichergestellt, dass auch die landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB landwirtschaftlich zu schätzen sind. Wäre nämlich lediglich von "landwirtschaftlichen Grundstücken" die Rede, könnte allenfalls der Eindruck erweckt werden, es betreffe lediglich die landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne von Art. 6 BGBB, nicht jedoch die landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB. Im Schätzungsrecht spielt die vom BGBB getroffene Unterscheidung von landwirtschaftlichen Grundstücken einerseits und landwirtschaftlichen Gewerben andererseits keine Rolle.

Art. 3

Der Art. 3 erfährt einerseits Änderungen formeller Natur. Andererseits werden die Abs. 3 und 4 den heutigen Erfordernissen angepasst.

Art. 4

Die diesbezüglichen Änderungen ergeben sich aufgrund des Steuergesetzes und des BGBB. Die Schätzung landwirtschaftlicher Liegenschaften ist abschliessend im Bundesrecht bzw. in der bundesrätlichen Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB) und in der dazugehörenden Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes geregelt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BGBB entspricht der Anrechnungswert bei Erbteilungen dem Ertragswert. Laut Art. 44 BGBB ist bei der Geltendmachung des Vorkaufsrechts der Verwandten ebenfalls der Ertragswert massgebend. Der Pächter kann das Vorkaufsrecht zum vereinbarten bzw. bewilligten Preis ausüben.

Art. 5 und Art. 6

Die Anpassungen in Art. 5 und Art. 6 sind formeller Natur.

Art. 7

Da im Gegensatz zu früher die Anschlussgebühren gemäss Gewässerschutzgesetzgebung für Liegenschaften nicht mehr anhand ihres Schätzungswertes, sondern anhand der Grundstückfläche (innerhalb der Bauzonen) und des umbauten Raumes (ausserhalb der Bauzonen) festgelegt werden, werden die Organe des Gewässerschutzes gestrichen. Der bisherige Abs. 3 ist aus Gründen der Systematik eliminiert worden, ansonsten für die nach Abs. 1 Berechtigten ebenfalls die Gründe aufgeführt werden müssten, gemäss welchen eine Zwi-

schenrevision verlangt werden kann. Nach der vorgeschlagenen Lösung liegt es im Ermessen des Schätzungsamtes, ob es aufgrund von Begehren im Sinne von Abs. 1 eine Zwischenrevision vornimmt oder nicht.

Art. 8 und Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Da der Nutzniesser einer Liegenschaft anhand deren Wert besteuert wird, hat er ein Interesse am Resultat der Schätzung, weshalb ihm dieses zugestellt werden muss.

Art. 11

Damit die Steuerverwaltung zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Schätzungsergebnisse aktivlegitimiert ist, muss dies ausdrücklich im Art. 11 festgeschrieben werden, weil aufgrund von Art. 37 lit. c VerwVG nur jene Behörden zur Ergreifung von Rechtsmitteln aktivlegitimiert sind, die das kantonale Recht hiezu ermächtigt.

Art. 12 und Art. 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Bezüglich der Ausführungsbestimmungen ist es zweckmässig, die Standeskommission zu ermächtigen, Schätzungsmethoden oder Schätzungshandbücher als anwendbar zu erklären. Für die Schätzungen von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken wird schon seit geraumer Zeit das Schweizerische Schätzerhandbuch beigezogen.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 12. September 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung über die Schätzung von Grundstücken
vom**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

Art. 1

Die Artikel bei lit. a - c bzw. bei den Ziffern sind zu streichen. Der Art. 1 weist demnach folgenden Wortlaut auf:

Als Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB, nämlich
 - 1. Liegenschaften;
 - 2. in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte (Art. 779, 780 ZGB);
 - 3. Bergwerke;
 - 4. Miteigentumsanteile an Grundstücken (Art. 646 ff., 712a ff. ZGB).

- b) Gebäude, welche nicht Bestandteil eines Grundstückes sind, sondern auf Grund eines unselbständigen Baurechtes oder eines schuldrechtlichen Vertrages auf fremdem Boden erstellt wurden.

- c) im kantonalen Recht begründete Grundstücke, nämlich
 - 1. altrechtliche Baurechte;
 - 2. Hüttenrechte in den Gemeinalpen gemäss Verordnung über die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996 (Alpbüchlein);
 - 3. selbständige Anteilsrechte an privaten Alpen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Art. 3 Abs. 1

In Art. 3 Abs. 1 sind die lit. c und d auszutauschen und wie folgt zu formulieren:

- c) die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission;
- d) das Oberforstamt (für Waldgrundstücke).

Begründung:

Im Rahmen der Schätzung von Grundstücken steht dem Oberforstamt ausschliesslich die Schätzung von Waldgrundstücken zu, sodass es richtig ist, diese Zuständigkeit speziell zu erwähnen.

Art. 4 Abs. 1

Der Art. 4 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird deshalb Abs. 3.

Der erste Halbsatz von Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

¹Bei der Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke *und Waldgrundstücke* sind nachfolgende Werte zu bestimmen:

Begründung:

Der Art. 4 kann gestrafft werden, indem der Abs. 3 gestrichen und stattdessen im ersten Halbsatz von Abs. 1 im Anschluss an die landwirtschaftlichen Grundstücke die Waldgrundstücke aufgeführt werden.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass laut Art. 2 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) Waldgrundstücke nur dann unter das BGBB und somit unter die Belastungsgrenze fallen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Somit steht fest, dass bei Waldgrundstücken die Belastungsgrenze nur dann bestimmt werden muss, wenn diese Bestandteile von landwirtschaftlichen Gewerben sind. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Art. 4 nur festschreibt, welche Werte zu bestimmen sind. Er sagt nichts darüber aus, wie bzw. nach welchen Methoden dabei vorzugehen ist. Die Festlegung der Schätzungsmethode liegt gemäss Art. 14 der Verordnung in der Kompetenz der Ständekommission, welche im Ständekommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken eine diesbezügliche Bestimmung zu erlassen haben wird.

Art. 5 Abs. 5

Der Art. 5 Abs. 5 ist wie folgt abzuändern:

⁵Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert zu bestimmen (Art. 42 Abs. 5 StG).

Begründung:

Die Belastungsgrenze zur Errichtung von Schuldbriefen und Gülden gemäss Art. 843 und 848 ZGB ist mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 27. April 2003 aufgehoben worden.

Art. 8 Abs. 3

Im Art. 8 Abs. 3 ist folgende Änderung vorzunehmen:

... der Schätzungsorgane und *allfälliger Reisekosten* aufzukommen...

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

Art. 10 (Hinweis)

Gemäss dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 der Schätzungsverordnung sind die kantonale Steuerverwaltung, die Grundbuchämter, das Bau- und Umweltdepartement und die Bezirke vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis zu setzen. Die Steuerverwaltung ist im Abs. 3 nicht aufzuführen, da ihr bereits gemäss Art. 10 Abs. 2 das Schätzungsprotokoll zugestellt wird. Das Ergebnis der Schätzung ist neu den Bezirken nicht mehr zu Kenntnis zu bringen, weil diese keine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen haben, bei welchen der Schätzungswert von Grundstücken relevant ist. Das Landwirtschaftsdepartement sowie das Bau- und Umweltdepartement sollen bei Bedarf beliefert werden.

Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Nachstehender Artikel der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996 wird geändert:

Art. 9: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

II.

Nachstehender Artikel der Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern vom 23. Juni 2003 (Adoptions- und Pflegekinderverordnung APfV) wird geändert:

Art. 9: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

III.

Nachstehender Artikel der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 wird geändert:

Art. 16: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

IV.

Nachstehender Artikel der Verordnung über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrankheiten vom 20. November 2000 wird geändert:

Art. 13 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2006 beschlossen, die Änderung vom 17. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1. September 1937 (StGB) auf 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Der allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthält damit den Strafvollzug in den Formen der Haft nicht mehr.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Aufgrund der oben erwähnten Ausgangslage ist in der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996, in der Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern vom 23. Juni 2003, in der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 sowie in der Verordnung über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrankheiten vom 20. November 2000 der Ausdruck "... Haft oder ..." ersatzlos zu streichen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 12. September 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und
Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die ein-
getragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

In Anpassung der Grossratsbeschlüsse und Verordnungen des Kantons Appenzell I.Rh. an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) werden an den nachfolgenden Grossratsbeschlüssen und Verordnungen die aufgeführten Änderungen vorgenommen:

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

vom 24. November 1997¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 24, 27 Abs. 1 und 28 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,²

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Landrechtes und des
Gemeindebürgerrechtes. Geltungsbereich

Art. 2

¹Auf die Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindebürgerrecht besteht kein
Rechtsanspruch. Inhalt

²Die Einbürgerung nach dieser Verordnung verleiht alle Rechte und Pflichten eines
Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht an
Rhoden und Korporationen, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Insti-
tution der Fall ist.

Art. 3

¹Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechtes.

²Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Landrechtes wirksam.

³Zuständige Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung ist
die Standeskommission. Verhältnis
Gemeinde-, Kan-
tonsbürger-recht

Art. 4³

¹Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird vom Bezirksrat Oberegg, jenes von
Appenzell vom Grossen Rat verliehen. Zuständigkeit
a. Entscheid

²Das Landrecht erteilt der Grosse Rat.

¹ Mit Revisionen vom 22. Februar 1999, 1. Oktober 2001, 23. Juni 2003, 25. Oktober 2004 und 31.
Oktober 2005.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Ergänzt (Marginalie) durch GrRB vom 31.
Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

Art. 4a¹

b. Vorprüfung
und Antragstel-
lung

¹Bei Bewerbern*¹ aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts dem Grossen Rat gesamthaft Antrag.

²Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirksrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat Antrag.

³Bei Schweizerbürgern entfällt die Anhörung.

Art. 5

Wohnsitzer-
erfordernis

¹Für ausländische Bewerber gelten vorab die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes.

²Die kantonalen Wohnsitzerfordernisse richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972.

Art. 6²

Eignung

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben;
- c) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten;
- d) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Art. 7³

Ehepaare / ein-
getragene Part-
ner

¹Über Gesuche ~~von Ehepaaren~~ zweier Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, wird, sofern nicht ein anders lautendes Begehren gestellt wird, gemeinsam abgestimmt.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

² Bisheriger Abs. 1 mit neuer lit. b ergänzt, bisherige lit. b und c werden it. c und d, bisherige Absatzzahl 1 und Abs. 2 aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

³ Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Über Gesuche von Ehepaaren von Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, bei welchen unmündige Kinder in die Einbürgerung einbezogen sind, kann nur gemeinsam abgestimmt werden.

³Unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Art. 8¹

Jugendliche können mit Erfüllung des 16. Altersjahres ein selbstständiges Gesuch einreichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen. Jugendliche

Art. 9²

Bei entmündigten Personen ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zudem ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Entmündigte

Art. 10³

Art. 11⁴

¹Bei der Aufnahme ins Landrecht sind von Bewerbern ohne schweizerische Staatsangehörigkeit folgende Gebühren zu entrichten: Gebühren

- | | | |
|--|-----|---------|
| a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person | Fr. | 1'000.— |
| b) in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene unmündige Kinder, je Kind | Fr. | 100.— |
| c) unmündige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr | Fr. | 200.— |
| d) mündige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres | Fr. | 500.— |

²Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit haben eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten.

³Die Gebühr ist bei der Gesuchseinreichung zu entrichten. Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg steht die Hälfte der Gebühr dem Bezirk Oberegg zu.

⁴Wird das Gesuch nach der Befragung durch die Ratskanzlei bzw. nach der Anhörung vor der zuständigen Kommission zurückgezogen, werden 80 % bzw. 30 % der Gebühr zurückerstattet. Bei Ablehnung des Gesuches durch den Bezirksrat Oberegg werden dem Bewerber 30 % der entrichteten Gebühr erstattet.

¹ Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

² Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 1. Oktober 2001

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁴ Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 22. Februar 1999. Ergänzt (lit. a) durch GrRB vom 1. Oktober 2001. Neue Fassung durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

Art. 12

Mehrfache Bürgerrechte

Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechtes mehr als zwei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung schriftlich zu erklären, auf welche sie verzichten.

Art. 13

Bürgerrechtsentlassung

¹Die Standeskommission entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Landrecht.

²Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und er ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusage für den Erwerb erhalten hat.

³Mit dem Verzicht auf das Landrecht fallen auch die innerrhodischen Gemeindebürgerrechte dahin.

Art. 14

Ehegatten / eingetragene Partner

¹Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden in der Regel gemeinsam aus dem Bürgerrecht entlassen.

²In begründeten Fällen kann die Entlassung auf einen Ehegatten oder eingetragenen Partner^m beschränkt werden.

Art. 15¹

Kinder und Unmündige

¹Die Entlassung erstreckt sich auf die unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Entlassung schriftlich zustimmen.

²In begründeten Fällen kann die Entlassung auf die Person, die das Gesuch stellt, oder auf einzelne Kinder beschränkt werden.

Art. 16

Feststellungsverfahren

Wenn unklar ist, ob jemand das Landrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, erlässt die Standeskommission eine entsprechende Verfügung.

Art. 17²

Geheime Beratung

Die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und des Landrechtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

² Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 17a¹

¹Bei den hängigen Gesuchen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom 31. Oktober 2005 von der Kommission des Grossen Rates bereits vorberaten worden sind, werden die Gebühren weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen erhoben, es sei denn, das neue Recht ist für die Bewerber das Günstigere. Bei allen übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom 31. Oktober 2005 hängigen Gesuchen um Erteilung des Landrechts werden die Gebühren nach dem neuen Recht festgelegt.

Übergangsbestimmung

²Die Ständekommission hebt den Art. 17a dieser Verordnung nach dessen Vollzug auf.

Art. 18

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ formelle Änderung

² Anpassung an PartG

³ Anpassung an PartG

¹ Eingefügt durch GrRB vom 31. Oktober 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

Personalverordnung (PeV)

vom 30. November 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält. Geltungsbereich

²Sie ist sinngemäss anwendbar auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke, der Schulgemeinden und anderer Gemeinden oder kommunaler Gemeinwesen, sofern diese keine entsprechende Regelung getroffen haben.

³Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf die Behördenmitglieder.

Art. 2³

¹Soweit diese Verordnung nicht andere Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 319 ff.). Anwendbares Recht

²Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine hoheitlichen Funktionen ausüben, können verlangen, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur ist.

⁴Bei kurzfristig oder unregelmässig im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur.

Art. 3

¹Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich liegen bei der Standeskommission. Zuständigkeit

²Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.

¹ Mit Revisionen vom 23. Juni 2003 und 27. Juni 2005.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Sie erlässt ergänzende Bestimmungen und kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 4

Fachstelle
Personalwesen

Die Standeskommission bestimmt eine für das Personalwesen verantwortliche Person. Sie untersteht dem Vorsteher des Finanzdepartementes.

Art. 5

Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung

¹Für alle Funktionen werden Stellenbeschreibungen erstellt, welche die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen enthalten.

²Die Funktionen werden bewertet. Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmassige Einstufung.

Art. 6

Mitarbeitergespräch

¹Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

²Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

Art. 7

Aus- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

²Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

II. Die Anstellung

Art. 8

Öffentliche Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen oder wenn es Diskretionsgründe erfordern, kann die Standeskommission davon absehen.

Art. 9

Wohnsitznahme

¹Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

²Sie kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.

Art. 10

Die Anstellung erfolgt mit einem schriftlichen Vertrag.

Anstellungsform

Art. 11

Die ersten drei Monate einer Anstellung gelten als Probezeit.

Probezeit

III. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 12

¹Der Arbeitgeber gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedes Dienstjahr 20 Arbeitstage, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Ferien

²Für ein unvollendetes Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres – mindestens zwei Wochen zusammenhängend – zu beziehen. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.

Art. 13

Der Ferienanspruch wird bei Dienstleistungen, Krankheiten und anderen unverschuldeten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von jährlich bis zu zwei Monaten Dauer nicht gekürzt. Übersteigt die Abwesenheit diese Dauer, wird der Ferienanspruch bei jedem Monat zusätzlicher Absenz um einen Zwölftel gekürzt.

Auswirkungen unverschuldeter Abwesenheit auf die Ferien

Art. 14

¹Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:

Bezahlter Urlaub

- | | |
|---|-----------|
| a) Eigene Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft | 2 Tage |
| b) Teilnahme an der Hochzeit bzw. Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern die Hochzeit bzw. die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft auf einen Arbeitstag fällt | 1 Tag |
| c) Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Partnerin | 2 Tage |
| d) Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, ¹ Lebenspartnern, Kindern und Eltern | 3 Tage |
| e) Todesfälle von näheren Verwandten und Bekannten, für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt. | bis 1 Tag |

- | | |
|---|-------|
| f) bei Wohnungswechsel, sofern das Anstellungsverhältnis nicht gekündigt ist. | 1 Tag |
| g) Rekrutierung | 1 Tag |
| h) Entlassung aus der Militärdienstpflicht | ½ Tag |
| i) Teilnahme an der Jungbürgerfeier | 1 Tag |

²Weitere Einzelheiten der Urlaubsbewilligung sowie deren Folgen regelt die Standeskommission.

Art. 15

Unbezahlter
Urlaub

¹Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

²Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

Art. 16

Arbeitszeugnis

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

²Je nach Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Dienstverhältnisses oder zusätzlich auch über seine Leistung und sein Verhalten aus.

³Grundlage eines allfälligen die Leistung und das Verhalten beurteilenden Zeugnisses ist die periodische Mitarbeiterbeurteilung.

Art. 17

Spesenent-
schädigung

Die Standeskommission regelt die Entschädigung für berufsbedingte Auslagen und für durch auswärtige Tätigkeiten bedingte Kosten.

IV. Die Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 18

Dienstleistung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Art. 19

Verhaltensregeln

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen für ihre amtlichen Tätigkeiten für sich oder andere weder Geld, geldwerte Leistungen, noch Geschenke noch sonstige

Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Widerrechtlich angenommene Gelder und Geschenke verfallen dem Staat.

³Verfehlungen werden durch die Standeskommission geahndet.

Art. 20

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Verhalten inner- und ausserhalb des Dienstes

Art. 21

¹Die ordentlichen Arbeitszeiten werden von der Standeskommission festgelegt.

Arbeitszeit und Überstunden

²Soweit notwendig haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Überstunden zu leisten.

³Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

Art. 22

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

Änderung des Aufgabenkreises

Art. 23

¹Bevor sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für ein öffentliches Amt, für das Amtszwang besteht, zur Verfügung stellen, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

Übernahme öffentlicher Ämter

²Wenn die persönliche Dienstleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht mit ihrem öffentlichen Amt verträgt, kann die weitere Anstellung unter Bedingungen gestellt, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

³Für Ämter, die dem Amtszwang nicht unterliegen, aber einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, gelten die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung.

Art. 24

¹Für entgeltliche oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen ist eine Bewilligung erforderlich.

Nebenbeschäftigung

²Die Bewilligung wird durch den Departementsvorsteher in Absprache mit dem Vorsteher des Finanzdepartementes erteilt. Die Bewilligung umfasst auch die Benützung von Einrichtungen des Kantons sowie deren Entschädigung.

³Wenn die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt oder mit der Anstellung nicht verträglich ist, kann die weitere Anstellung unter Bedingungen gestellt, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 25

Verbotene Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen insbesondere keine Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter ausüben,

1. welche sie in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber befangen erscheinen lassen,
2. bei deren Ausübung Kenntnisse aus der Amtstätigkeit verwertet werden können,
3. welche ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Arbeit beim Arbeitgeber beeinträchtigen können.

Art. 26

Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

²Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Arbeitgeber zugefügten Schaden haften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

³Für die Anhebung von Zivilklagen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Standeskommission zuständig.

⁴Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechtes verfolgt. Die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Sache der Standeskommission.

V. Lohn

Art. 27

Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

Art. 28

Festlegung des Lohnes

¹Der Lohn wird unter Berücksichtigung der Funktionsbewertung, der Ausbildung, der Erfahrung sowie des Arbeitsmarktes festgelegt.

²Bei der Festlegung des Lohnes sind auch die individuelle Leistung und das Verhalten zu berücksichtigen.

Art. 29

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

²Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung beträgt die Dauer der Fortzahlung der Besoldung

im 1. und 2. Dienstjahr	4 Wochen,
ab dem 3. Dienstjahr	8 Wochen,
ab dem 5. Dienstjahr	12 Wochen,
ab dem 11. Dienstjahr	16 Wochen,
ab dem 15. Dienstjahr	20 Wochen,
ab dem 20. Dienstjahr	24 Wochen,

jeweils innert 12 aufeinanderfolgender Monate.

³Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, kann die Standeskommission die Lohnfortzahlung nach freiem Ermessen kürzen oder entziehen.

⁴Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 30

¹Dem Militärdienst in der Schweizerischen Armee wird die Abwesenheit infolge Rotkreuzdienst und Zivilschutz gleichgestellt. Es gelten betreffend Lohnfortzahlung folgende Regelungen:

1. Bei Dienstleistungen in den Formationen und im Zivilschutz besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohnes.
2. Bei den übrigen Dienstleistungen sowie dem Zivildienst wird der Lohnanteil in folgender Höhe ausbezahlt:

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende "	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	90%
Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nachgewiesenen	
Unterstützungspflichten	90%
Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70%

Lohnfortzahlung bei Militär-, Rotkreuz-, Zivil- und Zivilschutzdienst

²Bei freiwilligen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Lohnes.

³Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnfortzahlungen während der Dienstzeit nicht übersteigen. Dies gilt auch für die freie Zeit, Ruhetage, Ferien und bezahlten Urlaub.

⁴Die Standeskommission regelt die Details einer Rückvergütung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

Art. 31¹

Mutterschafts-
entschädigung

¹Für die Entschädigung der Mitarbeiterinnen bei Mutterschaft gilt Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbssersatzgesetz, EOG).

²Nach mindestens fünf Dienstjahren kann der Mutterschaftsurlaub durch unbezahlten Urlaub um drei Monate verlängert werden.

Art. 32

Lohnfortzahlung
im Todesfall

¹Im Todesfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

VI. Weitere Ansprüche

Art. 33

Krankentaggeld

¹Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80 % des Lohnes für 730 Tage ab.

²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

Art. 34

Unfall

¹Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

Art. 35

Berufliche
Vorsorge

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Versicherungskasse.

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 27. Juni 2005 (Inkrafttreten: 1. Juli 2005).

VII. Die Beendigung

Art. 36

Das Anstellungsverhältnis wird beendet durch:

1. Kündigung
2. Gegenseitige Vereinbarung
3. Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist
4. Vorzeitige Pensionierung
5. Erreichen des Rücktrittsalters
6. Tod

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Art. 37¹

¹Mit dem Erreichen des AHV-Rentalters wird das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats altershalber aufgelöst.

Rücktrittsalter

²Auf Wunsch der Wahlbehörde oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch der Wahlbehörde vor Erreichen des AHV-Rentalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch den Arbeitgeber finanziert.

³Für die Ausrichtung von Rentenleistungen gilt der Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse.

Art. 38

¹Die Kündigungsfrist beträgt:

- a) während der Probezeit 7 Tage;
- b) im ersten Dienstjahr einen Monat;
- c) ab dem 2. Dienstjahr drei Monate.

Kündigungsfristen

²Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen längere Kündigungsfristen festlegen.

³Nach Beendigung der Probezeit ist die Kündigung jeweils auf das Ende eines Monats auszusprechen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 27. Juni 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

VIII. Rechtsmittel

Art. 39¹

IX. Schlussbestimmung²

Art. 40 - Art. 43³

Art. 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ Anpassung an PartG

² Anpassung an PartG

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

vom 26. März 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1000 **Grosser Rat**

Bewilligung oder Verfügung	60.– bis 3000.–
----------------------------	-----------------

2000³ **Standeskommission**

- | | |
|---|-----------------|
| - Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht | 60.– bis 240.– |
| - Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes) | 60.– bis 120.– |
| - Namensänderung (Art. 30 ZGB) | 60.– bis 360.– |
| - Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB) | 60.– bis 1200.– |
| - Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB) | 60.– bis 120.– |
| - Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB) | 60.– bis 240.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes | 60.– bis 6000.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze | 60.– bis 6000.– |
| - Bewilligung einer Lotterie oder Tombola, 2 % der Lossumme | 30.– bis 2000.– |
| - Ausnahmebewilligung nach Art. 64 Baugesetz | 60.– bis 2000.– |

¹ Mit Revisionen vom 18. November 2002, 24. Februar 2003, 23. Juni 2003 und 21. November 2005.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch V über die Gebühren der Anwaltskammer vom 18. November 2002.

	- Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist	60.– bis 3000.–
	- Rekursentscheid	60.– bis 5000.– zuzüglich allfällige
	Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	Kosten eines Augenscheines und Auslagen
2010	Ratskanzlei	
	- Beglaubigung einer Unterschrift	10.–
	für jede weitere Beglaubigung von Kopien	5.–
	- Apostille	10.–
21	Bau- und Umweltdepartement	
2110	Departement und Amtsstellen allgemein	
	- Entscheide und Verfügungen gestützt auf die Bau-, Raumplanungs-, Umwelt-, Gewässerschutz-, Strassen-, Energie- und Wasserbau-Gesetzgebung	50.– bis 5000.–
	- Sachabklärungen, Augenscheine, Gutachten, Expertisen und dergleichen wie auch Umweltverträglichkeitsberichte und -prüfungen von Amtsstellen oder beauftragten Dritten werden gemäss Verursacherprinzip separat (unabhängig eines Entscheides) oder zusätzlich verrechnet	nach Aufwand
2120 ¹	Jagdverwaltung	
	- Verfügungen, Patente und Gebühren	gemäss Vorschriften
	- Anmeldegebühr Jagd	200.–
2130	Fischereiverwaltung	
	- Einsatz Fischfanggerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	100.–
	- Fischereipatent	gemäss Vorschriften
2140	Natur- und Heimatschutzkommission	
	- Begutachtungen	30.– bis 500.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet	nach Aufwand
22	Erziehungsdepartement	
	Denkmalpflegekommission	30.– bis 500.–
23	Finanzdepartement	
	1. Mahnung	10.–
	2. Mahnung	30.–
2310 ¹	Steuerverwaltung	
	- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG)	30.–
	- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren)	0.–
	- Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite	1.–
	- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinaus geht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet)	nach Aufwand
	- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO)	30.–
	- Anhebung der Betreuung (Art. 163 StG) Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	20.– bis 200.– 50.– bis 500.–
	- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG)	20.– bis 200.–
	- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG)	100.– bis 200.–
2315 ²	Grundstücksschätzungen	

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Eingefügt durch GrRB vom 18. November 2002 (Inkraftsetzung: 26. März 2001).

- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes
Minimalgebühr 50.–
- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.)
Die Minimalgebühr beträgt 50.–
- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. 10.– bis 300.–
- Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster 10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid 60.– bis 300.–
- Rekursentscheid exkl. Augenschein 60.– bis 1000.–
- Begutachtung durch Fachexperten nach Aufwand

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement / Vormundschaftswesen

Inventar / Rechnungsablage

- Inventaraufnahme gemäss Art. 398 ZGB je Mitglied pro Stunde, exkl. Expertenkosten (die Kosten für einen Experten sind separat zu bezahlen) 60.– bis 120.–
- Prüfung der Verwaltungsrechnung von Bevormundeten, Verbeiständeten (sofern der Mündel volljährig ist oder über Fr. 20'000.– Vermögen verfügt) pro Stunde 60.– bis 120.–

Handlungsfähigkeitszeugnis

30.–

Vormundschaftliche Geschäfte

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art und gemäss Art. 421 und 422 ZGB 60.– bis 1000.–

- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge¹, Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB) 60.– bis 1000.–
- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr 60.– bis 500.–
- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft, vormundschaftliche Aufsicht, vorläufige Fürsorge Art. 386 ZGB, exkl. Kosten für Gutachten und Kosten der Erbenermittlung 60.– bis 1500.–

Pflegekinder

- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt 60.– bis 500.–
- Umfassende Untersuchung vor der Adoption 200.– bis 1000.–

Bevorschussung

- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe 60.– bis 500.–

Verschollene

- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen 100.– bis 500.–

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde/das Vormundschaftssekretariat die Gebühr erlassen

2410² Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Bewilligungen

- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes 500.– bis 2000.–
- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis 200.– bis 1000.–
- Inspektionen von ärztlichen Praxen 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt) 200.– bis 1000.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

- Bewilligung für die Herstellung von Arzneimitteln	200.–	bis	2000.–
- Bewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln im Grosshandel	500.–	bis	2000.–
- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	150.–	bis	1000.–
- Bewilligung zur Führung einer Apotheke oder Drogerie		nach Aufwand	
- Inspektionen in Apotheken und Drogerien		nach Aufwand	
- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung	500.–	bis	1500.–
- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen	100.–	bis	1500.–
- Abweisungen von Bewilligungen	250.–	bis	1000.–

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2510 Departementssekretariat

- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	50.–	bis	300.–
- Signalisationsverfügungen	50.–	bis	300.–

2532 Verwaltungspolizei

Einwohnerkontrolle

- Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)	12.–		
Verlängerung für ein weiteres Jahr	8.–		
- Wohnsitzbescheinigung	8.–		
- Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme pro erwachsene Person (Schweizer ^{*1} /Ausländer)	20.–		
pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.–		
- Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgän- ger für ein Jahr	40.–		
Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.–		
- Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregist- rierung	10.–		
- Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien Bestätigungen	–.50 bis	8.–	pro Adresse

Passwesen

- Ausstellung eines neuen Reisepasses (32 Seiten)			
1 Jahr	50.–		
3 Jahre	60.–		
5 Jahre	70.–		

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Verlängerung des Reisepasses			
1 Jahr	20.–		
3 Jahre	30.–		
5 Jahre	40.–		
- Zuschlag für 48-seitigen Reisepass	5.–		
- Eintragung eines Kindes unter 15 Jahren	8.–		
- Zuschlag für die Ausstellung des Reisepasses am Bestelltag (Dringlichkeitsgebühr)	20.–	bis	50.–
- Ersatz eines gültigen Reisepasses (Zuschlag)			
1. Verlust	30.–		
2. Verlust	50.–		
3. Verlust	100.–		
- Identitätskarte	Gebühren gemäss Bundesrecht		
 Amt für Ausländerfragen			
- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht	Gebühren gemäss Bundesrecht		
- Provisorische Bewilligung, wenn diese anstelle einer definitiven Stellenantrittsbewilligung erteilt wird	20.–	bis	50.–
- Ausweisung oder Androhung der Ausweisung	100.–	bis	1000.–
- Verwarnung oder Androhung der Wegweisung	60.–	bis	500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.–	bis	100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist	20.–	bis	50.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- und Adress- änderung	10.–		
- Ausstellung von Bestätigungen/Einladungsschrei- ben	20.–	bis	50.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)	10.–	bis	50.–
- Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr	30.–	bis	50.–
Verlängerung	20.–	bis	50.–
- Erlass einer Verfügung	50.–	bis	1000.–
- Bussenentscheide/Verwarnungen		bis	2000.–
 Arbeitsbewilligung			
Gebühren für die arbeitsmarktliche Begutachtung und Bearbeitung			
- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–		
- Praktikanten, Au-pairs und andere Kurzaufenthal- ter	70.–		
- 4-Monats-Bewilligungen	35.–		
 Saisonarbeitskräfte			
- jährliche Grundzuteilung	60.–		

- zusätzlich pro Saisonarbeitskraft	25.–
- Grenzgänger	35.–
- Ersatzgesuche	25.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.–
- Jahresaufenthalter ab SECO-Kontingent gemäss eidg. Tarif zuzüglich Fr. 50.– Grundgebühr + Fr. 20.– Bearbeitungsgebühr pro bewilligte Einheit	70.– + eidg. Tarif
- Die Höchstgebühr pro Gesuch resp. Verfügung beträgt	300.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % ermässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

2538 Zivilstandswesen

- Heimatschein	30.–
----------------	------

2540 Kantonspolizei

Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam

- Personenwagen pro km	2.50
- Motorräder pro km	2.00
- Spezialfahrzeuge (Pinzgauer) Grundgebühr, zusätzlich pro km	100.– 4.–
- Beizug auswärtiger Dienste oder Material	nach Aufwand
- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag, inkl. Verpflegung	150.–

Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien

- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
- Erstellen von Kopien pro Stück	1.–

Rapportwesen, Tatbestandsaufnahmen, Berichte

- Grundgebühr Tatbestandsaufnahme	80.– bis 500.– oder nach Aufwand
- Interventionen ohne Rapporterstattung	80.– bis 200.–
- Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand
- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand

- Technische Berichte, Zeugnisse, Erhebungen 60.– bis 400.–
- Alco-Test, Drogen-Test 20.– bis 50.–
oder nach Aufwand

Dienstleistungen

- Bei überwiegenden Privatinteressen
Dienstleistungen im überwiegenden Interesse
Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder
Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater)
je Stunde 80.–
pro Tag aber maximal 400.–
Beizug auswärtige Kräfte Aufwand
- Bergrettung
SAC-Retter Ansätze SAC
Angehörige Kantonspolizei pro Stunde 80.–
bis maximal pro Tag 400.–
- Verwaltungsaufträge
Transporte bei Einweisungen in Heime, Kliniken
oder Institutionen, Gebühr je Begleiter (zuzüglich
Fahrspesen) 30.– bis 150.–
Zustellung von Betreuungsurkunden, Gerichts-
oder Verwaltungsschreiben 20.–
Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstel-
len 20.– bis 80.–
- Vermietung Signalisationsmaterial
Mietgebühr nach Materialumfang 20.– bis 200.–
- Herrenlose Tiere, Fundgegenstände
Vermittlung und Betreuung von Findelhunden und
weiteren Tieren 30.– bis 50.–
oder nach Aufwand
Vermittlung/Einsammeln von Fahr- und Motorfahr-
rädern 10.– bis 30.–
Vermittlung Fundgegenstände 5.– bis 30.–
- Sprengmittelerwerbsscheine
bis 50 kg 30.–
bis 100 kg 50.–
bis 1000 kg 80.–
über 1000 kg 100.–
- Gefahrenmeldeanlagen
Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen Vereinbarungen
zwischen
JPMD/IGTUS und
Anlagebesitzer

2550 Staatsanwaltschaft

Allgemeine Gebühren, Verfügungen

- Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–
- Peremtorische Vorladung	10.–
- Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–
- Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB
- Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–
- Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.– bis 1000.–
- Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.– bis 500.–
- Fotokopie pro Seite	1.–
- Haftkosten pro Mann und Tag	Gemäss Beschluss der Standeskommission

Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel

- Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.– bis 2000.–
- Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20.– bis 3500.–
- Einstellungsverfügung	20.– bis 3500.–
- Vertretung der Anklage vor Gericht	100.– bis 3500.–
- Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f.	50.– bis 1000.–
- Nachträgliche richterliche Anordnung	20.– bis 500.–

In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

2610	Departement allgemein / Kommissionen	
	- Präsidialentscheide	60.– bis 200.–
	- Kommissionsentscheide	20.– bis 500.–
2616	Direktzahlungen	
	- Administration und Kontrolle	60.– bis 500.–
2618	Milchwirtschaft	
	- Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe)	gratis

2622 ¹	Veterinärwesen	
	- Bewilligung von Strassenfahrzeugen für regelmässigen Tiertransport, je Fahrzeug und Kontrolle	40.–
	- Desinfektionszeugnisse für Waren	10.– bis 30.–
	- Bearbeitungsgebühr für Ein- und Ausfuhr von Tieren	20.– bis 250.–
	- Ausserkantonales Sömmerungsvieh	
	- Grossvieh je Tier	5.–
	- Kleinvieh je Tier	2.–
	- Sömmerung im Ausland	
	- 1 bis 5 Stück	20.–
	- 6 bis 10 Stück	30.–
	- 11 und mehr Tiere	40.–
	- Gebühren für tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes	140.– pro Stunde
2644	Hoch- und Tiefbauten	
	- Meliorationswesen	2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–)
2688	Fachstelle GIS	
	- Bearbeitungsgebühr für Planabgabe	20.– bis 500.– (Grössere Aufträge nach Aufwand)
27	Volkswirtschaftsdepartement	
2700	Stiftungs- und BVG-Aufsicht	
	- Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung	
	Registrierte BVG-Stiftung	1000.– bis 10000.–
	Patronale Stiftung	200.– bis 4000.–
	Klassische Stiftung	100.– bis 2000.–
	- Verfügungen der Aufsichtsbehörde	
	Zustimmung zur Änderung von Zweck und Organisation	200.– bis 1000.–
	Genehmigung des Verteilplans bei Liquidation	200.– bis 2000.–
	Genehmigung der Aufhebung nach Liquidation	200.– bis 1000.–
2712	Handelsregisteramt	

¹ Angefügt (Lemma 6) durch Hundeverordnung vom 21. November 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

	- Handelsregisterauszug beglaubigt		30.–
	unbeglaubigt ab Internet		15.–
	unbeglaubigt auf Papier		20.–
	vorzeitige Ausstellung		150.–
	- Prüfen von Belegen und Entwürfen		nach Aufwand
	- Abklärungen		nach Aufwand
	- Verfügungen des Handelsregisteramtes		200.– bis 2000.–
2726	Arbeitsinspektorat		
	- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten		
	Umbauter Raum in m3	Basisgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
	bis 2000	100.–	80.– bis 120.–
	2001 - 5000	150.–	120.– bis 180.–
	5001-7500	200.–	160.– bis 240.–
	7501-10000	300.–	240.– bis 360.–
	je weitere 1000 m3 zusätzlich		20.–
	- Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes		50 % der Plange- nehmigungsgebühr
	- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG		50.– bis 250.–
	- Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefässen und Maschi- nen mit Druckbehältern;		50.–
	Zuschlag für jedes weitere Objekt		10.–
	- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendli- chen		50.–
2728	Grundbuchwesen		
	Grundbuch ¹		
	Eintragung von Handänderungen		

¹ Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 2003 (Inkrafttreten: 1. Juli 2003).

-
- Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme) 1 ‰ des Handänderungswertes mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
 - Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung 100.–
 - Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung 2 ‰ des Handänderungswertes mind. 100.–
 - Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge. 50.– bis 500.–
 - Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung) 500.– bis 5000.–

Grundpfandrechte

- Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–, sofern öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. 100.–, sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.) 1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–

- | | |
|--|---|
| - Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–.) | 1 ‰ des zu sichernden Betrages
mind 50.– |
| - Erhöhung der Pfandsumme, je Grundpfandverschreibung | 1 ‰ der Differenz
mind. 50.– |
| - Herabsetzung der Pfand- und Schuldsomme, je Pfandrecht | 40.– |
| - Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht | 20.– |
| - Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen | |
| - je altrechtliches Pfandrecht | 5.– |
| - je neurechtliches Pfandrecht | 20.– |
| - Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht | 20.– |
| - Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht | 20.– |
| - Vormerkungen im Gläubigerregister | 10.– |
| - Löschungen im Gläubigerregister | 5.– |
| - Löschungen von Grundpfandrechten | |
| - je altrechtliches Pfandrecht | gebührenfrei |
| - je neurechtliches Pfandrecht | 10.– |
| - Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen. | |
| - Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger | 10.– |

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- | | |
|--|----------------|
| - Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut | 50.– bis 500.– |
| - Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit | 20.– bis 200.– |
| - Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen | 10.– |
| - Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast | 10.– |

Vormerkungen

- | | |
|---|----------------|
| - Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte | 50.– bis 500.– |
| - Rückfallsrecht bei Schenkungen | 50.– |
| - Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten | 50.– |

- Pacht- und Mietverträge	50.– bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.–
- Vorläufige Eintragungen	30.– bis 300.–
- Alle übrigen Vormerkungen	30.– bis 300.–
- Löschungen je Vormerkung	10.–
Anmerkungen	
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	50.–
- Zugehör	100.–
- Übrige Anmerkungen	50.– bis 400.–
- Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10.–
Miteintragungen	
- Eintragung des Eigentumsüberganges	50.–
- Grundpfandrechte	20.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen	50.–
Begründung von Stockwerkeigentum	300.– bis 3000.–
Übrige Handlungen	
- Grundbuchauszüge	30.– bis 600.–
- Bescheinigungen	20.– bis 200.–
- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.–
- Schuldübernahmeanzeigen	10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.–
- Anzeigen an Amtsstellen	10.–
- Namensänderungen natürlicher Personen / Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen	20.– bis 200.–
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Arbeitsaufwand
Erbschaftswesen	
Erbenermittlung	
- Grundgebühr	30.–

- zusätzlich pro Erbe	5.–
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate)	60.–
Inventaraufnahme	100.– bis 2000.–
Siegelung der Erbschaft	50.– bis 200.–
Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen	100.– bis 500.–
Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten; je Stunde Zeitaufwand	100.–
Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)	
- Anordnung	100.– bis 500.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven mind. aber 500.–
Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge, inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	60.–
Ausfertigung einer Erbbescheinigung, je Seite	60.–
Beurkundungen	
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	
- Gründung	400.– bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	400.– bis 2000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.– bis 1000.–
- Zu beurkundende Verträge (Stammanteilsübertragung etc.)	100.– bis 500.–
Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht sowie gemäss Partnerschaftsgesetz	

- Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB) oder eines Vermögensvertrages zwischen eingetragenen Partnern (Art. 25 PartG)^h 100.– bis 1200.–
- Erbvertrag 100.– bis 1200.–
- Öffentliche letztwillige Verfügungen 100.– bis 1200.–
- Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen 50.– bis 1200.–

Beurkundungen im Sachenrecht

- Handänderungsvertrag 1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 50.–
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag 1 ‰, mind. 50.–
- Errichtung Gült und Schuldbrief 1 ‰ des Pfandrechtesbetrages, mind. 50.–
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–) 1 ‰ des zu sichernden Betrages mind. 50.–
- Erhöhung der Pfandsomme je Grundpfandverschreibung 1 ‰ der Differenz, mind. 50.–
- Vorgangsänderung je Pfandrecht 20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht 20.–
- Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht 20.–
- Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge) 100.– bis 1000.–
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten, je Recht 50.– bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen 50.–
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandverschreibungen 50.–
- Begründung oder Abänderung von Stockwerkeigentum 300.– bis 3000.–
- Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden 100.– bis 1000.–

Weitere Beurkundungen

- Bürgschaften	1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift der–des zustimmenden Ehegattin en oder des eingetragenen Partners ^{III}	10.–
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.– bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	50.–

Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift	10.–
- Beglaubigung einer Fotokopie	5.–
- Apostille (durch Beglaubigungsbehörde zu fakturieren)	10.–

II.

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angeforderte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.
4. Beim manuellen Gebühreneinzug werden Gesamtbeträge bis max. Fr. 5.– nicht in Rechnung gestellt.

III.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Februar 1995. Aufgehoben wird zudem die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 18. August 1972.

^I formelle Anpassung

" Anpassung an PartG

''' Anpassung an PartG

Verordnung über die öffentliche Beurkundung

vom 1. Juni 1951¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Zuständigkeit

Im allgemeinen

Art. 1³

¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne von ZGB und OR erfolgt im inneren Landesteil durch den Grundbuchverwalter*¹ von Appenzell, im äusseren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Oberegg.

²Für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen und Bürgschaftsverträgen, in Handelsregistersachen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften kann die Standeskommission im Kanton Appenzell I. Rh. wohnhafte Personen zulassen, welche das Appenzell-Innerrhodische Anwaltspatent erworben haben.

³Im übrigen kann die öffentliche Beurkundung in Handelsregistersachen auch vom Handelsregisterführer vorgenommen werden.

⁴Die Standeskommission kann Sachbearbeiter der Erbschaftsämter, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern,¹ öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften zulassen.

¹ Mit Revisionen vom 15. Juni 1987, 13. Juni 1988, 25. November 1991, 20. Juni 1994, 19. November 2001, 7. Oktober 2002 und 23. Juni 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Neu gefasst durch GrRB vom 15. Juni 1987. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 13. Juni 1988 und 25. November 1991. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 20. Juni 1994. Ergänzt (Abs. 4) durch GrRB vom 19. November 2001. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 7. Oktober 2002.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Bei Grundstücken im interkantonalen Verkehr

Art. 2

¹Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an einem Grundstück, das zusammenhängend, oder an mehreren Grundstücken, die getrennt in zwei Kantonen liegen, erfolgt nach interkantonalen Übereinkommen.

²Bestehen keine solchen Übereinkommen, so erfolgt die öffentliche Beurkundung in jedem Kanton für die Grundstücke, die ganz oder mit der grössern Fläche dort liegen (mehrfache Beurkundung).

II. Verfahren und Form

Art. 3¹

Die Urkunde ist entweder von der Urkundsperson aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen oder von den Parteien vorzulegen. Urkunden über Rechtsgeschäfte zur Begründung und Abänderung dinglicher Rechte an Grundstücken, sowie zur Begründung und Abänderung vormerkbarer persönlicher Rechte, soweit sie der öffentlichen Beurkundung bedürfen, sowie Urkunden über Verfügungen von Todes wegen, ~~und~~ über Eheverträge und über Vermögensverträge zwischen eingetragenen Partnern^{III} sind ausschliesslich von der Urkundsperson aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen.

Art. 4

¹Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde und macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

²Die Urkundsperson hat die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig zu prüfen und sich die erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen.

³Soweit nach ehelichem Güterrecht bzw. den Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes die Erklärung einer Partei der Zustimmung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bedürfen oder bei Rechtsgeschäften, die der Zustimmung vormundschaftlicher Organe oder anderer zuständiger Behörden bedürfen, hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die güterrechtlich bzw. nach Partnerschaftsgesetz^{IV} notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

⁴Die Urkundsperson hat die Beurkundung zu verweigern, wenn sie eine Partei nicht als urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel und wird die Ausfertigung trotzdem verlangt, so muss die Urkundsperson unter Kenntnissgabe an die Parteien auf der Urkunde eine entsprechende Bemerkung anbringen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1988).

Art. 5

¹Beim Fehlen der in Artikel 4 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die erforderlichen Ausweise kann die öffentliche Beurkundung gleichwohl vorgenommen werden, wenn die Parteien es verlangen.

²In der Urkunde ist jedoch der Mangel zu erwähnen und es sind die fehlenden Ausweise zu nennen.

³Bevor die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und Ihrer Vertreter erbracht sind, darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.

⁴Die Ausweise sind in der Regel in Urschrift vorzulegen. Die Urkundsperson kann nach Ihrem Ermessen die amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

⁵Abschriften und Photokopien über Ausweise können verwendet werden, wenn die Urschrift in amtlicher Verwahrung liegt und die Richtigkeit der Abschrift amtlich beglaubigt ist. In der Abschrift ist das verwahrende Amt und dessen Aktennummer anzugeben.

Art. 6

¹Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.

²Sie muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der nötigenfalls mitwirkenden Personen (Zeugen, Sachverständige, Übersetzer);
2. die Willensäußerung der Parteien;
3. Ort und Datum der Verhandlung und des Abschlusses des Rechtsgeschäftes;
4. die Unterschriften der Parteien und der mitwirkenden Personen;
5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.

³Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, so bilden diese einen Bestandteil der Urkunde und sind ihr beizulegen.

Art. 7

¹Die Urkundsperson liest den Parteien die Urkunde vor und lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte. Auf Verlangen ist die Urkunde den Parteien auch noch zum Lesen vorzulegen. Parteien, die die Urkunde selbst lesen, können auf das Vorlesen ausdrücklich verzichten.

²Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, die Urkunde sei den Parteien vorgelesen oder sie sei von ihnen gelesen worden und enthalte ihren Parteiwillen.

³Die entsprechende Beurkundungsformel kann vor oder nach den Parteiunterschriften stehen.

⁴Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und dieser auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und 3) beauftragen.

Art. 8

¹Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlungen zugegen sein, und das Verfahren soll ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden.

²Bei der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und dinglich wirkende Rechte an Grundstücken ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien in diesem Falle nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, so ist das Verfahren mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei besonders zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen.

³Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.

⁴Für die Beurkundung von Verträgen oder Abänderung eines Grundpfandrechtes genügt in der Regel die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Art. 9

Vorbehalten bleiben die besonderen Formen für einzelne Rechtsgeschäfte.

Art. 10¹

¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person, vorzulesen; sie hat nach der Vorlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuze nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken (Art. 21 EG ZGB).

²In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum die Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 11¹

¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (ZGB Art. 55 Schlusstitel und Art. 22 EG ZGB).

²In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund des Beizuges eines Übersetzers anzugeben.

³Ist eine Person (Partei) stumm oder taub, so darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson sich überzeugt hat, dass die betreffende Person (Partei) den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger (Taubstummenlehrer) beizuziehen.

⁴In der öffentlichen Beurkundung ist festzustellen, auf welche Weise und durch wen der Person (Partei) der Inhalt der Urkunde bekanntgegeben worden ist.

Art. 12

¹Die Niederschrift der Urkunde erfolgt in der Regel auf lose Blätter; sie kann auch in Bücher vorgenommen werden. Erfolgt die Urkundsniederschrift auf mehrere lose Blätter, so sind diese solid zusammenzuheften und jedes Blatt ist mit dem Stempel der beurkundenden Amtsstelle zu versehen.

²Von jeder Urkunde hat die Urkundsperson eine Ausfertigung zu ihren amtlichen Akten zu nehmen.

³Über die Beurkundungen von Bürgschaftserklärungen genügt die Führung eines besondern Registers.

⁴Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und über die öffentliche Beurkundung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

Art. 13

In den in Art. 23 EG ZGB bestimmten Fällen hat die Urkundsperson in Ausstand zu treten.

Art. 14²

Die Gebühren für die öffentlichen Beurkundungen werden in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung festgelegt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Eingefügt durch GrRB vom 15. Juni 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1988). Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 15¹

Diese Verordnung wurde vom Grossen Rat am 1. Juni 1951 angenommen und tritt sofort nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse werden ausser Kraft gesetzt.

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juli 1951.

ⁱ formelle Änderung

ⁱⁱ Anpassung an PartG

ⁱⁱⁱ Anpassung an PartG

^{iv} Anpassung an PartG

¹ Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1988) und GrRB vom 23. Juni 2003.

Zivilstandsverordnung (ZiV)

vom 30. November 1987¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), die Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 (ZStV), die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974, Art. 28 des Einführungs-gesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Organisation

A. Zivilstandsamt

Art. 1³

Im Kanton Appenzell I. Rh. bestehen folgende zwei Zivilstandskreise:

- a. Der Zivilstandskreis Appenzell mit Amtssitz in Appenzell, umfassend die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;
- b. Der Zivilstandskreis Oberegg mit Amtssitz in Oberegg, umfassend den Bezirk Oberegg.

Amtskreis /
Amtssitz

Art. 2⁴

Im Zivilstandskreis Appenzell sorgt der Kanton und im Zivilstandskreis Oberegg der Bezirk für zweckmässige Amtsräume und Einrichtungen, welche die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen erfüllen.

Amtsräume

Art. 3

Die vorgeschriebenen Register, Verzeichnisse und Formulare werden den Zivilstandsämtern vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.

Register und
Formulare, Be-
zug

¹ Mit Revisionen vom 18. Juni 1990, 28. Februar 2000 (rückwirkend auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt), 23. Juni 2003 und 25. Oktober 2004 (rückwirkend auf 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt).

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Ergänzt durch GrRB vom 28. Februar 2000.

Art. 4¹

Zivilstandsbeamte Die Standeskommission ernennt für die Zivilstandskreise Appenzell und Oberegg je mindestens einen Zivilstandsbeamten* und regelt die Stellvertretung.

Art. 5²

Regelung des Dienstverhältnisses Das Dienstverhältnis der Zivilstandsbeamten und deren Stellvertreter ist durch die Personalverordnung geregelt.

Art. 6³

Ausserordentliche Stellvertretung Ausserordentliche Stellvertretungen werden durch die Standeskommission bestimmt.

Art. 7⁴

Amtssprache Deutsch ist Amtssprache.

Art. 8

Aufbewahrung, Verfilmung der Register¹Die Zivilstandsämter sorgen für die sichere Aufbewahrung der Register, Verzeichnisse und Belege.
²Die Register sind periodisch zu verfilmen.

B. Aufsichtsbehörde

Art. 9

Aufsichtsbehörde Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Standeskommission.

Art. 10⁵

Inspektion¹Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Inspektion der Zivilstandsämter notwendigen Vorkehrungen.
²Der Bericht über die Inspektionen ist dem Zivilstandsbeamten zu eröffnen sowie von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und an die Bundesbehörde weiterzuleiten.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003. Neue Nummerierung durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Neue Nummerierung und neue Fassung durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 und 25. Oktober 2004.

⁵ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 28. Februar 2000 und 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 11¹

Gegen Verfügungen des Zivilstandsbeamten und seiner Stellvertreter kann innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme bei der Aufsichtsbehörde Rekurs erhoben werden.

Rekurs

II. Registerführung**A. Allgemeines**Art. 12²

Der Zivilstandsbeamte führt ~~nebst den durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Registern ein Verzeichnis über die von auswärts eingegangenen Geburts-, Todes-, und Ehemitteilungen (B-Register)~~ die durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Register.¹

Registerarten

Art. 13³

¹Die Geburten, Todesfälle, ~~und~~ Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften werden veröffentlicht.

Veröffentlichungen

²Nicht veröffentlicht wird:

- a) die Geburt auf Verlangen eines Elternteils;
- b) der Todesfall auf Verlangen eines nächsten Angehörigen;
- c) die Trauung auf Verlangen der Braut oder des Bräutigams;:
- d) die Eintragung der Partnerschaft auf Verlangen eines Partners.⁴

Art. 14

Die Einzelregister werden in Loseblattform und mit Maschinenschrift geführt, in Spezialordnern aufbewahrt und nach Abschluss eines Bandes gebunden.

Einzelregister

Art. 15⁴

In den nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Einzelregistern werden unbeschriebene Stellen mit einem Schlusszeichen versehen.

Schlusszeichen

Art. 16

Die Rückgabe von Ausweisen, die dem Registereintrag zugrunde liegen, ist nur möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen und zu Lasten des Ansprechers beglaubigte Fotokopien erstellt und eingelegt werden.

Rückgabe von Ausweisen

¹ Geändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 und 28. Februar 2000.

³ Abgeändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990.

B. Einzelregister

Art. 17¹

Geburtsregister,
Geburtsanzeige

Für die Anzeige einer Geburt ist das Formular „Geburtsanzeige“ zu verwenden, durch den beigezogenen Arzt, die Hebamme oder die Spitalverwaltung auszufüllen und umgehend dem Zivilstandsamt des Geburtsortes zuzustellen.

Art. 18²

Kind unbekannter
Abstammung

¹Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat sofort die Standeskommission zu benachrichtigen. Diese veranlasst umgehend die polizeilichen Ermittlungen (Kantonspolizei/Staatsanwaltschaft).

²Fehlen Anhaltspunkte über die Abstammung des Kindes, so gibt die Standeskommission – für Oberegg nach Antrag des Bezirksrates – dem Kind Familien- und Vornamen, veranlasst die Bevormundung und erstattet dem Zivilstandsbeamten schriftlich Anzeige. Das Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Zivilstandskreises, in dem es gefunden worden ist.

Art. 19³

Todesregister,
Todesbescheinigung

Für jeden Todesfall ist vom behandelnden oder nach dem Tod beigezogenen Arzt das Formular „ärztliche Todesbescheinigung“ auszufüllen und unverzüglich dem Anzeigepflichtigen, zuhanden des Zivilstandsamtes des Todesortes, zu übergeben.

Art. 20⁴

Bestattungsbewilligung,
Leichenpass

¹Nach Eingang der ärztlichen Bescheinigung des Todes hat der Zivilstandsbeamte die Bestattungsbewilligung auszufertigen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Verfügungen der Untersuchungsbehörden.

²Für die Ausstellung eines Leichenpasses ist die Kantonspolizei zuständig.

Art. 21⁵

Zivilstandsregistereintragungen mit Aus-
landbezug

¹Das Zivilstandsamt hat der Aufsichtsbehörde die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es um folgende Sachverhalte oder Eintragungen in die Zivilstandsregister geht:

a) Namensführung, sofern ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte;

¹ Abgeändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 28. Februar 2000. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁵ Neue Fassung durch GrRB vom 18. Juni 1990 und GrRB vom 28. Februar 2000.

- b) Kindesanerkennung, sofern die anerkennende Person oder das Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt;
- c) Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft, sofern eine der verlobten Personen bzw. einer der Partner^m nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.

²Die Aufsichtsbehörde kann Zivilstandsbeamte, die über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, ermächtigen, die Prüfung der Dokumente ganz oder teilweise selbst vorzunehmen.

C. Elektronische Datenbank (Infostar)¹

Art. 22²

Neben den durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht zugeteilten Aufgaben obliegen den Zivilstandsämtern insbesondere folgende Arbeiten:

1. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand aufgrund von Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde.
2. Erfassen von Urteilen oder Verfügungen der Innerrhoder Gerichte oder Verwaltungsbehörden.

Besondere Zuständigkeiten der Zivilstandsämter

D. Familienregister³

Art. 23⁴

Das Familienregister wird in Buchform oder in Form eines Kartenregisters mit Maschinenschrift geführt.

Familienregister

III. ⁵

Art. 24⁶

¹ Neuer Titel durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Neue Litera durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

⁵ Titel aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁶ Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990. Geändert durch GrRB vom 28. Februar 2000. Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

IV. Kontrollen, Mitteilungen und Gebühren

Art. 25¹

Art. 26²

Mündelkontrolle Der Zivilstandsbeamte führt eine Kontrolle über die bevormundeten Bürger seines Zivilstandskreises.

Art. 27³

Mitteilungen nach kantonalem Recht Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat der Zivilstandsbeamte zu melden:

- a) der Einwohnerkontrolle alle Zivilstandstatsachen, welche die im Zivilstandskreis wohnhaften Personen betreffen;
- b) der kantonalen Steuerverwaltung und der Erbschaftsbehörde alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;
- c) der Vormundschaftsbehörde den Tod einer bevormundeten Person.

Art. 28⁴

Gebühren ¹Die Gebühren für Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).
²Die Vorbereitung der Eheschliessung bzw. Eintragung einer Partnerschaft und die Trauung bzw. die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft sind ^{ist^{IV}} gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Abs. 1 genannten Gebührenverordnung.

¹ Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990. Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

³ Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990.

⁴ Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990. Geändert durch GrRB vom 28. Februar 2000.

V. Straf- und Schlussbestimmungen¹

Art. 29²

Die Beurteilung von Verstössen wegen Missachtung der in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung statuierten Anzeigepflichten ist Sache der Standeskommission.

Strafbestimmung

Art. 30³

~~Das B-Register gemäss Art. 12 dieser Verordnung wird noch bis zum 31. Dezember 2004 geführt.^v~~

Übergangsbestimmung

Art. 31⁴

Diese Verordnung tritt nach Annahme des Grossen Rates unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 1988, am 10. Dezember 1990 (Änderungen vom 18. Juni 1990) und am 22. März 2000 (Revision vom 28. Februar 2000).

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 22. Dezember 2004 (Revision vom 25. Oktober 2004).

ⁱ Anpassung an Bundesrecht (B-Register musste Ende 2004 abgeschlossen werden)

ⁱⁱ Anpassung an PartG.

ⁱⁱⁱ Anpassung an PartG

^{iv} Anpassung an PartG

^v Anpassung an Bundesrecht (B-Register musste Ende 2004 abgeschlossen werden)

¹ Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Neue Nummerierung durch GrRB vom 18. Juni 1990. Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Neue Nummerierung). Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)

vom 25. Februar 2002¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 und 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April
2001 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und dem getrennten oder geschiedenen Ehepartner* bzw. dem Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft¹, leistet das Sozialamt bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Hilfe.

Inkassohilfe

Art. 2

¹Gehen laufende elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder nicht rechtzeitig ein, kann beim Sozialamt eine Bevorschussung beantragt werden.

Bevorschussung
von Unterhalts-
beiträgen

²Eine Bevorschussung erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemeinwesen.

Art. 3

¹Der Anspruch auf Bevorschussung ist vom gesetzlichen Vertreter des unmündigen Kindes oder vom obhutsberechtigten Elternteil beim Sozialamt geltend zu machen.

Anspruch

²Ausländische Kinder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben nur dann einen Anspruch auf die Bevorschussung, wenn der Alimentenschuldner die Niederlassung besitzt und sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhält.

³Verheiratet sich der Elternteil, der für das Kind sorgt, entfällt in der Regel eine Bevorschussung. Dasselbe gilt, wenn er eine eingetragene Partnerschaft eingeht."

¹ Mit Revision vom 23. Juni 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

- Höhe
- ¹Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Ausländische Urteile können als Rechtstitel verwendet werden, soweit sie vollstreckbar sind.
- ²Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente nicht übersteigen.
- ³Kinderzulagen und andere Sozialleistungen werden nicht bevorschusst.
- ⁴Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der obhutsberechtigte Elternteil, dessen eingetragener Partner, dessen Lebenspartner in Wohngemeinschaft oder der Stiefelternteil nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Allfälliges Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes wird bei der Bemessung der Bevorschussung angerechnet.
- ⁵Die finanziellen Verhältnisse eines gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB beistandspflichtigen Stiefelternteils, eines eingetragenen Partners oder eines Konkubinatspartners werden nach Massgabe von Art. 7 dieser Verordnung mitberücksichtigt.
- ⁶Der Einbezug des beistandspflichtigen Elternteils, des eingetragenen Partners^{III} oder Konkubinatspartners bei der Bevorschussungsberechnung entfällt, sofern die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- ⁷Die Alimenterbevorschussung entfällt im Umfange, in dem die Eltern gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB von der Unterhaltspflicht befreit sind.
- ⁸Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, so erfolgt die Bevorschussung in der Regel nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

Art. 5

- Ausschluss der Kinderalimentenbevorschussung
- Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:
- das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
 - das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
 - die Eltern zusammen wohnen;
 - dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten;
 - die erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte vorenthalten werden;
 - das Kind das Mündigkeitsalter erreicht.

Art. 6

- Gesuch
- Dem Gesuch sind beizulegen:
- Rechtstitel;
 - Adresse des Unterhaltsverpflichteten und seines Arbeitgebers;
 - Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;

- d) Ausweis über Einkommen und Vermögen des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils sowie des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners^{IV} oder des Lebenspartners in Wohngemeinschaft;
- e) Inkassovollmacht und Abtretungserklärung;
- f) Ermächtigung, richterliche Massnahmen nach Art. 291/292 ZGB zu beantragen;
- g) Mietvertrag;
- h) Erklärung des Gesuchstellers, eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

Art. 7

¹Als Einkommen werden erfasst:

- a) 2/3 des Erwerbseinkommens, Renten und Versicherungsleistungen nach Abzug der Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge;
- b) Kinderzulagen;
- c) Kapitalerträge, andere Erträge;
- d) 1/15 des den Freibetrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen übersteigenden Reinvermögens;
- e) erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- f) Eigenmietwert, Mieteinnahmen, Nutzungsrechte usw.

Anrechenbares
Einkommen

²Hiervon sind folgende Abzüge zulässig:

- a) Fahrt zur Arbeit;
- b) auswärtige Verpflegung;
- c) Mehrkosten durch Fremdplatzierung der Kinder;
- d) Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung nach Abzug allfälliger Beiträge aus der Prämienverbilligung;
- e) Effektiver Mietzinsabzug, jedoch höchstens bis zum Betrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen;
- f) Effektive Schuldzinsen und Unterhaltskosten der Liegenschaft, maximal bis zum Betrag des Eigenmietwertes;
- g) zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

³Massgebend für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist der Stand im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches. Die Berechnung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Art. 8

Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn:

- a) das anrechenbare Einkommen bei alleinstehenden Obhutsberechtigten den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Alleinstehende mit Kindern übersteigt;
- b) das anrechenbare Einkommen des in eheähnlichen Verhältnissen oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteils den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleis-

Günstige Ver-
hältnisse / Ein-
kommens-
grenzen

tungen für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft Lebende^V mit Kindern übersteigt.

Art. 9

Prüfung

¹Das Sozialamt prüft das eingereichte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Es hat, soweit erforderlich, weitere Abklärungen zu treffen.

²Die Bevorschussungsstelle ist berechtigt, bei anderen Amtsstellen (Steuerverwaltung, Einwohnerkontrolle etc.) Erkundigungen über die Einkommens- und Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten einzuholen.

Art. 10

Auszahlung

¹Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuches fällig werdenden Unterhaltsbeiträge.

²Der Vorschuss ist monatlich an den gesetzlichen Vertreter oder an den obhutsberechtigten Elternteil auszuführen.

Art. 11

Rückerstattung

¹Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit er den Schuldner beerbt.

²Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind vom Bezüger in jedem Fall zurückzuerstatten.

Art. 12

Geltendmachung
beim Schuldner

¹Die Bevorschussungsstelle trifft alle notwendigen Massnahmen, um vom Schuldner die Unterhaltsbeiträge und Nebenkosten zu erlangen.

²Der Schuldner wird auf den Totalbetrag der bevorschussten Unterhaltsbeiträge, der Betreibungs- und Gerichtsgebühren sowie der übrigen Inkassokosten belangt.

Art. 13¹

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Anpassung an PartG

ⁱⁱ Anpassung an PartG

ⁱⁱⁱ Anpassung an PartG

^{iv} Anpassung an PartG

^v Anpassung an PartG

¹ Aufgehoben (zweiter Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Verordnung über das Grundbuch (VGB)

vom 31. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 953 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 183c und Art. 202 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a) die Einführung des eidgenössischen Grundbuches;
- b) die kantonalen Grundbucheinrichtungen;
- c) die laufende Grundbuchführung;
- d) die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung;
- e) die Organisation des Grundbuchwesens;
- f) die Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken.

Zweck

B. Einführung des eidgenössischen Grundbuches

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Obereggen führen das eidgenössische Grundbuch ein.

Grundsatz

²Hierzu haben sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

Art. 3

Die Bereinigung bezweckt:

- a) die Feststellung und Eintragung nicht protokollierter Rechte, insbesondere der vor dem 1. Januar 1912 entstandenen Rechtsverhältnisse, die nach den Bestimmungen des ZGB eintragungspflichtig sind;

Zweck der Bereinigung

- b) die Überprüfung der in den kantonalen Registern eingetragenen Rechte, die Behebung bestehender Mängel und die Überführung der bereinigten Rechte in das eidgenössische Grundbuch;
- c) die Löschung der nicht eintragungsfähigen und der untergegangenen Rechte.

Art. 4

Durchführung

¹Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters* oder einer seiner Stellvertreter durchgeführt.

²Die Standeskommission kann kantonale Bereinigungsbeamte, welchen Stellvertreterfunktion zukommt, ernennen. Sie unterstützen den mit der Leitung der Bereinigung betrauten Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter.

Art. 5

Mitwirkungspflicht der Beteiligten und der Behörden

¹Die Grundstückseigentümer und die weiteren Beteiligten sind zur Mitwirkung im Bereinigungsverfahren verpflichtet. Wird zweimal unentschuldigt einer Vorladung oder Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachgekommen, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt.

²Die Behörden sind verpflichtet, den Bereinigungsorganen die für die Durchführung der Bereinigung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

³In gleicher Weise sind die Vermessungsorgane verpflichtet, die für die Bereinigung erforderlichen und vorhandenen Daten und Auskünfte den Bereinigungsorganen kostenlos zu überlassen.

Art. 6

Aufsicht

Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 7

Gebühren

¹Die Kosten des Bereinigungsverfahrens trägt der Staat.

²Für die den bisherigen öffentlichen Büchern entnommenen Eintragungen in das Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden.

II. Bereinigungsverfahren

1. Einvernehmliche Erledigung

Art. 8

Vorprüfung

Das Grundbuchamt stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:

- a) Einträge, die nicht zu bereinigen sind;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- b) Einträge, Vermerke und Ansprüche, die zu bereinigen sind und einer Vereinbarung bedürfen;
- c) unzulässige und offensichtlich bedeutungslose Einträge, die zu löschen sind.

Art. 9

¹Mit den Grundstückseigentümern und soweit erforderlich mit den weiteren Beteiligten ist über bestehende Einträge, Vermerke und Ansprüche, die nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu bereinigen sind, zu verhandeln. Bereinigungs-
verhandlung

²Dabei ist ihre Bereitschaft zur Erledigung der Bereinigungsfälle abzuklären und gleichzeitig die Bereinigung nach Möglichkeit durchzuführen.

³Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist das Grundbuchamt den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

2. Behandlung der eingetragenen und angemeldeten Rechte und Lasten

Art. 10

Eingetragene altrechtliche Zeddel, die nicht nach Art. 13 dieser Verordnung gelöscht oder umgewandelt werden können, sind im Grundbuch in der Spalte der Grundpfandrechte mit der Bezeichnung "altrechtlicher Zeddel" einzutragen. Altrechtliche
Verhältnisse

Art. 11

¹Die Eigentumsverhältnisse sind zu überprüfen und die Eigentümerbezeichnungen zu vervollständigen. Eigentum

²Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst das Grundbuchamt den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

³Für Grundstücke, über die bisher kein Eigentumseintrag besteht, hat der Erwerber den Eigentumserwerb gestützt auf ein Ersitzungsverfahren gemäss Art. 662 ZGB nachzuweisen.

⁴Für Grundstücke öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Körperschaften des kantonalen Rechts kann das Eigentum aufgrund eines nachgewiesenen und unvorzählbaren Besitzes festgestellt werden.

⁵Die Aufnahme derartiger Grundstücke in das Grundbuch hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn Rechte und Lasten daran zur Eintragung gebracht werden sollen.

Art. 12

Dienstbarkeiten,
Grundlasten,
Vormerkungen
und Anmerkungen

¹Eingetragene Rechtsverhältnisse, die keiner Änderung bedürfen, sind mit ihrem ursprünglichen Eintragungsdatum zu übertragen.

²Von Amtes wegen werden gelöscht:

- a) Nutzniessung und Wohnrecht infolge Todes des Berechtigten;
- b) befristete Dienstbarkeiten und Grundlasten infolge Zeitablaufs;
- c) Vormerkungen und Anmerkungen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV).

³Andere Einträge, die jede rechtliche Bedeutung verloren haben oder nicht eintragungsfähig sind, werden nach Art. 964 ZGB oder nötigenfalls nach Art. 976 ZGB gelöscht.

⁴Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung beim Grundbuchamt aufgelegt.

Art. 13

Grundpfandrechte

¹Anlässlich der Bereinigung der Grundpfandrechte wirken die Bereinigungsorgane darauf hin, dass altrechtliche Pfandrechte gelöscht und durch die Neuerrichtung eines Pfandrechtes nach den Vorschriften des ZGB ersetzt werden.

²Das Grundbuchamt verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist das Grundbuchamt von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.

³Werden Pfandtitel vermisst, so sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Verfahrens auf Kraftloserklärung gemäss Art. 870 f. ZGB aufzufordern.

Art. 14

Hauptbuchblatt
und Grundstücksnummer

¹Die Aufnahme der Grundstücke in das eidgenössische Grundbuch erfolgt durch Anlegung der vorgeschriebenen Hauptbuchblätter.

²Die Hauptbuchblattnummern müssen mit den im Vermessungswerk zugeteilten Grundstücknummern übereinstimmen.

3. Anmeldung und Behandlung noch nicht eingetragener Rechte

Art. 15

Publikation des
Aufrufes zur An-
meldung von
Rechten

¹Nach erfolgter Bereinigung der eingetragenen und angemeldeten Rechte erlassen die Bereinigungsorgane eine direkte Information (Zustellung eines Grundbuchauszuges) an die beteiligten Grundstückseigentümer. Zusätzlich publizieren sie unter Hinweis auf Art. 44 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom

10. Dezember 1907 (SchIT ZGB) einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan.

²In der Publikation fordern die Bereinigungsorgane die Beteiligten auf,

- a) allfällig bestehende, aber noch nicht eingetragene Rechte an Grundstücken zur Eintragung sowie
- b) bereits eingetragene, aber tatsächlich untergegangene Rechte zur Löschung anzumelden.

³Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage ab der Publikation.

⁴Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels sind altrechtliche Ansprüche gemäss Abs. 2 lit. a dieses Artikels verwirkt.

Art. 16

¹Die Anmeldung muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung und Umschreibung des Anspruches;
- b) die Bezeichnung des Rechtstitels - oder wenn ein solcher nicht bekannt ist - die Angabe, seit wann das Recht nachweisbar ausgeübt wird;
- c) die Bezeichnung des belasteten Grundstückes;
- d) die Bezeichnung des berechtigten Grundstückes oder der berechtigten Person;
- e) bei Grundlasten den mutmasslichen Gesamtwert;
- f) bei Grundpfandrechten die Angabe von Pfandsumme, Schuldner und Gläubiger.

Anmeldung und Erledigung

²Die Anmeldungen sind mit einem Eingangsvermerk und einer fortlaufenden Nummer zu versehen und geordnet zu sammeln.

³Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die eingegangenen Anmeldungen nach den vorstehenden Bestimmungen.

4. Gerichtliche Behandlung

Art. 17

¹Kann im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechtes keine gütliche Einigung erzielt werden, so setzen die Bereinigungsorgane den Beteiligten eine Frist von 60 Tagen an, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO).

Klagefristansetzung

²In der Klagefristansetzung ist darauf hinzuweisen, dass nach unbenütztem Fristablauf der geltend gemachte Anspruch im Bereinigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt wird.

Art. 18

Zuweisung der Klägerrolle

Das Grundbuchamt weist die Klägerrolle zu:

- a) jedem Ansprecher, der ein nicht eingetragenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) jedem Ansprecher, der ein in der kantonalen Grundbucheinrichtung eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet;
- c) dem Berechtigten, wenn beide Parteien oder die Bereinigungsorgane im Bereinigungsverfahren die Änderung eines eingetragenen Rechtes verlangen oder wenn über den Gesamtwert einer Grundlast, welcher für deren Eintragung Voraussetzung ist, keine Verständigung erzielt werden kann.

5. Bereinigungsabschluss und Inkraftsetzung

Art. 19

Publikation des Abschlusses der Bereinigungsarbeiten

¹Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten ist durch die Bereinigungsorgane im amtlichen Publikationsorgan anzuzeigen.

²In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf dem Grundbuchamt aufliegt;
- b) innert der Auflagefrist bei den Bereinigungsorganen Einwendungen wegen Mängeln und Unrichtigkeiten erhoben werden können;
- c) eintragungsbedürftige, noch nicht eingetragene Rechte anzumelden sind, andernfalls sie vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches an gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden können.

Art. 20

Behandlung der Einwendungen und der angemeldeten Rechte

¹Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die neuen Ansprüche nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

²Auf bereits behandelte Begehren tritt das Grundbuchamt nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 21

Offene Rechtsverhältnisse

¹Die noch streitigen dinglichen Rechte bleiben bzw. werden von Amtes wegen durch eine vorläufige Eintragung (Art. 961 ZGB) gesichert.

²Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt (Art. 76 GBV).

Art. 22

Verifikation und Inkraftsetzung

¹Die Bereinigungsorgane teilen der Standeskommission mit:

- a) die Erledigung aller Anmeldungen;
- b) die Erledigung der Einwendungen;

c) die vor dem Zivilrichter hängigen und im Grundbuch durch eine vorläufige Eintragung gesicherten dinglichen Rechte (Art. 961 ZGB).

²Die Standeskommission prüft die Richtigkeit der Grundbuchanlage und setzt das eidgenössische Grundbuch in Kraft.

³Hängige Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse an Grundstücken schliessen die Inkraftsetzung nicht aus, sofern eine Sicherung durch vorläufige Eintragung stattgefunden hat.

Art. 23

Die Bereinigungsorgane veröffentlichen die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan. In der Anzeige ist auf den Gutgläubensschutz des eidgenössischen Grundbuches hinzuweisen. Publikation der Inkraftsetzung

C. Kantonale Grundbucheinrichtungen

Art. 24

Die Bestimmungen über die Führung des eidgenössischen Grundbuches gelten für die kantonalen Grundbucheinrichtungen sinngemäss. Grundsatz

Art. 25

¹Die Eintragung und Änderung der Dienstbarkeiten und Grundlasten erfolgt mittels Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Rechtsgrundausweises im Servitutenprotokoll. Servitutenprotokoll

²Die Löschung erfolgt unter Angabe von Datum und Beleg der Löschungsbewilligung.

D. Laufende Grundbuchführung

Art. 26

Für die Grundbuchführung gelten insbesondere die Vorschriften des ZGB und der GBV sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Rechtliche Grundlagen

Art. 27

Die Nummer für selbständige und dauernde Rechte ist mit dem Geometer festzulegen und darf im Vermessungswerk für Liegenschaften nicht mehr verwendet werden. Grundstücksnummern

Art. 28

Belege Sämtliche Belege sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren und entsprechend der Ordnungsnummer des Tagebuches zu nummerieren.

Art. 29

Grundpfandrechte ¹Anlässlich der Errichtung sind Schuldbriefen, Gülten und Grundpfandverschreibungen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

²Im Verzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- a) die Art des Grundpfandrechts;
- b) die Pfandsumme;
- c) das Datum der Ausstellung;
- d) der Name des Eigentümers;
- e) der Name des Gläubigers.

³Die Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Aushändigung von Schuldbriefen, Gülten und Grundpfandverschreibungen sowie die Bescheinigung über deren Aushändigung sind bei den Belegen aufzubewahren.

Art. 30

Pfandhaftverteilung und Hinterlegung ¹Die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 833 und Art. 852 ZGB erfolgt durch den Grundbuchverwalter.

²Ebenso kann, wo der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil eines Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung am Wohnsitz des Schuldners beim Grundbuchverwalter erfolgen.

³Werden mehrere Grundstücke für die nämliche Forderung verpfändet, ohne dass ein Gesamtpfandrecht errichtet werden soll, und haben die Parteien über die Verteilung nichts bestimmt, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab.

Art. 31

Aktenaufbewahrung ¹Sämtliche Akten sind dauernd und geeignet aufzubewahren.

²Die Hauptbuchblätter und Belege müssen mindestens alle fünf Jahre mikroverfilmt oder mit elektronischen Mitteln gesichert werden. Die Mikrofilme oder die elektronische Datensicherung sind dem Landesarchiv abzuliefern.

E. Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 32

Die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch genannt) ist zulässig. Grundsatz

Art. 33

¹Die Personendaten, welche in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 13a Abs. 1 GBV), werden elektronisch gespeichert. Personendaten

²Weitere Personendaten können elektronisch erfasst werden, wenn sie für die Identifikation der berechtigten Person oder für die Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchamtes nötig sind.

Art. 34

Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten oder eingetragenen Partnern¹ sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden. Aufnahme von Grundstücken

II. Datensicherheit

Art. 35

¹Die Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme gesichert sind. Grundsatz

²Der Schutz der Grundbuchdaten vor Viren obliegt ausschliesslich dem Amt für Informatik.

³Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
- der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,
- der unbefugten Bearbeitung über Arbeitsplätze und Schnittstellen, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
- des Zugriffs auf Grundbuchdaten durch nicht autorisierte Personen und
- von Viren und dergleichen bei den Grundbuchdaten verantwortlich.

⁴Das Grundbuchamt ist für den Datenverlust durch unsachgemässe Bearbeitung am Systemarbeitsplatz, die Entwendung von Daten und die unbefugte Kenntnisgabe an Dritte verantwortlich.

Art. 36

Datensicherung Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten des Grundbuchamtes aufzubewahren.

Art. 37

Zugriff im Abrufverfahren ¹Der Nachführungsgeometer und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

²Die Standeskommission bestimmt, ob Steuerbehörden und andere Behörden Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mittelbar einholen dürfen.

III. Datenschutz

Art. 38

Grundsatz ¹Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.

²Der Datenschutz obliegt dem Grundbuchamt.

Art. 39

Richtlinien Für alle Organe der Grundbuchführung gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des ZGB und der GBV.

Art. 40

Zugriffschutz Der Zugriff der Mitarbeiter des Grundbuchamtes auf EDV-Grundbuchdaten ist mittels eines persönlichen Passwortes zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien des Amtes für Informatik massgebend und verbindlich sind.

Art. 41

Aufsichtstätigkeit Die Aufsichtstätigkeit der Standeskommission und die Inspektion durch den beauftragten Grundbuchfachmann findet mittels Überprüfung auf den EDV-Geräten des Grundbuchamtes statt.

Art. 42

Datenschutzgesetzgebung ¹Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000.

²Subsidiär gelangen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz zur Anwendung.

F. Organisation

Art. 43

¹Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Bestimmungen von Art. 23 EG ZGB betreffend die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe. Ausstand

²Will eine Partei gegen den Grundbuchverwalter oder die Stellvertreter einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm bzw. diesen rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt dieser oder lassen diese den Ausstandsgrund nicht gelten, so erlässt er eine bei der Standeskommission anfechtbare Verfügung.

³Befinden sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet die Standeskommission einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Art. 44

Der Kanton versichert die Angestellten der Grundbuchämter gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung. Haftpflichtversicherung

Art. 45

Die Standeskommission unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen und ahndet Amtspflichtsverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 ZGB. Aufsicht

G. Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken

Art. 46

¹Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Oberegg veröffentlichen innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken. Grundsatz

²Die Veröffentlichung erfolgt mittels Publikation im Internet und im amtlichen Publikationsorgan. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt im Internet 20 Tage.

Art. 47

¹Die Veröffentlichung umfasst: Inhalt

- a) die Nummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Art der in der Liegenschaftsbeschreibung aufgeführten Gebäude;
- b) die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und derjenigen, die es erwerben;
- c) bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote.

²Nicht veröffentlicht werden namentlich:

- a) die Gegenleistung;
- b) der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48

~~Aufhebung bis-
herigen Rechts~~

~~[†]Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere~~

- ~~a) die Verordnung über die Anlegung des Grundbuches vom 28. März 1927;~~
- ~~b) die Verordnung über das Verfahren bei Handänderungen auf Grundstücken vom 26. November 1912;~~
- ~~e) die Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung vom 21. Juni 2004.~~

~~[‡]Die Ständekommission hebt die Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels nach dessen Vollzug auf."~~

Art. 49

Grundbuchein-
führung

In Bearbeitung stehende Grundbuchanlagen sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht fortzuführen.

Art. 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Die Art. 32 - 42 bedürfen zusätzlich der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. November 2005.

[†] Anpassung an PartG

[‡] Bestimmung ist vollzogen

Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)

vom 7. Oktober 2002¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes vom 28. April 2002 (AnwG),²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Honorarordnung wird angewendet für die Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens: Geltungsbereich

- a) der Zivil- oder Strafrechtspflege;
- b) der Verwaltungsrechtspflege, wenn ein Gericht zuständig ist oder wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten besteht.

²Die Bestimmungen dieser Honorarordnung werden in Streitigkeiten vor Verwaltungsgericht (Art. 8 VerwGG) auf den eidgenössisch dipl. Steuerexperten* sachgemäss angewendet.

Art. 2

¹Diese Honorarordnung bindet den Richter und den Rechtsanwalt. Verbindlichkeit

²Die zugesprochenen Parteikosten binden den Rechtsanwalt nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht.

³Rechtsanwalt und Mandant können durch Einzelabrede und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Honorarordnung die Bemessung des Honorars nach Zeitaufwand zu einem bestimmten Stundenansatz vereinbaren.

Art. 3

Vom Honorar nach dieser Honorarordnung kann abgewichen werden, soweit dieses in einem krassen Missverhältnis zu den Bemühungen des Rechtsanwalts steht. Abweichungen

¹ Mit Revision vom 23. Juni 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Honorarnote Der Rechtsanwalt hat in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen und die angewendeten Bestimmungen dieser Honorarordnung anzugeben.

Art. 5

Begründungspflicht¹Überschreitet der Rechtsanwalt das mittlere Honorar, hat er dies in der Honorarnote zu begründen.

²Unterschreitet der Richter das mittlere Honorar, begründet er dies im Entscheid.

Art. 6

Honorar nach Ermessen Reicht der Rechtsanwalt keine Honorarnote ein, werden die Parteikosten in den gesetzlich zulässigen Fällen nach Ermessen zugesprochen.

Art. 7

Rechtliches Gehör Die Gegenpartei kann Einsicht in die Honorarnote verlangen.

Art. 8

Befreiung vom Anwaltsgeheimnis Der Rechtsanwalt ist vom Anwaltsgeheimnis befreit, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach dieser Honorarordnung erforderlich ist.

B. Honorarbemessung**1. Honorar nach Streitwert**

Art. 9

Grundsatz¹Der Streitwert richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh., wobei jedoch Klage und Widerklage zusammengerechnet werden.

²In Rechtsmittelverfahren berechnet sich der Streitwert nach dem Umfang der Anfechtung.

Art. 10

Mittleres Honorar a) im Allgemeinen Das mittlere Honorar (in Fr.) im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert (in Fr.):

a) bis	5'000.—			500.— +30,0 % des Streitwertes
b) über	5'000.— bis	20'000.—		1'230.— +15,4 % des Streitwertes
c) über	20'000.— bis	50'000.—		1'850.— +12,3 % des Streitwertes
d) über	50'000.— bis	100'000.—		3'600.— + 8,8 % des Streitwertes
e) über	100'000.— bis	500'000.—		9'100.— + 3,3 % des Streitwertes
f) über	500'000.— bis	1'000'000.—		12'600.— + 2,6 % des Streitwertes

- g) über 1'000'000.— bis 2'000'000.— 15'600.— + 2,6 % des Streitwertes
 h) über 2'000'000.— 37'600.— + 1,2 % des Streitwertes

Art. 11

Bei Verfügungen im summarischen Verfahren wird das mittlere Honorar auf 10 bis 50 % herabgesetzt.

b) summarisches Verfahren

Art. 12

Im Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, als einzige Instanz im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO wird das mittlere Honorar um einen Fünftel erhöht.

c) Verfahren vor Kantonsgericht

Art. 13

Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich der grundsätzlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, des notwendigen Zeitaufwands, der Vertretung mehrerer Parteien und ausserordentlicher vorprozessualer Bemühungen, um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

Grundhonorar

Art. 14

¹Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) die Teilnahme an einer Vorbereitungsverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;
- b) eine vom Richter verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe;
- c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess;
- d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess;
- e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.

Zuschläge

²Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40 % des Grundhonorars. Die Zuschläge dürfen zusammen das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.

2. Honorarpauschale

Art. 15

Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen.

Grundsatz

Art. 16

Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie eingetragene Partnerschaft

¹In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie in Angelegenheiten der eingetragenen Partnerschaft¹ beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'200.— bis Fr. 6'500.—.

²Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 % des Grundhonorars erhoben werden.

Art. 17

Strafprozess

Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung des Angeschuldigten oder die Vertretung des Klägers pauschal:

- a) Fr. 500.— bis Fr. 3'000.—, wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) Fr. 300.— bis Fr. 1'500.—, wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) Fr. 1'000.— bis Fr. 10'000.—, wenn das Bezirksgericht zuständig ist.

Art. 18

Verwaltungsgerichtsverfahren

Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.— bis Fr. 10'000.—.

3. Honorar nach Zeitaufwand

Art. 19

Grundsatz

¹Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:

- a) in Zivilstreitsachen, wenn ein Streitwert nicht oder nur schwierig zu ermitteln ist;
- b) in Fällen, für die diese Honorarordnung keine besondere Regelung trifft.

²In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen, in Angelegenheiten der eingetragenen Partnerschaft¹¹ sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

³Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.

Art. 20

Stundenansatz

¹Das mittlere Honorar beträgt Fr. 200.— je Stunde.

²Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

³In der güterrechtlichen Auseinandersetzung und für die Ausarbeitung von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern¹¹¹ kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- a) über Fr. 250'000.— auf Fr. 300.—;
- b) über Fr. 500'000.— auf Fr. 350.—;
- c) über Fr. 1'000'000.— auf Fr. 400.—.

4. Unentgeltliche Rechtspflege oder amtliche Verteidigung

Art. 21

Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung wird das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt.

Allgemeiner Grundsatz

Art. 22

¹Das Honorar des unentgeltlichen Vertreters in Ehe-, Familien- und Verwandtschaftssachen und des amtlichen Verteidigers wird grundsätzlich als Pauschale bemessen.

Honorarpauschale

²In aussergewöhnlichen Fällen kann das Honorar ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden.

³Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Scheidungssachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.— bis Fr. 3'000.—.

⁴Abs. 1 - 3 dieses Artikels gelangen in Angelegenheiten der eingetragenen Partnerschaft und deren Auflösung sinngemäss zur Anwendung.^{iv}

Art. 23

¹Unterliegt die Gegenpartei, hat der unentgeltliche Vertreter die vollen Parteikosten bei der Gegenpartei einzutreiben.

Honorar des unentgeltlichen Vertreters bei Obsiegen

²Für den nicht gedeckten Teil haftet bis zur Höhe des herabgesetzten Honorars der Staat. Im Ausmass der Entschädigung geht die Forderung auf Ersatz der Parteikosten an den Staat über.

Art. 24

Der unentgeltliche Vertreter und der amtliche Verteidiger dürfen von ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern.

Anspruch gegenüber dem Mandanten

5. Besondere Bestimmungen

Art. 25

Das Honorar im Hauptverfahren schliesst ein:

- a) im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen und das Vermittlungsverfahren;
- b) im Strafprozess das Untersuchungsverfahren.

Umfang

Art. 26

Wird das Honorar nach dem Streitwert oder als Pauschale bemessen, beträgt es für das Rechtsmittelverfahren:

Rechtsmittelverfahren

- a) im schriftlichen Verfahren 20 bis 50 %;
- b) im Verfahren mit mündlicher Verhandlung 40 bis 75 %.

Art. 27

Unvollständiger
Prozess

¹Im ordentlichen Zivilprozess beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:

- a) im Vermittlungsverfahren bis zu einem Fünftel;
- b) im Schriftenwechsel bis zu drei Vierteln;
- c) in der mündlichen Verhandlung bis zur Hälfte;
- d) im Rechtsmittelverfahren mit mündlicher Verhandlung bis zu neun Zehnteln.

²In anderen Verfahren wird das Honorar für einen unvollständigen Prozess angemessen gekürzt.

³Die Mehrkosten eines Anwaltswechsels trägt der Mandant.

Art. 28

Barauslagen
a) effektiv

¹Zu den Barauslagen gehören insbesondere die Kosten für Fahrten, Versand, Fernmeldedienstleistungen und notwendige Kopien.

²Es können berechnet werden:

- a) Fr. —.30 je Kopie;
- b) die Kosten des Bahnbillets 1. Klasse;
- c) Fr. —.60 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens.

³Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken werden durch das Honorar abgegolten.

Art. 29

b) pauschal

¹Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit vier Prozent des Honorars, höchstens aber mit Fr. 1'000.— berechnet werden.

²Soweit Untersuchungs- oder Parteiakten einen ausserordentlichen Umfang haben, können zusätzliche Kopierkosten berechnet werden.

Art. 30

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zum Honorar und den Barauslagen hinzugerechnet.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Übergangsbe-
stimmung

Diese Verordnung findet Anwendung für die Instanz, bei der das Verfahren im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig ist.

Art. 32¹

Art. 33

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Anpassung an PartG

^{II} Anpassung an PartG

^{III} Anpassung an PartG

^{IV} Anpassung an PartG

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 20. Juni 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 24. April 1994

beschliesst:

Art. 1

Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

- a) der Ständekommission;
- b) der Stipendienkommission;
- c) dem Erziehungsdepartement.

Zuständigkeiten
und Aufgaben

Art. 2

Die Ständekommission bestimmt:

- a) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerber* ~~und Bewerberinnen~~;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen der Bewerber ~~und Bewerberinnen~~¹, die zumutbaren Leistungen der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter;
- c) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für Studiendarlehen;
- d) die Ausbildungsstätten für die Gewährung von Schulgeldern.

Standes-
kommission

Art. 3

¹Als Stipendienkommission amtiert die Landesschulkommission.

²Die Stipendienkommission entscheidet:

- a) in besonderen Fällen über die Ausrichtung eines Stipendiums oder eines Schulgeldes;
- b) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- c) in Ausnahmefällen über die Höhe eines Stipendiums, Studiendarlehens oder Schulgeldes, wenn die vom Grossen Rat festgelegten Höchstansätze gemäss Art. 6 dieser Verordnung überschritten werden;
- d) wenn keine andere Behörde oder Instanz zuständig ist.

Stipendien-
kommission

¹ Mit Revision vom 14. Februar 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Erziehungs-
departement

¹Dem Erziehungsdepartement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über die Zusprache eines Stipendiums oder eines Schulgeldes unter Vorbehalt von Art. 3 lit. a;
- d) Antragstellung zuhanden der Stipendienkommission gemäss Art. 3.

²Das Erziehungsdepartement kann die in Abs. 1 genannten Obliegenheiten einer Stipendienstelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

Art. 5

Anerkannte Aus-
bildungsgänge

Für die Ausrichtung von Stipendien werden als Ausbildungsrichtungen anerkannt:

- a) Studium an Hochschulen und anerkannten Instituten für die Ausbildung von Theologen;
- b) Ausbildung an anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten, Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und Höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalten;
- c) Ausbildung an anerkannten Maturitätsschulen, Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen;
- d) Ausbildung für das Lehramt an Kindergärten, Volksschulen, Hauswirtschafts- und Handarbeitsschulen sowie Berufsschulen;
- e) Ausbildung an Fachschulen der Kunst, des Sportes, der sozialen Arbeit, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und deren Vorschulen;
- f) Ausbildung an Frauenfachschulen, Bäuerinnenschulen, Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschulen;
- g) Ausbildung in lehrvertraglich geregelten Berufs- oder Anlehen in Industrie, Gewerbe, Hauswirtschaft, Handel, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Diensten sowie in medizinischen Hilfsberufen;
- h) Ausbildung an Dolmetscherschulen;
- i) Weiterbildungen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, Vorbereitungskurse für die Berufs- oder höhere Fachprüfung und Umschulungs- und Weiterbildungskurse an vom Bund oder Kanton anerkannten Institutionen;
- k) Vorbildungen, die für eine berufliche Ausbildung erforderlich sind (10. Schuljahr, Sozialjahr etc.).

Art. 6

Beiträghöhe

¹Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) Fr. 10000.— für unmündige;
- b) Fr. 13000.— für mündige;

- c) Fr. 18000.— für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und alleinerziehende Bewerber ~~und Bewerberinnen~~.

²Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden oder alleinerziehenden Bewerbern ~~oder Bewerberinnen~~ in deren Haushalt, so wird das zustehende Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3000.— erhöht.

³Die Höchstansätze für Stipendien können in besonderen Fällen gemäss Art. 3 lit. c dieser Verordnung erhöht werden, bei:

- a) besonders hohem Schulgeld um höchstens Fr. 5000.—;
- b) einem Studium im Ausland um höchstens Fr. 5000.—;
- c) Weiterbildung sowie Umschulung um höchstens Fr. 5000.—.

⁴Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10000.— pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50000.— gewährt werden.

⁵Stipendien werden auf Fr. 100.— abgerundet und solche unter Fr. 500.— werden nicht ausbezahlt.

⁶Schulgeldbeiträge dürfen in der Regel pro Ausbildungsjahr jene gemäss Ostschweizerischem Schulabkommen (Teilabkommen 3) nicht überschreiten.

Art. 7

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge hat auf offiziellem Formular zu erfolgen.

Gesuche

²Das Gesuch ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Lehrvertrag beizulegen.

⁴Ausländer ~~und Ausländerinnen~~ müssen dem Gesuch die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beilegen.

⁵Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

- a) die familiären und persönlichen Verhältnisse des Bewerbers ~~oder der Bewerberin~~, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist;
- b) das Ausbildungsziel, die voraussichtliche Dauer der Ausbildung und die zu besuchende Ausbildungsstätte;
- c) die bisherige Ausbildung des Bewerbers ~~oder der Bewerberin~~;
- d) die Ausbildungskosten.

Art. 8

¹Gesuchsteller haben dem Erziehungsdepartement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

Veränderte Verhältnisse

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers, ~~der Bewerberin oder deren~~ oder seiner Eltern;

d) Unterbruch oder Abbruch des Studiums.

²Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber ~~oder die Bewerberin~~^{iv} diese Meldepflicht missachtet.

Art. 9

Auszahlung

¹Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester auf Anweisung des Erziehungsdepartementes von der Landesbuchhaltung ausbezahlt.

²Für die vorgängige Ausfertigung der Darlehensverträge ist die Landesbuchhaltung zuständig. Eine Kopie des Darlehensvertrages geht an das Erziehungsdepartement.

Art. 9bis¹

Schulgelder für
tertiäre Ausbil-
dung

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Zuständig zum Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

³Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

⁴Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten, eingetragenen^v oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

⁵Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

Art. 10

Rechtsweg, Ver-
fahren

¹Beschwerden gegen Verfügungen des Erziehungsdepartementes bzw. der Stipendienstelle (vgl. Art. 4 Abs. 2) sind an die Stipendienkommission zu richten; Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Stipendienkommission an die Standeskommission.

²Beschwerden sind innert 20 Tagen nach der Zustellung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie müssen in der Regel einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 14. Februar 2005 (Inkrafttreten: 25. April 2005).

Art. 11

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. August 1994 in Kraft.

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

²Sie ersetzt die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 15. Juni 1987.

ⁱ formelle Änderung

ⁱⁱ Anpassung an PartG

ⁱⁱⁱ formelle Änderung

^{iv} formelle Änderung

^v Anpassung an PartG

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG)

vom 22. Juni 1992¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 10 f. des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992
(EG SVG),²

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1³

¹Der Kantonspolizei obliegen die gemäss Eidgenössischem Recht übertragenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die Anordnung von Blutproben im Sinne von Art. 55 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) sowie für Urinproben zuständig. Zudem ist das Polizeikommando für die Verfügung von kurzfristigen Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie kurzfristigen Anordnungen zur Regelung des Verkehrs befugt.

Zuständigkeit der
Polizeiorgane

²Ihre Befugnisse erstrecken sich ausserdem auf den ruhenden Verkehr sowie die Verkehrsregelung innerorts.

Art. 2

Dem Strassenverkehrsamt obliegen ~~mit Ausnahme der Administrativmassnahmen~~
~~insbesondere~~ alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von Führern*
und Fahrzeugen sowie der Bezug von Strassenverkehrssteuern und -gebühren.

Zuständigkeit
des Strassenver-
kehrsamtes

¹ Mit Revisionen vom 28. Oktober 1996, 16. Februar 1998, 30. November 1999, 19. November 2001 und 25. Oktober 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Zuständigkeit für die Anbringung und Entfernung von Markierungen und Signalen

¹Die Anbringung und die Entfernung von Markierungen und Signalen für dauernde oder zeitlich befristete Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen sowie Anordnungen zur Regelung des Verkehrs gemäss Verfügung des Landesfährnrichs ist Sache des Eigentümers der betreffenden Verkehrsfläche bzw. des Gesuchstellers, welcher auch die entsprechenden Kosten zu übernehmen hat.

²Sofern im Rahmen einer Veranstaltung (Märkte, Umzüge etc.) eine Verkehrsregelung durch die Polizei notwendig ist, hat der Veranstalter die entsprechenden Kosten zu tragen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Landesfährnrich nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksrat.

II. Verwendung von Raupenfahrzeugen ausserhalb von öffentlichen Verkehrsflächen

Art. 4

Verbot

¹Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne des SVG ist mit Ausnahme derjenigen der Armee grundsätzlich verboten.

²Für die Verwendung von Raupenfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des SVG gelten die einschlägigen Vorschriften der Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung, insbesondere Art. 43 Abs. 1 SVG.

Art. 5

Ausnahme vom Verbot

¹Ausnahmen vom Verbot gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung können insbesondere für die Pistenbearbeitung und für den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden bewilligt werden.

²In der Ausnahmewilligung sind die erlaubte Strecke oder Region sowie der Verwendungszweck und allfällige weitere Auflagen aufzuführen.

Art. 6

Entzug der Ausnahmewilligung

Ausnahmewilligungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden bei Missbrauch bzw. bei Wegfall der Voraussetzungen entzogen.

III. Besondere Vorschriften

Art. 7

Entfernung von vorschriftswidrig aufgestellten Fahrzeugen

¹Vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, werden von der Kantonspolizei auf Kosten und Gefahr des Lenkers bzw. Halters entfernt, wenn dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzustellen.

²Lässt sich der Lenker oder Halter nicht ermitteln, wird über solche Fahrzeuge auf dessen Kosten und Gefahr verfügt.

Art. 8¹

¹Kontrollschilder sind Eigentum des Staates. In besonderen Fällen können Schilder oder Schildergruppen eingezogen und durch solche mit anderen Zahlenkombinationen ersetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahlenkombination.

Eigentum der
Kontrollschilder

²Über Kontrollschilder, die länger als zwölf Monate auf dem Strassenverkehrsamt deponiert bleiben, wird verfügt. Diese Regelung gilt auch für Kontrollschilder, für welche eine besondere Gebühr entrichtet worden ist.

³Beschädigte oder unlesbare Kontrollschilder sind auf Kosten des Halters durch das Strassenverkehrsamt zu ersetzen.

⁴Schilderübertragungen sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind Übertragungen unter Ehegatten oder unter Personen in eingetragener Partnerschaft¹.

⁵Kontrollschilder mit Wunsch-Zahlenkombinationen werden, sofern ihre Neuzuteilung zulässig ist, gegen eine besondere Gebühr von max. Fr. 2'000.— abgegeben. Das Departement regelt die Einzelheiten. Bei Wegzug des Inhabers oder bei Verlust eines derartigen Schildes erfolgt keine Rückerstattung des Bezugspreises.

Art. 9

In Taxifahrzeugen, mit denen gewerbsmässige Personentransporte ausgeführt werden, ist ein Taxameter einzubauen, welcher den zu bezahlenden Fahrpreis angibt.

Einbau von Taxameter

Art. 10

Inhaber ausländischer Führerausweise, welche einen schweizerischen Führerausweis beantragen, können vor dem Umtausch zu einer Kontrollfahrt aufgeboten werden. Verläuft die Kontrollfahrt negativ, ist im ordentlichen Verfahren ein Lernfahrerausweis zu beantragen.

Kontrollfahrt
beim Umtausch
ausländischer
Führerausweise

¹ Geändert durch GrRB vom 30. November 1999. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 11¹**IV. Verfahren bei der Erhebung von Ordnungsbussen
im Strassenverkehr**Art. 12²Erhebung von
Ordnungsbussen¹Die bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen dem Kanton zu.²Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten für die Ordnungsbussen im Strassenverkehr die Vorschriften der Strafprozessordnung.³Sofern die Polizeiorgane aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Standeskommission im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG) zur Bussenerhebung keine Dienstuniform tragen müssen, haben sie einen Dienstausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.**V. Strassenverkehrssteuer und Gebühren**Art. 13³

Einfache Steuer

Die einfache Steuer beträgt für:

1. Kleinmotorräder und Motorräder:
Für die ersten 250 kg Gesamtgewicht Fr. 60.—;
für jede weiteren 10 kg Fr. 8.—.
2. Personenwagen:
Für die ersten 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 200.—;
für jede weiteren 10 kg Fr. 3.—.
3. Übrige Motorfahrzeuge sowie Anhänger:
Für die ersten 1'000 kg Fr. 200.—;
für die folgenden 1'000 kg: je 10 kg Fr. 3.—;
ab 2'000 kg: je weitere 10 kg Fr. —.90.
4. Die einfache Steuer gemäss Ziff. 3. wird ermässigt:
 - auf die Hälfte für Anhänger. Die Maximalsteuer für Ausnahmeanhänger beträgt Fr. 750.—;
 - auf einen Viertel für gewerbliche Motorkarren;
 - auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren. Die Minimalsteuer beträgt Fr. 100.—;

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 16. Februar 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998).² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.³ Geändert (Ziff. 4.) durch GrRB vom 30. November 1999. Ergänzt (Ziff. 5) durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Ziff. 4. und 5.) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

- auf einen Achtel für Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Anhänger und Schaustelleranhänger.
5. Für Fahrzeugflotten von über 300 Fahrzeugen kann die Standeskommission von den in Ziff. 1. – 4. aufgeführten Tarifen abweichende Pauschalansätze festlegen.

Art. 14¹

¹Für Arbeitsanhänger und Motoreinachser wird eine Pauschalsteuer erhoben. Sie beträgt: Pauschalsteuer

Fr. 50.— für landwirtschaftliche Motoreinachser;

Fr. 100.— für gewerbliche Motoreinachser;

Fr. 50.— für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht unter 3'500 kg;

Fr. 100.— für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg;

Fr. 200.— für Arbeitsanhänger–Ausnahmefahrzeuge.

²Die einfache Steuer für Motorwagen (Art. 22 Abs. 1 lit. a Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1999; VVV) mit Händlerschildern beträgt Fr. 1'000.—, für die übrigen Kategorien einen Drittel.

³Für Motorfahräder wird eine Pauschalsteuer von Fr. 28.— erhoben.

Art. 15

¹Das Gesamtgewicht wird auf die nächsten 10 kg aufgerundet.

Aufrundung des Gesamtgewichtes und des Steuerbetrages

²Der Steuerbetrag wird auf den nächsten Franken aufgerundet.

Art. 16²

Die Standeskommission legt die Höhe der Strassenverkehrsabgaben jährlich fest. Für Fahrzeugflotten von über 300 Fahrzeugen können abweichende Pauschalansätze angewendet werden.

Gebührenansätze

Art. 17

¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgegeben wird. Sie endet mit dem darauffolgenden Tag, an dem das Kontrollschild zurückgegeben wird.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

²Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verlegung des Standortes in einen anderen Kanton.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002) und GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 18¹

Steuerperiode

¹Die Steuer ist für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die provisorische Immatrikulation.

²Bei der provisorischen Immatrikulation von Fahrzeugen muss die Verkehrssteuer für so lange entrichtet werden, als der Versicherungsnachweis das Bestehen einer Haftpflichtversicherung befristet.

³Tagesbewilligungen richten sich nach Art. 20 Abs. 3 VVV.

Art. 19

Steuerbezug

¹Die Ausweise und Kontrollschilder können bis zur Bezahlung der Steuern und Gebühren zurückbehalten werden.

²Werden die Steuern nicht zum voraus oder bis zur gesetzten Frist bezahlt, lässt das Strassenverkehrsamt nach einer zweimaligen gebührenpflichtigen Mahnung die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis nach der gesetzten Frist auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Polizei einziehen.

Art. 20²Steuerrück-
erstattung

¹Werden Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger vor Ablauf der Steuerperiode ausser Verkehr gesetzt, wird der Betrag der Steuer für den Rest der Steuerperiode zurückerstattet.

²Die Steuerrückerstattung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erfolgt nur, wenn die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind.

³Bei einer Deponierung von Schildern ist bei Wiederinverkehrsetzung eine Gebühr von Fr. 20.— pro Schild oder pro Schilderpaar zu entrichten.

⁴Ein Restbetrag von weniger als Fr. 10.— muss vom Berechtigten innert 30 Tagen seit der entsprechenden Anzeige beim Strassenverkehrsamt abgeholt werden, ansonsten dieser Betrag verfällt.

Art. 21

Besteuerung bei
Wechsel-
schildern

¹Bei Verwendung von Wechselschildern wird für das Fahrzeug mit der höheren Steuer der ganze Steuerbetrag erhoben. Für das zweite Fahrzeug wird eine Pauschalsteuer erhoben. Diese beträgt Fr. 120.—, jedoch maximal 100% der Steuer für das zweite Fahrzeug.

¹ Aufgehoben (aAbs. 2) durch GrRB vom 16. Februar 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998). Abgeändert (Absatznummerierung) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Aufgehoben (aAbs. 2) und abgeändert (aAbs. 3, neu Abs. 2) durch GrRB vom 16. Februar 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998). Abgeändert (Absatznummerierung) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Bei missbräuchlicher Verwendung von Wechselschildern ist für das zweite Motorfahrzeug oder den zweiten Anhänger die volle Jahressteuer nachzubezahlen. Zudem kann in diesem Falle die Abgabe von Wechselschildern vorübergehend oder dauernd verweigert werden.

Art. 22¹

¹Wird der Standort eines Motorfahrzeuges oder eines Motorfahrzeuganhängers in den Kanton Appenzell I. Rh. verlegt, ist die Steuer ab jenem Tag zu bezahlen, an welchem der Standortwechsel stattgefunden hat.

Besteuerung bei Standortwechsel

²Wird der Standort eines Motorfahrzeuges oder eines Motorfahrzeuganhängers ausserhalb des Kantons Appenzell I. Rh. verlegt, erfolgt die Steuerrückerstattung von jenem Tag an, an welchem die Steuer im neuen Standortkanton erhoben wird. Es gelten bei der Rückerstattung sinngemäss die Vorschriften von Art. 20 Abs. 4 dieser Verordnung.

³Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge (Art. 17 VVV).

Art. 23²

¹Wird ein Motorfahrzeug oder ein Motorfahrzeuganhänger ersetzt, hat der Halter die Steuerdifferenz zu bezahlen bzw. diese wird ihm vom Strassenverkehrsamt zurückerstattet. Die Nachzahlung bzw. Rückerstattung erfolgt ab dem Tag, an welchem der Fahrzeugwechsel erfolgt. Bezüglich der Rückerstattung gelten sinngemäss Art. 20 Abs. 4 dieser Verordnung.

Besteuerung bei Fahrzeugwechsel

²Kann bei einem Fahrzeugwechsel der Fahrzeugausweis des bisherigen Fahrzeuges nicht beigebracht werden, so sind dem Halter neue Kontrollschilder zuzuteilen.

Art. 24³

Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen im Sinne von Art. 9 ff. VVV löst keine neue Steuerbemessung aus.

Besteuerung von Ersatzfahrzeugen

Art. 25

Das Strassenverkehrsamt kann in Sonderfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Erlass von Gebühren

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

VI. Schlussbestimmung¹

Art. 26²

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

¹ Anpassung der Regelung an die tatsächlichen Verhältnisse sowie formelle Änderung

² Anpassung an PartG

¹ Neuer Titel durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Steuerverordnung (StVO)

vom 20. November 2000

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die natürlichen Personen entrichten die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kirchgemeinde ihrer Konfession. Bei Eintritt in die Kirche oder Austritt aus der Kirche ist für die Steuerpflicht des ganzen Steuerjahres die Zugehörigkeit am Ende des Jahres massgebend.

Kirchensteuer
(Art. 2 StG)

Art. 2

Der Grosse Rat setzt die Steuerfüsse gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a und c StG grundsätzlich anlässlich der Budgetberatung fest. Er kann aber bei der Rechnungsablage auf diesen Beschluss zurückkommen, wenn die Budgetziele einen geänderten Steuerfuss bedingen oder zulassen.

Steuerfussfest-
setzung
(Art. 3 Abs. 2
StG)

Art. 2bis

Die Stellung eingetragener Partner* im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten¹.

Eingetragene
Partnerschaft

Art. 3

¹Der einheitliche Steuerfuss der juristischen Personen für die Bezirks- und Gemeindesteuern wird durch den Grossen Rat unter angemessener Berücksichtigung der Steuerfüsse für natürliche Personen festgelegt. Der Steuerfuss wird auf die nächsten 5 % auf- oder abgerundet.

Bezirks- und
Gemeinde-
steuern der juris-
tischen Personen
(Art. 3 Abs. 2 lit.
c StG)

²Der Steuerertrag gemäss Abs. 1 wird quotenmässig (im Verhältnis der tatsächlichen Steuerfüsse) auf Bezirk und Gemeinden des Steuerdomizils verteilt.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 4

Interkommunale Steuerauscheidungen (Art. 9 Abs. 6 StG)

Interkommunale Steuerauscheidungen können auch vorgenommen werden, wenn die Ausscheidungsquote weniger als Fr. 1'000.— beträgt, wenn damit der administrative Aufwand erleichtert und die Ausscheidungspraxis im ganzen Kantonsgebiet einheitlich gewährleistet ist.

Art. 5

Tatsächliche Trennung der Ehe (Art. 12 Abs. 1 StG)

Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

Art. 6

Steuerbares Einkommen
a) Bewertung der Naturalbezüge (Art. 19 Abs. 2 StG)

¹Die Naturalbezüge der Unselbständigerwerbenden werden zum Marktwert bemessen. Sie werden in der Regel nach den für die direkten Bundessteuern geltenden Ansätzen bewertet.

²Die Entnahmen von Waren und Dienstleistungen aus der eigenen Unternehmung für die Steuerpflichtigen, die von ihnen unterhaltenen Personen und die Arbeitnehmer werden zu den Selbstkosten angerechnet.

Art. 7

b) Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
1. Kapitalgewinne (Art. 21 Abs. 2 und 4 StG)

¹Bei kaufmännischer Buchführung gilt als Kapitalgewinn der den Einkommenssteuerwert übersteigende Erlös.

²Liegen keine kaufmännisch geführten Bücher vor, wird der Kapitalgewinn nach dem Differenzbetrag zwischen dem Erlös und den ausgewiesenen Gestehungskosten berechnet. Die steuerlich berücksichtigten Abschreibungen werden von den Gestehungskosten abgerechnet.

³Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtliche Verkehrswert als Basiswert. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert, bei Wohnliegenschaften auf den um 30 % erhöhten amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt. Fehlt eine aktuelle Schätzung, kann vom Eigentümer oder von der Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangt werden.

⁴Bei der Überführung einer dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellten Liegenschaft in das Privatvermögen ist der im Zeitpunkt der Überführung in guten Treuen realisierbare Verkaufspreis massgebend. Erscheint infolge Verpachtung eine spätere Wiederaufnahme des Landwirtschaftsbetriebes durch den Betriebsinhaber oder einen direkten Nachkommen als wahrscheinlich, so verbleibt die landwirtschaftliche Liegenschaft auf Begehren des Steuerpflichtigen gegen Revers weiterhin im Geschäftsvermögen. Die Überführung ins Privatvermögen kann aufgeschoben werden, sofern die Liegenschaft weiterhin dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleibt und

ernsthaft damit zu rechnen ist, dass diese später wieder vom Eigentümer selbst oder von einem direkten Nachkommen landwirtschaftlich genutzt wird. Ein Revers kann in der Regel für die Erstpachtdauer vereinbart werden. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nach der Erstpachtdauer weiterhin erfüllt, kann der Revers ausnahmsweise bis höchstens 15 Jahre ab Beginn der Verpachtung verlängert werden.

Art. 8

¹Als erfolgsneutrale Umstrukturierungen gemäss Art. 22 StG gelten insbesondere:

- a) die Umwandlung eines Personenunternehmens in eine juristische Person oder ein anderes Personenunternehmen;
- b) der Zusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf ein anderes Personenunternehmen oder eine juristische Person;
- c) die Aufteilung eines Personenunternehmens durch Übertragung eines in sich geschlossenen Teilbetriebs auf ein anderes Personenunternehmen oder eine juristische Person;
- d) die Aufteilung eines Personenunternehmens in eine Betriebs- und eine Immobiliengesellschaft mit dauerhaft gleichbleibenden Eigentumsverhältnissen.

2. Umstrukturierungen
(Art. 22 StG)

²Keine erfolgsneutrale Umstrukturierung liegt vor, wenn innert fünf Jahren nach einer Umstrukturierung Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegen Entgelt veräussert werden, das ganz oder teilweise eine Vergütung für die im Zuge der Umstrukturierung übertragenen stillen Reserven darstellt.

³Bei einer Überführung einer Personenunternehmung in eine Holding- oder Domizilgesellschaft werden die stillen Reserven im Zeitpunkt des Übergangs festgehalten. Eine allfällig spätere Besteuerung beschränkt sich auf diesen Bestand an stillen Reserven, soweit sie im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind.

Art. 9

¹Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die dem Berechtigten namentlich durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zufließen.

²Als Kapitalanteile, deren Rückzahlung keine Einkünfte aus beweglichem Vermögen darstellt, gelten ausschliesslich die von einem Anteilsinhaber selbst erbrachten Einlagen.

³Die Einkünfte werden dem Einkommen des Jahres zugerechnet, in dem der Steuerpflichtige einen rechtlichen Anspruch darauf erhält. Art. 23 Abs. 1 lit. c 2. Satz StG bleibt vorbehalten.

c) Einkünfte aus beweglichem Vermögen
(Art. 23 StG)

Art. 10

d) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen
1. Mietertrag (Art. 24 Abs. 1 lit. a StG)

¹Als steuerbarer Brutto-Mietertrag von Liegenschaften gelten:

- a) die Mietzinseinnahmen, einschliesslich die dem Hauswart für Arbeitsleistung gewährte Mietzinsreduktion;
- b) alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Wasser, Reinigung usw., soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen.

²Zur Abgeltung der höheren Betriebskosten gelten bei Vermietung möblierter Wohnungen in der Regel vier Fünftel bzw. bei Vermietung einschliesslich Wäsche zwei Drittel der Mietzinseinnahmen als steuerbarer Brutto-Mietertrag.

³Vom Mieter oder Pächter erbrachte Naturalleistungen gehören ebenfalls zum Brutto-Mietertrag.

Art. 11

2. Mietwert von selbstgenutzten Liegenschaften (Art. 24 Abs. 2 und 3 StG)

Bei Einfamilien- und Ferienhäusern sowie Eigentumswohnungen, die selbst genutzt werden, wird der Eigenmietwert durch die Standeskommission periodisch festgelegt.

Art. 12

e) Unterhaltsbeiträge (Art. 26 lit. f; Art. 35 Abs. 1 lit. c StG)

Als Unterhaltsbeiträge, die ein Ehegatte bei geschiedener oder getrennter Ehe an den Unterhalt des andern ausrichtet, gelten ausschliesslich die laufenden Beiträge.

Art. 13

Abzüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 29 StG)

Für die Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit erlässt die Standeskommission die weiteren Ausführungsbestimmungen und legt Pauschalansätze fest.

Art. 14

Abzüge bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Abschreibungen (Art. 31 Abs. 1 lit. a StG)

¹Für Wertverminderungen von Geschäftsaktiven sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden.

²Die Höhe der Abschreibungen richtet sich nach dem Anlagewert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und dem Endwert des abzuschreibenden Vermögenswertes. Die Abschreibungen entsprechen der Entwertung der einzelnen Vermögenswerte im Geschäftsjahr oder werden nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen erhöhen, soweit sie den Geschäftsertrag vermehrt oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die nach Art. 33 StG verrechenbar sind. Vorbehalten bleiben die handelsrechtlichen Vorschriften des OR.

⁴Weitergehende Abschreibungen werden gemäss den Weisungen der Standeskommission zugelassen.

Art. 15

¹Für nur vorübergehende Wertveränderungen sind Wertberichtigungen zulässig.

²Wertberichtigungen sind Korrekturposten auf Aktiven für bereits eingetretene Entwertung oder in unmittelbarer Zukunft zu erwartende Vermögenseinbussen. In begründeten Fällen sind auch Korrekturposten zu Passiven möglich.

³Zu den Wertberichtigungen auf Aktiven gehören insbesondere das Delkredere, die Wertberichtigungen auf Liegenschaften, Beteiligungen und Vorräten sowie die verbuchten, nicht realisierten Kursverluste auf Wertpapieren und Fremdwährungen per Bilanzstichtag. Die Standeskommission erlässt die näheren Weisungen.

b) Wertberichtigungen
(Art. 31 Abs. 1 lit. b StG)

Art. 16

Rückstellungen zum Ausgleich drohender Geschäftsverluste sind zulässig:

- a) für Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den für die Einkommensbesteuerungen massgeblichen Geschäftsjahren begründet sind, deren Rechtsbestand oder Höhe jedoch noch unbestimmt ist;
- b) für unmittelbar drohende Verlustrisiken, die in den massgeblichen Geschäftsjahren begründet werden.

c) Rückstellungen
(Art. 31 Abs. 1 lit. c StG)

Art. 17

¹Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

²Zulässig ist auch die Übertragung stiller Reserven auf ein Ersatzobjekt, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte.

³Die stillen Reserven eines veräusserten Anlageobjektes können nur soweit auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, als dadurch der Einkommenssteuerwert des Ersatzobjektes nicht unter den bisherigen Einkommenssteuerwert des veräusserten Anlageobjektes fällt. Auf dem verbleibenden Einkommenssteuerwert können die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

d) Ersatzbeschaffungen
(Art. 32 StG)

Art. 18

Als Unterbilanz gilt der Betrag, um den das Fremdkapital die ausgewiesenen Aktiven übersteigt.

e) Verluste
(Art. 33 Abs. 2 StG)

Art. 19

¹Als Unterhaltskosten gelten:

- a) die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht wertvermehrnde Aufwendungen darstellen, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Ge-

Abzüge bei Nutzung von Liegenschaften des Privatvermögens
(Art. 34 Abs. 2 und 4 StG)

meinschaftsanlagen verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwider-
ruflich entzogen sind;

- b) bei Eigengebrauch die Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Nutzung bedingt sind;
- c) bei Vermietung oder Verpachtung die Betriebskosten, die nicht auf den Mieter oder Pächter überwält werden.

²Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft.

³Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht Entschädigung für eigene Arbeit darstellen.

⁴Die Instandstellungskosten neu erworbener Liegenschaften sind im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls abziehbar. Betragen diese Kosten in den ersten beiden Jahren nach dem Erwerb nicht mehr als 5 % des Erwerbspreises, sind sie vollständig abziehbar. Die übrigen Aufwendungen sind abziehbar, soweit sie nicht wertvermehrender Natur sind.

⁵Der Steuerpflichtige kann für jede Veranlagungsperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Art. 20

Sozialabzüge
beim Einkommen
(Art. 37 StG)

¹Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

²Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solche geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c StG beansprucht.

³Die Ausbildungskosten gemäss Art. 37 lit. b StG gelten als selbst bezahlt, wenn die Kosten der besuchten Schule hauptsächlich durch Elternbeiträge, nicht aber durch staatliche Leistungen finanziert werden.

⁴Der Betreuungskostenabzug ist angemessen zu ermässigen, wenn der haushaltführende bzw. der alleinerziehende Elternteil nur während eines Teils des Jahres oder aber in Teilzeitarbeit erwerbstätig ist.

Art. 21

Ermässigung bei
Dividenden (Art.
38 Abs. 4 StG)

Die Beteiligung gilt als längerfristig gehalten, wenn der Steuerpflichtige mindestens ein volles Jahr lang Eigentümer derselben ist.

Art. 22

Steuerfreies
Vermögen
(Art. 41 Abs. 2
StG)

¹Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik.

²Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

³Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgegewinne zu werden.

Art. 23

¹Massgebend ist die Schätzung, welche am Bemessungsstichtag in Rechtskraft oder wenigstens eröffnet ist. Ist die eröffnete Schätzung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, so erlangt sie mit dessen Abschluss rückwirkend ab dem Datum der Eröffnung Rechtsverbindlichkeit.

Bewertung der Liegenschaften (Art. 42 Abs. 5 StG)

²Die Grundstücke werden in der Regel alle 10 Jahre neu geschätzt. Der Steuerpflichtige oder die Steuerbehörde können jederzeit eine Neuschätzung verlangen, insbesondere nach baulichen Veränderungen.

Art. 24

Bei der Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer werden keine steuerfreien Beträge abgezogen.

Ergänzende Vermögenssteuer (Art. 43 StG)

III. Gewinn- und Kapitalsteuern

Art. 25

¹Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte werden nach den Bruttoumsätzen bestimmt. Sie müssen für jede Steuerperiode erfüllt sein, für die eine Steuerauscheidung geltend gemacht wird.

Ausländische Betriebsstätte; Umfang der Steuerpflicht (Art. 54 Abs. 1 StG)

²Sind im Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens einer ausländischen Betriebsstätte unbesteuerbare stille Reserven vorhanden, werden diese dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres zugerechnet.

³Für die Steuerauscheidung wird Art. 55 StG sinngemäss angewendet. Der schweizerische Vorausanteil beträgt wenigstens 10 %.

Art. 26

¹Bei internationalen Steuerauscheidungen bedarf der Wechsel zur direkten Zuweisung der Gewinn- und Kapitalanteile der Zustimmung der Steuerbehörde.

Steuerauscheidung (Art. 55 StG)

²Die einmal gewählte Ausscheidungsmethode wird beibehalten, soweit nicht begründete Umstände einen erneuten Wechsel bedingen. Dieser bedarf der Zustimmung der Steuerbehörde.

³Interkommunale Steuerauscheidungen können auch vorgenommen werden, wenn die Ausscheidungsquote weniger als Fr. 1'000.— beträgt, wenn damit der administ-

rative Aufwand erleichtert und die Ausscheidungspraxis im ganzen Kantonsgebiet einheitlich gewährleistet ist.

Art. 27

Steuernachfolge
(Art. 56 Abs. 3
StG)

Verluste und Verlustvorträge von aufgelösten juristischen Personen können nicht übernommen werden, wenn die Fusion, Vereinigung oder Übernahme zum Zwecke der Steuerumgehung erfolgt, namentlich bei der Übernahme wirtschaftlich liquidierter oder nur noch aus einem Aktienmantel bestehender Gesellschaften.

Art. 28

Ausnahmen von
der Steuerpflicht
(Art. 58 Abs. 1 lit.
f StG)

¹Juristische Personen, deren Gewinn und Kapital auf die Dauer teilweise ausschliesslich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können die Steuerfreiheit für die entsprechenden Teile des Gewinns und des Kapitals beanspruchen.

²Von der Steuerpflicht befreit sind Zweckverbände von Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Korporationen, die ausschliesslich öffentliche Aufgaben erfüllen wie Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Kehrichtverwertung.

Art. 29

Berechnung des
Reingewinns:
a) Leistungen
zwischen nahe-
stehenden Per-
sonen
(Art. 60 Abs. 1 lit.
b Ziff. 5 StG)

¹Leistungen werden auch zwischen nahestehenden Personen zum Marktwert angerechnet.

²Der Marktwert ergibt sich aus dem jeweiligen Marktpreis. Fehlt ein solcher, wird der Marktwert aufgrund der Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages (Kostenaufschlagsmethode) berechnet.

³Den beteiligten Personen steht der Nachweis der Richtigkeit einer anderen Bewertung aufgrund besonderer Umstände offen.

⁴Bei der Überführung von Liegenschaften ist Art. 7 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

Art. 30

b) Freiwillige
Zuwendungen
(Art. 61 Abs. 1
lit. c StG)

Freiwillige Zuwendungen sind nicht geschäftsmässig begründet, soweit sie vorwiegend im Interesse von Personen geleistet werden, die der zuwendenden juristischen Person nahestehen.

Art. 31

c) Umstrukturi-
erungen (Art.
63 StG)

¹Bei der Umstrukturierung einer juristischen Person bleibt die Besteuerung derer offenen und stillen Reserven bei den Anteilsinhabern vorbehalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

²Als erfolgsneutrale Umstrukturierungen gelten insbesondere:

- a) die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven einer juristischen Person auf eine andere juristische Person oder ein Personenunternehmen;
- b) die Übertragung eines in sich geschlossenen Teilbetriebs auf eine andere juristische Person oder ein Personenunternehmen;

- c) die Aufteilung einer juristischen Person in eine Betriebs- und eine Immobiliengesellschaft mit dauerhaft gleichbleibenden Eigentumsverhältnissen.

³Entsteht durch die Übernahme von Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust, kann dieser steuerlich nur in dem Umfang abgezogen werden, in dem diese Beteiligungsrechte handelsrechtlich hätten abgeschrieben werden müssen (echter Fusionsverlust). Ein Fusionsgewinn gilt als Beteiligungsertrag, soweit die Gestehungskosten den Gewinnsteuerwert nicht übersteigen.

⁴Werden bei einer Umstrukturierung innert fünf Jahren vor oder nach erfolgter Übertragung Anteilsrechte einer an der Umstrukturierung beteiligten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft veräussert, besteht die Vermutung, die Aufteilung stelle eine Liquidations- oder Veräusserungsmassnahme dar.

⁵Bei einer Überführung einer juristischen Person in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft sowie beim Wechsel in den Status einer Holding- oder Verwaltungsgesellschaft werden die stillen Reserven im Zeitpunkt des Übergangs festgehalten. Eine allfällige spätere Besteuerung beschränkt sich auf diesen Bestand an stillen Reserven, soweit sie im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind.

Art. 32

¹Die Vorschriften der Einkommenssteuer über die Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen werden sinngemäss angewendet.

²Wertverminderungen auf Beteiligungen nach Art. 68 Abs. 4 StG sind nur endgültig, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder soweit eine dauerhafte wesentliche Werteinbusse aus anderen Gründen nachgewiesen werden kann.

d) Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen
(Art. 64 und 65 StG)

Art. 33

¹Als Unterbilanz gilt der Betrag, der zur Deckung des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven fehlt.

²Ein qualifizierter Fehlbetrag nach Art. 670 OR ist nicht Voraussetzung für die Verrechnung von Verlusten mit Sanierungsleistungen.

e) Verluste
(Art. 66 StG)

Art. 34

¹Als Ertrag aus Beteiligungen gelten alle ordentlichen und ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an den Inhaber des Beteiligungsrechtes, soweit sie als Ertrag verbucht und dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet worden sind.

²Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:

- a) Liquidationsüberschüsse und Fusionsgewinne, soweit die Gestehungskosten den Gewinnsteuerwert übersteigen;
- b) Leistungen, die geschäftsmässig begründeter Aufwand der Gesellschaft oder Genossenschaft sind;

Steuerberechnung:

a) Ermässigungen für gemischte Beteiligungsgesellschaften
(Art. 68 und 192 StG)

- c) Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten, soweit nicht Art. 68 Abs. 4 StG anwendbar ist.

Art. 35

b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen (Art. 68 Abs. 4 StG)

Für die Ermittlung der Quote von 20 % können mehrere Veräusserungen in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

Art. 36

c) Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Art. 69 Abs. 1 und Art. 70 Abs. 1 StG)

¹Als zulässige Verwaltungstätigkeit in der Schweiz gelten die Beteiligungsverwaltung in der Holdinggesellschaft, die reine Vermögensverwaltung sowie die Ausübung von Hilfsfunktionen für Konzerngesellschaften.

²Als Beteiligungsverwaltung einer Holdinggesellschaft gelten die Tätigkeiten, welche die Verwaltung der eigenen Beteiligungen unmittelbar betreffen. Sie umfasst die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Aufgaben, nicht jedoch Managementfunktionen. Der An- und Verkauf von Beteiligungen einschliesslich der dazu notwendigen Finanzierung gelten als Beteiligungsverwaltung, soweit nicht aufgrund der Häufigkeit oder der Art der Finanzierung der getätigten Geschäfte auf eine Handelstätigkeit zu schliessen ist.

³Eine reine Vermögensverwaltung liegt vor, soweit Vermögenswerte verwaltet werden, die ausschliesslich mit Eigenkapital finanziert sind. Zum Eigenkapital zählen auch Darlehen von Beteiligungsinhabern.

⁴Die in der Schweiz ausgeübten Hilfsfunktionen im Konzern dürfen keine eigenständige Bedeutung haben, sondern müssen eng mit der Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften verknüpft sein. Als Hilfsfunktionen gelten insbesondere Inkasso, Fakturierung, Marktuntersuchungen, das Zusammenstellen von technischen und wirtschaftlichen Informationen, die Verwertung von Immaterialgüterrechten innerhalb des Konzerns sowie die konzerninterne Finanzierung einschliesslich des Cash-Managements.

⁵Als unzulässige Geschäftstätigkeit in der Schweiz gelten insbesondere die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften.

Art. 37

Steuerperiode (Art. 77 Abs. 3 StG)

¹Der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses kann mit Bewilligung der Veranlagungsbehörde ausnahmsweise verlegt werden, ohne dass in jedem Kalenderjahr ein Geschäftsabschluss erstellt wird.

²Die Verlegung des Geschäftsabschlusses wird vorgängig bewilligt, wenn Verzerrungen in der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen sind. Die Kapitalsteuer ist bei bewilligter Verlegung des Geschäftsabschlusses pro rata temporis geschuldet.

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

Art. 38

¹Die Ständekommission bestimmt die Quellensteuertarife für alle steuerpflichtigen Personen und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Steuererhebung
(Art. 80 – 94
StG)

²Die Ständekommission kann insbesondere auch den Wechsel vom Quellensteuerverfahren zum ordentlichen Veranlagungsverfahren und umgekehrt sowie den genauen Zeitpunkt und die Anrechnung bereits bezogener Steuern regeln.

V. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 39

¹Die Steuer wird nach den Quoten berechnet, auf die der Erbe oder Bedachte nach den Bestimmungen des Erbrechtes oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen Anspruch hat. Hat der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, ist diese für die Ermittlung der steuerbaren Zuwendungen massgebend. Liegt keine Verfügung von Todes wegen vor, werden die einzelnen Erbquoten nach Massgabe der gesetzlichen Erbfolge berechnet.

Grundsätze der
Steuerberechnung
(Art. 95 und 101
StG)

²Die von den Grundsätzen gemäss Abs. 1 abweichenden Teilungen werden steuerlich anerkannt, wenn die unter den Erben getroffene Verständigung weder ungewöhnlich ist, noch vorwiegend der Steuereinsparung dient.

³Eine Zuwendung unterliegt auch dann der Schenkungssteuer, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht (gemischte Schenkung). Steuerlich liegt eine gemischte Schenkung vor, wenn der Wertunterschied mindestens 25 % beträgt.

VI. Grundstückgewinnsteuer

Art. 40

Gewinne bei der Überführung eines Grundstücks des Privatvermögens in das Geschäftsvermögen unterliegen aus steuersystematischen Gründen der Grundstückgewinnsteuer.

Steuerpflichtige
Gewinne
(Art. 103 Abs. 1
lit. StG)

Art. 41

¹Der Verkaufserlös kann innert drei Jahren nach Veräusserung zum Erwerb eines Ersatzgrundstücks verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Ersatzbeschaffung
(Art. 104 Abs. 1
lit. g - i StG)

²Zulässig ist auch der Erwerb des Ersatzgrundstücks innerhalb eines Jahres vor der Veräusserung des zu ersetzenden Grundstücks.

³Erfolgt die Ersatzbeschaffung erst nach der Veräusserung, wird der bereits erhobene Steuerbetrag ganz oder teilweise ohne Zins zurückerstattet.

⁴Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Veräusserung des Ersatzgrundstückes besteuert. Für die Steuerberechnung wird die Besitzesdauer des ersetzten Grundstückes anteilmässig mitberücksichtigt.

⁵Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

Art. 42

Inkonvenienz-
entschädigungen
(Art. 106 Abs. 1
StG)

¹Nicht zum steuerbaren Erlös gehören Inkonvenienzentschädigungen, soweit vom Erwerber die mit der Veräusserung verbundenen Kosten für Anpassungsarbeiten, Betriebsverlegung, Umzug sowie allfällige Erwerbsausfälle entschädigt werden.

²Minderwerte verbleibender Grundstücke können nicht als Inkonvenienz geltend gemacht werden.

Art. 43

Minderwert-
entschädigung
(Art. 108 Abs. 3
StG)

Als Leistungen Dritter, die von den Anlagekosten abgerechnet werden, gelten auch Entschädigungen für einen Minderwert, soweit sie nicht mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder werden.

VII. Liegenschaftssteuer

Art. 44

Steuerbemes-
sung
(Art. 114 StG)

Die Standeskommission kann Mindestwerte festlegen, bis zu denen auf eine Steuererhebung verzichtet werden kann.

VIII. Handänderungssteuer

Art. 45

Steuererhebung
(Art. 116 und 158
Abs. 3 StG)

¹Die Rechnung des Grundbuchamtes gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

²Die Steuerpflicht obliegt ausschliesslich dem Erwerber des Grundstücks, auch wenn sich der Veräusserer zur teilweisen oder vollständigen Bezahlung der Handänderungssteuer verpflichtet hat. Der Erwerber ist Steuersubjekt. Ihm ist die Veranlagungsverfügung zu eröffnen.

³Wird der Steueranspruch oder die Steuerberechnung bestritten, kann der Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde schriftlich Einsprache erheben (Art. 143 StG).

Art. 46

Steuerbefreiung
(Art. 118 StG)

¹Steuerfrei sind alle Handänderungen unter Ehegatten. Die Steuerbefreiung gilt für jeden Güterstand wie auch bei tatsächlicher oder gerichtlicher Trennung.

²Nach der Ehescheidung ist die Handänderung im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung steuerfrei, soweit die Übertragung der Liegenschaft in Vollzug des Scheidungsurteils erfolgt.

³Nach dem Tod des Ehegatten ist die Handänderung steuerfrei nach Massgabe des güter- und erbrechtlichen Anspruchs des übernehmenden Ehegatten. Die Übertragung der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten ist vollständig steuerfrei.

⁴Keine Steuerbefreiung erfolgt beim Erwerb durch einen Erben im Rahmen der Erbteilung oder durch einen Universalerben.

IX. Verfahrensrecht

Art. 47

¹Auskunft über rechtskräftige Steuerfaktoren darf ausschliesslich dem Steuerpflichtigen selbst, nicht aber an Dritte erteilt werden.

Steuerauskunft
(Art. 122 Abs. 2
StG)

²Die Bezirke und Gemeinden, deren Steuern durch den Kanton bezogen werden, können verlangen, dass den mit dem Rechnungswesen betrauten Organen (Behörden, Geschäftsprüfungskommission) bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsicht in die Steuerbezugslisten gewährt wird. Die Organe haben sich gegenüber der Steuerverwaltung über den Revisionsauftrag auszuweisen.

Art. 48

Die in der Sache zuständigen Sachbearbeiter sind in der Verfügung anzugeben.

Eröffnung der
Verfügung (Art.
127 StG)

Art. 49

Angestellte der kantonalen Steuerverwaltung dürfen im Kanton keine Vertretung in Steuersachen übernehmen.

Steuervertretung
(Art. 128 Abs. 2
StG)

Art. 50

Der Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde kann auch elektronisch erfolgen. Die Steuerbehörde kann die Voraussetzungen regeln.

Elektronischer
Datenaustausch
(Art. 133 und 140
StG)

Art. 51

Die Erben müssen das Erbeninventar als Steuererklärung sowie die Teilungsakten der Steuerbehörde auch dann einreichen, wenn keine Erbschaftssteuerpflicht besteht.

Verfahrenspflichten der Erben
(Art. 141 StG)

Art. 52

¹Der Staat erhält von den Bezirken und Gemeinden eine Veranlagungsentschädigung von 1,2 % sowie eine Bezugsentschädigung von 0,8 % der an sie abgelieferten Steuererträge.

Steuerbezug
(Art. 158 StG)

²Als Entschädigung für den Bezug der Quellensteuern erhält der Staat 10 % der abgelieferten Steuerbeträge.

³Die Bezirks- und Gemeindesteuern der im äusseren Landesteil steuerpflichtigen juristischen Personen werden durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.

Art. 53

Fälligkeit und Zahlungsfrist (Art. 160 Abs. 2 StG)

¹Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Steuern ist der 31. Juli des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

²Die übrigen Steuern, die Bussen und Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Art. 160 Abs. 4 StG bleibt vorbehalten.

³In jedem Fall wird die Steuer fällig

- a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke gesicherte Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tod des Steuerpflichtigen.

⁴Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Veranlagung noch nicht vorgenommen oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben worden ist.

⁵Der Steuerpflichtige kann vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

⁶Wird der geschuldete Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, ist der Steuerpflichtige gebührenpflichtig zu mahnen.

Art. 54

Zahlungserleichterungen (Art. 161 StG)

Stundungen und Ratenzahlungen sind in der Regel nur zu gewähren, wenn die vollständige Entrichtung der geschuldeten Beträge innert einem Jahr nach Rechnungsstellung gesichert erscheint.

Art. 55

Betreibung (Art. 163 StG)

Auf die Betreibung kann verzichtet werden, wenn sie aufgrund der finanziellen Verhältnisse offensichtlich mit einem Verlustschein enden würde.

Art. 56

Gesetzliches Pfandrecht (Art. 166 StG)

¹Die Grundbuchämter fordern vor dem Eintrag einer steuerpflichtigen Handänderung ins Grundbuch den mutmasslichen Grundstücksgewinnsteuer-Betrag als Depot ein.

²Die Grundbuchämter machen die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

X. Steuerstrafrecht

Art. 57

¹Die Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten fallen in die Staatskasse.

Bussenerträge
(Art. 168 StG)

²Die Bussen wegen Steuerhinterziehung fallen im Verhältnis der Nachsteuern an Staat, Bezirke und Gemeinden.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 58

¹Am 1. Januar 2001 bestehende Beteiligungen des Privatvermögens von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital oder einem steuerlichen Verkehrswert von mehr als Franken 1 Million einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden können von steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz am 1. Januar 2001 im Kanton in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2001 zum Geschäftsvermögen erklärt werden.

Beteiligungen an
Gesellschaften
mit Sitz im Kan-
ton

²Auf diesen Beteiligungen können vom Einkommenssteuerwert gemäss Abs. 3 und 4 jährlich, längstens während 10 Jahren, Abschreibungen, höchstens im Umfang der jährlichen Erträge aus Ausschüttungen von Altreserven bis zum Endwert vorgenommen werden. Für die Bestimmung des Steuersatzes sind diese Ausschüttungen vor Abzug der Abschreibungen massgebend. Die ermässigte Dividendenbesteuerung gemäss Art. 38 Abs. 4 StG kommt nicht zur Anwendung, soweit diesen Ausschüttungen entsprechende Abschreibungen entgegenstehen.

³Der Einkommenssteuerwert der Beteiligung bestimmt sich aufgrund des Nominalwertes der Beteiligung, zuzüglich der im Abschluss des Geschäftsjahres 2000 ausgewiesenen anteiligen offenen Reserven, ohne versteuerte Mehrwerte und ohne nicht ausschüttbare Reserven der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Der Endwert beläuft sich auf den Nominalwert der Beteiligung.

⁴Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in den Steuerjahren 1999 und 2000 nur für eine Teilquote ihres Gewinnes im Kanton steuerpflichtig waren, bestimmt sich der Einkommenssteuerwert aufgrund des Nominalwertes der Beteiligung, zuzüglich der im Abschluss des Geschäftsjahres 2000 ausgewiesenen anteiligen offenen Reserven, ohne versteuerte Mehrwerte und ohne nicht ausschüttbare Reserven der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Berücksichtigt wird nur der Teil der Reserven, welcher der im Kanton steuerbaren Quote im Durchschnitt der Steuerjahre 1999 und 2000 entspricht. Der Endwert beläuft sich auf den Nominalwert.

⁵Die Beteiligungen gemäss Abs. 1 gehen, nachdem sie auf den Endwert abgeschrieben wurden, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren, in das Privatvermögen über.

⁶Art. 21 Abs. 2 StG wird nicht angewendet.

⁷Die Einkommenssteuerwerte und die Endwerte im Sinne von Abs. 3 und 4 werden bei der Veranlagung der beteiligten steuerpflichtigen natürlichen Personen für das Steuerjahr 2001 in einer anfechtbaren Verfügung, gegen welche Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann, festgelegt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 59

Steuerausgleichs-
fonds
nach altem
Recht

Der Steuerausgleichs fonds gemäss Art. 164 des bisherigen Steuergesetzes wird aufgelöst. Über die Verteilung der Fondsgelder entscheidet der Grosse Rat bei Vorliegen neuer gesetzlicher Grundlagen zu einem kantonalen Finanzausgleich.

Art. 60

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege vom 20. Februar 1995 wird mit einer neuen Ziff. XX. Mit folgendem Wortlaut ergänzt:

XX. Steuerverwaltung

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG) | 30.— |
| 2. | Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren) | 0.— |
| 3. | Akteneinsichtnahme (Art. 125 StG) | 30.— |
| 4. | Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite (bis Fr. 4.— wird auf Erhebung verzichtet) | 1.— |
| 5. | Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinaus geht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet) | nach Aufwand |
| 6. | Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO) | 30.— |
| 7. | Anhebung der Betreuung (Art. 163 StG) | 20.— bis 200.— |
| | Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht | 50.— bis 500.— |
| 8. | Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG) | 20.— bis 200.— |

9. Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG) 100.— bis 200.—

Art. 61

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2001 in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 9. Dezember 1968. Inkrafttreten

ⁱ Anpassung an PartG

Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

vom 27. März 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 16 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 sowie Art. 21 des Gesundheitsgesetz-
es vom 26. April 1998,²

beschliesst:

I. Schulärztlicher Dienst

Art. 1

¹Dem schulärztlichen Dienst unterstehen die Schüler der öffentlichen Schulen. Geltungsbereich

²In den Privatschulen übernimmt der Träger*¹ der Schule die in dieser Verordnung
aufgelegten Pflichten und Rechte.

Art. 2

¹Die Wahl der Schulärzte obliegt nach Rücksprache mit den Schulräten dem Ge-
sundheits- und Sozialdepartement (nachstehend Departement genannt). Wahlfähig
sind Ärzte, die über eine Praxisbewilligung im Kanton Appenzell I.Rh. verfügen.
Über Ausnahmen entscheidet das Departement. Wahl der Schul-
ärzte und Auf-
sicht

²Die Schulärzte unterstehen der Aufsicht des Departements. Schulärzte, die ihren
Amtspflichten nicht nachkommen, können nach vorheriger Verwarnung durch das
Departement ihres Amtes enthoben werden.

Art. 3³

Der Schularzt ist der Berater von Schularat, Lehrerschaft, Eltern bzw. Inhaber der Beratung
elterlichen Sorge und Schülern in schulärztlichen Fragen.

¹ Mit Revision vom 25. Oktober 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Untersuchung
der Schüler

¹Der Schularzt hat jedes Jahr die neu eintretenden Schüler der ersten Primarklasse innert den ersten drei Monaten des Schuljahres sowie alle Schüler der sechsten Klasse im Laufe des Schuljahres zu untersuchen. Schüler, die aus einer anderen Schule übertreten und Zuzüger aus dem Ausland sind zu einer schulärztlichen Untersuchung aufzubieten, sofern sie nicht eine in diesem Artikel beschriebene Untersuchung nachweisen können.

²Die schulärztlichen Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsfachpersonen und in Absprache mit den Schulräten durch das Departement festgelegt.

³Das Departement erlässt über Ziel und Zweck der Untersuchungen in den einzelnen Stufen Richtlinien.

⁴Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge¹¹ von Schülern der sechsten Primarklasse können ihre Kinder vom schulärztlichen Untersuchungsdispensieren lassen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes bezüglich eines aktuellen ärztlichen Untersuchungs vorlegen können.

⁵Eine spezialärztliche Augenuntersuchung im Kindergarten wird den Schulgemeinden empfohlen.

Art. 5

Untersuchungs-
akten

¹Die schulärztlichen Befunde werden durch den Schularzt aufbewahrt.

²Die schulärztliche Tätigkeit fällt unter die ärztliche Schweigepflicht. Das Hilfspersonal und die Lehrkräfte sind durch den Schularzt über die einschlägigen Bestimmungen zu orientieren.

Art. 6

Durchführung
der Untersu-
chungen

Die schulärztlichen Untersuchungen werden während oder ausserhalb der Unterrichtszeit in den privaten Praxisräumen des Schularztes durchgeführt, mit oder ohne Hilfe der Lehrkräfte.

Art. 7

Meldung der
Ergebnisse

¹Der Schularzt meldet festgestellte Krankheiten den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder in besonderen Fällen der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Er kann den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Überweisung an den schulpsychologischen Dienst beantragen. Ebenso ist er befugt, kranke Kinder vom Schulbesuch oder von einzelnen Fächern zu dispensieren.

²Der Schularzt meldet dem Departement jährlich summarisch die Ergebnisse der Untersuchungen.

³Es ist Sache der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge^{III}, für die ärztliche Behandlung allenfalls festgestellter Krankheiten besorgt zu sein. Bei ansteckenden Krankheiten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften vorbehalten.

Art. 8

Die Schulärzte werden von den Schulgemeinden bzw. den Schulträgern nach einem vom Departement erlassenen Tarif entschädigt. Tarif

II. Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 9

¹Der Schulzahnpflege unterstehen die Schüler der öffentlichen Schulen. Geltungsbereich

²In den Privatschulen übernimmt der Träger der Schule die in dieser Verordnung auferlegten Pflichten und Rechte.

Art. 10

Die Schulzahnpflege umfasst die Anleitung zur richtigen Ernährung und zweckmässigen Zahnpflege und die Untersuchung des Gebisses der Schüler. Aufgabe der Schulzahnpflege

Art. 11

Der schulzahnärztliche Dienst steht unter der Aufsicht des Departements. Dieses hat auch die Wahl des oder der Schulzahnärzte nach Rücksprache mit den Schulräten vorzunehmen. Wahlfähig sind Zahnärzte, die über eine Praxisbewilligung im Kanton Appenzell I.Rh. verfügen. Über Ausnahmen entscheidet das Departement. Wahl des Schulzahnarztes und Aufsicht

Art. 12

¹Der Klassenlehrer hat die Schüler nach Weisungen des Departementes über richtige Gebisshygiene aufzuklären sowie zur zweckmässigen und intensiven Zahnpflege anzuhalten und anzulernen. Schulzahnpflege

²Das Departement kann zum Zweck der prophylaktischen Schulzahnpflege nach Rücksprache mit den Schulräten einen Dentalhygieniker oder einen anderen hierfür fachlich geeigneten Prophylaxeassistenten anstellen.

Art. 13

Beim Schuleintritt wird jedem Schüler durch die Schulgemeinde gratis ein Schulzahnpflegeheft abgegeben, in welches Untersuchungsergebnisse sowie Bemerkungen bezüglich der Mund- und Zahnpflege eingetragen werden. Das Schulzahnpflegeheft wird durch den Klassenlehrer bis zur Schulentlassung aufbewahrt. Schulzahnpflegeheft

Art. 14

Untersuchungen
und Behandlungen

¹Das Gebiss der Schüler wird in der ersten, dritten und sechsten Primarklasse untersucht.

²Erweist sich eine Behandlung als notwendig, sind die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge mit einem Eintrag ins Zahnpflegeheft zu informieren.

³Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden während oder ausserhalb der Unterrichtszeit in den privaten Praxisräumen des Schulzahnarztes durchgeführt, mit Hilfe der Lehrkräfte.

⁴Die Schüler können vom schulzahnärztlichen Reihenuntersuch befreit werden, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge^{IV} oder einen Eintrag im Schulzahnpflegeheft durch den behandelnden Zahnarzt dem Klassenlehrer vorlegen.

Art. 15

Kosten und Entschädigung

¹Der Schulzahnarzt wird nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) bzw. dem UVG-Tarif für seine Leistungen honoriert.

²Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes übernehmen die Schulgemeinden.

³Die Kosten der Zahnbehandlung gehen grundsätzlich zu Lasten der Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge. Auf ~~Antrag der Eltern~~ ^{oder Antrags^V} können die Schulgemeinden an die Behandlungskosten einen Beitrag leisten, sofern die Voraussetzungen, welche von der Standeskommission erlassen werden, erfüllt sind.

Art. 16¹

III. Schlussbestimmung²

Art. 17³

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

^I formelle Änderung

^{II} Anpassung an Art. 296 ff. ZGB

^{III} Anpassung an Art. 296 ff. ZGB

^{IV} Anpassung an Art. 296 ff. ZGB

^V Anpassung an Art. 296 ff. ZGB

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Neuer Titel durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 28. November 1989¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen-
enen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG) sowie Art. 27 Abs. 1 der
Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen haben Personen, die trotz
ordentlicher Ergänzungsleistungen den Lebensbedarf beim notwendigen Aufenthalt
in Pflegeheimen oder Kliniken nicht zu decken vermögen.

²Anerkannt werden im Maximum jene Kosten, die bei einem notwendigen Aufenthalt
in einem öffentlichen Pflegeheim oder in einer öffentlichen Klinik entstehen.

Art. 2⁴

Liegt das Reinvermögen bei alleinstehenden Personen über Fr. 10'000.— und bei
verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft ebenden Personen ~~Ehepaaren~~⁵
über Fr. 20'000.—, besteht kein Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungslei-
stungen.

Art. 3⁵

Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen haben nur Personen, welche
mindestens fünf Jahre im Kanton Appenzell I. Rh. zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Art. 4⁶

Der Vollzug obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh.

¹ Mit Revisionen vom 28. Oktober 1996, 7. Oktober 2002 und 31. Oktober 2005.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 7. Oktober 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2003).

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 7. Oktober 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2003) und 31. Okto-
ber 2005.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁶ Absatzzahl 1 gestrichen und bisherige Abs. 2 aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 5¹

Art. 6²

Die Aufwendungen für die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen gehen zulasten des Kantons.

Art. 7³

Zu Unrecht bezogene ausserordentliche Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten.

Art. 8⁴

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss.

Art. 9⁵

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1990 in Kraft.

¹ Anpassung an PartG

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 7. Oktober 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2003) und 31. Oktober 2005.

⁵ Zweiter Satz aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Verordnung über die Gemeinen Alpen (Alpbüchlein)

vom 12. Februar 1996¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 14 des Alpgesetzes vom 30. April 1995,²

beschliesst:

Art. 1³

Den Vorschriften dieser Verordnung unterstehen die folgenden Alpen:

- Seealp (Boden, Wald, Reslen);
- Meglisalp (Boden, Oberchellen);
- Bötzel;
- Mesmer;
- Ebenalp;
- Garten;
- Einzelrechte (Chlus, Weesen, Häldele, Bärstein, Kohlbett).

Örtlicher Gel-
tungs- bereich

Art. 2⁴

¹Die zulässigen Stosszahlen werden für die einzelnen Alpen wie folgt festgelegt:

- Seealp: Boden 88, Wald 44, Reslen 24;
- Meglisalp: Boden 96, Oberchellen 32;
- Bötzel: 12;
- Mesmer: unterer Mesmer 16, oberer Messmer 32, Sprüng 16;
- Ebenalp: 32;
- Garten: 48;
- Einzelrechte: Chlus 16, Weesen 16, Häldele 4, Bärstein 12, Kohlbett 12.

Zulässige Stoss-
zahlen

²Die Bewirtschafter sind berechtigt, auf 2 Stösse eine Ziege gebührenfrei aufzutreiben.

¹ Mit Revision vom 28. Oktober 1996 und 31. Oktober 2005.

² Titel geändert durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Lemma 2 und 7) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 1 Lemma 2 und 7) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 3¹

Grundeigentum,
Hüttenrecht
Bewirtschafter

¹Das Grundeigentum im Sinne dieser Verordnung umfasst den Boden einer Alp ohne Zugehör (Grundeigentümer).

²Das Hüttenrecht im Sinne dieser Verordnung umfasst das Recht, auf einer Alp die für die Alpbewirtschaftung notwendigen Gebäulichkeiten zu errichten sowie zu unterhalten und die Alp mit einer gewissen Anzahl Tieren zu bestossen (Hüttenrechtseigentümer).

³Als Bewirtschafter*ⁱ im Sinne dieser Verordnung gilt jene natürliche Person, die als Hüttenrechtseigentümer oder Pächter Tiere auf eine Alp auftreibt (Bewirtschafter).

Art. 4²

Eigentumsbe-
schränkung

¹Eine natürliche Person oder ein Ehepaar kann nicht Eigentümer von mehr als zwei Hüttenrechte zu je acht Stössen sein.

²Abs. 1 dieses Artikels gilt sinngemäss für eingetragene Partner.ⁱⁱ

Art. 5³

Gebäude-
unterhalt

Die Gebäulichkeiten sind in gutem Zustand zu erhalten. Wo solche zerstört sind oder ungenügend unterhalten werden, sind sie innert zwei Jahren wieder instand zu stellen bzw. aufzubauen, ansonsten das betreffende Hüttenrecht der Öffentlichkeit zufällt. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist von der Standeskommission verlängert werden.

Art. 6

Nutzungsbe-
schränkungen

¹Das Nutzungsrecht des Bewirtschafters ist insgesamt auf 24 Stösse beschränkt, wovon mindestens die Hälfte der Stosszahl im Eigentum des Bewirtschafters sein muss. Zwei ungeschaufelte Rinder oder drei Kälber nach Jakobi geboren gelten als ein Stoss.

²Die Gemeinen Alpen dürfen nur mit Vieh von Schweizer Bürgern ~~und Bürgerinnen~~ⁱⁱⁱ mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I. Rh. bestossen werden.

³Die Standeskommission kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 dieses Artikels bewilligen.

⁴Jeder Bewirtschafter hat das Hüttenrecht auf eigene Rechnung zu nutzen; die Viehhabe ist durch einen zuverlässigen Betreuer zu besorgen. Eine Unterpacht (Gmeiner) ist nur im Rahmen der zulässigen Stosszahl statthaft.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 7¹

¹Die Bewirtschaftungsrechte können von den Hüttenrechtseigentümern an natürliche Personen, welche die Bedingungen im Sinne von Art. 13 des Alpgesetzes erfüllen, verpachtet werden. Jeder Pächterwechsel ist bis spätestens Ende Jahr dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) zu melden, welches zudem die neuen Verträge zu genehmigen hat.

Verpachtung der Hüttenrechte

²Ausserkantonale Bewirtschafter sind zugelassen, wenn sich im Rahmen einer vorgängig öffentlichen Ausschreibung keine Interessenten melden, die die Bedingungen im Sinne von Art. 13 des Alpgesetzes und Art. 6 dieser Verordnung erfüllen.

Art. 8²

¹Wer mehr als die zulässige Stosszahl auftreibt, hat eine von der Alpgemeinde zu bestimmende Übertriebstaxe in die Alpkasse zu bezahlen.

Übertrieb

²Der Übertrieb von mehr als einem Stoss pro Recht von acht Stössen bzw. anderthalb Stössen bei einem Recht von zwölf Stössen ist nicht gestattet. Die Alpgemeinde ist befugt, den Übertrieb zu beschränken oder gänzlich zu untersagen.

Art. 9³

Dem Departement steht die Befugnis zu, soweit es im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung liegt, Alprechte abzugrenzen und in geschlossene Nutzungssteile aufzuteilen.

Alpteilung

Art. 10⁴

¹Die Kosten für Erstellung, Verbesserung und Unterhalt von den der Alpwirtschaft dienenden Wegen, Tränkeanlagen und anderen Verbesserungsprojekten sind von den Hüttenrechtseigentümern nach Massgabe der Stösse zu bezahlen.

Kostentragung für Anlagen und Einrichtungen

²An den ausgewiesenen Kosten beteiligt sich der Grundeigentümer mit einem Sechstel.

Art. 11⁵

¹Die Bewirtschafter sind verpflichtet, die Alpen im ortsüblichen guten Zustand zu erhalten. Die Unkrautbekämpfung sowie die notwendigen Räumungsarbeiten etc. sind unentgeltlich zu erbringen. Zudem obliegt den Bewirtschaftern die Hagpflicht.

Frondienst

²Kommt ein Bewirtschafter der Verpflichtung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nicht nach, kann die Pacht sowohl vom Hüttenrechtseigentümer als auch vom De-

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁵ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

partement unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den nächsten Frühjahrstermin aufgelöst werden.

Art. 12

Einschreiben Das Einschreiben für die gemeinen Alpen geschieht nach vorgängiger Publikation alljährlich im Monat Mai im Rathaus. Jeder, der auftreiben will, hat sich am festgesetzten Tag für ein Jahr einschreiben zu lassen und für jeden auftriebsberechtigten Stoss eine Taxe zu entrichten. Bei wiederholtem Fernbleiben kann das Auftriebsrecht entzogen werden.

Art. 13

Hüttenzins/Einschreibetaxe Die Festsetzung der Hüttenzinsen und der Einschreibetaxen erfolgt durch die Standskommission.

Art. 14

Wahl des Alpmeisters ¹Am Einschreibetag wird für die Alpgebiete Seealp-Mesmer, Meglisalp-Bötzel und Garten-Ebenalp von den entsprechenden Bewirtschaftern je ein Alpmeister gewählt.
²Jeder Bewirtschafter muss sich für ein Jahr der Wahl unterziehen und ist bei freiem Willen auch nachher wieder wählbar.

Art. 15

Aufgaben des Alpmeisters ¹Der Alpmeister überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
– Leitung und Kontrolle von Alpverbesserungen;
– Vornahme der Viehzählung, sofern das Departement hiezu den Auftrag erteilt;
– Führung der Alpgemeinde;
– Führung der Alpkasse.
²Als Entschädigung kann der Alpmeister während der Alpzeit zusätzlich und unentgeltlich eine Kuh weiden lassen.

Art. 16

Viehzählung Die Viehzählung hat innert 48 Stunden nach der Alpbestossung zu erfolgen.

Art. 17¹

Eigentümerversammlung ¹Zur Besprechung alpwirtschaftlicher Fragen kann auf Verlangen des Departementes oder der Hälfte der Hüttenrechtseigentümer in Seealp, Meglisalp, Ebenalp und Garten eine Eigentümerversammlung einberufen werden.
²Die Eigentümerversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hüttenrechtseigentümer, wobei jedes vertretene Hüttenrecht eine Stimme zählt.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2 sowie Marginalie) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.

Art. 18

¹Am ersten Sonntag nach der Alpfahrt und je nach Bedürfnis während der Alpzeit versammeln sich die Bewirtschafter jeder Alp zur Alpgemeinde, die vom Alpmeister geleitet wird. Alpgemeinde

²Die Alpgemeinde bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von zwei Dritten der stimmfähigen Bewirtschafter.

³Der Alpgemeinde stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- allfällige Beschränkung der Alpzeit;
- Dauer der Stallhaltung;
- Beschränkung des Übertriebs und Festlegung der Übertriebstaxe;
- Dauer der Frondienstleistungen für Alpverbesserungen;
- Festlegung der Hagpflicht.

Art. 19¹

Anordnungen des Alpmeisters und die Beschlüsse der Eigentümerversammlung und der Alpgemeinde gelten als Verfügungen. Verfügungen

Art. 20

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Eigentums- und Pachtverhältnisse gelten im Sinne von Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 als genehmigt. Übergangsbestimmungen

Art. 21²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. April 1996 in Kraft. Inkrafttreten

-
- ⁱ formelle Änderung
 - ⁱⁱ Anpassung an PartG
 - ⁱⁱⁱ formelle Änderung

¹ Bisheriger Abs. 1 und Marginalie abgeändert, Absatzzahl 1 und Abs. 2 aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Marginalie abgeändert und zweiter Satz aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und der Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Ausgangslage

Das von der Bundesversammlung am 18. Juni 2004 verabschiedete Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) wird gemäss Beschluss des Bundesrates am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Die mit diesem Partnerschaftsgesetz einhergehenden Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen erfordern auch eine Anpassung zahlreicher kantonaler Erlasse an die bundesrechtlichen Vorgaben.

Der Bund hat mit dem Partnerschaftsgesetz den neuen Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" geschaffen. Diesen können zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Die Voraussetzungen und die Gültigkeit dieses Institutes sind denjenigen der Ehe nachempfunden. Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind nach Art. 35 PartG die Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

Die Landsgemeinde vom 30. April 2006 hat einer entsprechenden Anpassung in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung sowie der Anpassung verschiedener kantonaler Gesetze an die mit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes ab 1. Januar 2007 geltende Bundesgesetzgebung zugestimmt. In der Folge hat der Grosse Rat bei den Grossratsbeschlüssen und Verordnungen entsprechende Anpassungen zu beschliessen.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Die Revisionen in den einzelnen Verordnungen und Grossratsbeschlüssen der Innerrhoder Gesetzessammlung beschränken sich im Wesentlichen darauf, den für zwei Personen gleichen Geschlechts der Ehe nachempfundenen Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" im Wortlaut der Bestimmungen zu ergänzen. Die in der bisherigen Bundesgesetzgebung für die Lebensgemeinschaft von zwei heterosexuellen Personen gebräuchlichen Begriffe Ehe, Ehegatte, Ehepaar und Ehescheidung werden mit den durch das Partnerschaftsgesetz im Hinblick auf eine Gemeinschaft zweier homosexueller Personen geschaffenen Beg-

riffe "eingetragene Partnerschaft", "eingetragene Partner", "Eintragung einer Partnerschaft" sowie "Auflösung der eingetragenen Partnerschaft" ergänzt.

Die Änderungen in den einzelnen Verordnungen und Grossratsbeschlüssen sind markiert. Die unterstrichenen Passagen werden neu eingefügt und die durchgestrichenen fallen weg. Zudem sind die Änderungen mit einer römischen Ziffer versehen, welche am Schluss der Verordnung oder des Grossratsbeschlusses eine kurze Begründung für die Änderung anführen.

Im Weiteren wurde die Gelegenheit dieser Änderung dazu genutzt, weitere sinnvolle **formelle** Revisionen vorzuschlagen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 12. September 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
die formelle Bereinigung der Verordnung
über Ausbildungsbeiträge**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung werden an der beiliegenden Verordnung die aufgeführten Änderungen vorgenommen

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 20. Juni 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 24. April 1994

beschliesst:

Art. 1

Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

- a) der Standeskommission;
- b) der Stipendienkommission;
- c) dem Erziehungsdepartement.

Zuständigkeiten
und Aufgaben

Art. 2

Die Standeskommission bestimmt:

- a) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerber* ~~und Bewerberinnen~~;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen der Bewerber ~~und Bewerberinnen~~¹, die zumutbaren Leistungen der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter;
- c) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für Studiendarlehen;
- d) die Ausbildungsstätten für die Gewährung von Schulgeldern.

Standes-
kommission

Art. 3

¹Als Stipendienkommission amtiert die Landesschulkommission.

²Die Stipendienkommission entscheidet:

- a) in besonderen Fällen über die Ausrichtung eines Stipendiums oder eines Schulgeldes;
- b) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- c) in Ausnahmefällen über die Höhe eines Stipendiums, Studiendarlehens oder Schulgeldes, wenn die vom Grossen Rat festgelegten Höchstansätze gemäss Art. 6 dieser Verordnung überschritten werden;
- d) wenn keine andere Behörde oder Instanz zuständig ist.

Stipendien-
kommission

¹ Mit Revision vom 14. Februar 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Erziehungs-
departement

¹Dem Erziehungsdepartement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über die Zusprache eines Stipendiums oder eines Schulgeldes unter Vorbehalt von Art. 3 lit. a;
- d) Antragstellung zuhanden der Stipendienkommission gemäss Art. 3.

²Das Erziehungsdepartement kann die in Abs. 1 genannten Obliegenheiten einer Stipendienstelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

Art. 5

Anerkannte Aus-
bildungsgänge

Für die Ausrichtung von Stipendien werden als Ausbildungsrichtungen anerkannt:

- a) Studium an Hochschulen und anerkannten Instituten für die Ausbildung von Theologen;
- b) Ausbildung an anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten, Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und Höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalten;
- c) Ausbildung an anerkannten Maturitätsschulen, Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen;
- d) Ausbildung für das Lehramt an Kindergärten, Volksschulen, Hauswirtschafts- und Handarbeitsschulen sowie Berufsschulen;
- e) Ausbildung an Fachschulen der Kunst, des Sportes, der sozialen Arbeit, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und deren Vorschulen;
- f) Ausbildung an Frauenfachschulen, Bäuerinnenschulen, Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschulen;
- g) Ausbildung in lehrvertraglich geregelten Berufs- oder Anlehen in Industrie, Gewerbe, Hauswirtschaft, Handel, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Diensten sowie in medizinischen Hilfsberufen;
- h) Ausbildung an Dolmetscherschulen;
- i) Weiterbildungen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, Vorbereitungskurse für die Berufs- oder höhere Fachprüfung und Umschulungs- und Weiterbildungskurse an vom Bund oder Kanton anerkannten Institutionen;
- k) Vorbildungen, die für eine berufliche Ausbildung erforderlich sind (10. Schuljahr, Sozialjahr etc.).

Art. 6

Beiträghöhe

¹Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) Fr. 10000.— für unmündige;
- b) Fr. 13000.— für mündige;

- c) Fr. 18000.— für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und alleinerziehende Bewerber ~~und Bewerberinnen~~.

²Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden oder alleinerziehenden Bewerbern ~~oder Bewerberinnen~~ in deren Haushalt, so wird das zustehende Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3000.— erhöht.

³Die Höchstansätze für Stipendien können in besonderen Fällen gemäss Art. 3 lit. c dieser Verordnung erhöht werden, bei:

- a) besonders hohem Schulgeld um höchstens Fr. 5000.—;
- b) einem Studium im Ausland um höchstens Fr. 5000.—;
- c) Weiterbildung sowie Umschulung um höchstens Fr. 5000.—.

⁴Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10000.— pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50000.— gewährt werden.

⁵Stipendien werden auf Fr. 100.— abgerundet und solche unter Fr. 500.— werden nicht ausbezahlt.

⁶Schulgeldbeiträge dürfen in der Regel pro Ausbildungsjahr jene gemäss Ostschweizerischem Schulabkommen (Teilabkommen 3) nicht überschreiten.

Art. 7

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge hat auf offiziellem Formular zu erfolgen.

Gesuche

²Das Gesuch ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Lehrvertrag beizulegen.

⁴Ausländer ~~und Ausländerinnen~~ müssen dem Gesuch die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beilegen.

⁵Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

- a) die familiären und persönlichen Verhältnisse des Bewerbers ~~oder der Bewerberin~~, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist;
- b) das Ausbildungsziel, die voraussichtliche Dauer der Ausbildung und die zu besuchende Ausbildungsstätte;
- c) die bisherige Ausbildung des Bewerbers ~~oder der Bewerberin~~ⁱⁱ;
- d) die Ausbildungskosten.

Art. 8

¹Gesuchsteller haben dem Erziehungsdepartement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

Veränderte Verhältnisse

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers, ~~der Bewerberin~~ ~~oder deren~~ oder seiner Eltern;

d) Unterbruch oder Abbruch des Studiums.

²Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber ~~oder die Bewerberin~~^{iv} diese Meldepflicht missachtet.

Art. 9

Auszahlung

¹Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester auf Anweisung des Erziehungsdepartementes von der Landesbuchhaltung ausbezahlt.

²Für die vorgängige Ausfertigung der Darlehensverträge ist die Landesbuchhaltung zuständig. Eine Kopie des Darlehensvertrages geht an das Erziehungsdepartement.

Art. 9bis¹

Schulgelder für
tertiäre Ausbil-
dung

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Zuständig zum Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

³Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

⁴Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten, eingetragenen^v oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

⁵Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

Art. 10

Rechtsweg, Ver-
fahren

¹Beschwerden gegen Verfügungen des Erziehungsdepartementes bzw. der Stipendienstelle (vgl. Art. 4 Abs. 2) sind an die Stipendienkommission zu richten; Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Stipendienkommission an die Standeskommission.

²Beschwerden sind innert 20 Tagen nach der Zustellung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie müssen in der Regel einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 14. Februar 2005 (Inkrafttreten: 25. April 2005).

Art. 11

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. August 1994 in Kraft.

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

²Sie ersetzt die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 15. Juni 1987.

ⁱ formelle Änderung

ⁱⁱ Anpassung an PartG

ⁱⁱⁱ formelle Änderung

^{iv} formelle Änderung

^v Anpassung an PartG

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Schlussredaktion der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung ist festgestellt worden, dass die Verordnung über Ausbildungsbeiträge formell noch nicht bereinigt ist. Dies ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Bereinigung dieses Teils der Gesetzessammlung in Bezug auf die Verordnung über Ausbildungsbeiträge noch eine materielle Änderung anstand (Art. 9^{bis}).

Auch wenn die Änderungen in der Verordnung über Ausbildungsbeiträge nicht von grosser Bedeutung sind, ist es trotzdem richtig, die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge dem Grossen Rat im üblichen Verfahren vorzulegen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 24. Oktober 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die
Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen
Grundbildung (BFSV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April
1987,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat genehmigt den von der Ständekommission am 14. August 2006
beschlossenen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die
Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV).

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV)

1. Ausgangslage

- a. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über keine eigenen Berufsfachschulen. Es war daher stets das Anliegen des Kantons, der Innerrhoder Jugend den diskriminierungsfreien Zugang zu ausserkantonalen Berufsschulen zu garantieren. Dies ist in der Vergangenheit ohne weiteres gelungen. Von entscheidender Bedeutung war dabei, dass insbesondere der Nachbarkanton Appenzell A.Rh. mit seiner Berufsfachschule in Herisau und der Kanton St.Gallen mit seinen verschiedenen Berufsfachschulen die Berufsschulausbildung der Innerrhoder Lehrlinge stets anstandslos übernommen haben.
- b. Mit keinem der beiden Kantone hat der Kanton Appenzell I.Rh. eine förmliche Vereinbarung über den Besuch Innerrhoder Lehrlinge an ihren jeweiligen Berufsfachschulen. Das Verhältnis zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und diesen beiden Kantonen beruht auf informellen Absprachen auf der Ebene der Erziehungsdirektoren und der Berufsbildungsamtsleiter.
- c. Auch andere Kantone stellen ihre Institutionen zur Verfügung, auch ohne dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit ihnen vertraglich verbunden wäre.
- d. Demgemäss hat der Kanton Appenzell I.Rh. davon abgesehen, der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001 beizutreten.

2. Problemstellung

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) ist die bestehende Interkantonale Vereinbarung überarbeitet worden.

Die Grundzüge der neuen Vereinbarung sind einerseits die Schaffung des Rahmens für die Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes und andererseits die Grundlagen für eine

flächendeckende Geltung. Sie möchte ein der bildungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasstes und angemessenes Abgeltungssystem unter den Kantonen realisieren. Das wichtigste Ziel ist die flächendeckende Umsetzung der Vereinbarung.

Gegenüber der geltenden Vereinbarung sind folgende Elemente neu:

- Die Vereinbarung ist auch Grundlage für Regelungen in weiteren Bereichen, in denen kantonale Beiträge ausgerichtet werden (Nachholbildung, Berufsmaturität).
- Neu im Abkommen aufgenommen sind die Brückenangebote gemäss Art. 12 BBG.
- Die Tarife sind nicht im Abkommen sondern im Anhang dazu enthalten und können von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt werden.
- Die Wohnsitzdefinition wird derjenigen der anderen Vereinbarungen angepasst.
- Für die Festlegung der Höhe der Beiträge wurden Grundsätze entwickelt.
- Das Verfahren für die Abgeltung weiterer Leistungen wird festgelegt.
- Als Behördenorgan wird eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgeschlagen.
- Die Kündigungsdauer wurde auf zwei Jahre festgelegt.

Es stellt sich die Frage, ob der Kanton Appenzell I.Rh. der neuen Vereinbarung beitreten soll.

3. Erwägungen

Heute verrechnen die Kantone im Durchschnitt rund Fr. 6'200.-- pro Jahr für einen Berufsschulplatz (St.Gallen Fr. 6550.-- / Appenzell A.Rh. Fr. 6'500.-- abzüglich Fr. 500.-- Amortisationsbeitrag, Thurgau Fr. 4'000.-- / Zürich Fr. 4700.-- ab 2006 Fr. 6'900.-- / Graubünden Fr. 5'600.--). Gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung sollen in Zukunft Fr. 6'000.-- verrechnet werden, wobei Anpassungen möglich sind. **Auch wenn die Standeskommission nicht davon ausgeht, dass die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen anstelle der schon heute verrechneten Ansätze die tieferen Vereinbarungssätze gegenüber Appenzell I.Rh. zur Anwendung bringen werden, ist sie der Ansicht, dass der Kanton Appenzell I.Rh. dieser Vereinbarung beitreten sollte. Damit kann sich der Kanton Appenzell I.Rh. den Zugang zu Berufsfachschulen in anderen Kantonen zu Vereinbarungskosten (Fr. 6'000.--) offen halten.** Sie hat deshalb am 14. August 2006 den Beitritt beschlossen.

4. Finanzielle Konsequenzen

Die finanziellen Konsequenzen eines Beitrittes bewegen sich in einem Abschlag zwischen 4 % und 5 % (R 2005: Fr. 2,566 Mio., 96 %: Fr. 2,463 Mio.), wenn der Kanton St.Gallen der Vereinbarung beitrifft und diese Ansätze auch gegenüber dem Kanton Appenzell I.Rh. gelten lässt.

Gemäss einem Schreiben des Kantons St.Gallen muss allerdings davon ausgegangen werden, dass der Kanton St.Gallen mit denjenigen Kantonen, mit denen ein krasses Ungleichgewicht des Schüleraustausches stattfindet, eine separate Vereinbarung abschliesst. In diesem Fall ist zu erwarten, dass die Rechnung um ca. 5 % höher ausfallen wird (angenommener Preis Kanton St.Gallen Fr. 6'900.--, 105 %: Fr. 2,7 Mio.).

5. Abschlusskompetenz

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Ausbildungsbeitragsgesetzes sorgt der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantonseinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausserhalb des Kantons erhalten. Zu diesem Zweck erteilt Art. 1 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes der Standeskommission die Kompetenz, zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den Trägern solcher Schulen abzuschliessen oder sich entsprechenden Trägerverbänden anzuschliessen. Der Abschluss solcher Verträge bedarf gemäss Art. 1 Abs. 3 des Ausbildungsbeitragsgesetzes der Genehmigung des Grossen Rates, es sei denn bezüglich der Volksschulen, des Gymnasiums oder der Berufsbildung bestünden besondere Bestimmungen.

Das Berufsbildungsrecht kennt keine besonderen Bestimmungen, die vorbehalten wären. Diese Vereinbarung ist daher durch die Standeskommission abzuschliessen und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Genehmigung der Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. September 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der Statthalter:

Der Ratschreiber-Stv:

Werner Ebnetter

Rudolf Keller

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)

vom 22. Juni 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen.

²Sie benennt die Bereiche, für die gesonderte Verfahren gelten und regelt die Zuständigkeit.

³Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsbildungspolitik bei.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹.

²Sie umfasst die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den gesamten schulischen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellten Ausbildungsgänge.

¹ SR 412.10

³Zwei oder mehrere Kantone können von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen treffen.

Art. 3 Grundsätze

¹Die Vereinbarungskantone entrichten für Lernende an ausserkantonalen Ausbildungsstätten für den beruflichen Unterricht sowie für berufliche Vollzeitausbildungen je einheitliche Beiträge.

²Die Zuordnung von Ausbildungsgängen zu den Bereichen Vollzeitschulen oder beruflichen Unterricht im dualen System wird im Anhang vermerkt.

³Die Standortkantone gewähren den Lernenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Lernenden.

⁴Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäss angewendet werden, wenn Lernende der Vereinbarungskantone Schulen besuchen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsverbänden, Betrieben oder gemeinnützigen Organisationen geführt werden.

Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Die Anmeldung erfolgt gemäss Praxis des Schulortskantons.

²Bei Lernenden von Vollzeitschulen und von Berufsmaturitätsschulen nach der Lehre ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bewilligung hat mit der Anmeldung vorzuliegen.

³Als Wohnsitzkanton von Lernenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen: bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht, vorbehalten bleibt litera d,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, vorbehalten bleibt litera d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt litera d,
- d. der Kanton, in dem mündige Lernende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

II. Beiträge

Art. 5 Festsetzung der Beiträge

¹Für die Abgeltung gelten Pauschalbeiträge, abgestuft nach dem Ausbildungsmodell (Vollzeit/Teilzeit/Einzellektion).

²Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

- a. Es werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Lernenden und Jahr ermittelt. Massgeblich für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten, das heisst die Betriebs- und Infrastrukturkosten abzüglich allfälliger Schulgelder und allfälliger Beiträge Dritter. Bei Vollzeitschulen werden zudem die Bundesbeiträge abgezogen.

- b. Für den Infrastrukturaufwand wird ein pauschaler Prozentsatz der Summe der Nettobetriebskosten gemäss litera a angerechnet. Dieser wird im Anhang festgelegt.
- c. Die Beiträge im Rahmen der Vereinbarung liegen bei 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten pro Lernenden und pro Jahr.

³Die Anpassung der Beiträge erfolgt jährlich, mit Wirkung auf das übernächste Jahr.

⁴Der Beitrag ist jeweils für ein volles Schuljahr geschuldet. Das Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl wird im Anhang festgelegt.

III. Abgeltung weiterer Leistungen

Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

¹Die schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) ist als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich weiterer Leistungen gemäss Absatz 2.

²Weitere Leistungen, die zwischen den Kantonen abgegolten werden, sind insbesondere

- a. überbetriebliche Kurse,
- b. interkantonale Fachkurse,
- c. Qualifikationsverfahren,
- d. Nachholbildung,
- e. individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 fest. Diese werden im Anhang aufgeführt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴Die Vereinbarungskantone können die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 auf die im eigenen Kanton geltenden Grundsätze beschränken.

IV. Vollzug

Art. 7 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

²Ihr obliegen die Aufgaben

- a. die Beiträge gemäss Artikel 5 festzulegen,
- b. Regelungen und Höhe der Beiträge für die Abgeltung von Leistungen nach Artikel 6 Absatz 2 festzulegen.

³Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a und b bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

⁴Die Vorbereitung der Geschäfte für die Konferenz der Vereinbarungskantone obliegt dem Vorstand der EDK.

Art. 8 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der EDK geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die regelmässige Erhebung der Kosten,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Beiträge,
- c. die Information der Vereinbarungskantone,
- d. Koordinationsaufgaben und
- e. die Regelung von Verfahrensfragen.

³Für die Beratung der Geschäftsstelle sowie für die Erarbeitung der Anträge an die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe ein.

⁴Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe

der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969² finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 In-Kraft-Treten

¹Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 2007/2008.

Art. 11 Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001

Die Konferenz der Vereinbarungskantone der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001 entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser genannten Vereinbarung.

² SR 279

Art. 12 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 13 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Personen bestehen.

Art. 14 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. Juni 2006

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ¹ pro Schuljahr (Vorschlag)
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche		6'000
	Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche		12'000
Berufsfachschule	Einzeljahres- lektion ²	1–7 Jahres- lektionen	400 pro Jahreslektion
	Teilzeit ³	Duale Lehre (1–2 Tage), mit oder ohne lehrbeglei- tende Berufsma- tunität ³	6'000
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehr- jahr (inkl. üK)	12'000
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁴		12'000
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁴		6'000
überbetriebliche Kurse (üK)	Lektionen- pauschale	Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Interkantonale Fachkurse (IFK)		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Qualifikations- verfahren		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Nachholbildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Individuelle Begleitung zwei- jährige Grund- bildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	

In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

¹Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des BBT für das Jahr 2004. Allerdings sind die vorliegenden Daten noch ungenügend differen-

ziert und auf der Seite des Bundesamts für Statistik fehlen ebenfalls verlässliche Angaben betr. Vollzeit- und Teilzeit-Absolventen.

²Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzelektionentarif zur Anwendung

³In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

⁴Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer 12'000.-).

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November.

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Maliqi-Berisha Agim, geb. 07.01.1962 in Busovata Kamenica (Kosovo), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, seine Ehefrau Maliqi-Berisha Bedrije, geb. 03.05.1967 in Svirce Kamenica (Kosovo), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, sowie ihre Kinder Maliqi Burim, geb. 15.08.1992, Maliqi Gentiana, geb. 21.06.1994 und Maliqi Lisa, geb. 19.06.2002, wohnhaft Oberer Gansbach 2, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Maliqi-Berisha Agim und Maliqi-Berisha Bedrije sowie ihre Kinder Maliqi Burim, Maliqi Gentiana und Maliqi Lisa das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Canic Emina, geb. 10.10.1988 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 4, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Canic Emina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Bibok Arató Anita, geb. 24.08.1979 in Budapest (Ungarn), ungarische Staatsangehörige, wohnhaft Rinckenbach 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Bibok Arató Anita das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Schena-Moreno Magro Simini, geb. 18.08.1939 in Fasano Brindisi (Italien), italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Blattenheimatstrasse 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Schena-Moreno Magro Simini das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Gudalovic Dalibor, geb. 07.09.1979 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, Rütistrasse 43, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Gudalovic Dalibor das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Mitrovic Andreja, geb. 12.03.1989 in Prnjavor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Rütistrasse 43, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Mitrovic Andreja das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.